UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

1064b
Ho.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Nr. 1.

1

Laubacher Bier Ordnung

Anno 1548.

Uff heut donnerstag den 28ten Novembris des tausendt fünfhundert 48ten Jahrs hat der Wohlgeborne Graff und herr herr Friderich Magnus Graff zu Solms undt herr zu Müntzenberg unser gnediger herr, nachvolgende Ordnung, wie es hinfürter mit dem bierbrawen zu Laubach gehalten werden soll, mit gutem wissen und bewilligung des Raths und gemeinschafft daselbst uffrichten lassen, die selbe soll also bei nachvolgender straff ohnverbrüchlich gehalten werden.

1. Sollen alle bierbrawer [illegible] zeit alsbalt [illegible] eingebrawete [illegible] [illegible] haben.

2. Sollen hinfürter alle bierbrawer [illegible] uff den Sontag nach Weinachten zusammen kommen und under inen zwei Rathmeister machen, derselben Rathmeister namen sollen angeschrieben werden, und sollen die Sontag zwischen Weinachten und Jacobi jeder eigentlich wie sie nacheinander gehen uff zettel angeschrieben werden, desgleichen die Sontagszettel sollen zusammen gewickelt und von den Rathmeistern [illegible] genommen werden, und sollen sie die selbe in der Rathmeister zusammen schlagen, und einer [illegible] die Sontagszettel ufnemmen, [illegible] zettel [illegible] derselben [illegible] Rathmeister, und [illegible] Sontagszettel sollen [illegible] folgen eigentlich in ein Register eingeschrieben werden, die sollen sich [illegible] gehalten [illegible] oder [illegible] gestellt [illegible] zu brauen macht haben, [illegible] zettel nach [illegible] zu brawen nicht geschickt were, sollen sie sich mit einem andern vergleichen, damit [illegible] nicht [illegible] sei.

Unserm gnedigen herrn und gemeinde leute sollen [illegible] nach laut der Ordnung hierin [illegible] seiner gnaden gemeinte, soll [illegible] ordnen und setzen werden.

GR: HESS. UNIV: BIBLIOTHEK.

Es sollen auch hinterwärts und dem Kessel, oder andere
dem Burgerschafft von Versorgungen [illegible]
[illegible] und [illegible] verkaufft [illegible]
sollen sie auch ihr Aid und Pflicht angenommen werden
dergestalt, wann in der Stadt Laubach die Verka-
ufer derselbigen Verkauff ist niemand [illegible]
stellet, [illegible] versuchen sollen, was erst zu ver-
[illegible] sie es also befinden zu [illegible] und di-
ser [illegible] gleichsamb und des [illegible]
brandtewein [illegible] die [illegible]
[illegible] brennen, denen soll [illegible] jeder ihme zur
Lohnung gegeben werden, sie sollen auch in ein Register
und was sie brennen, darein schreiben und so man
dasselbig ferner unserm Amptman oder
Befehlhaber überliefern, und da es sich befinde, daß
bei auß der Stadt Laubach gebrannt [illegible]
kommen were, und sie das [illegible] haben
sie an Leib oder Gut zu straffen gefallen [illegible]
dergestalt [illegible]
[illegible] an seine statt mit diesen seinen
[illegible] werden.

Item, do sie ein Bier versuchen würden, daß verkauft
werden und nicht gut und [illegible]
wer [illegible] sollen sie dasselbig wider zu dem
[illegible] lassen und demselben ferner zu
verkauffen verbotten sein bei Vermeidung un[illegible]
Straff mitverbrent werden.

Würde es aber sich begeben, daß kein Bier darinnen gemacht
werden sollte, dem Verkauffer genommen [illegible]
[illegible] gegeben werden. Es soll kein Bürger oder [illegible]
[illegible] kein ~~[illegible]~~ [illegible]
der Stadt Laubach Verkauffer bei Straffe zehen Gu[lden]
Aber in der Stadt Laubach mag ein jeder nun

Den andern Bierkäuffern wie derselbe Verschütt und kauffen kan, würde aber durch die Becker ein untüchtig bier gebrauet, daß man es nicht gut geben sollen, die brauere in unsers G. Herrn straff ver-fallen seyn,

Würde aber ein bier für gut erkant, der Stadtkauf bey solchem kauff nicht bleiben, daß obgemelte Ver-ordnete obgemelter maßen Verschütt gebrauet der oder dieselben so solchen Verkauffs halten sollen unserm G. Herrn am leib und gelde in straffe verfallen sein,

Es soll auch keiner kein bier brauen
der zu der erwiegen nehmen solle
den hernach folget.

Item Viertzehen Achtel Gersten.

Sechs Achtel Haffern,

Dreißig Viertel simmern gersten zum Malter und viertzig simmern haffern zum [illegible], es mag mehr und nicht weniger zu einem gebräu genom-men werden, doch soll es unter und obermaße an gersten und haffern obgeschriebener summen bleiben.

Davon soll man machen sechs fuder gut bier, und das dritte darüber welches ein fuder halten klein bier, und nicht mehr machen.

Es sollen auch durch unsers G. Herrn Amptmann Vorge-schriebene [illegible] bierbreuer bereidigte [illegible] angenommen, die sollen von hauß zu hauß gehen und besehen, und wissen das vorgeschriebene

Dieweill angeregten hafften hopffen und Maltz
verhanden sind, zu jeder zeit gebraucht werden
und der davon nicht mehr [illegible] der es verstehet
gemacht werde, bei straff dessen g. h. vorbehalten.
Es sollen auch die Pförtner achtung haben, dass kein
bier durch der stadt Laubach pforten eingebracht
von [illegible] solches befinden, sollen sie es dem
Schultheißen anzeigen.
Es sollen auch etliche Bürger, die [illegible]
bei andern gut bier zusammen hauffen und
dasselbig durch die geschworne Bierschätzer schätzen
lassen, wie das kauffmannsgut sey, und die
Maaß Bier drey pfennig in der stadt Laubach
schencken, damit die stadt auch an bier gehalten werde.
Diese vorgeschriebene puncten sollen alle [illegible]
articull alle unsere [illegible] gesetzt stette und
feste bei [illegible] verschriebener straff gehalten
haben. Deß zu urkundt ist diese
Ordnung mit unserm [illegible] [illegible]
[illegible] Secret befestigt. Actum ut supra.

Nr. 2.

Bender Ordnung zu Laubach Anno 1563.

Wir Philips Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg,
Johann Graff zu Wied, Herr zu Runckel und Isenburg
Und Agnes geborne von Wied, Gräffin zu Solms, Wittib
als Weilandt Graf Friederich Magnussen zu Solms
nachgelassener Kinder Vormündere, Bekennen hier-
mit und thun kundt männiglich, Nachdem uns
Verschienener Zeit die Meister des Benderhandwercks
zu Laubach unterthenige Supplicirn fürbracht, das
sie und allwegen ein gute Ordnung unter ihnen
gehabt, dardurch dann ihre Arbeit auch allen Männiglichen
gerühmet, also das sie von andern solche Vertriebs kommen,
aber nunmehr etzliche junge gesellen so das hand-
werckh nit recht gelernet, gen Laubach und zu ihnen
umb desselbigen halb gelernten handwerckh zutreiben ein-
getzogen, dardurch dann der geschickten Meister Arbeit
auß ihrem beruff komen und gemeinem Nutzen an
der Nahrung abgezogen würdet, mit bitt zu
solchem einsehen, den angeregten armen Unterthanen
unter und Lebwend zubedencken, ihnen auch eine
beständige Ordnung auffzurichten und mitzu-
theilen. Da dessen angesehen solliche ihre Zimliche bitt,
ihnen auch ~~[illegible]~~ nachfolgende Ordnung zu erhalten und
ewigs handhaben gedencken, ist gnediglich erstellen
und mittheilen lassen.

Und erstlich wollen wir, das ein jeder so itziger Zeit diß
Benderhandwerck in der Statt Laubach zutreiben bei
fürnommen, oder künfftiglich uber kurtz oder lang
unternehmen würde, soll schuldig sein, einem jeden
Meister erfordern sein Meisterstück, wie nachfolgt zu
machen, und da er fallet die nit gebürlicher machen

Kündte sollen nachgemacht dem handtwerck nachzühen und desselben treüen, oder das handtwerck im Ampt Laubach zu treiben müssig gehen.

Zum Andern soll ein jeder Meister der dis handtwerck machen können diese vier nachfolgende stück, ein füderiges faß, einen Zuber, ein halbfaß, das dritteil halb, und ein butterfaß, welcher aber diese stück alle nit zu machen oder machen kan, soll vor ein meister gemacht, auch das handtwerck im Ampt und Stadt Laubach zu treiben nit zugelassen werden.

Zum dritten, dem sollen frembde so jegen der herrschaft ... sein ehrlichen gebürts brief und lehrbrief fürzulegen und obgesetzte Meisterstück zu machen schuldig sein, sonst zu arbeiten nit zugelassen werden.

Zum Vierdten soll ein lehrjung zum wenigsten anderthalb jahr lernen, und welcher zu lernen vor außgang solcher zeit auß der lehr laufft, dem soll sein lehrmeister keinen lehrbrief geben, und soll der lehrmeister dieser ... ein solcher lehrjung seinem Meister bei ... zu lernen verdingt den ganzen lehrlohn zum meister schuldig sein. Dem Meister solle sein ... zu dem ... gebührlich verschafft.

Zum fünfften soll ein jeder Lehrjung wan er
zu lernen anfangt den Meistern dieses handtwercks
einen gulden erlegen, Undt da er ein ausslendiger
aus seinem ehrlichen geburttbrieff darin der
selben frommen aufrichtigen eltern geboren
aufzulegen schuldig sein,

Zum sechsten welcher jung seine Lehrjahr ausgelernt
soll alsdan zum wenigsten noch drey jahr dem handt-
werck nachziehen ehe und bevor er sich wider
zum landt begeben und das handtwerck alda
zutreiben zugelassen, Und ober nach ausgang sol-
cher zeit kehme, Und die obgemelte Meisterstuck nit
gebuhrlichen machen konte, soll er auch alsdan für einen
Meister das handtwerck zu treiben nit zugelassen
werden,

Zum siebenden wan ein Lehrjung seine gebuhrliche
zeit ausgelernet und solches wandern begehrt
soll ihme sein Lehrmeister ohne allen aufenthalt
gebuhrlichen Lehrbrieff zugeben und mit-
zutheilen schuldig sein.

Zum achten Welcher also die gebuhrliche Zeit aus-
gelernet, dem handtwerck nachgezogen und
sein Meisterstuck recht machen kan, sich also
zu Laubach hinder zu thun Under der herrschafft

Vergünstigung erlangte oder einen burgers
Kind ehelicht, derselb er sei gleich burgers Sohn
oder frembder, soll einen Reichsthaler der Obrig-
keit vorab, und dem handtwerckh vier gulden
Wein wegen der zunfft und gemeinschafft zu
erlegen schuldig sein. Da aber er einen
Meisters Sohn ist oder eines Meisters tochter
nehme, soll er den halben theil erlegen.

Zum Neündten den geschwornen Meistern dieß hand-
werckhs glaubhafft tagen fürkommen, daß
einer oder mehr ihrer Mitbrüder und zunfft-
genossen Arbeit hinaus frembden verkaufft,
welche nit aufrichtig, sollen sie darüber erken-
nen, und im fall sie mangell befinden, soll
der oder die so solche Arbeit verkaufft nach gelegen-
heit und größe der übertrettung nach erkändtnüß
der geschwornen straffbahr, auch den Meistern
mit dem gelde so er auß der Arbeit erlöst
verfallen seyn.

Zum Zehenden dann soll auch den Wittiben, die
ihr Ampt handtbarkeit mit oder mehr unterste-
hen sollen, gegönnet werden, sondern daß sie Mei-
ster zu treiben sollen sie durch fordern der Mei-
ster zu den ... Meisterstückh machen
können, sonsten ihnen das handtwerckh hinfüro
zu treiben verbotten werde, Da sie

aber nicht mit zurichten und machung der Meisterstücke bestehen, sollen dieselbe der obangezeigten Ordnung durchaus gemess zu verhalten, oder der [illegible] ihre meinung angeordtnete straffe mit zu treiben schuldig sein.

Zum eilfften, da ein burger oder nachbahr im Ampt [illegible] mit einem meister des bender handwercks gearbeitet, und einen andern annehmen wolt, soll kein ander bender denselben arbeiten, es seie denn zuvor, das der burger oder nachbar mit seinem vorigen bender gerechnet und ihn zu frieden gestellt. welcher meister solches ubertrette, soll nach erkentnuß der meister gestrafft werden.

Damit auch diese unsere ordnung desto be=ständiger im schwang und werck pleibe, und gehalten werden möge, wollen wir das jedes mal zu anfangs einer neu angehenden herrschafft und [illegible] und erneuerung dieser ordnung angesucht werden soll.

Doch halten Wir uns und gemelter unser [illegible] Kindern bevor, diese Ordnung jeder zeit nach gelegenheit zu mindern, zu mehren oder wie es die nothdurfft erfordern solte gar abzuschaffen.

Wir wollen auch, da jemandt in gemelt
unserm Ampt Lindenfels diese unsere Ordnung
hernachdem dieselbe publicirt ist, freventlich zu ver-
brechen und ohngehorsamlich zuwider setzen unter-
stehen, das auch der Meister anlage unsere Ampt-
te in unserm abwesen solche mit ernst handt-
haben und die Uebertreter mit gefenglichem
einnehmen und zu Sporen nach grösse und wichtig-
keit der Verwürckung straffen sollen, dessen mei-
nen wir ernstlich. Zu Urkundt mit unser
gemeinem Vormündern anhangender Secre-
tinsiegel besiegelt. Geben an Königsteÿn
Limpertsladen 17. tag Septemb. nach Chri-
sti unsers erlösers geburth funffze-
hundert und dreÿundsechtzig Paß

~~1582~~ N. 3.

Concept Der Leinweber Ordnung im Ampt Laubach Anno 1582

Wir Hanß Georg Graff zu Solms Herr zu Müntzenberg und Sonnenwaldt, Bekennen hiemit. Demnach uns unsere liebe getreue Meister des Leinweber handtwercks in unsern Ampt Laubach underthenig ersucht und gebetten Ihnen zu beforderung desselben einen meister und Ordnung zu stellen und geben, wes sich ein jeder ihres handtwercks zu gebrauchen, der kunfftig in bemelt unser Ampt begeben werden, und sich dieses handtwercks zu gebrauchen gedencken, verhalten solle. Daß wir angesehen solche ihre ziembliche bitt, und zu ihrer aller wolfahrt, nachfolgende Ordnung gnedig zu machen gericht und gegeben.

Anfenglichen wollen wir, wer in dieses handtwercks Zunfft oder gemeinschafft kommen, oder sich dessen in unserm Ampt Laubach gebrauchen wolle, daß derselbe soll sein ein inwohner und underthan gedachts unsers Ampts Laubach, u. seinen geburts [illegible] mit gebracht und darzu [illegible] seiner nachbarn und mitburger, der auch sein handtwerck recht gelernet [illegible] könne.

Es soll sich auch zum andern dieser Zunfft niemands zu gebrauchen understehen, es sey dann zünfftig, und aber niemands [illegible] in diese Zunfft und gemeinschafft zu begeben, sich auch deren zu gebrauchen gedencket, der oder die sollen sein von frommen redlichen [illegible] ehelich geboren, u. der sich selbst frommen [illegible]

Zum dritten, wer sich dieses handtwerckhs gebrauchen will und dazu vor den meistern tüchtig erkandt, der soll der herrschafft sechs und dem handtwerckh drei gulden, außgenommen eines meisters sohn soll nicht mehr dan ein viertel wein den meistern, aber die töchter das halb theil geben.

Zum vierten soll auch hinfüro kein meister von einem knecht weniger dan vier gulden zu lehrgeldt nemen, darzu soll ihme der lehrknecht ein jahr lang umb das handtwerckh zu dienen und keinen lohn schuldig sein; welcher meister aber solches nicht hielte soll umb d. handtwerckh so viel zur straff geben. Item soll

Zum fünfften soll kein meister einigen knecht anzunehmen zu arbeiten, auch kein außlendiger in die zunfft kommen oder angenommen werden, er könne dan vorthun, daß er ein jahr gelernet sein handtwerckh außkommen und fürstellen eines herdtzeichen und ehrlich beweisen, d. briefe seiner geburt und lehr anzeigen.

Zum sechsten wan ein meister stürbe und die frau sich wider verandert, man der nit ein meister wehre, daß sie handtwerckh im Witwenstand gebrauchet oder gelernet hette, der soll des obgemelten geldes erledigt sein.

Zum siebenden soll kein meister knecht in seines meisters hauß, die sich zu machen haben. Wen aber meister solches gestattet, der soll mit einem viertel weinß verfallen sein, halb dem handtwerckh und halb den knechtdienern.

Zum achten wollen wir, daß kein meister dem andern sein arbeit straffen soll, bei pein eines viertel weins,

oder ohestes sondern so ein arbeit fertig ist, soll es ganz
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Zum Zehenden soll auch kein meister noch knecht dem
andern [illegible] [illegible] seinen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] daß keinen meister oder knecht mit [illegible]
[illegible] können, als [illegible] [illegible] [illegible]
ten, so soll der meister [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] und zu [illegible] haben, wer aber [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] verhalten haben zu straffen.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] würde, der soll [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zum elfften sollen auch die meister der burger und
einwohner [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ihre [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
von alters her kommen, [illegible] [illegible] [illegible] die
meister aber ihnen [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
den [illegible] [illegible] [illegible] wollen, so sollen
sie [illegible] [illegible] [illegible] als in unserm [illegible]
[illegible] [illegible] gemacht ist.

Zum zwölfften, da sich begebe, daß ein meister einen knecht zu
arbeiten gesetzt, und ein ander meister ihme denselben ab-
spannen [illegible] zu arbeiten [illegible] würde,
derselb [illegible] [illegible] nach [illegible] dem hand-
werck verfallen sein, und der knecht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu arbeiten nicht zugelassen
werden.

Zum dreyzehenden so fall unser unterthanen [illegible]
[illegible] [illegible] daß solche [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
frembden [illegible] [illegible] soll ein jeder [illegible]
zunfft den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

bei der kauffe gern an sich zu bringen, macht sehr ahn(?)
auf dessen zunfftigkeit allsolcher der Kauffbrief solchen an
sich zu kauffen gedachte verschallten jeden unsern Unter-
thanen stehen und keine ohne benachtheilung von andern
zu kauffen, u. zu seiner haushaltung zu gebrauchen
auch darauß weiter zu keinen Arbeiten(?) handels er-
trieb nicht stat haben, soll aber gegen den ungebührlichen
so mit solcher unterthanen vorkäuffen die zünfftige
mehr kauffen u. abtreiben zu setzen.

Und sollen unsere Befehlshaber zu handhabung die-
ser Ordnung auf beruffen der handwerker ihre ge-
bührliche hülff und einsehen erzeigen.

Doch haben wir uns und unsern erben herren(?)
vorbehalten diese Ordnung nach gelegenheit der
zeit zu ändern, mehren, ringern oder gänzlich ab-
zuschaffen. Zu Urkund haben wir uns mit
eigener hand unterschrieben u. unser ange-
bornes Secret an diesen brief gehencket. Ge-
ben ist auf Petri Cathedra Nach Christi unsers
lieben herrn und seligmachers geburt Sechs-
zehenhundert u. ein und achtzigsten
Jahr.

N. 4.

Verbesserte Solmsische Bierord-
nung Anno 1589.

Wir Albrecht Otto Graff zu Solms Herr
zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnewaldt
thun hiermit unsern burgern alhier zu Laubach
kundt, [illegible] Obristlieutenant der Wohlgeborne
unser lieber Herr Vetter Christseligh andenckens
zu aufkommen und frommen dieser burger-
schafft eine bierordnung ufrichten und darü-
ber mit ernst halten lassen. So befinden
Wir gleichwohl daß damit eine Zeit hero, nicht
wie wohl billig geschehen umbgänglich,
sondern viel mängel mit dem geschleichen
und dieselben ungestrafft bliben. Also daß
das Laubachische bier seinen alten guten brauch
brieden verachteten außländischen Welschen
welches dem gemeinen burgerschafft zu großem
unverderblichen schaden kommen, auch gemeine
Stadt zu schimpff gereichen thut. Deßwegen
haben Wir nach angehörtem deß Raths bedenc-
ken und auf derselben gutachten /: ob sie
vielleicht künfftig mit desto größerm
eyffer über ihrem selbst nutzen ihnen und
ihren nachkommen zum besten halten
möchten :/ [illegible] zuvor publicirte
ordnung mit nachfolgender erleuterung,

Als setzen, verbieten, wollen und gebieten dem-
nach ernstlich:

1. Dass wann hinfüro jährlich [illegible]
[illegible] alsbald [illegible]
benannten dieselben so wohl auch die Bierbrauer [illegible]
unsern Schultheißen in beyseyn des Raths mit besondern
leiblichen Eydes verstrickt werden.

2. Und soll hinkünfftig das Maltz und Hopffen auf
Rathhauß getragen, daselbst in beyseyn des unter-
bürgermeister, bierbrauer und sambtlichen [illegible]
besichtiget und nach befunden, damit ~~gefährlich~~ [illegible] 5.
braut, auch derjenige so untüchtig Maltz und Hopf
bringt nicht allein damit abgewiesen sondern [illegible]
[illegible] umb [illegible] gulden gestrafft werden.

3. Wielchen die bierbrauer [illegible] bier welches nicht [illegible]
[illegible] gut und aufrichtig befunden, [illegible] 6.
nen oder [illegible] anstehen und [illegible] sol
dass nicht mit dem ein ein jeder [illegible]
diese unsere Ordnung [illegible]
und das [illegible] aufrichtig und tüchtig befunden
werden auch nicht [illegible] wann ein Maltz
gemüttet [illegible] bierbrauer [illegible]
meister [illegible] den Müller erscheinen, und mit 7

auch einen ieden in specie Vertheilet machet auf-
zeichnen sollen, die den Biermässer mit einem
halben Kopfstück, wein zu verdrincken verfallen
seyn, es hette sich den verordnet schuldiget und er-
laubnuß erlanget, soll sonst ferner zur er-
messigung stehen.

4. Es soll hinfürter kein Habermaltz gesiedet, son-
dern von guter gersten, die maltz gemacht und
angenommen werden.

5. Also baldt wan das maltz gemüttet, soll es durch den
Bierbrenner dem Müller angezeigt werden,
das maltz also baldt in die mühlen zu führen, wardt
und das nicht werden, aus den stellen genom-
men wird, zu bekommen.

6. Es soll auch hinfürter keinem erlaubet seyn, mehr
biers jährlich zu mach., denn wie volgt, nehmlich
einem Ackermann welcher einen gantzen
pflug hat dritthalb Viertel, einem halben pflug
Andertthalb Viertel einem einrüffigen anderthalb
halb Viertell.

7. Ferner soll keiner von weß. und ander mehr
den ein halb viertel zu mach. haben, es sei sie

dessen mit einander zufrieden werden,
steht ihnen frey, welche aber hierunter thäten
sollen, was sie mehr gemacht, muß und
dem Rath zur straff stehen.

8. Der Brauermeister soll fleißig aufsehen,
daß bier in verschlossenen zu rechter
Zeit aufgetragen werden.

9. Keinem soll gestattet werden bier so viel
ihme gefällig in der Stadt zu verschenken,
sondern allein von jedem Viertel zwei
ihme zu schenken erlaubt seyn. Dar-
auf die Bierbrauer bei Vermeidung
der Straff acht geben und dessen betzahl. von
jedem Ohm ihnen acht Pfennig gegeben
werden. Desgleichen 2 pfennig
von dem der das bier schenkt und
4 pfennig von dem Unterburgermeister
damit sie mit Verdrossen in die Keller gehen
und zusehen. daher mit dem schenken recht
zugehet. Wofern aber iemand ohne beson-
dere erlaubnüß, mehr dan obgemelt ver-
schenkte

würde soll solliche übermaaß buß vnd dem Rath zur straff geben, der schenckh aber soll die ordnung wie die pro gemacht nach-gehen.

10. Damit auch einem ieden recht maaß gegeben, sollen sechserlei nemlich 2 maßige, 2 halbmaßige, und zween Viertelmaß Becher für die gemein bestallt und gemacht werden, Vnd die ein berg schenckh dem andern der nach ihr schenckhet leihen und volgen lassen.

Dem solchem allem geschicht unsere zuverlässige Meinung. Geben unter unserm hie fürgetruckten Secret den 24ten Octobris anno 1639.

L. S.

Nachdem in erfahrung der bierbrauer und Stad-
schreibers dieses [illegible] verzeichnus, so
große unrichtigkeit in biermachen, brauen, ver-
kauffen und verschencken befunden, dieselbe
aber daher verursachet, daß der Rath der anno
1589 gegeben, renovirte bierordnung nit in acht
genommen, oder derselben mit ernennung
der bierbrauer und bräuer nachgesetzt,
auch die bierbrauer mit ordentlicher [illegible]
[illegible] gemacht und verkaufft [illegible] also
so will der Wohlgeboren W. G. Herr dießmahl die
gebührende straffe [illegible], doch hiermit
ernstlich befohlen haben, daß so wohl der
Rath als der Stadtschreiber und bierbrauer
bei Vermeidung ohngnädiger straff dieser [illegible]
[illegible] und [illegible] dergleichen [illegible]
tigkeiten Vorzukommen.

So viel der Raths Personen Verzeig [illegible]
[illegible] belanget [illegible] der alten bierordnung
[illegible] lauth der renovirten
[illegible] haben. Die gemeine bürger
aber sollen sich strack der renovirten ordnung
verhalten [illegible]
viertel oder [illegible]
kommen [illegible] oder ordnung [illegible]
[illegible] soll keiner in der stadt [illegible] denn

laut derselben ordnung schencken. Hetten
dan die bierschenck mangelte, auf welchen fall
der handwerck mit denen mit des Schultheißen
Vorwissen und bewilligung die beiden
[illegible] versehen sollen, aber zu den zeiten da
in dürften, mag ein jeder bürger auf den
marckte [illegible] drei tage ohne erlaubnus
feilhaben. Aber ungeändert. Signat:
den 27ten Februarij anno 1597.

Commis: Comit.

[illegible] Schreiberei
zu [illegible]bach.

N. 5.

Laubacher und Utpher Schneider Zunfft Anno 1596.

Wir Hanß Georg Graff zu Solms Herr
zu Müntzenberg und Sonnenwaldt bekennen in dießem
brieff offentlich vor unß und unsere Erben, als unsere
Meister des Schneiderhandtwercks in unsern Ambten
Laubach und Utphe supplicirent ~~gebeten~~ unterthe-
nig haben vorbringen laßen und gebeten, ihnen
gemeinem handtwerck zum besten nutzen und fro-
men, eine ordnung und Zunfft des Schneiderhandtwercks
gnädiglich zu vergönnen, das wir derselben billichen
obrigkeit als verbrechten und andern beweglichen
ursachen, gedachten Schneidern solche Zunfft nach-
volgents gnädiglich zugelaßen und gegeben, geben
und thun das hiemit und in Krafft des brieffs
in allermaßen wie folgt. Erstlichen wer
in ihre Zunfft und bruderschafft kommen, sich
wie gebrauchen will, der soll ein unßer
Solmischer Unterthan obgemelter Ambter sein
oder von frembden orten auß Solmischen Stetten lin-
der geboren u. selbst ohne besprochen ein redlichen
Lehrbrieff auflegen, daran die Meister genügen
haben, und ihnen zu ihrer bruderschafft geben zehen
Gülden landeswehrung, halb uns und unßern erben
und das ander halbtheil dem handtwerck daran,
ferner ein viertel wein der Zunfftgesellschafft
und drey pfundt in die Spende den armen, aber
fremde am eßen und trincken nichts.

Es soll niemandt anders umb lohn außer und in dießen
Ambtern sich mit dießem handtwerck zu ernehren un-
terstehen, er sei dan in ihrer Zunfft und bruderschafft
bey Straff zehen gülden halb unß u. halb der
Zunfft, so offt sich solches begibt, also sie auch hätten

erlegung eines halben viertel weins, Auch soll kein meister
einen knecht annehmen welcher einem andern oder herren bey
straff eines gulden halb uns und halb der zunfft, alles
ohne gefehrde. Doch haben wir uns und unsern nach
der macht vorbehalten diese unsere verschreibung zu endern
zu ringern, zu mehren, ab und zu zuthun, auch die
ge bruderschafft nach allem unsern gefallen und zu ieder zeit
auffheben und zuzuschliessen. Dess zu urkund unsern
angebornen Secretary dieser brieff öffentlich schreiben
ken und uns mit eigener hand unterschreiben.
Geben den 16ten tag Aprilis Nach Christi unsers Er-
lösers und seligmachers geburt funffzehen hundert
und im sechs und neuntzigsten Jahre

34

N. 6.

Müller u. Becker ordnung
de ao 1596

Wir Johannes Georg Graff zu Solms Herr zu Muntzenberg und Sonnenwalde, thun hiermit kund allen unsern Müllern und Beckern, auch allen unsern Unterthanen, als auch Burgermeistern und Räthe unserer Stadt Lich, nachdem [illegible] [illegible] fürgenommen [illegible] Anno 1571 [illegible] ordnung aufgerichtet, darin sich Müller und Becker zu verhalten, auch keiner unbilligkeit zu beklagen, als haben wir solche ordnungen ersehen und gebessert wie folget.

Müller belangend

Soll ein jeder frey und bevorstehen, wan er die mühle gibt, den sackbeutel zu versiegeln, da er auch von der [illegible] sonderlich [illegible], soll er solches siegel [illegible] und [illegible] uber die Wage schickt, denn soll der Müller das mehl wider [illegible] besiegelt [illegible] dardurch [illegible] kommen.

Zu soll der Müller von einem achtel korn und [illegible] Muntzenberger maß zu multer [illegible] nemblich [illegible] sechter 4. 2 pfund für den staub abgang [illegible] welch korn oder [illegible] zur mühle thun [illegible] und [illegible] schatzung.

Und da [illegible] korn oder weitzen in der mühle gebeutelt wird, soll dem Müller [illegible] kleien zu [illegible] werden von einem achtel Muntzenberger maß [illegible] ein gehäufter sechter, wan aber [illegible] achtel auch weniger kleien, [illegible] aber einer selbst beuteln wölle [illegible] muß der Müller die kleien [illegible] mehl [illegible] den obgesetzten sechter 4. 2 pfund zum lohn behalten.

gehört

gerechtigkeit und gebott mit diser unser amptleuthen
unter ihnen setzen oder machen, die nit wider unß, unser
oder unser herschafft sein, die solten sie unter einander halten, und
welcher das verbreche, der soll es verbüßen mit solcher straff
als sie daran setzen, solche buß soll halb unß und unser erben
und halb ihrer bruderschafft gefallen, und darzu sollen ihnen unsere
beampten helffen schaiden, als dick ihnen das noth geschehe.
were es auch, daß sich zwey oder mehr ihres handwercks mit
willen oder [illegible], die mögen sie sich unter einander
vertragen und vereinigen in beysein unser amptleut beampten,
doch unserer gerechtigkeit ohnschädlich. Wan auch einer ein
fremder meister dises handwercks hinein ziehen oder
knecht ankombt, derselb soll drey [illegible] und ein viertel
wachs und zehen gulden halb unß und halb dem handwerck
also balde erlegen und zeit haben [illegible] wan er aber
[illegible] hat [illegible] in [illegible] zu bringen
ehe dan er meister werde. Wer auch [illegible]
[illegible] tochter zur ehe nehme die ihr zunfft nit halte und ihr hand-
werck treiben wolte, der soll die zunfft halb kauffen und die
andere helffte von der tochter haben [illegible] auf sein meister-
recht [illegible] sein frau [illegible] andern [illegible] dises handwercks
die bruderschafft nit hette und das handwerck [illegible]
der soll auch die bruderschafft halb kauffen und die andere halb
theil von der frauen haben. Da aber eines meisters
sohn meister werden und sitzen wolt, er nehme eines meisters
tochter oder nit, so nit zunfftig, der soll mehr nicht dan zehen
gulden halb unß und halb der zunfft geben. Auch soll
kein meister mehr dan einen knecht oder einen jungen
halten. Alle in diese bruderschafft gehörig sollen jährlich zwei
mall bey einander erscheinen, wan [illegible] ein [illegible] der
zunfftmeister, welchen dessen halben theil sie zu [illegible] haben
und den andern halben theil in [illegible] zu legen. Wel-
cher meister oder knecht zu den andern zuspruch hat, so
solches das handwerck betrifft, dem sollen die zunfft-
meister auf sein begehren eingebott machen, die klage
anhören, und wie sie die dagegen entscheiden, darbei
soll es bleiben, und wider partheyen halten, bei straff zehen

vid. pag. 23

gulden halb uns und halb der Zunfft. Komm einer solches andern
an seinem gesinde hinder oder auch in seinem handwercke
straffen bey straff ein gulden so dick das geschicht halb uns
und halb dem handwerck. Geschehe auch von Jemandt klage
daß ihme ein kleid verdorben und nicht recht gemacht were, so
sollen die Zunfftmeister beneben die meister verbotten und
daruber erkennen, erkante dan der mehrer theil daß das kleid
verdorben, soll der jenige welcher es gemacht bezahlen und zehen
gulden vor die straff geben halb uns und der Zunfft.
wollen auch das die meister [illegible] niemandt in
der arbeit im lohn ubersetzen bei straff nach ermessigung.
Die meister sollen jahrlich unter sich zween Zunfftmeister
ehrbarlich erwehlen, welche das selbe ampt verrichten und zu
ausgang des jahrs der bruderschafft einnahm und ausgab
sampt oberkeit gebuhrliche rechnung thun, dem
[illegible] ob und halte [illegible] oder sobald [illegible]
und ein [illegible] von der bruderschafft sollen ein jeglicher
teil sollen sie jahrlich vier gulden zu steuern helffen, das ubrig
in verwahrung behalten darin vorfallender noth
zu verwenden, [illegible] armen kranken und alten
[illegible] zu steuern und zu hulff zu kommen. Wan
die meister bei einander sollen sie sich zuchtig ehrlich und
gebuhrlich verhalten, kein weib oder kind zu sich kommen
bei straff eines halben maß weins. Und welcher den an-
dern mit schweren worten und gottes lesterung uber-
geben wurde, der soll selbiges so offt es geschicht mit einem
gulden halb uns und halb der Zunfft verbuessen. Ein
jeder meister soll die gebott zu besuchen schuldig sein
bei straff zween albus, oder sich bei den Zunfftmeistern
entschuldigen und erlaubnis bitten. Were es auch sache
daß der meister einem gearbeitet und zu einem andern
ziehen wolt, dem soll derselb nicht arbeiten, der hab sich dan
zuvor mit dem vorigen meister verglichen und den-
selben befriedigt bei straff ein gulden halb uns und
halb der Zunfft. Welcher ein handwercks gebott
verachtet, dem sollen die Zunfftmeister solches gestatten gegen

Ist das Korn oder Weizen weniger dan ein rechte
Schillingsmaß nach anzahl, einen molter weniger dessen
Müller zu lohn werden.

Sonderlichen wan einer zu kuchen weitzen in
die Muhlen thut, solle ihm kein mehl darunter den
weitzen gestrichen liefern, weil der mit geschüttet mit
mehl auch die kleien werden, wann es nicht auf
den wagen gewogen wird.

Nachdem auch die wage mit guter bedacht aufgericht,
sollen jeder Müller schuldig sein, der [illegible] zu [illegible]
die frucht wie dem wegemeister geben, das das
[illegible] mit möglich der empfangen gewogen
werden und frü [illegible] zu liefern, darf soll hierunter
kein betrug geschicht nicht gestattet werden, damit
einem jeden recht geschehen möge.

Becker Ordnung.

Ein jeder Hausbecker soll schuldig sein seinem Burgast zu
hause zu gehen den teig zu bereiten und [illegible] zu zurichten, soll ihm
der burgast endtlohnung thun mit dem wasser, den andern
tag soll der becker zu rechter gebührender zeit wiederumb
erscheinen, der burgast das heizel der ihm auch mit dem
Gerichter den fertig, so der becker dargethan [illegible]
ten und soll dem Becker für sein gang und arbeit
von einem jeden achtel korn Weilburger Maß zu
zu backen haben 1 albg. das ist von jeder Mesten ungefehr
wenig, welches aber lieber ein kuhbrodt geben wollen
stehet zu des burgasts und beckers willen, also wann
das mehl weniger wird auch dem becker weniger
zu lohn gegeben werde.

Wan auch die becker korn oder weitzen zu

feilen Kaufswecken soll diese nachfolgende Ordnung
gehalten werden.

Und so ein Wetterauisch Achtel Weitzen für ein gulden gem-
feilter wehrung gekaufft würdet, sollen die becker
daraus backen 244 Wecke, seinen für einen pfen-
ning, und wieget ein ieder ein halb pfund drey Kon-
de 2 pfenning gewicht, item einen für 2 pfenning
gilt 122 Wecke, wiegt ieder 1 pfund 1 loth, 3 Koin-
ten.

Item 13 ß. gibt 262 Wecke, einen für 1 pfenning, wie-
get ein ieder 15 loth 0 Kointen, item einen für 2 pfen-
ning gilt 131 Wecke, wiegt ein ieder ein halb pfund
15 loth 2 Kointen.

Item 14 Tornes gibt 280 Wecken, einen für 1 ₰ wiegt
ein ieder vierzehen loth 2 Kointen 2 ₰ gewicht, item
einen für 2 pfenning gilt 140 ~~[illegible]~~ Wecke, wiegt
ein ieder ein halb pfund 13 loth 1 Kointen 3 pfen-
ning gewicht.

Item 15 Tornes gibt 298 Wecke, einer für ein ₰
wiegt ein ieder 13 loth 3 Kointen 1 ₰ gewicht, item
einen für 2 pfenning gilt 149 Wecke, wiegt ein
ieder ein halb pfund 11 loth 2 Kointen, 3 ₰ gewicht.

Item 16 Tornes gibt 316 Wecke, einen für 1 ₰ wiegt
ein ieder 13 loth 1 ₰ gewicht, item einen für 2 ₰
gilt 158, wiegt ein ieder ein pfund 10 loth 2 ₰ ge-
wicht.

Item 17 Tornes gibt 334 Wecke, für 1 ₰ wiegt
ein ieder 12 loth 1 Kointen 1 ₰ gewicht, item einen
für 2 pfenning gilt 167 Wecke, wiegt ein ieder ein
halb pfund 8 loth 2 Kointen 2 pfenning gewicht

Für 18 Cornes gibt 352 ~~...~~ stücke, hiervon für 1 ₰
wiegt ein jedes 11 loth 2 quinten 3 ₰ gewicht item hiervon
für 2 pfenning gibt 176. stücke, wiegt ein jedes
ein halbes pfund 7 loth 1 quinten drey pfenning gewicht.

Für 19 Cornes gibt 370 stücke hiervon für ein pfenning
wiegt ein jedes 11 loth 2 pfenning gewicht, item die
für 2 pfenning gewicht gibt 184 stücke wiegt ein jedes
ein halbes pfund 6 loth 1 quinten ein pfenning gewicht.

Für 20. gibt 388 stücke hiervon für 1 ₰ wiegt jedes 10 loth
2 quinten 2 ₰ gewicht item hiervon für 2 pfenning gibt
194 stücke wiegt ein jedes 1 pfund 5 loth 1 quinten.

Für 21 Cornes gibt 406. stücke von für 1 ₰ wiegt ein
jedes 10 loth 2 ₰ gewicht item die für 2 pfenning gibt
194 ~~...~~ stücke wiegt ein jedes ein halbes pfund 4 loth
1 quinten 1 ₰ gewicht.

Für 22 Cornes gibt 424 stücke hiervon für ein pfenning
wiegt ein jedes 9 loth 2 quinten 3 ₰ gewicht item die
für 2 ₰ gibt 212 stücke, wiegt ein jedes ein halbes
pfund 3 loth 1 quinten 2 ₰ gewicht.

Für 23 Cornes gibt 442 stücke hiervon für 1 ₰ wiegt
ein jedes 9 loth ein quinten 1 ₰ gewicht, item die
für 2 ₰ gibt 221 stücke wiegt ein jedes ein halbes
~~theil~~ pfund 2 loth 2 quinten 2 ₰ gewicht.

Für 24 gibt 260 stücke, hiervon für 1 ₰ wiegt ein je-
des 8 loth 3 quinten 3 ₰ gewicht item hiervon für
2 ₰ gibt 230 stücke wiegt ein jedes ½ pfund 1 loth
3 quinten 3 pfenning gewicht.

Für 26 Cornes gibt 496. stück, hiervon für 1 ₰

weigt ein ieder 7 loth 3 1/2 Quinten item einer für 2 ₰ gibt 248 Stücke weigt ein ieder 15 loth 3 Quinten.

Für 28 Cornes fein für 1 ₰ gibt 532 Stücke weigt ieder 7 loth 1 Quinten 1 ₰ gewicht, item einer für zwei pfenning gibt 266 Stücke, weigt ein jeder 14 loth 2 Quinten 2 pfenning gewicht.

Für 30 Cornes gibt 568 Stücke einer für 1 ₰ weigt ein ieder 6 loth 3 Quinten 18 ₰ gewicht, item einer für 2 pfenning gibt 284 Stück weigt ein ieder 13 loth 3 Quinten 1 ₰ gewicht.

Für 32 Cornes gibt 604 Stücke, einer für 1 ₰ weigt ein ieder 6 loth 3 Quinten 18 ₰ gewicht, item einer für 2 ₰ gibt 284 Stück weigt ein ieder 13 loth 3 Quinten 1 ₰ gewicht.

Für 34 Cornes gibt 640 Stücke einer für 1 ₰ weigt ein ieder 6 loth 1 Quinten 8 ₰ gewicht. item einer für 2 pfenning gibt 320 Stück weigt ein ieder zwölf loth 1 Quinten 1 pfenning gewicht.

Für 3 L. gibt 676. Stück einer für 1 ₰. weigt ein ieder 5 loth 3 Quinten 18 ₰ gewicht. item einer für 2 ₰ gibt 338 Stück weigt ein ieder 11 loth 2 Q: 3 ₰ gewicht.

Für 3 L. 2 Cornes gibt 712 Stück einer für 1 ₰ gewicht ein ieder 5 loth 2 Quinten 1 pfenning gewicht item für 2 pfenning einer gibt 356 Stücke, weigt ein ieder 11 loth 2 ₰ gewicht.

Für 3 L. 4 C. gibt 748 Stücke einer für 1 ₰ weigt ein ieder 5 loth 1 Quinten 1 ₰ gewicht, item einer für 2 ₰ gibt 374 Stücke weigt ein ieder 10 loth 2 Quinten 2 pfennig gewicht.

Item 3 ℔. 6 ß. gilt 748 Stück kombt für 1 h. wigt ein iedes 5 loth 1 h. gewicht, item einer für 2 h. gilt 392 Stück wigt ein iedes 10 loth 1 kwinten.

Item 3 ℔. 8 ß. gilt 820 Stück kombt für 1 h. wigt ein iedes der vier loth 2 ein halb 1 q. gewicht, item einer für 2 h. gilt 410 Stück wigt ein iedes 9 loth 2 q. 3 h. gewicht.

Item 3 ℔. 10 Turnes gilt 858 Stück kombt für 1 h. wigt ein iedes aber loth 2 ½ kwinten 1 h. gewicht, item einer für 2 h. gilt 428 Stück wigt ein iedes 9 loth 1 kwinten 1 h. gewicht.

Item 4 ℔. gilt 892 Stück kombt für 1 h. wigt ein iedes loth 1 ½ kwinten 18 pfennigsgewicht, item einer für 2 h. gilt 446 Stück wigt ein iedes 8 loth 3 q. 3 h. gewicht.

Brod Gewicht.

So ein Wetterauisch Achtel Korn für ein gulden fünfzehn Kreutzer gekaufft würdet, soll der Laib brodt sechspfündig wiegen, u. gelten 1 albus 2 1/5 heller.

Item 13 ß. soll der 6 pfündige laib gelten 1 albus 1 11/20 hl.

Item 14 Turnes soll iezgemelter 6 pfündige laib gelten 1 albus 1 h. 9/20 heller.

Item 15 Turnes der sechspfündige laib gelten 1 albus 2 h. 1 3/5 heller.

Item 16 Turnes soll der 6 pfündige laib gelten 1 albus 2 h. 1 3/5 hl.

Item 17 Turnes soll der 6 pfündige laib gelten 1 albus 3 h. 0 19/20 hl.

Item 18 Cornes soll der 6pfündige laubgolter 1 albg 4 h. $0\frac{13}{20}$ fl.

Item 19 Cornes soll der sechspfündige laubgolter 1 albg 4 h. $1\frac{13}{20}$ fl.

Item 20 h. soll der 6pfündige laubgolter 1 albg 5 h. 1 fl.

Item 21 soll der sechspfündige laubgolter 1 albg 6 h. $0\frac{7}{20}$ fl.

Item 22 h. soll der sechspfündige laubgolter 1 albg 6 h. $1\frac{7}{10}$ fl.

Item 23 h. soll der sechspfündige laubgolter 1 albg 7 h. $1\frac{1}{2}$ fl.

Item 24 h. soll der sechspfündige laubgolter 2 albg $1\frac{3}{4}$ fl.

Item 25 h. soll der sechspfündige laubgolter 2 albg $1\frac{3}{4}$ fl.

Item 26. h. soll der sechspfündige laubgolter 2 albg 1 h. $1\frac{1}{10}$ fl.

Item 27 h. soll der sechspfündige laubgolter 2 albg 2 h. $0\frac{4}{20}$ fl.

Item 28 h. soll der sechspfündige laubgolten 2 albg 2 h. $1\frac{4}{5}$ heller.

Item 29 h. soll der sechspfündige laubgolter 2 albg 3 h. $1\frac{3}{20}$ fl.

Item 30 h. soll der sechspfündige laubgolter 2 albg 4 h. $0\frac{1}{2}$ fl.

Item 31 th. soll der 6pfündige laib gelten 2 albus 4 d. $1\frac{17}{20}$ fl.

Item 32 th. soll der sechspfündige laib gelten 2 albus 5 d. $1\frac{1}{4}$ fl.

Item 33 th. soll der sechspfündige laib gelten 2 albus 6 d. $0\frac{11}{20}$ fl.

Item 34 th. soll der sechspfündige laib gelten 2 albus 5 d. $1\frac{2}{10}$ fl.

Item 35 th. soll der sechspfündige laib gelten 2 albus 7 d. $1\frac{1}{4}$ fl.

Item 36 th. soll der sechspfündige laib gelten 3 albus $0\frac{3}{5}$ fl.

Item 37 th. soll der sechspfündige laib gelten 3 albus $1\frac{19}{20}$ fl.

Item 38 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 1 d. $1\frac{5}{10}$ fl.

Item 39 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 2 d. $0\frac{13}{20}$ fl.

Item 40 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 2 d.

Item 41 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 3 d. $1\frac{7}{20}$ fl.

Item 42 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 4 d. $0\frac{7}{10}$ fl.

Item 43 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 4 d. $0\frac{1}{20}$ fl.

Item 44 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 5 d. $1\frac{2}{5}$ fl.

Item 45 th. soll der 6pfündige laib gelten 3 albus 6 d. $0\frac{3}{4}$ fl.

Vor 46 th. soll der bestendige laibgelt 3 albg. 7 d. 1/10 h.
Vor 47 th. soll der bestendige laibgelt 5 albg. 7 d. 1/10 h.
Vor 4[illegible] soll der bestendige laibgelt 4 albg. 0 4/5 h.

Ihm sollen die becker zu brod recht und wohl aus bac-
ken, damit auch die becker neben die kleien ihren ge-
bräuchlichen lohn fur ihre arbeit und holz all haben oder
sollen haben, seind die Malter [illegible] auf einem
Achtel Weitz auf 170 lb. und zu brod von einem Achtel
[illegible] Achtel Korn mit schwarzen auf 160 lb.
gerechnet.

Versehen demnach, das jeder orth in unserer Herr-
schafft diese satzung und ordnung darnach
jederzeit [illegible] mit allem fleiß gehalten
und nachgesetzt, derentwegen auch die Schultheisen
und Amptsträger jedes orths fleißig aufhalten [illegible]
vorschützen werden und mit [illegible] Verstrick-
[illegible] schuldig sein sollen alle diejenige, so sich
strafbar befinden in die rüge zu bringen.

Wan auch gemelte schätzer einen oder mehr bec-
ker mit dem brod im recht befinden sollen
sie dieselbige hinweg nehmen und [illegible]
[illegible] gottes den armen [illegible] allein dem bec-
ker nicht zustatten, sondern sie auch darzu
gestraft werden sollen. Gleichfalls da die
Müller im recht erfinden, soll derselbige
nicht [illegible] der herrschaftigen Schreiber
[illegible] jeder bei seiner gethanen [illegible] pflicht
abzubringen schuldig sein, die straffe [illegible]
[illegible] gebühr nach [illegible]

Dieß alles immer stett vnd vest zu halten, haben
dessen zu Urkundt Unser angebornes Secret
zu ende dieser schrifft aufdrucken lassen und
uns mit eigener handt unterschrieben, geben
den 7ten tag Januarij Nach Christi unsers lie-
ben Herrn vnd seligmachers geburt Fünff-
zehen hundert und im sechs vnd zwanzigsten
Jahre.

No 7.

Becker Zunfft
Anno 1596.

Wir Hanns Georg Graff zu Solms, Herr
zu Müntzenberg und Sonnenwaldt, bekennen mit
diesem brieff offentlich vor unß und unsere erben, alß
unß die meister des becker handtwercks zu Laubach in
unterthänig supplicirend haben vorbringen lassen, und gebe-
ten ihnen gedachten handtwerck zum besten, nutzen
und frommen eine ordnung und zunfft des becker
handtwercks gnädiglich zu vergönnen, daß wir
derhalben als ihre obrigkeit auß bewegenden und an-
dern bewegliche ursachen gedachten becker solche zu-
und ordnung gnädiglich zugelassen und gegeben, geben
und lassen zu hiermit und in krafft dieses brieffs
in aller maßen wie folgt. Erstlich wer
in ihre zunfft und bruderschafft kommen und
sich darein ~~gemischt~~ einkaufen wille, der soll ein ingeses-
ßener burger zu Laubach oder nechst darin wohnhaft
seyn

oder von frauwen ein burger od. nachbar dz werden
auch von frommen leuthen geboren sei, soll solches vorgehen
sein, d. ihnen zu iren bruderschafft geben zehen schill.
[illegible] soll auch keine meister sein, es sei dan
selbst bei dem handtwerck, dan keiner ein [illegible]
der zunfftgesellschafft und [illegible] in die [illegible]
armen, aber keiner an essen und trincken nicht.
Es soll auch keinmant weitz oder rocken brodbacken
oder verkauffen, noch mit ihr zu schaffen haben oder ihr
handtwerck gebrauchen, es sei denn ihrer zunfft und
bruderschafft, es were sie auch guter gewohnheit und gebot
mit wissen unser amptleute unter ihnen setzen oder
machen, die mit [illegible] mus unser erbe [illegible] und [illegible]
sein, die sollen sie unter einander halten, d. welcher sich
verbreche, der soll es verbüssen mit solcher straff als sie
darauf setzen, solch buss soll halb unss und unsern
Erben, und halb ihrer bruderschafft gefallen, d. dan
sollen ihnen unsere beambten helfen pfänden, als dick
ihnen das noth geschehe. Were es auch, dz sich zwei
oder mehr ires handtwercks mit einander oder an
der zunfft [illegible] sich unter einander [illegible]
tragen u. verringern, das sie bei unsern amp-
leuthen befelcht, unser gerechtigkeit ohnschädlich.
So auch einer einen oder mehr [illegible] in ir
zunfft oder [illegible], der es
[illegible] selber nit backen konte oder nit backen
wolte, der soll gleichwol der zunfft und bruder-
schafft binnen einem jahr nicht verlohren
sein, doch dz er dennoch jährlichen [illegible] der
zunfft [illegible] zu erhalten umbgeben und erhal-
tung seiner gerechtigkeit geben. Item

Auch wan unter den meistern dieses handtwercks, einer schwer-
und kranckh [illegible] wirdt, derselbe soll drey tornes in die spende
der armen und zwey schilden [illegible] und soll dem hand-
wercke alsbald erlegen, alle die jenigen, so mit lehr und auch
meisterstücken, sollen jährlichen einen tornes in die spende geben. Wer
auch darunter eines Meisters tochter zur ehe nimbt, der
[illegible] zunfft [illegible] und ihr handtwerck treiben wolte
der soll die zunfft halb kauffen und die andere helffte von
der tochter haben, stürbe auch ein Meister und nehme
seine frau einen andern mann, der die bruderschafft
nicht hette und ihr handtwerck treiben wolte, der soll
die bruderschafft halb kauffen, u. die andere helffte von der
frauen haben. So aber eines Meisters sohn des vaters hand-
twerck treiben wolte, einig andere tochter der [illegible]
[illegible] oder nicht nemen, der soll die bruderschafft gantz haben
und darumb nichts zugeben schuldig seyn. Item
sollen Burgermeister, Schöffen und Volck zu dem Becke-
[illegible] darzu behülflich sein, und werden
und alle vierzehen tage das brodt eigentlich besehen werde
[illegible] gewogen werden sein, ja daß das brodt [illegible]
[illegible] und aufrichtig gehalten werde und da-
rein kein Mangel sey. Es sollen auch
sie die becker und jeden jahrs was sie an zunfftgeldt und
bussen eingenommen, auch wohin solches verwendet, unsern
Beampten eine richtige Rechnung und anzeigung thun
damit nicht allein uns und unser antheil getreulich von
solchem zunfftgelt und bussen wie obstehet entrichtet, son-
der auch sonsten wie [illegible] [illegible], ob die [illegible]
benante bussen und zunfftgeldt [illegible] diese unsere
Ordnung [illegible] erhalten und auch dem handtwerck
zu gute behalten und verwendet werde. Und soll
von solchem der zunfft zustendigen halben theil, die

Zunfft nicht mehr dann jehrlich drey gulden, ehrgelts zu
ehrlicher gesellschafft zu verdrincken gestattet werden,
das übrige aber soll man treulich erhalten, zu den
ben in zufallenden nöthen gemeiner Zunfft zum be-
sten zugebrauchen, und sonderlich den armen Zunfftbrü-
dern, schwestern, so mit langwirigen schwachheit heim
gesucht oder sonsten alters halber nicht arbeiten können
verarmen zu hülff und zu steuern kommen, würde es aber
unbilliger weiß oder sonsten in andere wege un-
zubringen. Deß haben wir uns und un-
sern die macht vorbehalten diese unsere Verschrei-
bung zu ändern zu lengern zu kürtzen ab und zu zuthun
auch diese bruderschafft nach allem unserm gefallen
zu jederzeit auff und zuzuschliessen, ohne alle
gefehrde. Deß zu urkund haben wir unser ange-
bornes Secret an diesen brieff wissentlich hencken
lassen, und uns mit eigener hand unterschrie-
ben. Geben den zweiten tag Februarij nach Christi unsers
lieben und seligmachers geburth tausend sechs hun-
dert und im drey und viertzigsten Jahr.

No 8. Becken Zunfft Ordn. 1642

Demnach die unterthanen auch außländische und frembde viel-
fältige und unaufhörliche klagen wegen der becker fürbrin-
gen beschwerende, das sie die Kleyen und etlichen von ihnen umb ge-
ring gelt zu kauffen, jedoch brodt und weck kauffs teurer ver-
kauffen, welches wider ihren Zunfftbrieff und Articull han-
delt, solches solches [?] und überschreiten. Wird denselben
Ihnen hiermit ernstlich anbefohlen das sie ein brodt von
4 [?] und das ... weck umb 8 [?] albus gut dichtig ... [?]
gebacken und ungeschicktes nicht hinführo zu backen,
zu verkauffen bey straff zehen thaler, auch soll allemahl
jedes stücklein brodt und weck gewogen werden
zerschnitten werden, so offt ... hierüber handelt und

betretten würdt, darauf dan nicht allein die gefehrten
Wieger, sondern auch andere ein wachsames Aufsehen
beschreiben ... endlich zum schuldigen gehorsam dadurch gebracht
werden sollen, wornach sie sich zu achten, und für der angesetzten
straff zu hüten. Geben Butzbach am 22ten Augusti Anno
1642.

L. W. Wagner

No. 9. Decretum das malzen betr. 1694

Nachdem der hiesige Müller sich beklagt, daß ein und andere
Bürger unterstehen Maltz sowohl auch anders hinterrücks
und ... haben, und dadurch den herrschaftlichen Mühlen
gantz abbruch geschehe wird. Als wird hiermit jedermänniglichen
kund gethan daß er sein Maltz auf dem Rathhaus erst in die
Mühle bringt, gantz sonder einige ... und ...
oder widrigen falls ... ungehorsamen
... mit 5 fl. straff belangt werden. Auch soll
einem jeden Maltz ... gethan werden, ...
mit dem ... gut oder böß maltz habe u. wer ...
... in Maltz gehabt. Decretum Laubach
den 21 July 1694.

No. 10. Mehlwieger und Müller ordnung zu Grünberg

1. Es soll kein wieger frucht von der Wagen weggeführt
werden, es seye dann erst gewogen, u. hält gemeine Statt die
Kosten in der Wagen.

2. Item die Zettul, so der Mehlwieger gibt, soll so bald an den
... gemacht werden, wie viel er gewogen und wie viel
mehl gehoben.

3. Soll der Müller einen jeden ... beutel bey seiner mehl...

und gehörigen Deck lassen u. damit kein betrug brauchen.

4. Soll der Müller keinen Mahlgast über drey tag aufhalten.

5. Sollen Müller im Sommer zu [illegible] bis in 7 Uhr des Morgen steigen des Abends aber umb 3 Uhr.

6. Wann der Steiger einen gefährlichen betrug von einem Müller vermerckt, soll er nicht unterschlagen noch verdrücken sondern dem Burgermeister selbst anzeigen u. bescheid darin erholen.

7. Ist jederzeit so herkommens daß die neue frucht nach der [illegible] [illegible] die Müller von der frucht [illegible] nit steigern sondern fangen erst auf Martini an zu steigen.

Abgang von den Mehl		Vom Schroden	
2 Mester	1 lb.	Von 2 Mester	3 lb.
3 Mester	2 lb.	3 Mester	5 lb.
4 Mester	2 lb.	4 Mester	7 lb.
5 Mester	3 lb.	5 Mester	9 lb.
6 Mester	4 lb.	6 Mester	11 lb.
7 Mester	4 lb.	7 Mester	13 lb.
8 Mester	4 lb.	8 Mester	15 lb.

No. 11. Hutmacher und Keßler Ordnung. de 1605.

Wir Heinrich und Wir Albrecht Otto Gra-
fen zu Solms für uns selbsten und daneben derselbe in
Vormundschafft unserer freundlichen lieben Vettern Wolff-
gang, Heinrich Wilhelm und Hanß Georgen, Wir Mar-
gretha geborne von Schönburg, Gräffin und Wittib zu Y-
senburg, Thun kundt und bekennen mit diesem unsern
offenen brieffe, daß wir uns zu und stättigt ordentlich
[illegible] mit Zwitracht und hader zu verhüten [illegible]
sern lieben getreuen den Meistern deß Hütmachers und
Keßeler handwerck in unser und unser bruder und
Söhne graff und herschafft ein Zunfft gegönnet erlaubt
und bestättiget haben, deren sie und ihre nachkommen
desselben handwercks sich gebrauchen sollen in diesen
nachgeschriebenen Puncten, vorbehaltlich wohlgemelten
herr bruder und Söhne und deren erben und nachkom-
men, sie handhaben und schützen sollen und wollen, dar-
an sie auch halten sollen bey der Poenen und Straffe hernach
geschrieben.

Zum ersten, welcher sich will in diese Zunfft einlassen
meister zu werden, derselbig soll sein handwerck
auffrichtig und redlich, ist er ein Hutmacher vier Jahre,
ist er aber ein Keßeler drey Jahr außgelernet
haben bey einem Meister der deß handwercks redlich
ist, wann er dem Meister Lehrgelt gibt, gibt er dem meister
nichts, so soll er noch eins so viel Jahre dienen
[illegible], Wan er nun will meister werden, so soll
er geben unß und unseren Söhnen und brüder 5 fl und
dem handwerck und einen acht gulden in den gelt-
[illegible] den handwerck [illegible] meisterstücken
Kosten, soll auch sein handwerck [illegible] daß man erkenne,
[illegible] vor den Meistern auch, daß er [illegible]
[illegible] daß er sein handwerck kan, soll auch nit zugelaß-
en oder auffgenommen werden, er habe denn nach außgang
seiner Lehrjahr drey jahr gewandert.

Waß den das Meisterstück anlanget, dessen soll ein

Hütmacher machen eine Kappenhüt und einen kleinen
Kern filtz über ein Französische form und zwey weis-
socken; Ein Strumpffstricker aber soll machen einen
Strassburger Teppich, eine Manns Strumpffhosen ein Brus-
ter mit achtzehen Blumen erhöhet, Wan dan der ein
oder der andere solch Meisterstück gemacht und von den
Meistern besichtiget worden, bestehet dan, so soll er
in solche Zunfft auff und angenommen werden,
wie obstehet, bestehet er aber nicht, so soll er wieder wan-
dern und das Handwerck besser lernen.

Was aber eines Meisters Sohn dieser unser Graffen
Herrschafft Hüter belangen thut, wan er will in unser Graf-
schafft Meister werden, derselbig soll der zehen Gulden
frey sein und die Zunfft gantz haben, doch mit dem Be-
dinge, daß er zuvor drey Jahr wandert, im Fal
er aber nicht wandern wolte, so soll er das Meisterstück
machen. Und da ein Ehrlicher frembder Gesell
eines Meisters Tochter oder eine Wittibe eines Mei-
sters heurathen würde, derselbig soll die Zunfft halber frey
und die andere helffte mit fünff Gulden kauffen, gleich
unsern Söhnen und Brüdern, und die andere helfft dem Handwerck
und das Meisterstück volkömlich machen, wie obstehet.

Es soll auch kein Meister werden in unser und unserer Söh-
ne und Brüder Graffschafft und Herrschafft, es sey Hütmacher, Stri-
cker, Walcker oder Scheyder, habe dan sein Meisterstück gemacht, wie
mit unsern Söhnen und Brüdern, und dem Handwercke ge-
gebührentlichet, und sey in diese Zunfft.

Auch soll keiner frey sey einigen Hüt und oder Filtz fei-
lzuhaben oder Verschirung daselbst zu treiben, er habe dan
das Handwerck zünfftig und redlich gelernet, und sey in
der Zunfft, bey Straff [illegible] oder [illegible] Hüt dersel-
ben bieber filtz, doch die freyen Jahrmärckt ausgenommen.

Was aber anlangt die Meister die nit zünfftig seyn, die
do auff freyen Jahrmärckt feil wollen haben, die soll-

mit in [illegible] genommen werden, sondern sie sollen hinden an werden teil haben, biß so lang daß sie zünfftig werden, und ihr gebühr der Herrschafft entrichtet, auch ihr bestimmte Zeit die drey Jahr zu [illegible] gewandert haben etc.

So auch einer deß Hutmacher oder Dreher Handwerk lernen will, derselbig soll ehelich von Vatter und Mutter geboren sein, und will er ein Hutmacher werden, so soll er vier Jahr lernen, will er aber ein Dreher werden, so soll er drey Jahr lernen, und wann er an daß Handwerk angenommen oder gedingt werde, so soll er geben auff unser Röhren und [Brunnen] 1 fl und dem Handwerk 1 fl und einen Ortgulden in den Gottes Kasten, und dem Meister einen Bürgen stellen vor 15 fl, wann er sonder redlich ursach entlaufft, soll der Bürg dem Meister die 15 fl und 4 fl zur Straff geben, welche halb uff unser Röhren und Brunnen und halb dem Handwerk etc.

Wan ein Gesell gewandert kompt, soll ihm umb Arbeit umbgeschawet werden, auch Handwerks brauch, und ist er ein Hutmacher, so soll er zugelassen werden, dem der am längsten keinen Gesellen gehabt, wie brauchlich alle Zeit gewesen. Ist aber der Gesell ein Dreher, den [illegible] zu keinem sondern Meister, so soll er vom ältesten bis zum jüngsten geschickt. Alles beider Handwerks gesellen [illegible] soll einem jeden nach seiner Arbeit und Verdienst gelohnet werden etc. Wan ein ~~Meister~~ Gesell von einem Meister einen freundlichen Urlaub nimpt und bittet ihn, so soll er zuvor [illegible] wein zugeben macht haben und [illegible] umb Arbeit umbschawen lassen, daß sie bei der Werckstatt [illegible] hielt, aber ein anderer Meister mit Arbeit [illegible] dey: wie brauchlich. Im fall der solches einem Gesellen [illegible] [illegible] so soll er vier Wochen auß der Stadt [illegible] [illegible] Und wan er den [illegible], so soll ihm nachher drey umbgeschickt werden. Doch soll er sich [illegible] mit keinem Meister verändern oder verbinden, sonst soll er ein Viertel Wein zur Straff geben, halb auff unser Röhren und Brunnen, und halb dem Handwerk etc.

Es soll auch kein gesell uber 2 oder 3 Uhren umbschauen bey straff einen Viertel wein halb unß und halb dem handtwerck.

Es trüge sich zu daß ein meister deß hütmacher handtwercks ein stuck unter wolle mengt gegen der unß hütmacher und die hüte stücke thete derselbig soll solches verbüßen mit halb unß und die ander helfft der Zunfft, und soll auch solche undüchtige wahr nit feil zu haben verstattet werden, der auff freyen jahrmarckt oder sonsten. p.

Item wer auch auß dem hütmacher handtwerck eine filtz oder wollen hüten thet oder von kühehaar gemacht hette derselbig soll es verbüßen mit 2 fl. halb unß unsern söhnen und brüdern und die ander helfft dem handtwerck.

Es soll auch kein meister deß hütmacher handtwercks keinen wollen hüt oder kappen machen von lauter kühehaar bey einem gulden halb unß unsern söhnen und brüdern, die ander helffte dem handtwerck. p.

Es soll auch keiner auß den meistern deß hütmacher handtwercks den einen stand auff jeden jahrmarckt haben dan derselbig zugelost wird, deßgleichen keiner hüt vor der bestimbten stund verkauffen, so lang biß die andern meister dieß handtwercks zugleich mit einander feil haben bey straff eines [illegible] halb unß unsern söhnen und brüdern und die ander helfft dem handtwerck, so sey den brüder bey den meister bestelt gewesen. p.

Auch soll kein meister deß hütmacher handtwercks auff mittwochen oder Sontags vor der kirchen gestattet werden feil zu haben bey straff einen gulden halb unß und unsern söhnen und brüdern die ander helfft der Zunfft.

Es soll auch keiner auß dem hütmacher keine kammen heimlicher weiß in sein hauß [illegible] bey straff einen halben gulden, halb unß und unsern söhnen und brüdern die ander helfft dem handtwerck. p.

Der stunde halber sollen die meister deß hütmacher handtwercks auff den wochenmarckt [illegible] und ein jeder

allemahl, also in die lade geben, welcher den andern auß seiner
gelösten hand treibet, der soll solches mit einem halben gulden
verbüßen, halber uns und unsern söhnen und brüdern,
die andere helfft der zunfft.

Wo auch etwas zum feilen kauff kommen würde, als
schleiff oder wein stein, desgleichen [illegible] oder [illegible]
deßgleichen was versilbert oder vergüldet werck ist, das soll dem
hutmacher handwerck nach gesagt werden, und welcher
solches verbricht, der soll es verbüßen mit 1 fl. halb uns, un-
sern söhnen und brüdern, die andere helfft dem handwerck.

Wan einer auß diesen beyden handwercken einem meister
seines handwercks seine gesellen oder jungen abspan-
net, oder sonst verführet und ungehorsam machen wür-
de, der soll 4 fl. zur straff geben, halb uns, unsern söh-
nen und brüdern, und halb der zunfft.

Trüge sich auch zu, daß einer auß diesen beyden handwer-
ken deß andern weib oder kinder schmähen und schel-
ten würde, derselbig soll solches mit 1/2 fl. halb uns, unsern
brüdern u. söhnen, die andere helfft der zunfft.

Desgleichen wan einer bey dem handwerck würde
freventlich fluchen oder schweren bey Gott u. seinen
heyligen sacramenten lästern, der soll solches mit 1
fl. verbüßen, halb uns und unsern söhnen und
brüdern, die andere helfft dem handwerck.

Wer gebott will machen lassen, derselbig soll es des sontags
oder freytags zuvor dem [illegible] ansagen,
damit es nit zu spät versäumet werde, und
soll 1/2 maaß wein zum gebott zu wein geben. Trüge
sich aber zu, daß einer auß kommen würde, daß er
gebott machen liße, der soll ein viertel wein geben,
und welcher die bestimpte stund nit erscheinet, der
soll ein halbmaß wein zur straff geben, oder
zu bitten bei dem handwerck, es were dann, daß
er eine redliche ursache hett.

Alle straff und bußen sollen von den beiden hand-
werckhmeistern zu [illegible] thürbüchsen in die hand-
werckhladen verwahret und [illegible] Jahr
überreicht werden, dessen soll der ältiste Meister
die Meister die laden halten, u. der Jüngste den schlüssel.

Auff alle diese straff und bußen, desgleichen Meister-
geldt und lehrjungen geldt oder bey jeden [illegible] über-
heischet, sollen jedes jahr halb uns [illegible] unsern [illegible]
u. [illegible] und die ander helfft der zunfft entrichtet
werden.

Deß zu Urkundt und mehrer festen stättigkeit deßallen
vorgeschrieben Articull u. [illegible] besonder [illegible]
[illegible] unverbrüchlich soll gehalten werden,
So haben Wir [illegible] ~~Otto~~ Albrecht Otto u.
Margaretha [illegible] obgemeldt unsere gemein
Secreten dieser brieff thun hencken. Im
Jahr nach Christi unsers herrn und seligmachers
Geburt 1. Tausent Sechshundert [illegible]
Donnerstag nach Pfingsten.

No 12. Fuhrleuthe u. taglöhner ordnung de ao 1617

Nachdem abermahl ein grosse unrichtigkeit in belohnung der Fuhrleuth und tagelöhner vorläufft, deß wegen unsere gnädige herrschafft mit zuziehung eines Erbaren Raths und Ausschus gemeiner bürgerschafft Heut dato diese nachgesetzte Ordnung hat verglichen und soll derselben fest und stet nachgegangen und gelebt werden und welcher wieder diese Verordnung handeln oder thun würde der soll nach gelegenheit der verbrechung iedesmahls entweder am gelde oder aber mit dem gefängnüs gestrafft werden, Wie solche u. welcherley [illegible] handel der gemeinen wege(?) verstehen sein, darnach sich ein jeder hat zu achten.

Von einem Morgen die erst über Herbst — 5½ Kopfstück.

Von einem Lentzen Morgen —— 2½ Kopfstück.

Mit 2 Pf. an die nähiste gärtter mist zu fahren }
Mit 2 Pf. in die mittelste gärtte — } 12 alb. 14 alb.
Mit 2 Pf. mistfarth in die nähiste äcker } 16 alb.
Mit 2 Pf. mistfarth mittler ins felt 1 torn: }
Mit 2 Pf. in d.

Und soll es mit fruchtfarthen nach gelegenheit der nähe und ferne gehalten werden.

Holtzfarthen.

Mit 2 Pf. in den Stattwaldt — ½ Kopfstück.
Mit 2 Pf. in den Schiffenberg u. Ziegenberg oder dergleichen — 1 Kopfstück.

Mistfarthen.

Mit 2 Pf. oben undt unterwendig der Kirchen zu Ruderzhausen — 1 1/4 Kopfstück.

Mit 2 Pf. nach Oberhoven — 1 1/2 Kopfstück.

Mit 2 Pf. nach dem Kirchen — 1 1/4 Kopfstück.

Mit 2 Pf. nach Leutzhoven — 1 Kopfstück.

Mit 2 Pf. in die Wetterau obendig dem Strauch — 1 1/4 Kopfstück

Mit 2 Pf. unterwendig dem Strauch und Lorchenrodschausser — 1 Kopfstück

Mit 2 Pf. in Lichergrund — 1 1/4 Kopfstück.

Mit 2 Pf. in die Bergbruch. — 1 Kopfstück.

Satzung der Taglöhner.

Von Philippi Jacobi bis uf Michaelis einer Mannßpersohn — 24 ₰
Und die Kost darzu.

Von Michaelis biß Martini — 16 ₰
Und die Kost.

Von Martini bis uf Petri — 14 ₰
Und die Kost.

Von Petri widerumb bis uf Philippi Jacobi — 16 ₰
Und die Kost.

Taglohn der Weibspersohnen.

Ein Weibspersohn einen tag zu dreschen, graben, heu und grommet zu machen, flachs reissen, roppen,

Dröschern, schnittern und zechern des tages 14 ₰.
und die kost.

Item, korn dreschern und gersten zuschneidern des tages 18 ₰.
und die kost.

Acker Lohn.

Von einem Morgen Wiesen zu mehen — 1 kopffstück.
Und etwa bräuchlich, kost, brod und trincken,
oder keine kost.

Von einen Morgen haffern zu mähen 3 torn: v. 1/2 laib
brodts.

Von einen halben Viertelbier im breuhauß abzu-
scheiden 3 torn:

Holtzmachen

Von einer klaffter holtz, sechs schuhe hoch, v. sechs schuhe
breit v. ~~[illegible]~~ lang 1 1/2 kopffstück.
sampt brod, kost v. trincken.

Arbeitern im breuhauß des tages 21 ₰.
und die kost oder die kostgelder 1/2 kopffstück.

Signatum Laubach
Unter der Cantzley secret den 18ten Octobris
Anno 1617.

L. S.

No. 13.

Hoffordnung

Welche dem Hoffmeister den 20ten Februarij ao. 1624 [illegible] solche manuteniren, übergeben werden.

Nach dem der Hochwohlgeborne Graff und Herr, Herr Friederich Graff zu Solmß mein gnädiger Herr gestern Abend unter [illegible] videirung der von 1619 [illegible] hero gehaltenen Rechnungen [illegible] tig worden und in denselben befunden, daß ziemlich viel [illegible] [illegible] dienste auch sonsten im Backhauß und Kuchen aufga[illegible] gen, die keiner aber [illegible] entschuldiget, daß wegen [illegible] [illegible] des auch Hochwohlgebornen Graffen und Herrn Hn. Hanß Georgen Graffen zu Solmß meines auch gnädigen Herrn [illegible] [illegible] nicht einziehen können, [illegible] hohe nothurfft erfordert, daß solchem so viel möglich remedirt werde. Alß haben Ihre Gn. die [illegible] Vormundschafft [illegible] weil dieselben [illegible] zu [illegible] [illegible] abzu[illegible] stellen, damit [illegible] Ihre Gn. Graff Albrecht Otten [illegible] sondern auch [illegible] Und ist demnach geschlossen worden wie folget.

Tägliche Verzehrung

Anfänglich anlangend die tägliche Verzehrung [illegible] brodt sollen jeden tag [illegible] passirt werden [illegible] aber der [illegible] soll [illegible] [illegible] gebacken werden. N.B. Nach dem grossen laib [illegible] 448 [illegible] [illegible] [illegible] 500 gebacken werden, [illegible] Unser gn. Graff [illegible] [illegible] auch [illegible].

Frohndienst

Holtzgarnen [illegible] sollen die Unterthanen des Jahrs führen ein tausend [illegible] hundert [illegible] vier Klaffter [illegible] soll [illegible] Klaffter holtzbrodt gerichtet, nemblichen [illegible] Klaffter [illegible] ein halb laib brodt [illegible] soll auch deß gantze jahr über mehr nicht [illegible] 1184 Klaffter holtzbrodt passirt werden. Hier neben sollen [illegible] die pferde sonsten nit brauchen [illegible] über [illegible] sollen der oberförster sampt den unterförster [illegible]

sehen daß iedes dorff seine Klaffter, zur rechten Zeit auch völlig liefere, und nichts daran mangelt, und soll allen der Oberförster dem Under eine Zettel zustellen, wem und waß er geben soll, dohin alle wege, daß mehr nitt als ein halb Laib brod auf ein Klaffter kompt.

Förster

Es soll auch fürters den Unterförstern auß den Backhäusern kein brodt gegeben werden, sondern anstat desselben soll jedem Unterförster deß Jahrs über ein halb Maltter Korn gereicht werden.

Zum Holtzhauen zu Hoff sollen zumahl keine [illegible] leuth gebraucht, sondern [illegible] [illegible] als bettler [illegible] [illegible] werden, die zu den Winter über die Stuben [illegible] halten soll. Man soll sich auch in der Küchen, Backhauß und sonsten [illegible] daß nit überflüßig holtz angelegt und verbrennet werde, sondern bei der Ordnung bleibt.

Düng

Wann man dungt und Mist außführet, so soll solches geschehen mit Vorwissen und Bewilligung des Oberförsters, derselbe soll auch dabey sein, und die Aufsicht haben, damit die Leuth zur rechter Zeit kommen, [illegible] und nit überflüssige [illegible] darzu genommen werden.

Ackerleuth.

Alhier soll auch der Oberförster die Aufsicht haben und soll mit dessen Vorwissen alles geschehen und angeordnet werden.

Heuwmachen.

Alhier soll abermahl der Oberförster mit zusehen, damit alles zu rechter Zeit geschehe, und so viel möglich alles an Kosten gespart werden.

Früchtenfahren

Sollen vor 4 Fuder Korn 1 Laib brod gereicht werden, desgleichen auch von Weitzen, Gersten und Haffer.

Jagten

Deß Jagen, [illegible], [illegible] [illegible] soll allerdings eingestellet werden sein, und [illegible] passiert werden.

Gartten. Zu dem Garten sollen keine Dienstleuth passirt werden, dargegen soll dem Gärtner noch eine Person gehalten ~~werden~~ werden, alle Gartenarbeit in Baum- und Kuchengarten verrichten und die Jungen, wie der älteste helffen und die Mägde gatten.

Schneiden. Bey einsamlung, schneyden, mehen und binden deß korns, weitzen, gersten, haffer und anderer früchte soll der Oberförster fleißig zusehen, damit der Schnittkosten so viel möglich geringert werde.

Brunnen. Sollen uber haupt verdinget werden und keine Dienstleuth mehr passiren.

Handwercksleuth. Wan Wercks zu machen, so soll man auch dahin sehen, damit man also handele, daß so viel möglich keine Dienstleuth gebraucht werden.

Ställ. Hoff. Ställ und Hoff auszuraumen soll man Kuhhirten und die Jungen brauchen und keine Dienstleuth nehmen, außerhalb wan man gegen den Frühling den gantzen Hoff rein machet.

Botten. Soll kein brod gegeben werden, es seye dan der Vogt [illegible] weiters befehle.

Landknecht. Soll frühstück wegen der holtz fahren nicht gegeben werden.
NB. Ist unwilligkeit weil er täglich zuthun, und [illegible] als ein förster, [illegible] ihme die woche [illegible] gereicht werden.

Flachs. Deß flachßhalten ist [illegible] erachtet [illegible] als selbst [illegible] zulassen, [illegible] nicht [illegible] keinen [illegible] sondern [illegible] zunehmen, und den flachß [illegible]

Diensten brod. Soll [illegible] nit passiret, sondern damit gehalten werden, wie der [illegible] und desto fleißiger aufgehoben werden, was auf der taffell übrig.

Steindecker. Schornsteinfeg. Mit dieser zuhandeln, daß sie bey ihrer Kost arbeiten.

Armen. Vor dem Thor soll man kleine brödlein geben und nit ein groß brodt, und soll jedem Armen ein brödlein gegeben werden.

Frucht und Mehl. Soll[en] auf Petri gestürzt werden.

Wegen aufsicht auf die Haußhaltung.

Ist mit dem Amptsverwalther dahin gehandelt, daß er dieselbe wird auf sich nehmen, dagegen soll er neben dem tisch zu Hoff haben Einhundert Gülden ahn gelt, im übrigen bei seiner alten bestallung, und ihme darneben ein pferd gehalten werden.

Tägliche Persohnen.

Ihro Gn.
Fräulein Elenora
Fräulein Christiana
Fräulein Sophia
Fräulein Anna Lisbeth
Hoffmeisterin
Junckfr.
Secretarj
Amptsverwalther
Küchenmeister
Scribent
Bereiter
Jung
Becker
Jung

Mghere Graf Albrecht Otto.
Herr Hoffmeister
Hanß Cammerdiener
Heinrich v. Cerbig.

Ihro Gn. Mägde
Frl. Elenoræ mägde.
Frl. Christinæ mägde
Hoffmeisterin Mägde.
Kindt Magd.
Hofen Dorothe

Schaffner
Jung
Kutscher
Vorreither
Beyläuffer
Stalljung
Laqueien
Koch
Pfordtmann
[illegible]

Köchin im Frauenzimmer
Zwo Waschmägd
Kostmutter
Küchen mägde
Pfortfrau.

No. 14.

Täglicher Fuhr und Ackerleuth Ordnung renovirt 25. 7bris ao. 1625.

Nachdem der 16. Juny 1625 publicirten Taglöhner Fuhr
und Ackerleuth ordnung bißhero nit gemeß gelebt werden, son-
dern je länger je mehr grössere ohnrichtigkeit in belohnung derselben
eingerissen, Als hat unsere g. Herrschafft mit zuziehung
eines Erbaren Raths und außschuß gemeiner burgerschafft selbiger
dato sich nachgesetzter ordnung verglichen, und soll hinfü-
ro bis nach anderer verordnung derselben fest u. stracks nach-
gegangen und allerdings darnach gelebt werden, würde sie
darwider handeln oder thun, wird der soll nach gelegenheit
der verbrechung jedesmahl entweder an geld oder aber mit
dem gefängnus gestrafft werden. Auch die Fuhr und
Ackerleuth so hierwider handeln, oder sonsten dieser ordnung
wegen andern nit verfahren wollen, dem gemeinen wesen
verpflichtet sein, Auch sollen Schultheiß und Burgermeister
der Verbrecher jederzeit zur Cantzley liefern, auch zu ehr
ihren ungehorsam zu bringen macht haben, und soll diese or-
dnung die jenige welche noch mit einander abzurechnen haben
so bald binden, wer aber so albereit bezahlet sein, sollen keine
ferner zu- oder anspruch gestattet werden. Darnach sich
ein jeder hat zu richten.

Von einem Morgen Acker über Herbst — 7 Kopffstück.

Von einem Lentzen Morgen zu haffer — 3 Kopffstück.

Mistfarthen. Mit 2 Pf. an die nächste garten mist zu fahren — 14 d.

Mit 2 Pf. in die weitteste garten — 18 d.

Mit 2 Pf. mistfarth in die nächste Äcker — 21 d.

Mit 2 Pf. mistfarth mitten in d. feldt — 3 albus.

Mit 2 pf. in die weltlichste felde. 4 ½ ~~alb.~~

Frucht. Also auch soll es mit fruchtfarhen nach gelegenheit der nähe und ferne gehalten werden.

Holtz. Mit 2 pf. in buchenwald holtz zu holen

Mit 2 pf. in Hungenberg und Heiligenbergk oder dergleichen — — 3 torn: 1 kopfstück.

Fuhr- und Frohnmst. Mit 2 pferden umb die kirche zu Londorfhausen
Mit 2 pf. nach der mühlen und bebelwerhof 1 ½ kopfst.
Mit 2 pf. nach baum Kirsch 1 ½ kopfstück. 2 kopfstück
Mit 2 pf. nach Oberhofen 2 kopfstück.
Mit 2 pf. nach Weitzhofen 1 ¼ kopfstück.
Mit 2 pf. in die Wetterau obendig den strauch 1 ½ kopfstück
Mit 2 pf. umb bendig den strauch und fahrmanshäuser 12 albg.
Mit 2 pf. in hungeraue — 1 ½ kopfstück
Mit 2 pf. in die berg bruchen 12 albg.

Satzung der Taglöhner.

Von Philippi Jacobi bis auf Michaelis einer mannsperson und die kost. 2 torn:
Von Michaelis bis Martini — 20 ₰. und die kost.
Von Martini bis auf Petri — 16 ₰. und die kost.
Von Petri kathedram bis auf Philippi Jacobi und die kost. 20 ₰.

Taglohn der Weibspersohnen.

Einer Weibspersohn einen tag zu wechssen(?), graben, hew und grommeth zumachen, flachs reiffen, rötzen, brechen, schwingen, hecheln, und dergleichen deß tages

Und die kost. 20 ₰.

Item Korn, weitzen, und gersten zuschneiden deß tags 20 ₰.

Und die kost.

Mederlohn.

Von einem Morgen wiesen zu mähen 4 K.

Under der braunschaff(?) käß brodt und trincken.

Aber keine kost.

Von einem Morgen haffer zu mähen

Und ein halb laib brodt. 13 K.

Von einem halben viertel bier im brauhauß abzuschneiden(?) 1 kopffstück.

Holtzmacher.

Von einem klaffter holtz sechs schuh hoch und sechs schuh weit und lang 2 Kopffstück.

Dampt(?) brodt, käß und trinckt.

Arbeiten im brauhauß deß tags 21 ₰.

Und die kost, ohne die kost aber 1/2 kopffstück.

Signatum Laubach unter der Cantzley Secret 23ten Septembris Anno 1625.

L.S.

No 15.

Ordnung im Liedlohn und Dienstbotten
renovirt 26 8bris 1631. etc.

Wir Albrecht Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt etc. fügen unsern burgern und Unterthanen unserer Stadt Laubach hiermit zu wissen, Nachdem uns allerhand beschwerliche Klagen vorbracht worden, welcher maßen der am 26 8bris 1631 renovirt u. publicirten Taglöhner, fuhr und Liedlohnsordnung sehr wenig nachgelebet, sondern derselben zu zuwider gehandelt werden, deshalben derhalben und sonderlich umb verbesserung und erhaltung gemeinen nutzens nachfolgende Ordnung aufrichten lassen.

Erstlich den brodkauff betreffendt.

Nachdem bey diesen Zeiten durch gottes segen die früchte etwas wohlfeiler eingekaufft werden, so sollen doch unser Schultheiß, Bürgermeister und Brodwieger nach auf oder abschlag der früchte sich eigentlich erkundigen, und diese allhie in unser Stadt Laubach jederzeit herkommen, auch die am 7 January 1596 publicirte Müller und becker ordnung künfftig mit fleiß treiben, auch die ungehorsame jedesmahl nach gebürlicher und inhalt berührter ordnung straffen.

Becker und von derselben backlohn

Es seyen sonderlich geklagt worden, daß die becker in erhebung des backlohns einen ziemlichen Vortheil gebrauchen, und wie sie gebacht haben, darbey pflegen, sonderlich auch die hausleuth mit dem backlohn übersetzen, so soll hinfüro von einem jeden hausman ein brod wegen gemachten u. gehaltenen becker den saurteig ein, und so viel er gebacht, auch den mühsal widerumb dargegen, den becker hingegen für seinen backlohn von jedem meister zwei pfennig gegeben werden, doch sollen die becker das brod recht u. wohl ausbacken, und wo sie es dem hausman verderben, bezahlen.

Metzger und von Fleischkauff.

Was den fleischkauff anlangend, so sollen unsere Metzger

fleischschätzer nach der Zeit und läufften einen gewissen tax mach-
ten, dieselbe iederzeit so offt es von statt oder sonsten gefeh-
let wirdt, solches berichtigen, seine verbrechen [illegible] der
Metzger auch iedes den 4ten 9bris 1616 gegebenen zunfftsar-
ticuln beischreiben, auch die verbrecher iedesmahl ohne einige
respect anzeigen.

Bier Kauff.

Dieweil auch ein achtel gersten ietzo in leidlichen kauff ist, so
soll hinfüro ein maß gut bier [illegible] nicht als acht pfenning ver-
zapft werden aber gering, oder sonst mit klein bier verfälscht wirdt,
die Maaß geschätzt und die verfälscher gestrafft, auch die ohm
gut bier [illegible] für 2½ fl. und 2 albus verkaufft werden.

Braunlohn.

Der braumeister soll von einem ieden gebreu bürgern geben wer-
den 20 albus und 4 Mesten schalbern, vor einem knecht der dem
braumeister zu helffen und zu tragen 15 albus und 2 Mesten treber
gestrichen. Item einem arbeiter in brauhauss für die kost 1 kr. ohne
die kost 2 kr. Item von einem halben viertel bier abzuheben
10 albus.

Brandewein.

Ein maß gut unverfälscht haberbrandewein soll hinfuro nicht uber
2½ kopfstück verkaufft und der frucht wein bey männiglich
[illegible] straff verbotten sein.

Acker und Gartenlohn.

Item von einem Morgen Ackers dreymahl in dem herbst zu
zackern od. zu bereiten — 3 fl. und 27 albus.

Item von einem solchen Acker in lentzen zu ackern und zu
bereiten — 1 fl. 13 kr.

Item mit 2 pferd in die nächsten garten mist zu fahren 14 d.

Item mit 2 pferd in die mittelste garten — 2 albus.

Item mit 2 pferd in die weiteste garten — 1 kr.

Item mit 2 pferd Mistfarth in die nächste Äcker — 20 d.

Item mit 2 pferd mistfarth mitten im feldt — 5 albus.

Item mit 2 Pf. in Zettritzfeld — — 4 albg.
Daß selbs auch mit früchtfeldern nach gelegenheit der wege und fahrt gehalten werden
Item mit 2 Pf. in Buchswaldfeld zu fahren 3 K.
Item mit 2 Pf. in Hentzenberg und Zeigenberg zu treiben 10 albg.
Item mit 2 Pf. nach obersten hinder Grommetsh zu fahren 20 albg.
Item mit 2 Pf. umb die Kirchen zu Rüdelshausen 15 albg.
Item mit 2 Pf. nach der Mühlen und bei Erbelsbach 20 albg.
Item mit 2 Pf. nach Baum Kirchen. — 15 albg.
Item mit 2 Pf. nach Lautzschen — 12 1/2 albg.
Item mit 2 Pf. in die Wetterau obendig der Straß 15 albg.
Item mit 2 Pf. unterwendig der Straßen und Fasthausen 12 albg.
Item mit 2 Pf. in Lippergrund 15 albg.
Item mit 2 Pf. in die Zergbrücken — 12 albg.

Setzung der Tagelohn.

Item einem Tagelöhner von Philippi Jacobi bis Bartholomei 3 albg bey des Hausmans Kost.
Von Bartholomei bis Martini 1 K. Von Martini bis Cath: Petri 2 albg.
Item einer Weibsperson in Sommerstagen bei der Kost zum Taglohn 14 d. Winterstagen 9 d.
Item von einem Morgen Wiesen zu mähen 8 albg. zu einem bräuchlich, Kost, brodt und trincken oder keine Kost.
Item von einem Morgen Hafer zu mähen 2 K. 10 d. bei Kost
Item von einem Klafter holtz, sechs schuh hoch und sechs schuh breit und lang 18 albg. sampt brodt, Kost und trincken.

Wagner.

Item einem Wagner soll von einem Wagen von seinem holtz aufzumachen gegeben werden — — 1 fl.
Item von einem neuen pflugwagen 2 K. 9 d.

Item von einem hindern ~~Nach~~schlag 8 h.
Item von einer Fredle Leytern 5 h.
Item von einem Zaum — — 8 h.
Item von einem paar Dungehorn 4 h.

Schmidt.

Item einem Schmiedt soll von einem Radt zu beschlagen gegeben werden mit newen Schin 8 h.
Item von einem Radt mit alten Schin zu beschlagen 4 h. 8 d.
Item von ein paar Pflugeisen ein zu stellen 4 h.
Item von einem neuen Eisen einem Pferdt auffzuschlagen 2 h.
Item von einem alten Eisen auffzuschlagen 8 d. ein gestählt Eisen 10 d.
Item von einer gemeinen Kettenring bis auff die gröster 4 bis in 6 h.

Schumacher.

Wan Schu im hauß gemacht werden, beneben deß haußmans Kost bei dem seinen Leder soll gegeben werden, nemlich vor ein paar Schu 2 albg.
Vor ein paar mittelmäßige Schu — — 12 d.
Vor ein paar Knaben oder Kinder Schu —— 1 albg.
Von einer Kuh oder Rindshaut auffzustoßen, zu schmieren u. zu schwärtzen 2 h.
It. von einem Kalbfell auffzustoßen und zu schwärtzen 9 d.
Item von einem paar Sohlen von deß haußmans Leder auffzusetzen in des Schumachers hauß, auch ein paar Mansschu 10 d.
Die geringere Schu nach proportion 6 bis in 8 d. welche Schu aber von den Schumachern verkaufft werden, weil das Leder im auffsetzen großen übersatz gebraucht wird, sollen sehr[?] nit gegeben werden, sondern wie folgt.
Item vor ein paar auffgewandten gedoppelt Mansschu 20 bis in 2[?] albg.
Item vor ein paar gemein gedoppelt Mansschu 18 bis in 20 albg.
Item vor ein gedoppelt paar Weiberschu 15 bis in 18 albg.
Item vor ein paar Schu vor einen Knaben von 10 bis in 12 Jahren 10 bis 12 albg.
Item vor ein paar Kindtschu 6 bis in 8 albg.

Löber und Rotgärber

Item einem Löber soll von einer grossen Ochsen oder Rindshaut zu bereiten gegeben werden — 6 ß.
Item von einer jungen Rindshaut zu bereiten 4 ß.
Item von einem Kalbfell zu bereiten — 3 albg.
Item ein gut bereit Ochsen haut soll gelten 5 bis in 6 fl.
Item ein gut bereit Kuhhaut 3 bis in 3½ fl. Im übrigen soll es nach der Löber und Schumacher am 31 Maji 1639 enthaltener Zunfft und Articuls brief gegangen werden.

Leinweber

Item ein Leinweber soll von einer Ehlen [illegible] so 1½ Ehlen breit ist vor seinen Lohn gegeben werden 8 ₰.
Item von einer Ehlen wohlgeschlagen flechsen Tuch welches 2 Ehlen breit ist 4 ₰.
Item von einer Ehlen wircken Tuch 7/4 Ehlen breit 3 ₰.
Und soll es mit dem Spulgelt und Webbaum bei dem alten gebrauch gehalten, auch die letzt [illegible] 1582 [illegible] circa den Weber Ordnung in acht genommen werden.

Schwartzferber

Item von einer Ehlen Tuch von [illegible] schwartz zu färben
Item von einem flechsen oder wircken Schürtztuch 4 ₰.
zu färben und zu machen 2 albg.
Wann es aber nicht gemangt wird, soll es nach der Ehlen bezahlet werden.
Item von einer Ehlen [illegible] schwartz zu färben 9 ₰.

Schneider

Item einem Schneider soll von Kleidungen so [illegible] nicht gegeben werden, nehml. von einem Mannskleid so mit schnüren verbrembt oder seiden [illegible]
Item von einem Kleid ohne schnüre 8 alb.
Item vor ein paar wircken oder flechsen Hosen ohne [illegible] zu machen 12 ₰.
Item vor ein paar obgemelte Hosen mit dem Futter 3 albg.
Item vor ein paar Mannsstrümpffe 10 ₰.

Item von einem mantel mit einer schnür u. überborten bey trage — 12 h.
Item von einem weiber mantel 6 h.
Item einem Schneider so bei des haußmanns kost zu seiner taglohn gegeben werden 2 h.
Item einem jungen zum lohn 14 h.

Offensetzer

Item von einem offen neu auffzusetzen undt mit farbe anzustreichen bei des haußmanns kost 6 h.

Von Sattler, Schreinern und Glasern
Item Schmieden und Schlossern

Nachdeme auch die erfahrung gibt, daß die Sattler, Schreiner und glaser, auch Schmiede und Schlosser die haußleüthe zu übernehmen pflegen, welche arbeit und wahren höher als dieselbe werth oder sie wegen werden könne, bis hero verkaufft haben, so sollen unser Schultheiß und burgermeister mit zuziehung anderer dieser sache verständigen einsicht [illegible] dieselben haben, und da sie befinden, erfahren oder auch ihnen in klag vorkäme, daß dergleichen übersetz under gemelten handwercksleuthen gebraucht würde, [illegible] jeder nach ihre wahren u. arbeit schätzen u. die widersetzige und ungehorsame nach gesetzter [illegible] übertrettung in gebührliche straff nehmen, u. soll obgesetzten handwercksleuthen einer jeden ein gewisser tax auff gesetzt und nach derselben gelebet werden.

Krämer

Was die Krämer anlangt, so mit wahren etc. feilhaben umbgehen, so solchen unser Schultheiß und burgermeister befehlet seyn, auff dieselbe gut achtung zu haben, ihre wahren und gewicht besichtigen, [illegible] und wo sie dieselbe in der [illegible] oder sonsten ein zu theuer anschlagen, sich mit allem fleiß

erkündigen, demnach ihnen die wahren schätzen, u.
do sie bei denselben einigen übersatz verfälschung der
straffen und ungehorsam befinden werden, dieselben
so bald nach gelegenheit straffen, oder so zu verbrechen
grob, unsern Räthen zu bestraffen anzeigen.
Item ein pfund liecht sollen sie nicht als 7 albus verkäufft
werden.
Gebieten demnach und befehlen allen unsern bürg
und unterthanen Unserer Statt Laubach ernst
wollen, daß sie dieser unser Ordnung in allen punc
ten durch auß geleben und gehorsamen sollen. So aber
einer oder der ander darwieder brüchig und straffbar
sich befinden, u. derselben nicht nachkommen würde
der oder dieselben sollen so bald mit dem thurn
oder sonsten nach gelegenheit mit geld gestrafft und
die straffen und bußgelder der gemeinen Statt [illegible]
stoßen werden, jedoch vorbehalten wir uns für diese
unsere ordnung zu mehren, zu mindern oder gar
abzuschaffen, alles nach gelegenheit der Zeit. Geben
unter unserer subscription u. aufgetrückten Canz
ley Insiegel am 27 7bris 1631.

Policey Ordnung. de 1631

Wir Carol [Diether] Otto [illegible] und Her[r] zu
[illegible] demnach Gottes Wort und
unser von dem Allmächtigen übergebenes
Ampt uns zu Gemüth führen und erinnern
daß, [illegible] uns als unser Unterthanen von
Gott Vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit gebühret
und obliegt mit ernst dahin zu sehen, wel-
cher gestalt nicht allein ein jeder unserer unter-
thanen vor sich u. seine angehörige bei guten
rechten wieder den [illegible] wege [illegible]
geschützt und geschirmbt habe und dergestalt bei
der [illegible] billichen gestalt unrecht und andere
beschwerung wege beschirmbt u. vertheidiget
werden, sondern auch daß das fürnembste und
nothwendigst, wessen erster Gott dem All-
mächtigen, und in unser herrschaft u. unter
unseren Unterthanen, überall und durch
auch gute Policey Ordnung burgerliche Zucht
Erbarkeit und Tugend angericht und erhalten
werden, wie auch unsers theils durch Gottes gnaden
[illegible] auch unsere geliebte Vorelter seeligen an
unseren Fleiß, mühe arbeit und Kosten nichts haben
mangeln noch erwinden lassen, Alß haben wir
auch zunechst gedachten unser Unterthanen, der
[illegible] und zu [illegible] nicht gehabt die
solten unsere und unserer Vorfahren wohlher[gebrachte]
Zu erhaltung bürgerlicher Zucht und policey an-
gewendeten mühe und ungesparten Fleiß mit
schuldigen demüthigen Dankbaren gemüth
zu ihrer wohlfahrt auffgenommen und erkand
haben aber dessen zu wieder befinden wir täglich
daß der größte [illegible] unserer unter-
thanen in allerley sünd, schand u. laster leben,

Volckhes, weiben, Kindern u. haußgesind
verstatten sich ungehorsamb und verächtlich
gegen denen selbe von unß gesetzter Geistlichen
und weltlichen ordnungen bezeigen werden,
und zu entgegen keine Zeit noch maß der
überflüssigen Zehrungen auf hochzeit, kind-
tauff und dergleichen halten, daher dann
solche ruchlose leuth nicht allein wie für
sehen mit ihren Kindern in armuth und
den bettelstaab gerathen, sondern sie erregen
und bringen auch Gottes gerechten Zorn
und straff über unser gantzes land, wie
dann der Allmächtige unß bei lange
Zeit hero mit allerley plagen und nahment-
lich mit der giftigen seuche der Pestilentz
[illegible] hat [illegible]
[illegible] worden. Wann dann
unsers theils solche vielfältige straffen Got-
tes und derselben obangezogene ursachen
und gäntzlich erwegt und zu gemüth gezogen
und befunden nochmahls [illegible] uns, da es so
unser Ambt erfordert, kein mangel [illegible]
würde, Als haben wir nachfolgende [illegible]
te Ordnung publiciren und [illegible]
lassen, und allen unsern Unterthanen
ernstlich bei Vermeidung schwerer ihnen
hierinnen dictirten straffen und unserer
ungnade befehlen wollen, daß sie solcher
unser ordnung ohnweigerlich folgen, [illegible]
und gehorsam leisten. Wir wollen
und gebiethen auch hiermit unsern

Räthen und Befehlhabern, daß sie derentwegen
fleißige und scharpffe Aufsicht haben
sollen, auch die bußfälligen jeder Zeit zu ge-
bührlicher straff und ernst anhalten.

II.
Wiedertäuffer

Demnach wir zum 1. leider leider täglichen
im Werck befinden, daß über die hochf: Weiß
allgemeine Ordnung und ausdrückliche Con-
stitution die alte vorhin offt verdambte
und verbottene Sect der Wiedertäuffer noch
im Schwang gehet, und daher wir uns in
Krafft unsers von Gott befohlenen Ambts schul-
dig und pflichtig erkennen, die nothdürff-
tige Versehung zu thun, damit solchem übel
gesteuret und gewehret werde, So gebiethen
wir hiermit ernstlich allen und jeden unsern
unterthanen und wollen, daß sich ein jeder
fürsehen dieser verdambten Wiedertäuferischen
Secten und deren irrigen verführischen
opinionen gäntzlich enthalten, derselben keines-
wegs anhängig oder theilhafftig machen,
Alle Statuiren verordnen und setzen auch
hiermit mit sonderm ernst, daß keiner von
unsern Unterthanen einigen Wiedertäuffer
bey sich aufnehmen wolle, wissentlich beherber-
gen, hausen, essen, trincken, oder gedulten solle,
sondern sollen alle und jede unsere unterthanen
schuldig und pflichtig seyn, da sie in erfahrung
bringen, daß einer in unsere Herrschafft ankommen,
treffen unsern Ambt, und befehlsleuthen
so bald unverzüglich solches anzeigen, alsdann
in gefängnüß einziehen, und nach gestalt

der uberfahrung vermög aller rechten ahn-
sten mit ernst straffen sollen, damit men-
niglich darob ein treffliche exempel, und
lich abschew tragen und empfangen mög(e)
würde aber einer oder mehr aus unsern un-
terthanen in obergezelten puncten einem o(d)
dem andern ungehorsamb und brüchig befun-
den oder dieselbe hierüber ahnbracht wer-
den, weib oder mann, jung oder alt
gedencken wir in unser herrschafft, oder
gebieth keines wegs zu leiden oder zu dul-
den, von der gemeinen versamblung abzu-
schneiden und deß landts zu verweisen
würde aber einer oder mehr solche
straffen, daß dieselb verwirkung würde
ihr vermög gemeiner rechten und dieser
unserer constitutionen ahn leib und gut
nicht ungestrafft zu lassen, dann
wisse sich unwürdig auszurichten

2. Vors 2. verfahren auch die gottslä-
sterung und das fluchen in göttl. ge-
und weltlichen rechten bey hohen poen
und straffen verbotten und durch sol-
che schwerlich übel Gott der Allmächtige
nicht allein gegen die gottslästerer son-
dern auch die obrigkeit, welchen solches
ernst zu wehren schuldig ist, hochzuer-
zürnen und schwerlicher zeitlichen und e-
wigen straff bewegt wird, so wollen
wir hiermit allen und jeden unseren un-

Herren mit sonderlichem ernst verwarnet haben
daß sie alle gottslästerungen und fluchen
gäntzlich vermeiden und sich derselben ent-
halten. Wan würde einer oder der ander
er sey wer er wolle befunden werden
der freventlicher weiß schreckliche lästerwort wi-
der die hohe Dreyeinigkeit reden, oder bey der
Krafft und macht Gottes, dem leib, gliedern, leiden,
dem marter und Sacramenten unseres Herrn
und Seligmachers Jesu Christi oder dergleichen
leichtfertiglich schweren und gottslästern
und fluchen, wie leider bishero [illegible] gantz
gemein, der soll, wie sich nach gelegenheit
der Personen und verübten Gottslästerung
und fluchen aus verordnung der rechten ein-
mit [illegible] gebüsset am leben oder abhauung
etlicher glieder oder sonsten exemplariter ge-
straffet werden.

3. Wird [illegible] auch offtmahls vorkhommen,
den die zum theil aus Vorwitz, zum theil aus
einfalt zu den [illegible] mit Christallenseher
Wahrsager, segen und andern dergleichen aber-
gläubischen dingen umbgehen, welches aber got-
tes wort zu wider, und ein großer sünde
ist, sondern Wir alle und jede unsere un-
terthanen darfür hiermit ernstlich ver-
warnet haben. Solte aber einer oder der an-
der sich nach dieser unser beschehener Verwar-
nung der Christallenseherey und wahrsagerey
unterfangen oder aber zu den Christallen-
sehern und wahrsagern lauffen und sich

von ihren Vatter fragen, denen die selben [illegible]
bei unsern beambten zu straffen beytragen [illegible]
uns zu erkennen geben, damit sie ihre geb[ührende]
straffe, die ihnen nachgesetzet seint, [illegible]
befindung ahn leib und leben mit scharff[er]
gefängnus oder sonsten empfindtlich [illegible]
[illegible] an allerdannen fertigkeit [illegible]
[illegible] empfangen mögen.

4. Eydtschwehren

Demnach 4. ist uns berichtet, das bei unsern Unterthanen
gantz gemein das leichtfertige und geringen [illegible]
[illegible] schweren, stunden zumahl [illegible]
[illegible] leichtlich abnehmen
können, das solche Eydtschwüre [illegible]
achten und nicht bedencken, wie ein schreckl[ich]
grausame sünde es bei gott dem allmächt[igen]
sei, also leichtfertig sich herein [illegible]
[illegible] gutte [illegible]
[illegible] mit [illegible]
[illegible] kommen und [illegible] den [illegible]
[illegible] mit dem [illegible] straff[e]
[illegible] derhalben haben wir [illegible]
[illegible] allen unsern unter-
thanen alhier [illegible] solche leichtfertigkeit [illegible]
[illegible] ernst [illegible]
[illegible] oder der andere [illegible]
fertig ohne noth [illegible] Eydtschwür [illegible]
das derselbe soll mit 3 tägiger gefängnus
oder nach [illegible] mit einer [illegible]
straffe soll gezüchtiget werden.

5. Abendtmahls missbrauch.

Demnach 5. [illegible] wohlgedachte [illegible]
unterthanen sich gantz leichtfertig [illegible]

Daß H. Abendmahl über einer streitsachen das
Nehmen oder geben als [illegible] sich
zu vnterstehen, Wan aber solches an einem gesunden [illegible]
schlechter würde werden, [illegible] so ist selbiges zu
[illegible] des H. Abendmahls zu nehmen [illegible]
[illegible] und [illegible] trostliche [illegible] also diese
zeitliche sachen [illegible] von vnserem einigen
[illegible] und Seligmacher Jesu Christo gestif-
tet und eingesetzt, als wollen wir ihnen
hiermit ernstlich geboten haben sich dessen
gäntzlich zu enthalten, wollen sie anders nicht
in vnsere vngnade und schwere straff
verfallen.

Portten der Chore

Art. 6. Weil der Mensch nicht allein geschaffen ist
zu diesem elenden zeitlichen, sondern vielmehr zum
ewigen leben, dessen er in diesem leben zu gottselig-
keit, [illegible] göttlichen verheissungen und mit göttlicher
[illegible] [illegible] und gerechtigkeit erfüllet werden,
der [illegible] anfang aber [illegible], den allein
durch das Predig Ampt und Reichung der Sacra-
menten in diesem sterblichen leben geschehen wird,
so wollen wir alle und jede vnsere vnterthanen
mit fleiß ermahnet haben, daß sie diese große Gottes
gabe betrachten wollen, sich von der Christl. Versam-
lung nicht abhalten, sondern [illegible] zu gebrau-
chen [illegible]. So viel nun vnser obliegendes
Ampt betrifft, wollen wir, daß die Pforten an
denen Orten, da Chore seind, [illegible] vor dem [illegible]
oder [illegible] vnter der Bettstunde
dieselbe verschlossen gehalten, und niemand
vor, vnter und zwischen den Predigten und
Bettstunden ohne sehr sonderliche noth hinausge-
lassen werde. [illegible] keine Pforten [illegible]
stellen [illegible] sonderlich

Durch die Kirchen Seniores jedes orths geist-
lichen und gleichen sonsten zu achtung
bei besuchung der eigentlichen versamb-
lung niemand versaumbt werden, ob sich
etwa jemand darüber [illegible] oder andere
arbeit verrichten haben mag, und damit
die unterthanen desto fleissiger hierzu ange-
halten, sollen sie von jeder person so ohne
sonderliche notturfft die predigt [illegible]
versaumet einbringen 3 kr. ist zu gering
ein haben λ [illegible] nachmahlen geschehen solle
sie ihn und den theim straffen. Besonders
befohlen werden, die sonderlich zu straffen
so ihre kinder und dienstbotten hinaus
schicken, unter der predigt und bettstun-
den, vatter und essen [illegible] zu-
ten und also von den gemeinen versamb-
lungen abzuhalten. Es sollen auch die fürs-
die dem Homberger burgermeistern
und förster sich [illegible]
wochentagen [illegible] gehaltenen predigten
ankündung oder verbotts eines oder ander
vor der kirchen enthalten, und die unter-
thanen ~~alle~~ unperturbirt lassen, damit
nicht unwillen bei ihnen erregt und die
durch das angehörte wortt gottes vergessen
werde, würden ihnen aber [illegible]
[illegible] und unumbgängliches befohlen
werden, sollen sie solches im [illegible] Rathhaus
oder andern gewöhnlichen orten verrichten
und durch ein gewisses [illegible] glocken zeichen
die unterthanen dahin erfordern.

7.
Catechismus

Zum 7. Sollen unsere unterthanen bedencken,
daß viel und hoch an dem Catechismo gelegen,
und derentwegen die Kinder und Eltern [illegible]
hen mit sondern vleiß dazu zu halten, keine
Ursachen, [illegible] die 10 gebott sind von Gott so hoch gea-
chtet worden, daß Er sie selbsten schrifftlich auf
dem berg Sinai fürgeschrieben hat, so hat unser
Heiland auch selbst das H. Vatter unser zu
bethen gelehret, den christlichen Glauben
Symbolum Apostolicum genant, haben die
die Articul von dem Sohn Gottes unserm
Herrn Jesu Christo hat der H. Petrus bei
gegen [illegible] Bekandtnuß [illegible] seine
[illegible] und [illegible] auf den Pfingst-
tag [illegible] der H. Geist [illegible]
selten geprediget, daraus offenbahr daß der
Catechismus ein hochnothwendiges [illegible]
werck und allen Christen zu lernen und zu
begreiffen angelegen sey. Darumb wir
den unsern Beampten abermahl ernstlich be-
fohlen, gute achtung zu haben, damit die Eltern
und Hausherrn nicht fahrläßig auf [illegible]
[illegible] sein Kind oder gesind nicht zum
Catechismo schicken würd, [illegible] zur straff
[illegible] bringen. Es sollen auch alle die-
jenige, so ihren Catechismum nicht können,
[illegible] nicht eingesegnet, auch zu
dem brauch des hochwürdigen Abendmahls
nicht zugelassen, noch zu gevatter-
schafft, oder dergleichen ehren ständen
verstattet werden.

8.
Feyertäge

Zum 8. [illegible] die Sonn [illegible]

Und Bettäge nicht zum unnützen müssig-
gang, zur Völlerey und unzüchtigen Spie-
len und Dantzen, sondern daß ein jeglicher das
von Gottes wort und dessen gebott lerne
und sich darin üben solle, lehren und lernen
lasse, und welcher sie mißbraucht als
Verächter göttliches worts der zeitlichen und
ewigen straffe Gottes, dergleichen auch
unser obrigkeit zu halten und schuldig
seyn. Also sollen unsere beambten
ernstlich und ohnnachläßlich darob halten
und diejenige, so sich Man oder Weib so ahn
den Sonn-, Feyer- und Bettage dem Dantzen, Spie-
len oder Säuffen ergeben, und darüber be-
treten werden, so vielen [illegible] verbrechen oder sonst
Unserer publicirten Sonn- und Festtags-
ordnung zuwiderhandeln, nach deren inhal-
t und sonsten nach befindung abstraffen.

Spatzirungen.

Zum 9. Es soll auch unter den Predigten
und wann man den Catechismum helt, nie-
mand auf der gassen oder sonst spatziren gehen,
stehen, oder zum Brandtewein schencken, oder
auch sonst in den häusern müssig sitzen
und Gottes wort ohne erhebliche ursach versäumen,
bei straff 3 alb. [illegible] als straffe fällig
befunden würde [illegible] unsere beamb-
te, und sonderlich Schultheiß, Burgermeister
und Vorsteher jedes orts fleißig achtung
haben und ob anzeigen, sollen die straff auf-
zuzeichnen und darin zu bringen.

Ad 10. Communion

Zum 10. Articuln [illegible] befragt [illegible]
werden, so [illegible] sich [illegible]
enthalten, und [illegible]
[illegible] zur Communion [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] kalt und [illegible]
der Communion nicht achten, als sollen solche Leuth
so lange sie von der [illegible] sakramentalischen
bleiben, zu keiner gevatterschafft und andern
christlichen Ceremonien [illegible]
[illegible] werden [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] bestattet, sondern [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] sollet [illegible]
[illegible]
[illegible] zur Communion kommen
wollen, darumb das sie in Uneinigkeit [illegible]
[illegible] lichen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] der Communion und sich
[illegible] Uneinigkeit die Communion verhindert
[illegible]
[illegible]
nicht Gott [illegible] Darumb
sollen [illegible] Unterthanen [illegible]
[illegible] daß sie sich nicht selbst von Gott
abreißen, und endlich in Verzweiflung fallen,

Vnd den gedencken, wie der gewissen gegen Gott
und den Menschen stehen solle, aber im selb [illegible]
selbsterschreibung [illegible] aber nichts [illegible]
hat selbs [illegible] mit Gott zürnen, und sol
gewissen und hertz friden begehren, und sol
aber anfechtung nicht sollen [illegible] machen [illegible]
verhindern, sondern auch sachen [illegible]
[illegible] sollen hertz [illegible] und
[illegible], denn darumb [illegible]
Gott Regiment und gericht geordnet [illegible]
aber nicht selbst [illegible] und [illegible]
[illegible] unsere [illegible]
[illegible] gewissen
[illegible]
[illegible] sind, [illegible] der gnade [illegible]
ten.

II.
Dessen nutzen

Und dann sonsten unsere Unterthanen [illegible]
[illegible] Herren gehen wollen [illegible]
nicht [illegible] werden [illegible]
[illegible] Mahlzeit [illegible], oder [illegible]
[illegible] trincken [illegible]
Herr [illegible]
von [illegible] empfangen werden, [illegible]
den [illegible] Geistes unsers Herrn [illegible]
[illegible]
[illegible] ordnung [illegible]
[illegible] Mahlzeit [illegible]
[illegible] gebrauchen. Also haben
Wir einen kurtzen und einfältigen [illegible]
[illegible] von unsern Kirchen Ordnung [illegible]
und [illegible] verbleiben lassen, also das [illegible]

Jeden Sonnabendt vor dem folgenden tag, da das abend-
mahl gehalten wirdt, in der Vesper soll abgelesen wer-
den. Und sollen, daß die sich folgenden tags zu
tisch des herrn anzugeben wollen, sich selbst in der Vesper
zeitlich einstellen, und solchen unterricht anhören, da-
mit sie sich zu der heiligen Mahlzeit recht schicken
mögen, und sich nicht vergreiffen und schuldig
werden an leib und blut des herrn und ihnen
selbst essen und trincken das gerichte. Und ob
einer oder mehr erscheinen, sich nicht zu rechter
zeit in der kirchen einstellen, dieselbe sollen desselbigen
mahls abgewiesen und nicht zugelassen wer-
den.

12. Gesäng.

Zum 12. Alldieweil man auch durch das gesang
gottes wort, so darin verfaßet ist, der gemeinde
und der jugend die rechte erkantnus gottes
und glaubens gedult und andere tugenden
gottseeligen lebens. So sollen alle, welche unsere
unterthanen, Man und weib, jung und alt,
kinder und gesinde sich gleich nach dem letzten
glockenschlag in der kirche einstellen, und
den gemeinen kirchengesang singen helffen,
gott hiedurch loben, preisen, und nicht verzie-
hen, bis man ausgesungen, oder mit dem ge-
sang bald fertig ist, auch bis zum ende
des gebets und gesprochenen segens ver-
harren.

13. Tauff.

Zum 13. sollen die Eltern zusehen, wann
ihnen kinder zur welt geboren werden,
daß sie zu gevattern des kindtauffs nicht
leichtfertige persohnen, so in öffentlichen

tauffen und unbußfertig verhafftet, sondern ehrliche, gottsfürchtige leuth ansuchen, damit nicht leichtfertige gevattern, unwürdigkeit das H: Sacrament der tauff oder der kirchen geschändet werde. Es sollen sich auch vor der tauff des Kindtsvatters und die gevattern bey den Pfarrern anzeigen, damit der Pfarrer von ihnen bericht nehme ob sie das werck verstehen, und hierunter nachkommen, da dann auf den fall die gevattern hierin ungeschickt, solle durch den Pfarrer hierzu [illegible] gerichtet werden mögen.

14. Schul. Zum 14. wollen wir, daß unsere unterthanen an denen orten da schulen sein, ihre Kinder zu schulen, so sie zu arbeit nicht behülfflich sein können, nicht uff der gassen herumblauffen lassen, und allerley schalkheit und bosheit lernen lassen, sondern daß sie die Kinder zur schulen mit fleiß halten und anhalten, damit sie in christlicher Zucht auffgezogen werden und also besser Gott erkennen lernen, wie dan die Eltern hierzu im 4. gebott verpflichtet. Da auch auf den Dörffern unter der Knaben, so lesen können, gehalten [illegible] sontags zur früe Morgens das gebet oder in der vesper ein stück Catechismi abzulesen, soll [illegible] denselben unweigerlich nachkommen, und sollen die hausvätter von uns und unsern beambten gestrafft werden.

15. Predig Amt. Zum 15. Wie auch ein hohes und herrliches Amt ist das Predig Amt, kan ein jeder leichtlich ob dem verstehen, daß der erste Predigtag[illegible]

ist der Sohn Gottes selbsten, der die erwünderliche Ver-
schickung aus dem heimblichen Rath im Vaterlichen
eröffnet hat, des zu treiben geworden, als der sich
zu den Propheten getreten. Item dass dieser Sohn
Gottes ist Mensch worden, und hernach selbst
gepredigt, die Apostel selbsten ausgesandt und
zu allen treuen Predigern sagt Luc: Cap: 10.
Wer euch höret, der höret mich, und wer euch
verachtet, der verachtet mich, dass auch in
der liebe Gott in dem Rath beschlossen hatt
dass er ihme eine ewige Kirche samblen wolle durch
sein Wort und nichts anders. Dieses bedencken
nun unsere Unterthanen mit Fleiss, und diejenigen
so das Ampt helffen, die Prediger und Kirch-
diener lieben und ehren, und nicht allein das-
jenige so zu ihrer Unterhaltung von alters
gestifftet und geordnet ist, willig und
gern reichen und geben, sondern auch ihnen
sonsten alle mögliche Hülff leisten.

16. Spielen

Zum 16. Dieweilen nun viel Jahr her gespü-
ret, dass aus dem heimlichen Spiel, täglichen
schier übermässigen Spielen allerhand
Unrath erfolget, als dass mancher dadurch nicht
allein an seiner zeitlichen Nahrung merck-
lich abnimmt, sondern auch darüber von seinem
christlichen Gebet und Beruff, darinnen
ihn Gott gesetzt hat, zu allem üppigen leicht-
fertigen Leben, ja auch zu dem so hochver-
bottenen Gotteslästern, Übelreden und
andern ärgerlichen sündigen Thaten gereitzet

Und gleichsam ohn allen bedacht verleidet und
unzimliche übermäßige unsers von Gott tragend[en]
Ambts selbsten obliegen will hierunter ge-
bührliches einsehens vorzuwenden, darmit
jeder [illegible] seine andere nicht dan ihren und
der seinen zeitlichen wollfarth [illegible]
dienliche und besten von [illegible] also auch
[illegible] schaden und nachtheil [illegible] halben
[illegible] oder [illegible] verbotten [illegible] hiermit das
heimliche Winckel auch das täglich und gar
übermäßige Spielen allen unsern untrthanen
gäntzlich zu mahl verbotten und abge-
[illegible] der Verwarnung [illegible]
[illegible] selbsten [illegible] heimlich [illegible]
verübte dasselbige [illegible] heimliche
[illegible] oder allesandt zu [illegible] heimliche
[illegible] oder [illegible] verbrechen [illegible]
selbige [illegible] hundert [illegible]
allen ernstes und mit ihrer und andern [illegible]
[illegible] geflissenen gedencken, anzuschau-
en [illegible] den [illegible] derjenige [illegible]
heimlich übermäßig und zu [illegible] Spielen
derselben [illegible] und Kinder der [illegible]
[illegible] alles [illegible] und [illegible]
der [illegible] zugeben schuldig sey. Unter [illegible]
auch [illegible] Halbbatzen [illegible] hierüber [illegible]
gen [illegible] und heimlichen [illegible] hälter [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ oder [illegible] begeh[illegible]
[illegible] aber ehrliche [illegible] [illegible]
oder offentliche gesellschafften gehalten werden,

ständnicht zu entgegen, deßhalben Amtsherren dieselben
unbedachtsam weiß desto weniger verschrieben mögen, daß dieselben
in allweg gebührende maß und bescheidenheit gehalten
und nicht überschritten werde.

17. Hochzeiten Kindtauffen

Zum 17. Weil bey diesen ohne das unbeständigen Zeiten und
armseligen Zeiten bishero, ein sehr großer überfluß
mit unnöthiger Verschwendung der ihnen von Gott mildreich
gegebenen Gottes gaben, bey den Hochzeiten und
Kindtauffen gebraucht und getrieben worden, daher es sich
begibt, daß manche derjenige, so die Eltern ihren Kindern
selten und kaum etwas geben, viel weniger hochzeiten und
unbillich durch gebrauch verwendet wird, daß diejenige
so sich zuweilen kaum zusammen kommen haben
keinen anfang zu ihrer haußhalt und handtierung, und
gerathen allsobald [illegible] an den
Bettelstab. Gleicher weisen verhelt es sich
auch bei der armen Kindbetterin, dieselben müssen
wegen der Kindtauff den auffwendenden ohnnöthigen
Kosten hernach, sie [illegible] Kindbett mit großem
mangel und dürfftiger wartung und unterhaltung
[illegible] und bezahlen. Daß dem
nun abzuhelffen, solche unnötige überfluß und
Verschwendung auff Hochzeiten und Kindtauffen
[illegible] allerdings abge-
schafft [illegible] haben, und ist demnach unser [illegible]
meinung und befehl, daß keiner unserer Vnterthanen
mehr als 14 paar [illegible] und 6 paar ledigen
Personen zu seiner oder der seinen Hochzeit zu berufen
sich zu unterstehen, gastungen und [illegible]
in welchen anzahl [illegible] lassen
andere auch begriffen sein, und
soll derjenige, welcher dieses übertretet und nicht
helt, um 10 fl. unnachläßig gebüßet und gestrafft

werden. Wan auch bißhero diese ohnnötige und
überflüssige unkosten angewendet worden, in deme
bey den hochzeiten alle dieienige so zur hochzeit erbeten
oder zu dem weinkauff nachgegessen haben zu dem
abendtimbß vor dem hochzeitstag geladen hatt, da also
solch imbß sowohl den weinkauff als hochzeit so ge-
hat also die gantze hochzeit, solchen unnötigen uber-
aber vorzukommen und diesen überflüssigen uncko-
sten abzuschneiden, wollen wir hiemit auch ernstlich
gebieten, daß hinführo solche abendimbß hinfüro unter-
lassen, und der zu von dem breutigam zu wein ge-
wandt also nur allein die freunde nicht geladen
noch bewirthet werden sollen, und welcher darüber
wirdt, der soll mit 1 fl. zur straff vor jede person
verfallen seyn, und weil es bißhero gebreuchig
geweßen, daß man den ersten tag zwo mahlzeit ge-
ten, so man auch kräfftig auch dabey bleiben lassen, an
dem zweiten hochzeitlichentag soll nicht mehr als eine
mahlzeit zu Mittag gehalten werden, und der
und deßhalbe suppen essen, desgleichen die braut-
samblen sampt den abendtischen abgeschafft und bey
straff 5 fl. verbotten seyn, deßgleichen die ...
und dieienige so auf die hochzeit gebeten und ...
gerathet hat, hiermit nicht gemeinet. Man soll auch
in der mahlzeit mehr nicht als 5 essen geben, und
auftragen lassen. und welcher hierüber thun wird,
soll so viel gulden als er tisch gespeiset zur straff
schuldig seyn. Es sollen aber die hochzeiten da man kan
nicht zu einem tag schlecht verrichten thut, sollen zu
denselbigen mehr nicht als zehen tisch gebetten

Kirchweyh nicht alß zwey Mahlzeiten nach bestimpter maaßen gehalten werden, und daß übrige zehrung gelach gäntzlich verbotten sein, alles bei obgesetzter [illegible] straff.

Wan auch bißhero mißbräuchig worden, daß auf den [illegible] tag [illegible] viel [illegible] der angehörigen persohnen gebetten und [illegible] der an speiß und tranck [illegible] aufgewendet worden als [illegible] hochzeitlichen tag, sollen daß solches auch [illegible] diesen [illegible] gevattern nicht mehr alß zu [illegible] diese persohnen [illegible] gehalten [illegible] Mahlzeit [illegible] bey [illegible] gehalten werden, v. [illegible] der verbrecher mit 5 fl. gestrafft werden.

Was dan ferner die Kindbett anlanget, hat man bißhero gespüret und gesehen, daß die Eltern ihre Kinder ein gantz gefährlich auch göttlichem befelch zuwider gegen [illegible] tag lang ungetauffet liegen laßen, [illegible] und [illegible] halber [illegible] selben zusammen gebracht haben, alß sollen [illegible] und [illegible] ernstlich gebotten, daß sie fürohin wan der Allmächtige Gott [illegible] von ihren [illegible] beiden mit [illegible] entbunden, und sie mit [illegible] leibesfrucht [illegible], sie [illegible] ihrer [illegible] alß Eltern schuldig sein sollen, ihr Kinderlein unverzüglichen unserm lieben Herrn Jesu Christo zuzutragen, und also durch die h. tauffe der christlichen Kirchen einverleiben zu laßen, [illegible] dasselbe [illegible] christlichen [illegible] zu [illegible] bei vermeidung [illegible] 5 fl. straff.

Was

oder das geb[illegible] gleich nach beschehener Tauff bey sich
gehalten werden, ist so lang zu gedulten, wie das [illegible]
[illegible] weil die Kinds Mütter [illegible]
Leibs schwachheit halber gleich anfangs in der Kirch
oder sonsten im hauß nicht erhalten [illegible]
haben kan, bis nach ausgang der 6 Wochen, es [illegible]
der Gevatter in keinem weg gehalten werden, welches
[illegible] aber der Gevatter frembd und über Land
[illegible] nach solchem [illegible] bald darin [illegible]
[illegible] gelegenheit [illegible]
Christlichen [illegible]
verrichtet werden, Und sollen
solchem Kindbett nicht mehr personen, als zu einem
einem Tisch gehören, und bey essen und [illegible]
Zeit wird darüber über [illegible] nicht gegeben
den, alles bey straff 5 fl. würde auch jemand [illegible]
gehalten mahlzeiten [illegible] gevatter zu haus [illegible]
oder [illegible] nötigen Kosten [illegible]
[illegible] soll mit dem gefängnuß gestrafft werden
Belangend die [illegible] Kindtauffs bey
Kindbetten [illegible] tagen geschehen [illegible]
[illegible] und überflüssig, soll hiermit bey straff
5 fl. abgeschafft sein, Es wird aber hiemit den [illegible]
[illegible] die Kindbetterin zu besuchen [illegible]
nit [illegible] verbotten.
Wie nun durch gegenwärtige ordnung der [illegible]
[illegible] überfluß in hochzeit und Kindtauff [illegible]
[illegible] also und dargegen soll [illegible]
den [illegible] in solcher
solchen fällen geringen anordnung und tractation
[illegible] und [illegible] mit [illegible] verbunden [illegible]

18. Zum 18. Demnach auch ein brauch aufkommen, daß
der ungöttliche schändliche Wucher in unser Graff-
schafft täglicher und ärger zunehme, auch sich je
und überhand nimbt, daß auch den meisten un-
ser unterthanen ... äußerst verschöpfft außgesogen
u. verderbt werden, weil aber dieses schändliche
übell halber in den gemeinen beschriebenen Rech-
ten, und der insonderheit in des H. Reichs Policey-
ordnungen allbereitt ernstlich und höchstens verbotten,
als befehlen wir hiemit unsern
Amptleuthen, Befelchhabern und Schultheißen ernstlich
in erfahrung zu bringen, ob einer oder mehr
etwan geld außgeliehen, oder künfftig außleihen
würde, u. darauf höhere alß im Reich zuläßige
pensiones und Zinß jährlich genommen oder zu
nehmen wolte, und alsdann gegen denselben dieselbe
hiernach ausstrücklichen obbemeltter Reichs ord-
nung ohn alle gnade verfahren, auch über solche
verbottene und unchristliche wucherliche
verträg zu stellen, Verschreibungen mit ihren
Contens u. [illegible] bezahlung den Bettern aufgerich-
teten Verschreibungen und Instrumenta zu rati-
ficiren und zu bekräfftigen.

19. Zum 19. Dieweil auch billig christlich, nütz
und gut, daß die Sonntäglichen Kälbermärkt sonsten
allerhand leichtfertigkeit abzustellen und
alle erbarkeit sonderlich aber bey dem jungen
Volck, sohne die zu ... laster u. böse Wort ge-
nicht gestattet werden, so wollen wir zu
erhaltung christl. zucht hiermit geordnet

[illegible] gesetzt haben, ordnen und setzen, daß [illegible] die
Sontags und Kirch[illegible] [illegible] alte und [illegible]
Winckel Kirchmeßen [illegible] leichtfertige Üppigkeiten
so nach Endung der Predigt zu [illegible] nacht [illegible]
geringsten [illegible] nacht und zu andern
Zeiten [illegible] gehalten werden, verbotten
sein und die Verbrecher jedesmahl nach gestalt der
verübten Leichtfertigkeit durch unsere Beambten un-
[illegible] mit [illegible] gestrafft und die Straff [illegible]
berechnet werden solle.
Wan aber [illegible] [illegible]
des [illegible] unter der [illegible] nach der [illegible]
oder Kinderlehr wan man den Catechismum helt [illegible]
zu [illegible] in gemeinen [illegible]
[illegible] zu lassen
verbotten [illegible] und [illegible]
[illegible] abgestoßen [illegible] dantzen [illegible]
[illegible] [illegible] und sonsten alle [illegible]
[illegible] geberden [illegible] hinterlassen
[illegible] werden. Dahero [illegible]
gnädiglich zugelassen und verwilliget haben, daß
gehaltene Abendt[illegible] in ehrlicher Zucht [illegible]
aber [illegible] Läutlein gehalten
geworden [illegible] mahl [illegible]
Dorff Knechte [illegible] haben sollen damit die-
jenige so [illegible] Verordnung zu wider
[illegible] Leichtfertigkeit brauchen [illegible] gebührende straff
gezogen werden möge, [illegible]
[illegible] können und sonsten nachläßig [illegible]
sein, und unsere Räthe und Geistlichen [illegible]

verschuldigen wollen, sollen dieselben ernstlich darumb gestrafft
und angesehen werden.
Es soll auch niemand, es sey Man oder Weibspersohn, sich
zu dem Ehestand [illegible] eindringen [illegible]
oder durch [illegible] anzustifften gelusten lassen, es were dan sach, das
der zur Ehe begehrt gebetten und zuvor [illegible]
Personen [illegible] der Breutigam
und Braut [illegible] Ehestand zuschreiten und
gefallen [illegible], da aber jemand derselben zu
handlen sich understehen wolte, solle der statt oder dorff
knecht oder andere bestelte persohn gegen denselben
[illegible] wie recht ist [illegible] gebührlich [illegible]
[illegible] aber [illegible]
[illegible] gegeben werden, alsdann
[illegible] persohnen zum
[illegible] gefängnus legen, und ferner [illegible] straffen
lassen.

20. Zum 20. Dieweil Ehebruch und Hurerey [illegible] nicht allein gemeiner
[illegible] sondern auch der allmächtig mit
[illegible] gestrafft [illegible]
[illegible] folget, solchem und dergleichen
[illegible] zu kommen, so wollen wir [illegible]
[illegible] straff und poen hernach gemeldt, das hin
[illegible] oder [illegible] gesetzt
[illegible] aber [illegible] gehalten [illegible]
[illegible] heimlich oder offentlich gehalten werden soll
[illegible] aber solches [illegible] oder andere [illegible]
[illegible] selben [illegible] und unterhalten [illegible]
mit [illegible] und [illegible] gulden zur
straff verfallen sein.

21. Letzlich und zum 21. wollen wir und gebieten,

hiermit ernstlich verwarnet sich vor Ehebruch und sonst zu
hüten, weil Man ein ander geschieden und getrennet werde
von des Verschont gebliebenen Theil den abgestorbenen
gebührlicher trauern und die Verwittibte Weibsperson
vor Ablauff 1/2 Jahr, die Mannsperson unterhalb eines
1/4 Jahrs, ohne unsere sonderbare dispensation
nicht wieder heurathen sollen.
Und damit diese unsere Ordnung desto fester und
unverbrüchlicher gehalten und gehandhabet werde,
So wollen wir unsern Rathsmeister und Schultheissen
vermittelst befohlen haben, daß sie ob solcher unser
publicirten Ordnung festhalten, dieselbige exe-
quiren, die Verbrecher [illegible] gemelter Straffen und
[illegible] Wirthschafft [illegible] gebührliche Ordnung
Anderweit geben, auch unserer Verordnung [illegible]
selber gewärtig seyn sollen, Als die ihren [illegible]
[illegible] ihre gebührliche Verlag[illegible]
zu ihren Wirthschafft gebende [illegible] zugefügte
Straffen haben.
Damit auch diese unsere Ordnung in steter
gedächtnuß behalten und desto richtiger nachgegangen
werde, so haben Wir unsern Schultheißen befohlen
auf den [illegible] Gerichtstage [illegible] Gerichts [illegible]
des [illegible] Unterthanen dieselbe Verständig
vorzulesen und mit der [illegible] Ordnung [illegible]
[illegible] bei welcher Verlesung alle Unterthanen
sonsten sie nicht ehehafften verhindert [illegible]
[illegible] haben bey Straff eines Gulden erscheinen sollen.
Geben zu Laubach unter unserm aufgedruckten
Secret 17 8bris 1651

Verordnung wie es inn künfftige mit auf-hebung der beed zu Laubach gehalten werden soll.

Decret d. 5ten Jan: ao. 1627.

Demnach abermahlen geklagt worden, wie daß die bürger und einwohner alhier zu Laubach mehrentheils jährlich mit entrichtung ihrer beed sich gegen die burgermeister sehr saumselig erzeigen und etwan lang biß weit in das jahr anstehen laßen, und dahero die burgermeister aufgehalten werden, solche beed zu rechter zeit und auf Maria Liechtmeß, wann sie vermög jährlicher unser g: Herrschafft fällig ist, in derselben Renthereÿ zu liefern. Als nun solches dergleichen von den bürgern nit mehr geschehe, und die burgermeister auch zu rechter zeit sich mit der bezahlung in der Renthereÿ einstellen können. So wirdt an statt des hochwohlgebornen unser g: Herrschafft allen und ieden bürgern und einwohnern alhier befohlen, daß sie ihre beed jährlich zu dreyen zielen, nehmlich einen dritten theil den 30ten ..., und dann den letzten dritten theil den 24ten Januarij ohne einigen fernern aufschub entrichten und bezahlen, und welcher sich zu einem ziel saumhafftig erzeigen wirdt, iedesmahl 3 schilling den burgermeistern und andern aufhebern zur straff erlegen soll. Darnach sich ein jeder mit erlegung des seinigen und deßen richtig zu richten und ihm selbsten vor schaden und nachtheil zu sein, und wird man hierüber halten und den aufhebern die hülffliche hand ~~[illegible]~~ mit ernst bieten. Signat. Under Cantzleÿ Secret d. 5ten Januarij 1627.

(L. S.)

Gräfflich Solmische Directorrath und Befehlhaber zu Laubach.

No 90
18.

Edict
Wegen der bethe zu Laubach Ao. 1652.

Catharina Juliana Gräffin zu Wiedt,
geborne Gräffin zu Hanau undt
~~Rieneck~~ Frau zu Müntzenbergh
~~[illegible]~~

Demnach wir glaublich berichtet worden, wie daß unsere unterthanen und bürger alhier zu Laubach mehrentheils jährliche entrichtung ihrer bethe sich gegen die bürgermeister saumseelig erzeigen, und wenig auch [illegible] mit [illegible], und dahero die burgermeister zu zusammen bringung und lieferung aufgehalten werden, solche bethe zur rechter zeit und auf Mariae Lichtmeß [illegible] und jedes jahr fälligst in unser Renthey, oder wo es solche verordnet werden, zu liefern. Und damit fürbaß dergleichen von ihren bürgern nicht mehr geschehe, und die burgermeister auch zu rechter zeit [illegible] die bezahlung der ~~R~~enthey einstellen können, Als setzen und befehlen wir, daß [illegible] künftige jahre die bürger ihre bethe zu dreyen zielen, nemblichen einen dritten theil den 17ten Decembris, den andern drittheil den 20ten ejusdem, und den letztern drittheil den 28ten Januarii, ohne einigen [illegible] ausrichten und bezahlen. Derjenige aber welcher sich zu einem ziel säumig erzeigen wirdt, jedesmahl [illegible] den burgermeister und [illegible] zur straff erlegen, soll der nachsuchung jeder mittelbegung des säumigen und dessen ~~P~~fändung zu richten und ihme selbst über schaden und nachtheil sein wird, den hierüber halten [illegible] die [illegible] mit ernst [illegible] wollen.

Und aber bei dahero solche unsere Verordnung wider und in abgang kommen sein, so ist dieselbe hiermit renoviret und erneuert, und wird demnach den bürgermeistern hiermit ernstlich auferlegt und befohlen, daß ein jeder [illegible] [illegible] seine [illegible] solcher Verordnung gehorsam

und wenn sich soll ereigen, daß solches nicht geschiehet, der-
mit der execution ernstlich und schleunig verfahren wer-
den, darnach sich jeder zu achten und vor schaden zu hüten.
Dessen zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrie-
ben und unser Secret hiervor trucken lassen. Signat.
Laubach den 28ten Decembris Anno 1652.

L.S. Catharina [illegible]

No 19.

Hoffordnung

publicirt in der Cantzley zu Laubach 23ten April
ao 1657.

Wir Caroll Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenbergk, Wildenfelß und Sonnenwaldt. Thun
hiermit allen und jeden Unsern Hoffdienern kundt.
Demnach weyland der auch hochgeborne Unser freundt-
lieber Herr Vatter Albrecht Otto Graf zu Solms [illegible]
und gedacht eine Hoffordnung aufrichten lassen gäntz-
lich [illegible] darüber gehalten, wann man in acht genommen, das
dabey [illegible] viel unrichtigkeiten und unordnungen verhütet
bleiben, daß wir vor gut angesehen solche ordnung zu renoviren.

1. Und wollen hierauf erstlich, daß alle Unsere Diener und Hoff-
gesinde sich iederzeit fleisig zum Wordt Gottes und
den hochwürdigen Sacramenten, auch den täglichen Betstunden
halten, dieselbige ohne erhebliche Ursachen nicht versäumen noch
verachten sollen, würde aber einer oder mehr hierinnen nachläßig befun-

sollen der oder dieselben vom Amt mit gebührlichem ernst ange-
sehen und gestrafft werden.

2. Zum Andern sollen alle unsere Diener, wan ihnen die jeni-
gen so ihnen fürgestellt v. fürgesetzt, unter welchen auch der Bürg-
graff v. andere unsere Befehlshaber etwas zuthun oder zu[unter]lassen
befehlen werden, denselben nicht anders, gleich als hetten wir es selbsten
befohlen, gehorsamen und [illegible] nachkommen, darwider
nicht muttern, noch andere Vorsatz oder Vorschub thun, bei ernster
straff und entsetzung seines diensts.

3. Zum dritten soll keiner unserer Diener, den andern mit zanck-
worten antasten, schlagen oder vexiren, oder sonsten, auch sonst
kein Marckschreier sein, sondern da einer über den andern zu klagen
hette, fürgesetzten anzeigen, die es dan auch zu höhren, und zu ent-
scheiden schuldig sein sollen, [illegible] die sachen so wichtig, daß die-
selben vor uns zu bringen nötig. Wer aber auch unserer Diener sich
mit [illegible] fall einer in unsern häusern und desselben in-
Mauern begriffenen burgfriden oder [illegible] einen [illegible]
unordnung anfinge, der soll darumb gestrafft v. seines diensts
entsetzt, welcher sich auch mit der faust vergreiffe, soll darumb
[illegible] nach größ und befindung der übertretung
gestrafft werden. Es soll auch keiner unterstehen
einem andern so straffbare händel zu helffen, oder solches thete,
soll in gleicher straff stehen, dan wir in unser Stadt und Schloß
unter unsern Dienern, keinen Unfrieden zu dulten gemeint.

4. Zum vierten nachdem wir durch verleihung Göttlicher gna-
den gemeint unserm Stand nach Koch und Keller zu bestellen, daß
sich unsere Diener keiner jeder nach seinem stand [illegible] essens und
trinckens zu beklagen, so wollen wir auch, daß unsere Diener, was
ihnen aufgetragen wird, mit danckbarkeit gegen Gott [illegible]
[illegible]
Diener [illegible] bisher befohlen
[illegible]
[illegible]
[illegible]
von unsern hofdienern [illegible] darüber [illegible]
[illegible] soll der Koch mit dem gefängnüs
darüber gestrafft werden.

Wan frembde leuthe vorhanden, sollen die diener wie die drüchsinser ihren fürgesetzten beschaiden werden, ohn weigern sich aufwarten, und sich des weglauffens enthalten, und sonderlich die aufwärter die speisen so aufgehoben werden nicht zerreißen oder beyseit stoßen, sondern widerumb in die küche liefern, bei straff des thurnn einsitzens, und die knaben sollen mit ruthen gestrichen werden, auch soll keiner nichts. Auch soll keiner nichts von mit ihrem vom tisch hinweg tragen ohne des Küchenmeisters wissen, soll desswegen der Küchenmeister zusehen, dass die übrige speisen so wohl von unsern tisch als von den nachgesetzten tischen hin in die küche widerumb geliefert werden. Auch soll sich keiner gelusten lassen, in die küchen der nicht darinnen gehörig zu lauffen, und allerdings unsern Küchenmeister mit ungebürlichen worten übergeben, bei unnachlässiger straffe; wofern aber jegend einer über unsern verordneten Küchmeister von wegen des besten sich zu beschweren hätte, soll er ordentlicher weise solches bei uns anbringen, da wir denn nach befindung der klage ein einsehen haben wollen. Welche sich bestellete aber nicht aufwarten, sollen iederzeit ihre mahlzeit wahrnehmen, und alsbald die speisen aufgetragen, ihr geschickt warten, und nicht bei den frembden [illegible] sich und wein zusammen [illegible] und zwischen der [illegible] küchen und keller sich enthalten, es were dann einer geschäfte halben nicht einstimmig, der mag auch wan er zwischen den mahlzeiten käme mit einem stück fleisch und brodt oder was jeder zeit vorhanden, vorlieb nehmen und derwegen nicht murren. Es soll aber jede mahlzeit die küchenmagd auf die tische achtung haben und mit dem aufheben gute ordnung halten, oder der straffe [illegible] seyn. Wie es auch bei denen mit wein, bier und brodt geben gehalten oder wie es ferner nach gelegenheit verordnet werden, dabey soll es bleiben. Wan auch frembde vorhanden soll der burggraf dieselben setzen, als sich unsere diener nicht frei zu dringen, die werden dann selbst vom burggrafen gesetzet, auch sollen die aufwärter gute achtung geben, weil auf unsern tisch und auch zu

zu vertheilen, wann frembde da seynd, auch den nachtischen zur
notdurfft Wein aufgetragen wirdt, daß sie keinen gestalt
auß den flaschen oder kanthen selbsten hingehen [?] einzu-
schäncken, undt bescheidt geben zu halten, würde der eine sich
über solches geschehen, unnd dem burggraffen nicht anzu-
zeigen, sollen sie eben so wohl als die ubertreter gestrafft werden, die
jungen aber mit ruthen [?] gestrichen werden, dan wir einen jeden
seinem standt nach sonst zur nothdurfft reichen laßen wol-
len, soll der burggraff, welcher dan auch jederzeit die
inspection des Kellers haben [?] soll, jederzeit [?] wie der Kell-
ner [?] den Wein hinaußgebe, fleißig aufsehen, undt nicht allein
ob getrunckhen werden, sondern auch wollen wir hier-
mit die Kuchen zechen verbothen haben, dan dadurch die
Köche an ihrem thun verhindert werden, sondern mag ein
jeder in der gewöhnlichen hoffstube seines Imbiß erwar-
ten.

Nachdem aber daß schwören, Gottslästern, vollsauffen etc. und herr-
liches [?] zusammenleben [?] in gottes wort zum höchsten verbothen,
so wollen wir auch solches hiermit in und außerhalb un-
ser häuser ernstlich verboten haben, und seye nicht zu ver-
gessen [?], wollen unsere diener selbsten, die weil sie sich sol-
chen Gottes ernsten zorn und straff verdienen, welches
auß den täglichen exempeln ein jeder selbsten siehet etc. erfähret,
daß auch vielmahls umb eines ubertreters willen, vie[l] an-
derer sünden wegen gantze landt gestrafft werden. Nun
Wir von Gott aber zu verordnet seynd, daß wir als seine
Reichsamptleuthe über seine heilige Gebothe nach möglich-
keit halten sollen, und zwischen [?] ... von jederman unse-
rer von ihm untergebenen müßen fest gehalten werden.
Im gegentheil aber wir gesetzt unnd schuldig seynd die laster
und [?] übel auß christlichem eifer unnd der ehr Gottes
willen dergleichen nach abzustraffen, die unterlaßung
aber derselbigen der ewige Gott schon [?] unsern händen an
jenem großen tag fordern wirdt, deß wir verantwortung
keine geringe, sondern sehr große u. schwere Verantwortung

auch acht haben. Weil nuhn dieser ohnzweiffentlich nicht anders
gebühret, als daß wir vor allen dingen mit fleiß dahin sehen
und bedacht seyn, wie dem göttlichen heyligen gesetz in allen
seinen stücken vollkommliche ... gelebet werden. Und
dieweil aber daß erste daß gotteslästern, fluchen und der leichtfertige
mißbrauch des göttlichen nahmens, Gott erbarme es, jetziger
zeit im solchem schwang gehet, daß demselbigen fast nicht zu
steuern und zu wehren, es gleichwohl die gröste sünde ist, wel-
che gott auch dem volck zu straffen befohlen. So aber einer unter
unsern dienern bey solchem unnötigen schweren, fluchen oder
gottes lästerung thete, soll derselbe allemahl nach gebührlichem ge-
sein abgestrafft werden.

Da nach deme sich unser diener einer der sey Edel oder unEdel
zu einig hatten vergriffen würde, soll derselbe in der kirchen
öffentliche poenitentz zu thun schuldig seyn, und sich der straf ... di-
ner oder weltlichen obrigkeit selbsten zu verschuldigen haben,
welche wir mit dem gefängnüß oder sonsten ernstlich ab-
straffen wollen. Soll deßwegen unser diener so andern
fürgesetzt seinen, unser hofdiener einig vollsauffen oder
schwelgerey in oder außerhalb unsers hofs gestatten, sondern
dasselbe, da es denen in erfahrung bringen wird, nach be-
findung ernstlich abstraffen.

Es sollen auch unsere diener mit allen andern underthanen ge-
gen unsere bürger und bauer sich freundlich erzeigen und
sich keiner mit eigener gewalt rechen, sondern welcher
an dem andern fehl hette, derselbe ihren fürgesetzten klagen,
damit deßselben billiche verhör und handlung möge vorge-
nommen werden.

Es soll auch unser diener keiner keinen frembden gast in
unsere häuser führen, er thue dan solches mit unserm vor-
[illegible] wissen, sondern welcher gäste laden will,
mag dieselbe ins wirtshauß führen, und daselbst ...
sein pfenning wohl warten, ... und auch auf den

fall und sonsten ein jeder seines dienstes warte und sich durchaus nicht ver-
säumen, sondern abends wann man aufbläst sich zu seinem Losament
verfüge, damit im fall der noth ein jeder zu finden, da sich aber je-
mand absentiren und nicht also an seinem gebührenden ort finden
würde, mit demselben sollen diejenige, so solchen Personen fürge-
setzet, des Morgens erfahren und gelegenheit straffen.

Wann wir über Land reisen werden, sollen Unsere diener sich
bescheidentlich in den herbergen halten, auch jederzeit auf den jeni-
gen, wie wir befohlen, andere nicht als oberste ~~befehl~~ selbsten
befehlen geben und nicht wiedersetzen, da jeder seine befohlen
geschäffte warten, keine gäste zu sich laden oder übermessig ze-
gen anrichten, sondern sich ziemlichen essens und trinckens ver-
gen lassen, wie wir dan auch jederzeit dieselbe befehlen, wel-
che aber besser tractirt zu sein begehren oder gäste zu sich laden
wollen, mögen es dem wirth von dem ihrigen zahlen.

Da wir auch bei unsern freunden oder sonsten in der menge
des tisch und mahl, diesen mit schlafftrunck zu hoff gibt, sollen
unsere diener sich nicht ein besonders in den herbergen lassen
zurichten, dan wir solches zu bezahlen nicht gemeinet, begeb
auch zeiten, das unsere diener was handelte, dadurch [illegible]
herrschafft verletzet oder nachtheil entstehen könte, sollen es al-
sbald anzeigen, und sich nicht lassen abschrecken, ob andere sa-
gen es wolle ihr verursacht [illegible], dan die solches verschwei-
gen sollen ihre straff gewiss empfangen. Als auch
zu zeiten getreue diener, so viel schuldiger pflicht nach unser
schaden warnen, verräther und plaudertäsche von andern genannt
werden, gedencken wir solches von keinem zu leiden und befeh-
len mit den jenigen, welche andern fürgesetzet, so bald sie solche
verleumbder erfahren, dieselben ernstlich zu straffen und uns
zu vermelden, wollen wir solche auch gegen die verursacher
darumb sie unsern ernst zu spüren. Und dieweil wir
nicht zweifeln, es werden all unsere diener und hofgesin-
de sich dieser unser ordnung gemess erhalten und darnach
richten, so haben wir ihnen solche verlesen lassen, damit sich
keiner der unwissenheit zu entschuldigen haben möge.

Da aber einer oder mehr solche ordnung nicht zu halten gedächte
auf solchen fall haben wir diejenigen bestellet und den zugang [illegible]
Demnach wir auch wollen daß fürthin wie bißhero geschehen die thor
[illegible] umb 9 Uhr v. Sommers umb 10 Uhr Abends desgleichen
unter den ersten zugeschlossen werden sollen. Als sollen die thordiener
die thor abermahl unter den ersten zuschließen und die schlüssel wie
auch abends und Morgens dem burggraffen liefern. Und da ferne
einer sich solte gelusten laßen dem Portman einige trankgelt
derentwegen zugeben, und es uns oder unsern verordneten befehl-
habern dazu ~~gestrafft werden~~ angezeigt würde, soll derselbe ernst-
lich abgestrafft werden. Also ist hiermit unser befehl daß die Thor-
wer jederzeit denselben auffs getreulichste nachkommen, auch nicht
[illegible] die darüber übergeben werden.
Es sollen auch die jungen [illegible] sich nicht gelusten laßen, daß sie
außer der Kuchen [illegible] stalstuben [illegible] und sonsten zu mittage von
[illegible] ort in der [illegible] verordneten hoff-
stuben sich [illegible] und [illegible] andern [illegible] damit was übrig
[illegible] auch schüssel und teller wieder in die Kuche ge-
liefert und nicht [illegible] werden. Die sollen auch
nach gehaltener mahlzeit jederzeit sich in die hoffstuben
[illegible] damit [illegible] ihre bedienung [illegible] also bald
an der hand haben können und sich nicht [illegible] wie
[illegible] unser befehl geschehen im stall aufhalten, welches wir
hiermit gäntzlich abgeschafft und [illegible] haben wollen
den diejenigen welchen die aufsicht anbefohlen achtung
zugeben haben.
Wen auch unsere [illegible] v. die junge [illegible] v. andern ihre
schuldigkeit [illegible] unser befehl nicht
[illegible] v. [illegible] sollen sie in die Kuche geführet und
von dem [illegible] wasser [illegible] werden, [illegible] dem
[illegible] Keller zur [illegible]
[illegible] zu [illegible] schuldig sein soll.
Wen wir diese ordnung publiciren lassen, soll ein jeder
unser hoffdiener unsern dazu verordneten befehlshabern

handgelöbnüß thun, dieser Ordnung treülich nachzukom-
men. Es soll auch diese Ordnung alle tage repetirt
abgelesen und allemahl allen nun angenommenen die-
nern vorgelesen.
Publicatum In der Cantzley 3 [illegible] April Anno 1657.

No 20.

Erneuerte Holtz Ordnung
de Anno 1659 [illegible] Martij.

Wir Carll Otto Graff zu Solms Herr zu Müntzenberg
Wildenfels und Sonnenwaldt p. bekennen hiermit [illegible]
befinden, daß unsere Wälde in dem Amt [illegible] eine Zeit her
nicht in acht genommen, wie die notturfft erfordert und
sich geziemet und gebühret, daß wir deren [illegible]
men, [illegible] Punkten und Articul wie es hinfüro
damit gehalten werden soll haben verfassen lassen und [illegible]
ernstlich, daß derselben allenthalben gehorsamlich gelebt und
nachgesetzet werde.

1. Sollen unsere Ober und unter förster weder
holtz anweisen oder geben, es geschehe dan mit unserm Wissen[illegible]
[illegible] wan jemand holtz bedürfftig, der soll entweder selbst
durch eine kleine schrifft oder durch unsere Oberförster da-
rumb bei uns ansuchen lassen, sollen wir jederzeit befehl geben
was und wie viel sie jedem folgen lassen sollen, was ihnen nun
also auf unsern befehl gegeben, sollen die unterthanen das
brennholtz innerhalb einem halben jahr, Und das bauholtz in-
nerhalb anderthalb jahres frist bey verlust des holtzes aus
dem Walde schaffen. Jedoch soll die Persohn und bau [illegible]
werden oder wie Persohn [illegible] oder nachläßig der bau
groß oder klein sey, die frembden aber sollen das brennholtz
innerhalb 3 Monat das bauholtz aber innerhalb jahres
frist auszuführen gehalten seyn, gleicher gestalt bei verlust
des holtzes.

2. Soll alles bau holtz in frühlings und herbst Zeiten, daß bau holtz aber wan einer oder der andere bedürfftig gefellet werden, allein bauman sich nicht eben an die oder andere zeit so eigentlich binden laßen kan.

3. Damit auch das abgehauene holtz vom Stamb wieder umb auß wachsen, soll dasselbe unten [illegible] abgehauen und keine lange stück gelaßen werden bey straff eines gulden bey jeden langen stock.

4. Sollen unsere beambten und förster keinen unser Unterthanen verstatten einiges bau oder holtz auß unser herrschafft zu verkauffen, bey unser ungnädigen straffe.

5. Sollen unsere oberförster und unterförster mit fleiß zusehen damit die gemacht bäume in wesen und besserung gehalten und nicht zu scheiden gehen, auch die fahrlässigen in deme mit gebührender straffen angenommen werden mögen.

6. Sollen unsere ober und unterförster mit dem dürren holtz sparsam umbgehen, und mit fleiß zusehen daß von demselbigen ausser wo es die höchste nothurfft erfordert nichts zu [illegible] verkauffen werde, dargegen den zu [illegible] Ställe und häuß [illegible] kein [illegible] bau holtz, sondern [illegible] holtz [illegible] so zu andern bauen undienlich gegeben werden solle.

7. Da jemand auß unser Unterthanen etwas [illegible] holtz zu [illegible] oder [illegible] bäume ansuchen, wirdt solches gestattet werden, dergleichen soll ihnen soll auch [illegible] die höchste nothurfft erfordert [illegible] schlechte eichen holtz zu [illegible] gestellen und [illegible] gegeben werden, jedoch solch holtz zu nichts anderß dann darzu es gegeben angewendet werde bey unserer ungnädigen straff, worauff dan unsere förster sonderliche achtung zu geben verpflichtet sein sollen, u. soll unser oberförster ein sonderlich verzeichnuß darüber halten, wan, wie viel und wem es zu steuer und wozu es gegeben wirdt.

8. Wollen wir unsern unterthanen des ampts Laubach nottürff-
tig brennholtz auff ihr unterthäniges ansuchen aus gnaden [illegible]
folgen laßen, [illegible] und [illegible] dürres
[illegible] und windschläg [illegible] holtz grüne holtz gespart wer-
den, aber in mangel desselben mögen ihnen hainbuchen, birken stäm-
me, Aspen und schadhafte buchen gegeben werden. Jedoch weil die Lau-
bacher unterthanen sehr zu weilen, und jährlich ein [illegible] buchen
[illegible] zum gebäu nöthig bedürffig seyn, ist dieses [illegible]
[illegible] statuirt, daß der Laubacher [illegible] [illegible]
[illegible] hinterschäfte [illegible] jeder [illegible]
guten buchen gehöltz ein stamb oder da die stämb klein, zwei,
höchstens ein paar stämb durch die oberförster und unterförster
gebührend angewiesen und gezeichnet werden sollen.

9. Im fall unser bürger zu Laubach umb holtz zu kauffen etwa
ansuchen stellen, [illegible] durch die oberförster [illegible]
[illegible] angewiesen [illegible] jedoch daß das holtz klafftermäßig
gemacht und die klaffter umb 4 fl. bezahlet werde.

10. So viel unsere unterthanen im Ampt [illegible] betrifft, sollen unsere
ober und unterförster denselben den alten herkommen nach zu
winterszeit, wann sie [illegible] können, ein paar tage zu holtzen er-
lauben, und zwar an [illegible] und andern gantz abständigem ge-
höltz, wobey dan unsere ober und unterförster jederzeit mit zu-
gegen sein sollen, damit kein mißbrauch oder unterschleiff geschehe.
Wann aber über dieses jemand von solchen unsern unterthanen [illegible]
[illegible] holtz [illegible] nöthig sein, soll ihnen auff ihr ansuchen die klaffter
[illegible] holtz [illegible] [illegible] und [illegible] aber die klaffter [illegible]
buchen holtz umb 4 fl. [illegible]
2 fl. angeschlagen werden, jedoch da sie gut buchholtz betreffe, [illegible]
[illegible] die wälder [illegible] [illegible]
[illegible] zeit mit dem [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] observirt werde.

11. Über den verkauff des holtzes soll der oberförster ein besonder
Register halten, und [illegible] anschreiben laßen, wie, wem,
[illegible] holtz, auch [illegible] [illegible]
jeder zeit [illegible] [illegible] holtz [illegible] holtz [illegible]
Wagner, Drechsler, [illegible] oder wem es [illegible]

12. Damit man auch dieser [illegible] [illegible] [illegible] unsere

Wann aber frevel geschehen, so wollen wir daß die Wahlstatt(?) in unsere
Verwahrung haben, welche unsere Oberförster iedesmahl, wann
er holtz auszugeben befohlen, bey den förstern und heimbergern(?) sobaldt
suchen und das [illegible] liefern, und in solch [illegible]
eingezeichnet werden soll (1) Wardt(?) [illegible] holtz ausgegeben
(2) Wann, (3) Wozu, (4) wie hoch es abgeschlagen, (5) und welcher
von den unterförstern darbey gewesen.

13. Wann zu unser hoffhaltung brennholtz gehauen(?) wirdt, soll iederzeit zum wenigsten ein Unterförster darbey sein, und mit zusehen, daß dürr oder sonst gut holtz auch [illegible] geladen werde.

14. Und damit die beyde förster so viel möglich [illegible] werden möge, so sollen die Ober- und Unterförster ihr gehöltz zum fleißigsten bereitten, besehen und besichtigen, denn im fall einiger schaden geschehe, darumb die förster wissenschafft hätten und nicht gestrafft, oder aber wann(?) so nicht gezeichnet gefunden werden, wollen wir uns gelegenheit die zu straffen haben.

15. Demnach unsere förster sollen auch mit allem fleiß achtung haben, daß in ihren förstern kein baum gebührt(?) [illegible] noch in den [illegible] die [illegible] gerodet werde, denn im fall es geschehen solte und nicht gestrafft werde, wollen wir es von den förstern wissen.

16. Sollen sie auch sonderlich auf die hegen und forstwälde, desgleichen auf die junge hegen gut achtung geben, daß darinnen [illegible] geschütt(?) oder verwüstet, sondern die Verbrecher mit allem ernst zur straff angehalten werden.

17. Wie dan im gleichen die mit fleiß zusehen sollen, damit die hirten in flecken und dörffern nicht weiter dan sich gebührt mit dem viehtreiben so wohl zur grase und weide, als auch zur mastzeit da sie nicht [illegible] unterstehen würden, solle sie denselbigen wie auch die iehnige so ohne Verwissen [illegible] erlaubnuß holtz fahren gebührlich anzubringen schuldig sein.

18. Im fall auch ober unterförster iemandt in unsern wäldern schießen würde, so nach hasen, Rehen, Wildpret, vögel oder andern schießen oder lauffen wolte, denen oder dieselben sollen sie wo möglich anhero gen [illegible] gefänglich bringen, oder anzeigen, [illegible] zur straff gestelt, daß dritte theil der förster [illegible] ihr sie anbringt.

19. Item wann die förster einen auf dem Wald mit einer büchsen finden, der nicht glaubhafftig genug außsagen könte, woher er über feld, oder zu markt gegangen, und dessen erlaubnus hätte, denselben sie die büchs abzunehmen macht haben, die sollen auch den unterthanen, so büchsen tragend, ohne erlaubnus zu enthalten anzeigen und sie darüber warnen.

20. Wann ein hund gefunden, ob es schon schäffer hirtten oder andere hunde, so nicht einen knüppel anhangen hat, desselben herr und ein thaler dem förster zu straff geben, oder im fall der förster daran keine achtung gibt, die straffe selbst erlegen.

21. Item auch ober- und unterförster, wann einer oder keiner wälder des in des andern försters wälden schaden geschehe, daß sollen, wann es in seiner überforstung nicht ist, auch zu ahnden der gebühr anbringen, und in dem keiner schonen, es treffe gleichen oder andere, damit allenthalben schaden verhütet bleibe.

22. Es sollen auch die ober- und unterförster von den unterthanen über ihr gebührend forstrecht kein geschenck, federn oder eyer, dieselbige auch da es ihnen gegeben wolte werden nicht annehmen, noch ihnen zu gut annehmen laßen, bey unserer ungnädigen straff.

23. Sollen den unterthanen ohne unseren consens keineswegs gestattet werden, daß sie in die gehege fahren, weder mit ochsen, kühe, anderem rind vieh oder auch schaffen.

24. Da die buchwälder lust seind, solle die schweine bei mastzeiten zu rechter zeit von solchen orten wieder abgeschafft werden, damit der wald sich wieder besamen könte.

25. Sollen den hirten bescheiden und denen unterthanen angezeigt, daß sie bei verlust ihrer ziegen dieselbigen hetzen sollen, es wäre dann mit holtz verwachsen worden sein, daß vieh dem schaden nicht mehr thun kan.

26. Sämtliche sollen wir alle viertel jahr die jenige so bußfällig gezeigt und der gebühr angebracht werden, was aber und die so bußfällig verlaubt sollen alsbald angezeigt und die büsser mit hülff unserer beamten eingebracht werden. Wann auch ober- und unterförster ihre bußzettel übergeben,

Wollen sie zugleich darnach sehen, wie sich die dörfer halten, daß die Wälder und Heckwäld halten, auch denselben vortheill und schaden dessfalls, wie sie es mit ihrem gewissen gegen Gott und unß bey ihrem geschworenen Eidt zu verantworten gedencken.

Wir behalten unß auch bevor, diese unsere uffgerichte holtz ordnung nach gelegenheit der zeit zu verbessern, zu mehren oder zu mindern, wie es unß iederzeit gefällig sein wirdt, ohne alle gefehrde.

Zu Urkundt haben Wir unß mit eigener handt unterschrieben und unser Secret hierund aufgetruckt, auch unsern ober und unterförstern zu besserer nachrichtung Abschrifft von dieser ordnung zustellen lassen. Geschehen zu Laubach den 11ten Martij Ao. 1659.

Holtz Kauff und Tax wie der in unserm Ambt Laubach soll gehalten werden.

Buchenholtz den unterthanen	Klaffterig buchen 6 kr. Anderthalb Klaffter 9 kr. Zweyklaffterig 12 kr.	Eichholtz den Unterthanen	Klaffterig 12 kr. Anderthalb Kl. 18 kr. Zweyklaff. 24 kr.

Den frembden und außländischen sollen unsere ober und unterförster dahin sehen, wie sie dieselbige gehöltz denselben so viel möglich, sehr nicht als den unterthanen angeschlagen werden können, wo aber dieselbige ohnumbgänglich zu erbringen wäre, müssen sie doch solchen fall den unterthanen gleich gehalten werden.

Hainbuchen, Aspen und dergleichen sollen wagen voll vor 4 kr. verkaufft werden.

Deysseln und Leitern sollen nach der größe 1 K. höher alß Bauholtz

Reifstangen und Längwell sollen von den größesten 100 à 12 K. Wagenschoß

die geringere 8 K. und aber die geringsten 6 K. Von kauff [illegible]

Hopfenstangen und ~~Hopfen~~ Erbsreiser } daß 100 à 8 K.

Ordnung welcher gestalt diejenigen, so die

Holtzordnung übertretten, gestrafft werden sollen.

Wer ein einen Eichen oder Buchen rodet, soll 8 fl. zu bueß geben und daß holtz wieder eingezogen werden, oder 8 fl. [illegible] wer aber über solche straffe wieder rodet soll der herrschafft mit der eichen oder buchen verfallen sein. Wer einen dürren 4 K. zu bueß, 2 fl. ein unfruchtbar baum 1 K. und soll allwege nach [dem] baum gerechnet werden.

Wer Reifstangen hauet der soll von einer großen zu straf geben 4 K. und von einer kleinen 2 K. Desgleichen soll es mit den [illegible] gehalten werden. Wer einen Weißbüchenbaum schält von einem stamb er sey groß oder klein 2 fl. Wer Erlen schält von einem stamb ~~er sey groß oder klein~~ 1 fl. Und sollen diese bußen allein auf die Unterthanen also gesetzt, aber von frembden oder außländischen doppel genommen werden.

Förster Ordnung wegen deß Forstrechts und theilung desselbigen.

Wir Carll Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, thun kund hiermit öffentlich bekennen, demnach wir auß bewegenden Ursachen von neuen eine Holtzordnung, wie es mit auffsetzung, verkauffen des Holtzes und andern in unsern Wäldern fürters soll gehalten werden haben, auffrichten u. verfertigen lassen und aber darinnen nicht gemeldet, wieviel den Ober und Unterförstern für ihr Forstgeld u. andere accidentia gegeben, nachfolgender gestalt

solches

Unter sich sämbtlich sollen getheilet werden, deßhalben weil eine vollnkommentlicher zu ihrer aller nachrichtung diese neben ordnung welche auß den alten gezogen, uberfertigt zu lassen. und demnach erstlich welche angedeute accidentia in beiden förstern des Jtziger zeit den oberförstern allein zu berechnen gebühret, so gleich daß dieselben durch iedes forsts ober: und unterförstern gemeinlich eingebracht, zusammen gelegt und alle quartall, wie hernach folgen wird, getheilet werden sollen, doch daß hierunter kein gefahr noch vortheil gebraucht werden, dan da von einem oder dem andern etwas vortheilhafftiges solte vorgenommen u. wie dieses befunden, soll derselbig mit gebührendem ernst derentwegen angesehen u. gestrafft werden.

Item zu einem neuen bau daczu wird ein gut theil holtz, wann anweisung geschicht, soll ihnen von iedem stamb bauholtz 12 d. gegeben werden.

Von einer dorffschafft, wan dieselbig brennholtz gegeben wird, ist von iedem bauer wagner, dreher u. berschen macher jährlichs 4 h.

Von iedem stamb so unsere unterthanen des ampts Utphe zu bauholtz gegeben werden 4 d.

Item waß sie auß dem loß hauen, gehöret ihnen auch sämbtlich. ferner soll ihnen von allem einbringen und holtz auß sich gebotten klein wie es gesetzt der dritte d. gefolget werden, so sollen sie solches einbringen u. aufzeigen schuldig sein. Item von verkaufftem holtz, so viel dessen jährlichs verkaufft wird, soll ihnen ... von 11 fl. 9 d. gegeben werden.

Solche accidentia sollen die ober und unterförster wie abgemelt getreulich einbringen, zusammen legen und alle quartall in zwey gleiche theil theilen, deren eins der oberförster das andere aber den unterförstern sämbtlich nehmen und unter einander abtheilen sollen.

So sollen auch die eisenschmiede desgleichen unsere unterthanen auß dem Ampt Utphe und wann sonst kolholtz klaffter weiß verkaufft würde, von ieder klaffter 6 d forst u. Meß- geldt

geben, darumb sollen dem oberförster 3 [illegible] u. dem unterförster
zusammen 2 [illegible] weitern aber der sechste [illegible] soll dem Schultheißen [illegible]
[illegible] dagegen Register halten und bey dem messen sein [illegible]
Wan auch jetzgedachter Schultheiß bey dem holtz verkauffen sein [illegible]
[illegible] sollen dieselbigen auch von den verkaufften holtz [illegible]
[illegible] derjenigen holtzkäuffer so durch [illegible]
[illegible] der dritte [illegible] gefolgt werde.
Alle Pfände so die unterförster von den bußfälligen bekommen
sollen dem oberförster geliefert werden, aber der oberförster
dargegen nicht schuldig sein [illegible] wie sonst gebräuch-
lich, etwas zu [illegible] zuerstatten, weil die unterför-
ster [illegible] theil an den bußen haben, und [illegible]
[illegible] entrichtet, sollen ihnen ihre pfande [illegible]
[illegible] wieder gegeben werden. Urkundlich
mit [illegible] Secret [illegible]
tion bekräfftiget und ist den ober und unterförstern zu
[illegible] Abschrifft mitgetheilet worden. Ge-
schehen [illegible] 11 Martij ao 1659.

Befehl
die backoffen abzuschaffen. 1661

(21)

Carll Otto Graff zu Solms
Herr zu Müntzenberg, Wildenfels
und Sonnenwaldt.

Demnach bey uns die [illegible] alhier in unterthänig-
keit [illegible] unterschiedliche mahl decretirt
und bey straff 10 [illegible] befohlen worden, daß alle die [illegible]
[illegible] nicht gehörig ihre backoffen abschaffen sollen, daß
jedoch solchen Decreten und befehlen bis noch nicht parirt wor-
den, derowegen unterthänig gebethen, daß [illegible]

ergangenen Decreten und befehlen handhaben, und müssen aber
weilen ihr oben der herrschafft Confirmirte ordnung und articuls brief
aufgerichte backoffen ein reißen lassen wolte. Befehlen
wir hiermit nochmals bei unnachläßiger straffe 10 fl. allen
jeden in der beckerzunfft nit gehörigen, daß sie innerhalb Monaths
frist ihre backoffen gewiß abschaffen und dem beckerhandwerck
alhier, keinen weiter eintrag thun sollen. Im fall [illegible] zu
treibung die verwirckte straffe executive eingebracht, und
darauf nicht desto weniger die backoffen nieder gerissen
werden sollen. Jedoch sollen die meister deß beckerhandwercks
alhier, der beckerordnung gemeß sich also verhalten, daß nie-
mand über sie mit fug sich zu beschweren. Darnach
sie sich zu richten. Signatum Laubach den 5ten Januarij
1664

L.S. Carol Otto G. z. Solms.

Unterthänige Supplication der jungen burger zu Laubach
welche sich bishero ihrer backoffen ob sie gleich in der becker
zunfft nicht begriffen, dessen gleichwohl [illegible] weiß ge-
brauchen müßen.

Hochgeborner Graff gnädiger ~~Graff~~
und Herr,

Sub dato den 3 Januarij ein befehl auß Ew. Hochgräfl. Can-
tzeleij an hiesigem Rathhauß angeschlagen worden, worinn
uns denen so ~~nicht~~ ~~unsere backoffen~~ nicht in der beckerzunfft seijn,
bei 10 fl straff, unsere backoffen innerhalb 4 wochen abzuschaf-
fen geboten wird.

Nun seint wir zwar schuldig Ew. Hochgräfl. Gnd. befehl gehor-
samlich zu respectiren, wan sie aber auch der unterthä-
nigen guten zuversicht seijn, daß Ew. Hochgräfl. Gnad. von solchen
unseren verantwortung und motiven gegen der becker anbrin-
gen u. verklag. in höchst vernünfftig gnädige consideration zu ziehen
belieben, den von der becker ausgewürckten befehl, etwa nicht gar auf-
zuheben [illegible] gnädig wieder abthun, daß zum
wenigsten erklärt und limitirt werde, So haben Ew. Hochgräfl. Gnd.

108

Wir hiermit gehorsaml. anzeigen sollen, daß wir unsere backofen nicht temere oder freventlicher weiß, sondern hiebevor undt [illegible] der backordnung nicht gemäß sich haltenden becker und derselben unachtsamkeit im backen, wie auch theils auß unser eigenen notdurfft willen, aufrichten laßen müßen. Dan wan man die backordnung ansehen thut, befindet sich daß die wenigsten becker derselben nachleben, [illegible] im backlohn und [illegible] nehmen oder auch im brodbacken [illegible] brod offt so verbacken wirdt, daß es sehr zu beklagen ist, dahero wir uns dan notwendig selbst mit backofen versehen müßen, wo wir nicht in gar zu großen schaden bringen wollen. Zu dem haben wir es nicht allein in diesem, sondern auch in vorigen jahren erfahren, da uns gott obst beschert, daß wan wir nicht unsere eigene offen gehabt hetten, unsere birn undt andere obst auß mehrentheill gar verdorben wehre undt daßelbige [illegible], wie dan ohne zweifel [illegible] die [illegible] offen gehabt, zumahlen die zünfftige becker offen [illegible] nicht zu weichen, wie die becker dan selbsten gestehen müßen, allermaßen dan Ew. Hochgräfl. Gnaden Frau Mutter unsere gnäd. Gräfin undt Frau sich davon selbsten verschiedentlich bey [illegible] und derer obst zum theil selbst backen, [illegible] dahero die backofen zu dem ende passiren laßen.

Weilen dan gnädiger Graff und Herr, wir unsere backofen nicht muthwillig oder in [illegible] weiße [illegible] becker [illegible] eingriff zu thun, sondern [illegible] zu [illegible] undt der [illegible] sehr notdurfft und mehrentheill [illegible] obst [illegible] obgedacht aufrichten laßen.

Alß bitten Ew. Hochgräfl. Gnad. wir unterthänig. umb die hohe gnade [illegible] geruhen [illegible] unseren backofen gebrauch [illegible] so wir gar nicht entbehren können gnädig zu laßen [illegible] obgleich [illegible] obst [illegible] brodt [illegible] andern [illegible] unter [illegible] zu backen gesinnet seint.

Worüber Ew. Hochgräfl. Gnad. [illegible] gnädiger resolution

und bescheidt in Unterthänigkeit erwartende
Ew. Hochgräfl. Gnad.

gehorsame u. Unterthänige

Praesent: Laubach 15ten Januar: ao 1661.

Sämbtliche bürger zu Laubach so außer der Wollenweber Zunfft sich ihrer eygenen backöffen daselbst gebrauchen.

No 22.

Edict und Verboth der wälder besuchs u. brunstzeiten
de 1661

Von wegen des Hochgebornen Graffen und Herrn Carll Otto Graffen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt, Ist hiermit allen und jeden Unterthanen in Statt und Land [illegible]. Nachdem bey guten Friedenszeiten ab- auch sonsten vor alters bey Regierung des Wohlseligen [illegible] des zu gewissen zeiten des jahrs, alß im Monath Majo und Junio da das Wild setzet und in dem Monath September da es zur brunst tritt, die Wälder gehegt und geschlossen worden, welches bey hochgedachter I. Hochgräfl. Gnad. [illegible] vorher stets, nun etlichen jahren hero offentlich geboten worden: Als ist hiermit Ihr Hochgräffl. Gnad. wiederholter ernster befehl, daß hinfüro alle und jede Wälder keiner außgenommen, welche unter dero landtsfürstlichen Obrigkeit gelegen, und darinnen Ihro die Wildbahn stehet, in den dreyen Monathen Majo, Junio, Septembri, jedes jahrs gehegt und geschlossen seyn und verbleiben, dergestalt, daß innerhalb gemelten dreyen Monathen weder burger noch bauersmann in den Wälder Holtz machen noch hauen oder selbes führen sollen,

alles unter straffe 30 Rthlr. und damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne, ist dieser hochgräfl. gnädl. befehl zu männiglicher wissenschafft nach ... an die hiesigen gewöhnlichen Cantzley Secret öffentlich angeschlagen worden. Geben zu Laubach d. 14. Februar ao. 1661.

L. S.

Nr. 23.

Vor unmässige Spielen betr.

de 1661.

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwalt p. Fügen hiemit unsern Burgern, Burgersöhnen und männiglichen ~~Ansässigen ...~~ sowohl unsern Unterthanen als frembden in Unser Stadt und zugehörigen Flecken und Dörffern zu wissen, nachdem wir mit missfallen vernommen, daß auß dem öffentlichen und heimlichen vortheilhafftigen, täglichen sehr übermässigen spielen allerhand unrath erfolget, alß daß mancher dadurch nicht allein an seiner zeitlichen nahrung mercklich abnimbt, sondern auch dadurch von seinem Christlichen Stand und beruff darin ihn Gott gesetzt hat, zu allerhand üppigen leichtfertigen Wesen, ja auch zu dem so höchst sündlichen Gottslästern und ... zu andern ärgerlichen sündigen thaten gereitzet und gleichsam an allen bößen verleitet ... und uns als christlicher Obrigkeit von Gott tragenden Ambts halber obliegen will, hierüber gebührende einsehens vorzukehren, damit ein jeder seinem beruff und nicht dem spiel, und den seinigen zu ehren ... abwarten gebrauche, und so wohl ... zeitlichen schaden und nachtheil sich allenthalben zu hüten wisse, verordnen wir hiermit sowohl das offentlich als heimlich ... tägliche und groß übermässig spielen hiemit ernstlich

und frembden geschicht, welche Wirth oder alle die in unserm Territorio aufhalten, gantz und zumahl verbotten und abgeschafft haben, mit der Verwarnung, da einer oder der ander dieselbe selbst offentlich üben und brauchen oder aber an der Zeit über heimlich unterschleiff geben würde, daß ein jeden oder dieselbige sampt u. sonders darumb mit allem ernst u. unnachläßlicher straff unnachläßig gedachter straff anzusehen, wie dan auch alle Zechgelage, welche eine also offentlich oder heimlich übermeßig und unzeitlich thun, derselben Eltern, weib und Kinder, oder gemein standt theil ihr alles hindanzusetzen und Verwandtigen wider herauß zugeben schuldig seyn, darüber beambte auch darauf halten, daß urtheil der fehl und straff gegen die offentliche spieler u. heimliche auffenthalter ohne einigen verzug oder außflucht ergehen laßen sollen. Wan aber solche leuthe bestimmet seyn, oder offentliche gesellschafften gehalten werden, ist uns nicht zu entgegen, daß also ehrliche Kurtzweil halber dieselbe unverbotliche weise spielen mögen, daß darüber in allewege gebührende maaß und bescheidenheit gehalten und nicht überschritten, auch alle ärgernüß und fluchen, schweren, Gotteslästern, laster, Zorn, Verwortheilung und betrug, sonst nichts gutes an sich zubringen, vermieden werde. Dessen zu Uhrkundt ist das Cantzley Secret hiefür gedrückt. Signatum Laubach den 16ten Julij Ao. 1661.

No. 24.

Sonn, Fest und Bettage Ordnung
Von Anno 1662

Wir Carll Otto Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde, thun hiermit offentlich kundt und zu wissen, Unsern Räthen, Predigern, Amtleuten,

Rentmeister, Oberförster, Keller, Schultheißen, Burgermeister, Pfar-
rer und Kirchen Ältesten, unser Hoffdiener, Bürger und aller
unser unterthanen in Stadt und Land. Demnach der grö-
ste und allmächtige Gott in seinem Wort aus Gnaden geoffenbahrten
Worten und heiligen Zehen Gebotten, unter andern ernstlich und schärf-
fig unter andern die heiligung seines Sabbaths, welcher ordentlich bey uns
Christen der Sontag und erste tag der wochen ist, unter welchen aber neben
andern Christliche gottseelige fest und feyertäge können verstanden wer-
den, befohlen auch die Verbrecher schwerlich zu straffen gedrauet, wie uns
dessen die Exempel so wohl der Göttlichen heiligen Schrifft als weltlicher
Historien, dass Gott dieselbige, ja gantze Königreiche, Länder und Leu-
te, unsere Vätter selbsten in vorigen verderblichen Kriegß und Sterb-
Zeitt unter andern auch deßwegen so hart gestrafft, genugsam be-
zeugen, und aber wir missfällig wie zeithero sonderlichen vielerley Ver-
letzungen zu gemüth gezogen, dieser grosser Schmach, Beschimpf- und Ver-
unehrung so dem allmächtigen Gott durch die Entheiligung sei-
nes Sabbaths, so welcher nicht anders als heilig und Gottseelig verbracht
werden soll, zugebracht werden, so damit Handthierung und hand-
arbeit, ja wohl mit Gottloß ärgerlichen üppigen und unordent-
lichen Wesen meistentheils in der itzigen Welt getrieben wird,
schuldt wir aber uns billig förchten dass von Gott uns andern tragen-
den obrigkeitlichen Ambts so lang ehe zu befinden und hand zu
selber seind nächste Zuruffen und sich verpflichtet erkennen,
haben wir aus Christlicher schuldigkeit dem ewigen heiligen Gott
zu ehren gut befunden, damit wir seinen reichen Segen in dem
itzigen ruhigen und friedlichen Zustand desto unbetrübter
demnächst mit Gottes hülffe und Gnaden dermahleinst genieß-
en mögen, Eine gewisse Sontags feyer und Bettag
Ordnung, darnach sich ein ieder in unserm Land mit allem
ernst zu richten haben soll, und wird aufrichten und publiciren zu
lassen.

Wollen demnach und gebieten, daß jedermann in Unserm Land auf den
Sonn- und festtagen, ob früh vor oder nachmittage, wie auch
die ordentliche monatlichen bettage vormittag aller gewin-
handel, handthierung, hauß- oder feldtarbeit, item das mist
und gehend tragen, fahren oder reiten, öffentlich kauffen
und verkauffen so hiedurch nicht gestattet werden, dafern wir

Ein reisender [illegible] zu verkauffen wolte, dasselbe gegen
abend verrichten möge. [illegible] Regeln und dergle[i]-
chen [illegible] zugestatten [illegible] u. [illegible]
desgleichen [illegible] hie u. [illegible] oder sitzend [illegible]
thüren auffstehen auf dem Kirchhoff und in den gassen un-
ter wehrender Predigten [illegible] ~~[illegible]~~ u. schäd-
[illegible] treibens [illegible]
[illegible] zumahl auch [illegible]
kirmess halten [illegible] und eben dieses [illegible]
[illegible] auff die [illegible] verlegt werden: Und weil dergleichen
unchristliche dinge mehr seind, dadurch der Sabbath entheiliget
wird [illegible] aller [illegible] und [illegible] auff den Sonn-
tag und andere [illegible] feyertagen [illegible] tage, gegen
abend [illegible] sich [illegible] und enthalten, sondern
den Predigten des göttlichen worts, Catechismi, und seiner christ-
[illegible] andern gottesdienst, so viel denen gesunden und durch
ohnvermeidliche christliche Verhinderung nicht abgehalten werden
mit fleiß abwarten sollen. Denn welche die zu gottes Ehre angeord-
nete Sonn-, Fest, Feyer und Bettage obbeschriebener maßen ent-
heiligen werden, die sollen unterschiedlich mit geld oder gefängnus [illegible]
[illegible] gestrafft u. die geldstraffe in drey theil, deren zwey theil
der Kirchen oder almosen, das dritte aber denen, welche die
Verbrechen anzeigen werden [illegible] aber auß und eingetragen
oder [illegible], desgleichen wird die [illegible] verbott. verkauffte war [illegible]
dieselbe soll verfallen seyn, u. davon zwey theil dem [illegible]
[illegible], der dritte theil aber denen die solches wie gedacht anzeigen
und exequiren zukommen. Dagegen [illegible] hindurch [illegible]
[illegible] verbotten die nothwendigen werk der liebe, so nicht ver-
[illegible] und nach den Predigten und [illegible] gottes-
dienst [illegible] welchen Verrichtungen [illegible] seyn und
[illegible] nicht [illegible] werden soll. [illegible]
[illegible] und trincken den [illegible] zu verkauffen und
zu kauffen, [illegible] zu [illegible] des Viehs und
nothwendigen [illegible], desgleichen gegen Abend nach
[illegible] Predigt [illegible] nothdürfft [illegible] zu [illegible]
bringen.

Die Pforten allhir zu Laubach sollen Sommerszeit auch die Sonn-
fest, feyer, u. bettage, weil der weidgang allhir gar weit u.
fern ist, frü das [illegible] Vieh, Schweine und Ochsen morgens umb
4 Uhr alsobald aufgemacht u. da die Pfortleuthe
nit alsobald zu schließen der thoren sich säumig finden auch zu
geben werden, dagegen sich mit kein entschuldigung [illegible] feld zu ge-
hen mit einem gulden unnachläßlich sollen belegt, auch solche
straf ausgetheilet werden, wie vorgemelt der 3 [illegible]
und Vihe aber umb 5 Uhr aufgeschlossen werden mit [illegible]
gezeigter anzeig u. erinnerung der die Pfortleuthe frühling u.
herbstzeit aber wan das Wetter u. [illegible] zugleicher stunde des
Morgens [illegible] umb 5 oder 6 Uhr ausgetrieben werden, vor
ausgang des Viehs sollen die Pforten biß umb 11 Uhr mittags
bei Vermeidung [illegible] strafe doppel nicht wieder eröfnet werden
hierbey ist zu mercken daß weil frühling, sommer u. herbst zeit
so viel klagens wegen des stehlens und [illegible] im feld
u. garten bei zuhaltung der Pforten auf die sonntage, feyer
und bettage vorgehen sollen, und allhir zwey feldschützen sollen
bestelt sein, bey ausgang des Viehs der eine feldschütz welcher
umb 11 Uhr mittags bey eröffnung der thoren [illegible]
den, der andere aber hinaus gehen und biß umb 4 Uhr abends da
hinauß bleiben soll und sollen hiermit die Schützen vermög ihrer
pflicht u. gegebenen handtreu an eid statt ernstlich u. fleißig
erinnert sein, auch hierauf schuldig sein mit allem fleiß
zuzusehen, daß diesem und den leuthen in garten u. feld nichts ge-
stohlen, entfrembd oder [illegible] werde, auch selbst nicht
mit zugreiffen, die straf und frevel über dann so man [illegible]
[illegible] solte [illegible] wegen [illegible]
mit unnachläßlicher harter gefängnus belegt werden; ja
da unter den [illegible] jemandem schaden geschehen solte, und
die feldschützen solche Verbrecher nicht anzeigen könten, werden
sie zu ihrer [illegible] verantwortung auch gar obrigkeit-
licher andung stehen.

Winterzeit weil weder Vieh ausgehet noch etwas in den
gärten oder feld mit stehlen oder sonst frevelhaftigen bey-
nen kan veraubet werden, können die schützen zu hauß
bleiben u. sollen die thore von morgen an biß mittagzeit

zugeschlossen bleiben, u. dieß sey so viel gesagt, wie mit schließung
der pforten bey den großen fest vormittag, und mit selben
feyer u. Monathlichen bettagen soll gehalten werden.

Was nun anlangt die schließung der pforten nachmittags auf
diesen u. festtagen soll folgender gestalt so wohl frühling,
sommer, herbst, alß winter zeit auch einerley weise in acht
genommen werden. Nachdem die stadtpforten wie vorgemelt
umb 11 Uhr zu Mittags eröffnet seyn sollen, sie nicht ehe
alß biß 12 Uhr aufgelassen werden, alß dan bey vermeidung der
doppel straff so bald wieder zugemacht u. dieselbe biß umb
4 Uhr gegen abend zugeschlossen bleiben.

Es wird den Müllern so hier in die Kirche gehen u. außer der
Stadt wohnen ernstlich befohlen, daß sie sich mit ihrem Kirch
gehen darnach richten, da sie aber einen die Kirchpforte
umb ihrentwillen eröffnen zu laßen fordern solches thun
würde, sollen solches unfehlbar mit einem gulden verbüßen.

Und damit diese ordnung Unserm fürstlichen will
und meinung nach steif und fest auch nachgelebt wer-
de, alß wird hiermit unsern unterthanen sämbtlich und
sonderbar, beforab allen unseren Räthen, Predigern, Amt-
leuthen, burgermeistern, u. Rath in dieser Stadt, wie auch
förstern und burgermeistern auf den dörffern, deßgleichen
allen Kirchen vorstehern und baumeistern, in unserm land über
dieser ordnung fest zu halten gebotten, der gemelten Kirchen vor-
stehern und baumeistern absonderlich mit allem fleiß ernstlich an-
befohlen, fernst und fleißige nachsuchung der übertreter wegen zu
thun, mit allem fleiß ernstlich ermahnet, so wohl zwischen der
gottesdienst alß unter den predigten auch der gassen straßen
so gar in den häusern zu visitiren, und die übertreter solches
gebot u. dieser unser ordnung an gehörige ort anbringen,
damit sie gebührlich deßwegen mögen angesehen und ge-
strafft werden.

Es soll diese unser Sonn, fest, feyer, und monathliche bettags
ordnung aber daß sie zweymahl im jahr bey unserm Ge-
bott

publiciret auch jährlich einmahl und zwar auf den Sontag Trinitatis von allen Cantzeln in Unserm Land öffentlich abgelesen werden. Zu Uhrkund ist diese Ordnung mit dem Cantzley Secret bekräfftiget worden. Geschehen d. 20. Maij etc. 1662.

No. 25.

Edict und Verbott, ohne Consens nicht ausser Land zu ziehen. de 1665

Wir Carll Otto, Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels u. Sonnenwalde, fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit aber unsern Unterthanen und Einwohnern in unserer Stadt Laubach zu wißen, was gestalt uns nicht ohne sonderbahren mißfälligen vernehmen angebracht, das jenige unserer Unterthanen, so ledig alß gesessen, unseren Beambten unangezeigt unterstanden sollen auß frembden Landen in Kriegsdiensten sich bestellen, werben zu laßen, und da dir zu weichen sehen u. uns entblößet, daß unsere Lande von Leuten und gesinde dadurch nothwendig erschöpfet werden müssen, auch bekant daß sie darüber in großes unglück u. elendt gerathen mögen, theils weiber und Kinder aber in zugleich den Mittelen u. erzögen stand gesetzt werden.

Weilen nun solches an sich selbst nicht zuläßlich und straffbar begonnen, mit solchem weder willen u. vorwißen gefunden, Alß will uns obrigkeitliches amts halber und umb unserer Lande Conservation willen obliegen diesem verderblichen weiter einreißenden grassirenden übel in Zeiten zu praecaviren u. zu steuern.

Wir wollen demnach hierdurch und in Krafft dieses offenen brieffes nicht allein die jenigen so sich ohne unser vorwißen u. einwilligung bereits würcklich irgendwo hin zu begeben attentiret, u. bei unaußbleiblicher Confiscation und einziehung ihrer güther auch anderer ernstlichen animadversion ihnen auferlegt u. befohlen haben, daß sie so bald nach geschehener publication dieses

Unsers Edicts sich hinwiederum in unsere Lande zu ihren
darin getriebenen handthierung u. nahrungen hinfüro
den und derselben weiber auch ihre weiber, u. kinder, als ehr-
liebender aufrichtiger Einwohner und Vätter gebührt
treue vorstehen und dieselbe versorgen sollen.

Sondern wir verbiethen auch hiermit u. untersagen mit gehörigem
ernst, daß sich hinfüro keiner niemand, er sey ledig oder ge-
heirathet, so uns durch das recht der geburth oder auß anderen ursachen
subject und Unterthan, oder in sonderheit aber alhier
zu Laubach, ohne unsern special Consens unserer Lande ent-
ziehen, dieselbe deseriren u. sich an andere orte zu setzen, oder
auch gar in den Krieg zu gehen unterstehe, sondern im fall
er solches willens were u. dessen erhebliche ursach hätte,
uns das zuvor anzukündigen, und erlaßung unterthänig
bitten, und unsere gnädige resolution alsdan darüber
erwarten soll.

Würde aber dieses unsers verbott u. befehl in gerathes
hintertrieben derjenigen, so uns albereit entgegen sich
wieder einstellen, oder nach keiner jemand sich fortzu-
machen gelüsten lassen, der und dieselbe sollen nicht allein
in oben angeregte poen der confiscation u. einziehung al-
ler ihrer in unserem Lande bereits habender oder ihnen künf-
tig durch erbe oder auf andere weise zukommenden güter
verfallen seyn, sondern wir behalten uns auch andere alle
rechtliche beschwerungen und competirende zuspruch wider
wider solche übertreter ausdrücklich bevor, wornach
sich ein jeder zu achten u. für schaden zu hüten wissen wird.

Zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben
und unser Secret beydrucken laßen, damit sich keiner
mit der unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict
über das Land zu publiciren u. angeschlagen an die Kirchenthür
affigiren laßen. So geschehen u. gegeben zu Laubach
den 20ten Octobris 1665.

1181

No. 26.

Befehl und Verordnung alle unterthanen in hiesiger Graffschafft, daß binnen 4 wochen ein jeder so Erblehn[?] besitzet selbige anzeigen soll de dato 19 ~~Febr.~~ 1666.

Von Gottes wegen und auf befehl deß Hochgebohrenen Graffen und Herren, Herrn Carl Otten Graffen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt, Unsers gnädigen Graffen und Herren, wirdt hiermit allen und jeden dero hochgräffl. gnädigen unterthanen in Statt und auf dem Lande zu wissen gethan[?]. Nachdem Ihre hochgräffl. Gnaden in sichere erfahrung bracht, daß einige dero unterthanen die von deroselben Herrn Vorfahren hochsel. habende Erblehen über gärten, wiesen, äcker u. dergleichen nicht allein gebührend nicht recognosciren[?] lassen, sondern auch in praejudicium der gnädigen, als eigenthümblichen Herrschafft solche güther biß daher mercklich deterioriret, mit Dienstbarkeiten beschweret, ja gar ohne Vorwissen u. Consens der gnädigen Herrschafft weiter angeboten[?], oder von denselben in die vorgenommene alienation verwilliget worden, versetzt u. an andere verkaufft haben sollen, dadurch mehr hochgedachte Ihre hochgräffl. Gnaden so wohl der von solchen güthern gefälligen Pacht und Zinsen, als auch des eigenthumbs selbsten endtlich hintergangen u. gefährdet werden.

Als ist hiermit offt hochgedachter Ihrer hochgräffl. Gnaden ernster befehl an dero so wohl in Statt als auf dem Landt wohnende unterthanen, daß alle und jede keinen ausgenommen, so mit einigen güthern und stücken der gnädigen Herrschafft erblich belehnet seyn u. selbige anjetzo etwas innen haben u. besitzen, sich damit bei hiesiger Cantzley binnen 4 wochen a dato publicationis an zu rechnen anmelden, ihre Erblehnsbrieffe produciren, und ferner gnädigen bescheids darauf gewärtig sein sollen.

Würde einer oder der ander diesem geboth zu wider

leben

Undt weilen auch vorgemelte [illegible] gnäd. Herrschafft
an güthern, besitzet hinterlistiger u. gefehrlicher weise
verschwiegen, derselbe hat sich nicht allein der ohnaus-
bleiblichen reduction und einziehung solcher verschwie-
genen stück, sondern auch anderweitige bestraffung, so hier-
mit auff 20 fl. angesetzet wirdt, zu befahren.
Und damit sich niemand mit der unwissenheit
entschuldigen könne, ist dieses Ihrer hochgräfl. Gnad.
befehl zu eines jeden nachricht unter dem hiebey ge-
drückten Cantzley Secret öffentlich vorgelesen, an-
geschlagen werden. Geschehen u. gegeben zu Laubach
den 19ten ~~Febr.~~ 1666.

No. 27. Edict wegen Sontags feyer zu Wildenfels de 1666

Carol Otto Graff zu Solms, Herr
zu Müntzenberg, Wildenfels und Son-
nenwaldt. etc.

Demnach der hochgebohrne Graff und Herr, Herr Carol Otto Graff
zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt, unser
gnädiger Graf und Herr in erfahrung bracht, wie daß viel, ia nicht
die meisten einwohner zu Wildenfels [illegible] ohne ausschweiff
an den Sonn- und festtagen sich der Wollust und andern üp-
pigkeit befleißigen, die Nachmittags Predigt hindansetzen u. versäu-
men, an deren statt aber sich [illegible] auf den nechsten angelegenen
dörffer angestellte [illegible] zu lauffen, [illegible] und [illegible]
ärgerlich u. gottlosem beginnen zu [illegible] und [illegible]
schimpfung der Predigten göttliches wortts, auch [illegible] dessen
Ihrer hochgräfl. Gnaden deßhalb publicirten löblichen Sonn- und Festtags-
ordnungen gereichet.
Alß haben hochgedachte Ihre hochgräffl. Gnad. gnädig befohlen, die ver-
fügung zu thun, damit solchem [illegible] u. zerrütteten un-
christlichen Leben, da es auch nicht allein der Leib u. Seelen [illegible], son-
dern am allermeisten dieselbe ihrer unterthanen gefahr zuge-
wartet haben, in Zeiten fürgekommen u. solchem unheil abgeholffen
werden möge.

Ergehet dieser nach ein nehmen u. vernünfftigen hochgeehrten Herrn
Hochgräffl. Gnad. an alle einwohner und unterthanen zu Wetter
feldt dieser ernster befehl, daß sie solch ruchloß und gottverbotenes
Leben hinfüro einstellen, sich an den Sonn und festtagen so
wohl vor als nachmittags zum gehör göttliches worts fleißig ein
finden, alles saüffens u. anderer üppigkeiten gäntzlich zu ent
enthalten, hingegen der publicirten Sonn und festtags ordnun
gen allerdings gemeß leben und nachkommen, würde dieser
Ihrer hochgräffl. Gnad. befehl aber nicht desto weniger freventlich
übergangen, soll ein iedweder oder andern auf seine alten oder solchen
allein für iedes solchen Exceß mit 3 fl. zur straffe halb der gnädigen
herrschafft die andere helffte der kirche zu Wetterfeld verfallen
seyn, sondern auch, wann er sich daran nicht kehren u. halßstarrig auf
seinem vorhaben beharren bestehen würde, mit der kirchen
buße u. andern ernst größern bestraffungen angesehen werden.
Zu dem werden die Schul nebst den kirchen baumeistern die jenigen so
die predigten also versaümen u. sich an deren statt schädlich erzeig
geleben haben würden, anmercken u. der fürstlichen Cantzley
anzeigen soll. Und damit sich niemand mit der unwissen
heit u. daß er nicht genug verwarnet worden entschuldigen mö
ge, ist dieser hochgräffl. Gnaden befehl mit dem hiesigen Cantzley
Secret besiegelt, befohlen, daß er solcher von der Cantzel publi
ciren u. öffentlich verlesen solle, zugestellt worden. So
geschehen Lindgeben den 2ten Martij Ao. 1666.

No 25. Erklärung der Sontagsordnung ao 1666

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzen
berg, Wildenfelß u. Sonnenwaldt etc. fügen allen unsern Unter
thanen in Stadt u. auf Land zu wissen, Nachdem die tägliche
erfahrung bezeuget und unstreitig ist, daß alle geschäffte und
verrichtungen der Menschen viel schleuniger expediret werden
können, weil besser u. mit bessern effect u. außwirkung gerath
en, wann man sich zu vor dazu praepariert u. zubereitet
alle schädliche hinderungen von sich abschafft, dieselbe ehe
zum werck selbst geschritten wird so viel möglich abschaf
fet, hingegen sich um das jenige wodurch daß vorhaben facili
tiret u. leicht gemacht werden könne fleißig bestrebet,
Also und nicht weniger ist auch offter mal allerdings im Langbog

auch unwidersprechlich, daß bey Verrichtung des Gottesdiensts
u. was demselben zugehörig eine gute Vorbereitung insonderheit
in so nöthig sey, daß ob auch schon manchmahl Gottes Wort fleissig durch
anhörung desselben wort gebrauch der heyligen Sacramenten
oder Verrichtung eines gebeths, welch u. wie solches erfodert, gott
zu dienen, wann nicht der mensch zu vor wohl zubereitet,
seine gedancken und hertz von aller eytelkeit welche dem
Gottes dienst gantz zuwider ist, abgesondert alle gesch-
äfte hinderung beyseit gesetzet, hingegen durch ein nüchtern
u. erbahres leben wie nicht weniger durch andächtige u. ständi-
ge betrachtung seines vorhabenden hohen und wichtigen
Werks tüchtig u. geschickt gemacht wird.
So nöthig u. heylsam aber diese praeparation ist, so wenig
wird sie leider von den meisten orthen in unsern Landen in
acht genommen u. gehandhabt, in wohl gerade widerspiel
gefunden, also wir denn solches nicht sonder großen Unwil-
len u. mißfälligkeit sehen und vernehmen müßen,
daß so wohl theils in der statt als auf m land wird daran
denn fest- und feyertags vorderung des Sambstags nicht
allein die hochzeiten mit tantzen springen und über-
mäßigem essen und trincken continuiret, sondern auch
sonst allerhand andere Convivia Conventicula angestellet
u. dadurch viel unnütz und verzehrt gemacht werde, ihren
Gottes dienst des folgenden Sontags der gebühr nicht ab-
zuwarten, indem sie von trunck übernommen, ent-
weder zu bett nicht kommen, oder wann sie ja so viel ver-
mögen mit schlaffrichen augen, und verwirrten gedan-
ken einmahl zum schein die Kirchen besuchen u. nichts weni-
ger thun, als Gott darinnen gebührend dienen.
Wan Uns obliegender landesherrschafftlicher Vorsorgfältigkeit
halber gebühren will solchen wider unsere gute und wohl
gemeinte ordnungen lauffenden u. besorglichen unsere
unterthanen so wohl zeitlichen, als in sonderheit ewigen
wohlfarth zum ausschlagenden Nachtheil in Zeiten zu praeva-
viren und diesen wie auch andern mehr daraus folgenden
inconvenientien zu steuren, so ergeht hiermit an alle unsere
unterthanen in statt und auf m land unser ernstlicher
befehl, daß niemand sich unterstehen wolle, in künfftig auch

den Sambstag umb solche zeit oder andere zusammenkunfft u.
schmäuß anstellen, anfangen oder fortsetzen, sondern sich viel
mehr ein jeder zu dem volgenden tags ihm obligenden
Gottesdienst mit züchtig, nüchtern [illegible] lebens
gebührend anschicken und zubereiten solle.

Würde aber jemand dieser unserer Christlichen Verord-
nung freventlich zu wider handeln, derselbe soll nicht
allein von einem jeden solchen excess mit zehen gulden buß
u. deren sich nicht erster, sondern [illegible] seinem nach
[illegible] würde, auch mit andern willkührlicher
bestraffung [illegible] angesehen werden.
Wornach sich ein jeder zu achten und für schaden selbst zu
erwarten hat. Urkundlich mit dem hierfür gedruckten [illegible]
lichen Cantzley Insiegel besiegelt, u. geben zu Laubach
den 6ten Julij A. 1666.

No. 29. Edict wegen der Pest de 1666

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzen-
berg, Wildenfelß und Sonnenwaldt etc. fügen hier-
mit allen unsern unterthanen in Stadt und auff dem Land
und sonsten männiglichen zu wissen: Nachdem wir theils
selbst u. leider leider mehr denn zu gewiß berichtet wer-
den, daß nicht allein Franckfort und der Stadt [illegible] seu-
che der Pestilentz inficiret, sondern auch andere anliegende or-
ter und flecken und Dorffschafften übel befallen seyn sol-
len, haben wir sorgfältig erwogen, daß im fall solche verdächtige
orte auch die von den kommende u. reisende leuthe von un-
sern unterthanen nicht gemieden und abgehalten werden,
dergleichen übel auch leichtlich unser land occupiren u. ein-
reißen möchte. Wann uns aber obliegender landes-
väterlicher fürsichtigkeit halber gebühren u. gezimen
will so viel möglich zu rath und darauf bedacht mit göttlicher
hülffe und beystand uns und alle dieselben unsere ge-
treue unterthanen von der besorgenden u. bevorstehenden
großen gefahr zu liberiren u. zu befreyen. Als befehlen wir
hiermit gnädig und ernstlich unsern Räthen, Beampten

Schultheißen, Burgermeister, Förster, Zaunberger, officianten bei unß schuß, auch insgemein allen unsern unterthanen daß sie allen möglichen fleiß zu thun fleißige aufsicht nehmen und halten damit niemandt dergl. leuten weder ohne unser Vorwißen und erlaubnüß sich in einig Dorf, tigen und beschriebenen ort eingeschoben werde, waß ihr geschäfft verrichten werde, daselbst arbeite, oder seine gewerbe und handthierung nachgehe, sondern der Schindersleute derselben gäntzlich enthalten, auch bei jeniger ort schultheißen publicirung dieses unseres Edicts ohne einige Verschreibung oder bedacht unseres landes vögten, u. bei sich das über, durch gottes gnade hierinnen gelegt u. gestellet habe, nicht wieder länger auffhalten.

Wir wollen und befehlen auch obgemelten unsern bedienten burgermeistern, und allen unsern unterthanen daß sie nicht allein vor sich sondern auch die ihrigen fleißige aufsicht haben damit niemand von einem solchen inficirten ort komt, nichtsdestoweniger kein bettler oder vagant in unsere städtliche dörffer eingelaßen, sondern sofort abgewiesen werden, zu dem ende denn officirer bei unß schuß fleißige acht haben sollen, damit die wachten in den thoren iederzeit wohl bestellet seyen. Wornach sich ein ieder zu richten u. seine eygene gesundheit mit versicherde sich haben angelegen sein laßen, auch die übertreter auf den widrigen fall erfolgender ungnade und unnachläßliche arbitrar bestraffung von sich abwenden wird. Urkundlich haben wir dieses mit dem hiesigen gräflichen canzley secret besiegeln laßen. So geschehen u. geben zu Laubach d. 13t. July ao. 1666.

No. 30.

Anordnung eines Buß-fast- u. Bettags de 1666.

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt, fügen hiermit männiglich zu wißen. Nachdem der gnädigst gütige Gott seiner großen und unendlichen barmhertzigkeit nach unsere liebes Land Gebiet bißhero also väterlich angesehen, daß er unß u. dasselbe nicht allein mit allerhand landverderblichen übeln und plagen, welche andere benachbarte und angräntzende provintzen und herrschafften empfinden müs-

sen

gnädiglich verschonet, sondern auch mit so mancherley Segen u.
wohlthaten reichlich überschüttet und dadurch zu hertzlicher
dem danckbarkeit gegen ihn, auch besserung des gottlosen
und ärgerlichen lebens verhoffet anleitung gegeben hat,
so ist doch leider! mehr als zu gewiß, daß die dem allerhöchsten
für so viele gutthaten schuldige erkantlichkeit, buße und
bekehrung von vielen, ober ja wohl uns allen, mit solchem
ernst, eyfer und brünstigkeit als wir zu thun schuldig seyn, nicht
zu werck gerichtet, sondern entweder gar unter [illegible]
geschlagen oder doch sehr kaltsinnig u. nur oben hin tractiret
worden. Welches der gerechte Gott uns gleichsam von ferne
zu verstehen und zu erkennen gibt, indem er in der nachbar-
schafft welche seine brennende zorn u. strafschlagende ruthe
solcher algemeinen unbußfertigkeit wegen bereits würck-
lich empfinden u. täglich zu ihrer verheerung durch die giff-
tige seuche der pestilentzischen [illegible] hinreissen und ausrotten
sehen müssen, denen überbleibenden und zugleich uns
ein Exempel, daß wir in zeiten vom schlaff der sünden auf-
wachen, unser boßhafftes leben bessern, dem herrn unsrem
Gott mit recht bußfertigem hertzen in heiligkeit und
gerechtigkeit hinfort dienen und dadurch die wohlverdien-
te straffe von uns abwenden solle.
Damit aber auch selbst und unser gesambte un-
terthanen hierzu desto beßere anlaß und gelegenheit
geben, Gott mit gläubigem gebeth in dem zorn aufzu-
halten und er seine abwendung der uns gleichsam
über dem haupt schwebenden plage [illegible]
den möge, also haben wir aus landesvätterlicher für-
sorge und hertzlichem eyfer und fester zuversicht zur göttlich-
en hülffe einen algemeinen buß-, fast- und bettag auf
den nechstkünfftigen Mittwochen ist der 24ten dieses Mo-
naths zu halten beliebet, beschlossen und angeordnet,
also und dergestalt, daß an erstgemeltem tage die
thore zugehalten und niemand es sey wer er wolle
weder ein noch ausgelassen werde, in allen gemeinden
unsers landes jung und alt, Mann und weib, kin-
der u. gesinde, wie auch die [illegible] frembden

und sonst jedermann /: doch die kleinen und säugenden
Kinder, Kranken und deren wärther und aufseher
ausgenommen :/ sich zu dem in jeder gemeinde u. Kirche
dahin er gehört, einfinden, und mit einem bußfertigen
hertzen, sonder allen pracht u. äußerliches gepränge, erscheinen
den öffentlichen gottesdienst, welcher so wohl vor alß nach
mittage zu gewöhnlicher zeit und stunde angefangen,
u. durch die glocken angekündiget werden wird, mit ihr-
nem [illegible] gesang, an hör- und betrachtung göttliches
worts und betrachtung mit andächtigem gebeth
beywohnen, auch zu [illegible] zwischen [illegible]
predigten mit lesen und bethen denselben fortsetzen
den gantzen tag bis zu abend, wie denn auch [illegible]
[illegible] wegen [illegible] kein [illegible] sich alles essens und
trinckens enthalten, aller arbeit gäntzlich und zu-
mahl entschlagen, daß christliche [illegible] seinem ver-
mögen nach reichlich außtheilen, und insonderheit der
tag zu der [illegible] wohlgefälligen wercke und stille
wandel sich christlich prepariren [illegible] u. [illegible]
solle. Alß wollen und befehlen auch hiermit
daß hinkünfftig alle mittwoch, so lang euch solches ge-
fallen wird, zu einem buß- und bettage gewid-
met bleiben, also daß die sonst am donnerstage in
der Stadt und auf dem lande gehaltene früh predigten
hiedurch verlegt, auch der nachmittag mit betstund und
anhörung Gottes worts /: welches entweder durch verlesung einer
predigt auß der postill oder eines capitels auß der bibel füglich ge-
schehen kan, sambt vermahnung und inbrünstigem gebeth, darzu sich
alt und jung [illegible] und mit [illegible] andächtig ein-
finden sollen, zugebracht, alle hochzeit und andere freudenge-
nebst der music, tantzen und andere üppigkeiten an diesen tagen
u. wochen gäntzlich eingestelt, hingegen ein stilles und christliches leben
in aller gottseligkeit und erbarkeit geführet u. also auch dieser
tag in der wochen zum dienst Gottes des herrn angewendet u.
der gütige u. gnädige Gott alle plagen insonderheit aber die
schädlichen und giftige seuche von uns u. unsern landen abzuhalten
erbetten werden

Weil wir Wir nicht zweifeln, ob werde, dieser unserer Christl. Verordnung Schuldigst jedermänniglich unsere Unterthanen gehorsamblich bezeigen, also werden sie sich auch gottes gnädiger und mächtiger hülffe zu getrösten, die Verächter aber und Verbrecher derselben der allerhöchsten Göttlichen straffe und unserer ernstlichen animadversion zu versehen haben. Urkündlich haben wir das hiefür gedruckte Cantzley Insiegel hierauff zu trucken befohlen. Geschehen et geben den 18 Augusti ao. 1666.

Ein gebet auf instehenden Fast, Buss und Bettag und in gemein wieder die Pest zu gebrauchen

Ewiger, allmächtiger, barmhertziger, gnädiger Gott und Vatter, wir sagen dir von grund unserer hertzen lob und danck für alle deine güte und wolthaten, so du uns bishero an leib und seel erzeiget hast, du hast uns viel guttes gethan, vom himmel hast du
Act. XIV. v. 17.
gegeben regen und fruchtbare zeiten und unsere hertzen erfüllet mit speisen und freuden. Du hast uns bisherr vor der ungestümen [illegible] krankheit damit du einmahl
Deut: VII. v. 15.
die Egypter plagest, auch die Pest in dem lande, eine geraume zeit friede gegeben, dass wir haben sicher schlaffen können und uns niemand hat schrecken dürffen, du hast
Levit XXVI. v 6.
uns geschencket dein wort und uns lehrer und hirten gegeben nach deinem hertzen, die uns geweidet mit lehr und weisheit.
Jer: III. v 15
Vor diese und alle andere deine güte und wolthaten, die wir nicht alle erzehlen noch aussprechen können, sey gelobet dein heiliger nahme ewiglich und alle lande müssen deiner ehren voll werden.
Psalm LXXII v 19
Wir erkennen und bekennen aber auch mit demüthigem zerschlagenen hertzen, dass wir deine hohe und heilige Majestät mit unsern vielfältigen sünden sehr hefftig beleidiget und erzürnet haben, unsere missethat ist über unser haupt gewachsen und unsere
Esr: IX: v 6.
schuld ist gross biss in den himmel. Wir haben gesündiget, unrecht gethan, sind gottlos gewesen und abtrünnig worden. Wir sind von deinen geboten und rechten gewichen, wir haben nicht gehorcht deinen knechten, die in deinem nahmen uns predigen.
Dan: IX v 5 & 6.
Insonderheit haben wir deiner göttlichen verheissung und wohlthaten schändlich missbraucht und denselben gemacht zu einer [illegible], dich selbst zu betrüben, dass
Hos. XIII. v 6.

mit deinem guten geist, und hat sich unser hertz erhaben und sich
bey dem nechsten, unsere gesunde glieder haben wir ergeben
Rom: VI v 13. zu waffen der [illegible] gerechtigkeit, da wir von unser sünde frieden
gehabt haben wir mit unser sünde dich erzürnet und uns
also sünde wider dich aufgehäuft diese und alle andere un-
Mich: ii v 8. sere sünden, deren mehr sind den sand am ufer des Meers, sind uns
von hertzen leid, und haben uns dessthalben vor dir schuldig damit
zorn und gericht des ewigen todes u. verdammnuss, so ist aber
o unser Gott, noch hoffnung da, über dem allen von dem thron
deiner strengen gerechtigkeit, nehmen wir zuflucht zu dem
thron deiner ewigen gnade und grundlosen barmhertzigkeit
und bitten dich in [illegible] demüthigem unsers hertzen, wollest uns
alle unsere sünden, auch die verborgene fehler die wir nicht
Psalm: XIX erkennen, noch behalten können, umb des theuren bluts Christi
alss des unschuldigen und unbefleckten lammes willen, gnädiglich
Pet: i. verzeihen und vergeben. Wirff hinder sich o Herr alle sünde
hinter deinen rücken, tilge sie wie eine wolke und wie einen nebel
versenck sie in die tieffe des meers, vergrab sie in das grab Jesu Christi, da-
Jes: XXXIIX mit sie weder in dieser welt zu unserer schand und schaden noch
Jes: XLIII. XLIV. in jener welt zu unserer verdammnuss wider uns auftreten
Mich: VII mögen. Du hast dich ja selbsten deren [illegible] dass du seyest herr herr
Gott barmhertzig und gnädig u. gedultig u. von grosser güte
u. treue, der da bewahrest gnade in tausend glied u. vergebest
missethat, ubertretung und sünde, dein wort saget uns
Exod XXXIV. dass bey dir vergebung, ja viel vergebung sey. So gedencke
Psalm CXXX. doch herr an deine barmhertzigkeit u. an deine güte die
von der welt her gewesen ist, gedencke nicht der sünde unserer
jugendt und unser ubertretung, gedencke aber unser nach
Psalm XXV. deiner barmhertzigkeit umb deiner güte willen. Siehe an
Joh: LV. den vollständigen verdienst und das bitter leiden und sterben
deines lieben Sohns Jesu Christi, da durch er für unsere sünde
Matth: XX. bezahlet u. genug gethan hat. Er trug unsere krank-
Jes: LIII. heit und lud auf sich unsere schmertzen: er ist umb unserer
missethat willen verwundet und umb unser sünde
willen zerschlagen worden. Gedencke auch an deine an deine
Jer: XXXI. theure verheissung, da du sprichst: ich will ihnen ihre sünde
vergeben u. ihrer missethat will ich nicht mehr gedencken.

Ezech: XXXIII. gedencke deiner theüren gelübden du gethan u. versprochen
hast als wahr ich lebe ich habe keinen gefallen am todte des gottlosen, son-
dern daß sich der gottlose bekehre von seinem wesen u. lebe. Schaffe
uns aber auch je länger je mehr durch deinen heiligen u. guten Geist
Rom: XIII. und gib daß wir durch dessen krafft ablegen die werke der fin-
Tit: II. sterniß u. anlegen die waffen des liechts, daß wir verleugnen das ungött-
liche wesen und leben züchtig gerecht und gottselig in dieser welt,
daß wir der sünden von tage zu tage absterben u. der gerech-
1 Pet: II. tigkeit leben, gib wir die vergangene zeit lang haben, daß wir die ver-
1 Pet. IV. gangene Zeit des lebens zugebracht haben nach heydnischem wil-
len, hinfort aber was noch hinterstelliger zeit im fleische ist nicht
der menschen lüsten sondern dem willen gottes leben. Zu dem
wollest du vermöge des neüen bundes deinen geist
uns ausgießen, daß wir gereiniget werden von aller un-
Ezech: XXXVI. reinigkeit, wollest uns geben ein neü hertz und einen neüen geist
und das steinerne hertz aus unserem fleische wegnehmen
und ein fleischern hertz uns geben, und solche leüthe aus uns ma-
chen die in deinen geboten wandeln u. deine rechte halten
und darnach thun. Demnach wir auch o lieber Va-
ter in dieser welt unzähligen gefahren unterworfen, so
bitten wir dich als der menschen hüter, als der rechte
hüter Israels der da nicht schläffet noch schlummert, du
wollest uns in deinen väterlichen allmächtigen schutz
und schirm nehmen u. vertreiben vor aller gefahr die uns
an seel u. leib begegnen könte, vornehmlich aber wollest du
in gnaden von uns abwenden die geschwinde und gifftige
seüche der Pestilentz u. dergleichen ansteckende kranckheiten
welche leider an vielen orten unter uns graßiren und auch
uns nahe gehen u. angestoßen worden, wir wißen es auch gesteh-
en uns unser hertz und unsere gewißen überzeugen uns das
wir diese straffe u. plage ebenso wohl als andere mit un-
seren großen sünden verdienet haben. Aber ach herr, schone
doch unser um deines allerliebsten sohnes hohen verdiens-
tes: weil wir unsere sünde aufdecken, so decke du die-
selbe zu, weil sie stets uns u. unsern augen sind, so stelle
du dieselbe nicht vor dein angesicht: weil wir
deren gedencken, so vergiß du derselben: weil wir

die bekommen, so vergib du sie, und ertheile uns deßwegen
selbst richten, so richte du uns doch nicht, du bist doch ja unser Vater,
sieh unser Elendt und unser gebett an, der uns helffen. Be-
Psalm. XCI. hüte uns vor dem Strick des Jägers u. vor der schädlichen
Pestilentz. decke uns mit deinen fittichen, daß wir nicht er-
schrecken müssen für dem grauen des nachts, für den pfeilen
die des tages fliegen, für der Pestilentz die im finstern schleichet,
für der Seuche die im mittage verderbet. Behüte uns daß uns
kein übel begegne und kein plage zu unserer hütten sich nahe.
Solte es aber dein heiliger wille seyn, uns auch damit heim-
zusuchen, so verleihe uns bestendigkeit im glauben, kräfftigen
trost, seelige gedult und eine frohe hoffnung durch die krafft
des heiligen Geistes u. wende alles also, daß es uns zum be-
sten dienen müsse. Endlich so bitten wir dich herzlicher Va-
ter, lebens und erhaltes darumb du wilst es solt auffgebetes
hören werden, und bewahren wegen deines geliebten Sohns
Jesu Christi unsers einigen Mittlers, auch dessen nahme
des so auch seinen rechten bestehet theuren verdienst u. trost-
liche Verheißung, wie ferner beten, wie er uns selbst zu
beten gelehret.

Unser Vatter, der du bist. p.

Dieses gebeth ist gebraucht worden bey dem am 22. Augusti
1666 gehaltenen Buß-, Fast- und Bettage.

Verkündigung des gebetts vor glückliche niederkunfft d. Frau Gräfin d. 1666.

No. 31.

Unsern freundlichen Gruß und willen zuvorn,
Ehrwürdiger und wohlgelahrter, besonders guter
Freund.

Nachdem der gnädige gütige Gott die hochgebohrne Gräfin
und Frau, Frau Amoenen Elisabethen Gräfin zu
Solms, gebohrne Gräfin zu Bentheim p. unsere allerseits
gnädige Gräfin und Frau, abermahl mit Leibes [illegible]

gesegnet und dero Zeit und stunde Zur geburt heran
nahe herbeÿ nahet. So will sich gebühren, daß dem gro-
ßen Gott für diese Ihro Hochgräfl. Gnad. und dem gan-
tzen Lande erwiesene Wohlthat unterthänigst gedanckt, Er
auch umb fernere hülffe, beÿstandt und Vätterliche Be-
wahrung des Ehesegens demüthig angeruffen wer-
de. Ergehet dießem nach anstatt des hochgebohrnen Unsers gnä-
digen Graffen und Herrn hiermit an Euch unser Be-
fehl, daß Ihr hin~~füro~~ künfftig hochgedachter Unserer
gnädigen Graffen und Frauen in Euren Kirchen-
gebeth absonderlich eingedenck seÿd, dem gütigen Gott
für den Ihro Hochgräfl. Gnad. verliehenen Ehe Seg-
en hertzlichen Danck saget und umb gnädige erhal-
tung derselben allerbrünstig bittet, die göttliche all-
macht auch demüthig anrufft, daß Sie Ihro Hochgräfl.
Gnad. auf dero Wehen und Liegen für allem un-
fall Vätterlich bewahren, zu rechter Zeit gnädig-
lich entbinden, Ihro einen frölichen anblick verleihen, dam-
it dadurch so wohl unsere gnädige Herrschafft u. dero hoch-
gräfl. Verwandten, als auch dieses gantze Land und
alle getreue Unterthanen erfreuen wolle. Hieran
Volnbringet Ihr hochgemelter Ihro Hochgräfl. Gnad.
unsers gnädigen Herrn gnädige willens meinung
u. wir verbleiben Euch zu frl. willen geneigt. Geben
Zu Laubach d. 30ten Augusti ao. 1666.

Hochgräfl. Solmische Räthe u.
Befehlshaber daselbsten

An
die Pfarrer in der
Graffschafft Laubach, it.
Rödelheim, wo die
wohnend seindt.

Laubach, H. Conrad Reuber Hoffprediger und
H. Albrecht Otto Melchior.

Freienseen und
Lardenbach filial } H. Anthonius Zimmer

Wetterfeldt H. Gerhard Göbel

Gonterskirchen
Ruppertsburg } H. Johan Ludwig Koppius
Einartshausen filial

Traiß Horloff
Utphe } filial H. Caspar Ebenau, modo H. Caspar
Inheiden Reiman.

Rödelheim H. Mag: Georg Hohlman.

Praunheim
Niederursel } filial H. Mag: Johan Sarff.
Petterweil vacant.

Ossenheim
Bauernheim
Fauerbach filial } H. Mag: Johann Heinrich Küsselman

Nieder Wölstadt, Mag: Johan Heinrich Rauch
Assenheim Johan Henrici.

No. 32. Bericht nach Braunheim vide condomini
de 1666.

Demnach des hochgebornen Unsers gnädigen Herrn
Graff Carl Otto zu Solms hochgräfl. Gnad. vor
etlichen in erfahrung kommen, daß Herr Graff Jo-
hann

Augusti hochgräfl. Gnad. bedienten und dem Ampt-
männern zu besehen eine tagefahrt zu Utphe [illegible]
an welcher die gemeine Wetzingen abgehört, bescheid
gethaydigt und anderes mehr vorgenommen worden, so
Determiniret et bestimmet Ihre hochgräfl. Gnad. aber
wegen Ihres hierbey mithabenden interesse dieser der-
gebühr noch nicht beywohnet, nachgemeinder [illegible] dero
bedienten zu solchem actu abzuordnen, eingeladen
werden.
Als wird dem Schultheißen zu Utphe seine Obrig-
keit oberndorffer hiermit dernahmen nach hoch-
gemelter Ihre hochgräfl. Gnad. ernstlich anbefohlen
dasser hinkünfftig ohne vorwissen derselben dergleichen
chen nicht anstellen, sondern so bitz etwa beraitz ge-
schehen seyn möchte solches hinwieder abstellen und ab-
schreiben, widrigen fals aber mehr hochgedachten
Unsers gnädigen Grafen und Herrn gebührende
ahndung gewärtig seyn solle
Wornach er sich zu halten. Urkundlich unter
dem hiebey gedruckten hochgräflichen Canzley Insiegel
Geben zu Laubach den 12ten Aprilis ao. 1666

+E 133

Ankündigung

Deß Buß[illegible] den 20ten February 1669 angestelten
Danck- und Bettags, und was dabei an selben gehalten
werden soll. [illegible]
dieses algemeinen Bettag.

Wir Carll Otto Graff zu Solms Herr
zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde etc. thun
hiermit jedermänniglich kundt.
Demnach alle grundgütige Gottes [illegible] gnade und barm-
hertzigkeit unsere Väter zu ihm gethane arme und de-
müthiges gebeth in seiner [illegible] gnädiglich erhört, daß Er un-
ser Stadt und Land [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] gifftigen Seuche der Pestilentz väterlich [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Plage [illegible] [illegible]
und viele Menschen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gott für solche [illegible]
und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Plagen [illegible] aller
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] werde.

[illegible] den 20ten dieses Monaths Fe-
bruarij zu einem algemeinen Danck- und Bettage
bestimmet und verordnet, alle und jeden [illegible]
Unterthanen in Stadt und auf dem Landt hiermit ernst-

befehlende, daß gegen itztgemelten tag sich ein jeder mit
seinem ernsten, mäßigen und erbahren leben wohl zu
bereiten, in demselben so wohl vor, als nachmittags zu
gehör göttliches Worts und Verrichtung eines gläubigen
demüthigen Gebets sich in den öffentlichen Kirchen Versamb-
lung fleißig einstellen, seine privat devotion nicht we-
niger ernst- und eyfferig, als sonsten mit der dergleichen
festtage gebührenden Heiligkeit bei Vermeidung sonder-
schweren straffe verrichte und diesen gantzen tag zu der
ehren und Danck Unsers großen Gottes zubringe.
Wir Verordnen befehlen und wollen auch hiebei, daß von
nun an die bisher wöchentlich celebrirte Buß- und bettag
hinwiederumb eingestellet, dagegen aber wegen derer
Uns bevorstehenden wichtigen Geschäften der Monat-
liche Buß- und bettag auff Künfftige in allen Unsern Kirch-
spielen Mittwochen Vormittag bis auf nachgehenden Befehl
dergestalt gefeyret, deßelben Anfang dem Buß- u.
bettags ordnung in allen verfaßet (?), die ordentliche
wochen Predigten auch dem Herkommen gemeß gehal-
ten, und dadurch Gottes Segen über Uns und Unser Land ferner gezogen werde.
Wornach sich ein jeder zu richten, Unserer wohlgemeinten Ver-
ordnung gehorsamblich nachzukommen und dadurch
Unsere Ungnade und andern wider die Verbrecher
unfehlbar erfolgende Ahndungen zu vermeiden wissen
werde. Urkundlich haben Wir dieses mit
gewöhnlichem Cantzley Insiegel wissentlich bedrucken
lassen, und damit sich niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne, dieses bey allen (?)
der Cantzel publiciren laßen. Gegeben zu Laubach
den 12ten Febr. Anno 1667.

Gebeth am Danck- und Bettage welches ist der 20ten Februarij 1667 zu gebrauchen

Du lieber Herr, du grosser und starcker Gott, im Zorn über den gantzen Welt [illegible] hast anbe-
tet. Du hast den übertrettern deiner gesetze untereinander auch gedrohet, du wollest ihnen die [illegible] anhangen und damit [illegible] schlagen. [illegible] gehalten [illegible] mit Menschen hat die einwohner [illegible] zeit her in der nähe und ferne getroffen, [illegible] der Pestilentz über sie geschickt, dadurch [illegible] zum grabe weggerissen worden. Es hätte aber auch o Herr dein Zorn über [illegible] augenblick [illegible] und [illegible] wollen, [illegible] gnädig zu sehn nach deiner barmhertzigkeit [illegible] sondern mitten in dem Zorn [illegible] gedacht deiner grundlosen Liebe, Gnade und barmhertzigkeit. Du [illegible] hast zerrissen, du wirst uns auch heilen, und die [illegible] zerschlagen, du wirst uns auch verbinden. Du hast dem Verderber des Volcks [illegible] befohlen [illegible] es ist genug [illegible] nun ab und laß [illegible] wollen. [illegible] dieser [illegible] hast du [illegible] Nun ist [illegible] seid ihr [illegible] die [illegible] sind [illegible] und errettet, daß sie nicht gestorben, sollen dem Herrn dancken umb seine güte und umb seine Wunder, die er an den Menschen Kindern thut. Insonderheit so dancken wir deinem heiligen und herrlichen Nahmen von grund unsers hertzens, daß du uns vor dieser schweren straffe und plage [illegible]

andere mit unsern Sünden verdienet hatten, so gnäd-
lich behütet und bewahret hast, du hast unß behütet,
wie einen augapffel im auge, du bist uns eine Mau-
er und Schutz gewesen, du hast diese Stadt und
das gantze land behütet vor verschiedlichen Seuchen
solche Zeit der theurung und hungers noth. Gib lie-
ber Vater daß wir solche deine uns erzeigte
große barmhertzigkeit recht mögen erkennen und
unß im werck selber dankbarlich dafor beweis-
en und erzeigen, Laß uns unser leben, das du vom
verderben erlöset, dir aufopfern, und die gantze Zeit
unsers noch übrigen lebens dir dienen mögen in
heiligkeit und gerechtigkeit die dir gefällig ist.
Weil aber allen Menschen gesetzt ist ein mahl zu
sterben und wir endlich auch diese welt gesegnen
und sterben müssen, so erhalt und vermehre in
unß den wahren seligmachenden glauben, festig-
keit, beständige hoffnung und fertige gedult
daß wir Ritterlich ringen, seliglich überwinden
und fröhlich eingehen mögen in dein ewiges him-
lisch Reich. Dich ô Vatter der barmhertzigkeit
sambt deinem lieben Sohn und H. Geiste, dem
einigen wahren Gott, ewiglich zu loben und
zu preisen Amen.

38
No. 34.

Edict

Von Unserm Gn. Graffen und Herrn Hochgräffl. Gnade

Die wieder an- und aufrichtung deren in den bösen Kriegs-zeiten ruinirten und wüst gewordenen Güetter in der Herrschafft und die hierzu verwilligten, als und dahero gegebene Concession betreffend.

de dato den 8ten Martij 1667.

Wir Carol Otto Graff zu Solms Herr zu Müntzenbergh, Wildenfels und Sonnenwalde, Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen.

Demnach in denen vor Jahren und gewesenen bösen schweren und Kriegs Verderblichen Zeiten, Kriegs pressuren und Elendsfällen unter andern auch unsere Graffschafft der gestalt betroffen, daß die Unterthanen bis auffs blut ausgesogen, ihre güter ruinirt, theils verjaget, theils aber wegen der ihnen täglich vorstehenden Leib und Lebens gefahren von sich selbst mit hinterlassung ihrer güter auszuweichen genöthiget, Unsere Herrschafft da durch von Unterthanen und Einwohnern zu Unserm und der überbliebenen großen schaden öde gemacht und die güter zu verwüsten worden. Allermaßen solches hin und wieder mit betrübniß anzusehen ist. Und aber sich durch Gottes Gnade die Zeiten geändert, also wieder zu Gott hofft, daß nun jeder in Unseren Landen und Gebieten des Gottes Dienstes ungehindert pflegen, sein stück Brodts in Friede verdienen, mit ruhe geniessen und seine Handarbeit ohne besorgliche gefahr abwarten kann. So hat uns obliegen wollen, bedacht zu sein, wie unsere Landt und Dorffschafften in den vorigen guten Zustand und

ehe häuser deren geruiniret, die güter verheeret und gebäu-
liche itzige unterthanen durch beybringung anderer in-
wohner sublevirt, und die nach wenig geraume zeit ver-
standene wachsen im künfftige häuser gangbahr ge-
macht werden möchten. Zu dem ende haben Wir hie-
mit in krafft dieses brieffes allen denen, so von frem-
den und ausländischen örtern in Unseren herrschafft und ör-
tern sich häuslich niederzulassen und güter anzunehmen
gemeinet seyn, nicht allein alle gnade und hülffe zu
ihrem aufnehmen und aufrichtung ihrer stellen und
handthierung gnädig offeriren sondern die anfangs
gewisse zeit, welche wir Unsers gefallens nach besag
ihrer kinder verschonen und in verschonung andern
stände einer zeit ... und gönnen werden von
den frohndiensten und beschatzung gnädig befreij-
und sie damit übersehen wollen.
Dessen zu uhrkund haben wir Unser gewöhn-
lich Cantzley insiegel hierunten fürdrucken und
diesen brieff offentlich zu affigiren befohlen.
So geschehen den 8ten Martij 1667.

No 35.

Concept.

Eines von Unsers [illegible] Hochgräfl. Gnaden ausgegangenen Patents und Verordnung,
daß die Solmsischen Unterthanen bey räumung der Wiesen, schießende anstecken und brennung des alten gehöltzes und samblung[?] des holtzes [illegible] in die wälder und gehöltze kommende feuers, darinnen entstehenden Ruinirung etc. schaden betreffendt.

sich dessen bey 20 Rthlr straffe zu enthalten.

Sub dato den 16ten Aprilis 1667.

Von wegen des Hochgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Carol Otten Graffen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde, Unsers gnädigen Herrn, seye allen und jeden Dero Unterthanen in Stadt und Land hiermit zu wissen gethan: Alß haben hochgemelte Ihre Hochgräfl. Gnad mit nicht geringer befrembdung und unwillig[?] mißfällig vernehmen müssen, daß einige Dero Unterthanen bey räumung ihrer Wiesen und Verbrennung des alten Laubs, grases und gestreuchs sich also [illegible] bezeigen sollen, daß durch ihre Verwahrlosung und nachlässigkeit das feuer in die Wälde gerathen, dieselbe angesteckt und Ihre Hochgräfl. Gnad an holtz und wildpret [illegible] schaden zugefügt etc. [illegible] worden, wie noch [illegible] solches vor wenig Zeit am [illegible]berg [illegible] zu sehen ist.

Alß ist hiermit Ihre Hochgräfl. Gnad ernster befehl, daß solchem [illegible] und [illegible] Unterthanen[?]

vnheil vnd Verderben herzubawen, sich jeder-
mann von nun an muthwillige dergleichen
anzustecken vnd brennens, dadurch denen wäl-
dern vnd Wildt schaden geschehen kan, bey 20 Thlr
vnnachläßlicher straffe vnd wiedererstattung
des daraus entstehenden schadens gentzlichen ent-
halten, hergegen falß aber der ernster vnachtsam-
licher achtung nach größe deß schadens der
straff ersteigerung gewärttig seyn solle.

Uhrkundlich ist zu männiglichs nachricht vnd
wißenschafft dieser offener befehl Gräfl.
Qvod. befehl vnter dem hiesigen gräfflichen
Cantzley Insiegel in Städt vnd Dörffer öffent-
lich angeschlagen, auch jeder gemeinde vnter
Glockenschlag verkündiget vnd vorgelesen
worden. So geben zu Laubach den 16ten
Aprilis Anno 1667.

No 30.

Ankündigung der Trauer

Wegen Unser gnädigl. Gräffin und Frauen Frauen Schwester der Frau Gräffin von Effern Todtsfall
de anno 1667.

Unsern freundlichen Grueß undt willige Dienst zuvorn, Ehrwür-dige und Achtgeachte, besonders liebe Herr und Freundt.

Ob hat dem grossen Gott gefallen, kurtz verwichener Zeit die Hochgebohrne Gräffin und Frau, Frau Annen Amalien von Effern, geborne Gräffin zu Bentheimb Tecklenburg, Wit-tib, am Limburg, Unsere gnädige Gräffin und Frauen hertzgeliebte Frau Schwester durch einen sanfften und seligen Todt aus dieser Mühseligkeit abzufordern und dadurch Un-sere Gnädige Herrschafft in eine sehr trauer zu setzen.
Wan dan solche nicht allein von der gnädigen Herrschafft ...sehen, sondern auch von dem gantzen Landt und allen Unter-thanen Zubezeigung schuldiger unterthänigen Condolentz observirt gehalten und aller freudt- und lustbarkeit eine Zeit zurück und beyseith gelegt seyn will. So ergehet an statt des Hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Carl Ot-then Graffen zu Solmb. Lgg. und Herrn hiermit an Euch unser befehl, daß Ihr auf künfftigen Sontag nach der Predigt die Trauer von der Cantzel verkündigen, denen Unterthanen, daß sie sich aller Lust und Freuden, alß Tantzen und dergleichen enthalten sollen, in Son-derheit auch daß alle musicalische Instrumenta außer-halb der Kirchen Zeit wehrender solcher Trauer stille sein und ungeregt bleiben sollen, anzeigt und Ihnen sich darnach zu halten auferlegt.

Hieran wird Unsers gnädigen Graffen und Herrn gnädiger Willen und meinung vollnbracht und Wir seind Euch zu dienst willig, stets wohlgeneigt. Signatum Laubach den 18. Septembris anno 1667.

Gräffl. Solmische Räthe und befehlshabere daselbst etc.

Mutatis nominibus

An Herrn Johann Enderlin Pfarrherrn zu Gonterskirchen

An Herrn Gerhard Göbeln Pfarrherrn zu Wetterfeld,

An Herrn Anthonium Zimmern Pfarrherrn zu Ettingshausen

An Herrn Caspar Ebinaum Pfarrherrn zu Freienseen etc.

Concept

Einer von Ihr Hochgräfl. Gnad. Unserm gg: Herrn
Herrn, ausgelassenen und verbeßerter Cantzley
affigirten Verordnung.
Wie sich die Partheyen und andere negotiirende
bey der Cantzley und Verhör bescheidentlich
verhalten sollen,
Sub dato den 28ten Octobris 1667.

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenberg, Wildenfels und Sonnewaldt,
Thun hiermit kund jedermann. Nachdem wir nicht
ohne sonderbahres mißfallen zu verschiedenen mahlen vernehmen
müßen, daß bey den wöchentlichen Verhören etliche Par-
theyen sich nicht scheuen, so wohl vor als in der öffent-
lichen Audientz, an welchem Ort sich billig die streiten-
den aller bescheidenheit befleißigen sollen, einander
nicht allein lügen zu straffen, sondern auch mit schmäh-
ehrigen wortten, wie die hippenbuben zu schmähen
und dadurch Unsere Räthe und befehlshaber in ihrer
attention zu perturbiren und geschäfften, und da
demselben nicht zeitlich fürkommen würde, daß
daraus endlich nichts als confusion und größerer
un[illegible] folgen dürffte. Und wir daher obligiret
solchem unwesen bey zeiten zu steuern und eine
gute Ordnung und bescheidenes Verfahren zu
introduciren. So befehlen Wir allen und jeden
so wohl frembden als einheimischen welche für Unserer
Cantzley zu thun haben, daß sie daselbst anders nicht
denn mit bescheidentlichen wortten ihre nothdurfft
fürtragen, keiner dem andern in sein [illegible]

werden, sondern wann der Kläger gehöret, als dann
so lange biß der beklagte seine Antwortt gethan still
schweigen soll. Auch sonst in der Audientz Stuben keinen
tumult, Zanck, und streitereyen, sondern sich still
züchtig und erbahr verhalten soll. Welcher aber
hierwieder thun und handlen, den andern schan-
dtbarlich einreden, Lügenstraffen oder mit schmä-
hworten angreiffen würde, derselbe soll jedesmal
so offt er übertretten, alsobaldt einen Ortsgülden zu
straff erlegen, oder ein Nacht im Narrenhäuß ge-
sperrt gehalten werden. Darnach sich ein
jeder, so sich heimlich oder unstandbiß
schreiten und schaden zu hüten

Urkundlich haben wir diesen brieff eigenhändig
unterschrieben, mit unserm Gräfl. Cantzley Secret be-
siegelt und zu männiglichs nachricht an der Au-
dientz Stuben zu affigiren befohlen. Der
gegeben ist den 28ten Octobris Anno 1667.

No 38.

Audientz Ordnung. de 1667

Wir Carll Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenbergh, Wildenfelß und Sonnenwaldt, Thun
hiermit kundt und offentlich zu wißen, Nachdem
Wir mit sonderlichem mißfallen verspüret, welcher
[illegible] ohne Verordnung [illegible] und [illegible]
dentlich sehr und vernehmen mußen, Daß bey den
nen hiebevorigen eine geraume Zeit continuirten
Kriegsleuffen entstandenen eingerißenen confusionen
auch in dem cassu justitiæ allerhand mißbräuch
wieder die hochgebohrnen Unsers geliebten Herrn
Vatters wohlseel. Ld. angerichtete und publicir
te Audientz Ordnung eingeschlichen, Daß haben
Wir auß landtsväterlicher Sorgfalt und Liebe so
Wir zu beförderung der heylsamen justitz tragen
auch zu abstellung und remedirung solcher obberührten
Innovationen, unordnungen und daraus ent
stehenden inconvenientien, vorhergedachten Unsers
hertzliebsten Herrn Vatters Christmilder gedächtnis
Anno 1631 publicirte Audientz Ordnung wie
derhandt genommen, mit fleiß revidirt, in eini
gen passibus geändert, ad statum præsentem ein
gerichtet und ad publicandum zu gegenwärtiger
Zeit [illegible] befunden. Befehlen demnach allen
Unsern Räthen, Beambten, wie auch andern
Unsern befelchshabern, burgermeistern, Schöffen,
Bürgern, unterthanen und andern eingeseßenen
unserer Herrschafft und Ämbter ingemein
ernstlich und wollen, daß Sie diese Unsere

Renovirte Ordnung so wir an jetzo ins Werck haben
richten lassen, derselben gehorsamst nachzu-
kommen und in allen ihren puncten
geleben sollen. Und hierauf anfänglich
11 Wir vernünfftig betrachtet, daß
selbsten der Wohlgebohrne unser in Gott ru-
hender Alter Herr Vetter Hanß Georg Graf
zu Solms im Jahr 1571. schon denen da-
mahl bestandenen Graffschafft Solms pp ein
gewisse Gerichts Ordnung und Landrechte
ertheilet, die sie auch sobald in denen Aemtern
öffentlich publiciret, introduciret und bis da-
hero jetzt mit Recht gebrauchet werden,
Welche wir auch als Successoren derentwegen
also gestern befunden, daß sie ob unserer Ge-
rechtigkeit unverändert verbleiben sollen, Wir
bewilligen daß derselben hinkünfftig aller
ihres Inhalts, so wohl in anstellen und führen
deß processes, als Sprüchen Urtheil fassen und
dargegen verordnet werde, Im fall aber [illegible]
[illegible] in berührter Ordnung nicht begriffen
sollen bei den allgemeinen beschriebenen Rechten
Reichs Constitutionen und sonsten wohlher-
brachten gewohnheiten sich gemäß verhalten
und darnach gerichtet. Und damit ein
jeder der [illegible] Wir interessiret sein mögt
[illegible] gegen der Billigkeit und
Rechten gemäß verfahren werde. So wollen
Wir daß Unsere Räthe in solchen Fällen [illegible]

Nachrichtlich erzeigen, widrigenfalß zu solchem
ende die hiermit darauf gesetzte straffe und buß[?] da-
mit die nicht zu gelten, als denen dieselbe vor-
her bekandt, erlegt zu haben.

2. Ferner, so soll wochentlich am Montag, Dinstag, Donners-
tag und Sonnabend, Vormittags und zwar zu Som-
mers zeiten von 7 bis 11 im Winter aber von 8 biß
11 Uhren nur deshalb die Herren, wie solches unter dem
8 tit. 1ten theils der Solmischen gerichts ordnung
eigentlich benent sindt, audientz angestellet
und gehalten werden. Wofern aber sachen
vorfielen, welche keinen verzug leiden, und biß
zu der ordentlichen audientz nicht verschoben werden
konten, mögen die partheyen bey unsern Räthen
umb eine extraordinari verhörung ansuchen
welche auch ihnen gegen erlegung eines gulden
verstattet werden solle, auch derhalb itzt gesetzten
[?] aber wollen wir allen unterthanen, unsere
Räthe, damit bey unsern aufbefohlenen und
unsere Graff- und Herrschaft betreffende sachen
vergebens nicht verhindert mögen, absonderlich
oder insgesambt zu belauffen und zu überhelligen[?]
hiermit verbotten, und denen gewöhnlichen Ver-
hör zu erwarten, aufbefohlen haben. Es sollen
diejenigen sachen, so von geringer importantz
und wenig interesse, unsere Räthe
dieselben, der güte oder rechtsbillig mässigen
bescheid zu vergleichen und hinzulegen, auch die
ohnstreitige bekandte schuldsachen, verordtnete
und ambtschultheiße angewiesen seindt, worüber sie

werden, welcher den bey seinem privat wesen ein rich-
tiges protocoll halten, die billigkeit iederzeit vor Au-
gen haben, und da er solches ein oder andersei-
ts bedenklich oder zu deren erörterung nicht allein
gelangen könte, solches bey gemeinem wesen pro-
niren und ferner information beyzubringen sich
befleißen soll.

3. Bey der wöchentlichen Audientz und Wesen
sollen unser OberAmbtmann, deren abgegen-
wärtig der Rath und Rentmeister erscheinen
und ohne wichtige erhebliche Ursachen sich keiner
absentiren;

4. So sollen auch unsere Räthe und Befehlhabere
mit fleiß daran seyn, daß die Partheyen
nicht leichtlich zu rechten getrieben werden,
dann die solches nicht bedürffen, sondern sollen schuldig seyn
denselben in der Zeit der nach summarischer Ver-
hör und erkäntnüß durch billigen Bescheid ab-
helffen, damit die Leuth nicht in beschwerliche Un-
kosten gerathen.

5. ~~Zum fünften~~ Wann auch jemand mit Recht gerichtlich
zu erst den freventlich ergehet und Unbilligkeit be-
haben, derer gerichten ... aber succumbirt und
verliert, der soll nicht allein in die unkosten dem
gegentheil verthailet, sondern zugleich auch poena
temere litigantium unnachläßig gestraffet wer-
den.

66. Belangendt aber die Lit. Citationes, Fürheisch- und Ladungen, sollen
dieselbe außerhalb der Partheyen, dero Landknecht oder Pfleger, und
wan dieselben demjenigen, wieder den sie außgehen, entweder
selbsten vor zu betretten, oder in ihrer gewöhnlichen behausung, und
wie es sonsten weiter anbefohlen, verkündet und nach inhalt
des 9 tit: part 1. der Solmischen Ordnung angezeigt werden,
nachgehends auch bei unserer Cantzley mit benennung des
tages, wo selbsten es, [illegible] die Fürheischung verrichtet, und wer[?]
sie die citirte Personen [illegible] relation beschehen, damit, da
es die nothdurfft erfordert, eigentlich in das Tagebuch verzeich-
net und aufgeschrieben werde.

67. Und nachdem bishero vielfältig verspüret worden, daß solche
Citirte und Geladene von unsern Bürgern und Un-
terthanen entweder gantz wenig geachtet, in deme dieselbe ent-
weder gantz ungehorsamb außen bleiben, oder sonst etwa
nicht ihre Entschuldigung nicht vorbringen lassen, dardurch
die Audientien mit [illegible] zugebracht
und die Partheyen an ihren Rechten zu ihrem Schaden [illegible]
aufgehalten werden, diesem ungehorsam nun und ein[?]
Verachtung rechtlichen gebotts zu steuren und zu wehren,
ordnen, setzen und wollen wir, daß ein jeder, so offt er
auf den bestimpten termin in der Person oder durch seine
genugsame gewaltmächtigen nicht erscheint, oder sei-
ne [illegible] ehehaffte Ursachen und Verhinderung oder wahre sache[?]
nicht vorbringen und darin[?] [illegible] lässt, vor das erste mahl ein
[illegible] gulden, das andermahl zwei[?] und das drittemahl [illegible] oder
nach gelegenheit der Persohn und umbständigen [illegible]
[illegible] ungehorsams noch härter an Geld oder mit dem
Thurm und in andere wege gestrafft werde, jedoch dem ge-
horsamen theil sein recht wider dieses ungehorsamben theil[?]
vermög des 13ten tit. part 1. zu suchen und zu be-
gehren, hierbey ausdrücklich vorbehalten.

68. Welche dan ein sommers zu 7 und ein winters zu 8 uh-
ren nicht vor der Cantzley erscheinen, sich anzeigen

Dieselbe sollen denselben gerichtstag nicht auch sonsten
kein part abweisen, der gegentheil gehört werde.

§ 9. Wie auch gleichen unseren Räthen und befehlhabern zu ste-
hen hat der selbsichere bescheidenheit und erbarkeit gebrau-
chen, da jemand dieses nicht halten, sondern seine wider-
part oder sonsten jemand vor der kantzley oder in der
dienst wird schimpfiren oder aber unsere befehlhaber sel-
bst mit ungeziemenden worten unbescheiden begegnen [illegible]
[illegible] verkleinerung und nachtheil des richterlichen ampts
und der lieben justitien geschmähet werden, geschehen und
fahren, so sollen unsere Räthe und befehlhaber, welche selb-
sten [illegible] zu richten nechst der bescheidenheit stehen, einen sol-
chen übertreter solcher seiner überfahrung halben nicht un-
gestraft [illegible] oder verstrickung etliche tagen oder mit
geldpoen oder verstrickung nach gelegenheit der überfahrung zu stra-
fen.

§ 10. Wann die partheyen ihre sachen selbsten mündlich vorbringen
wollen, sollen sie den richtern mit gebührlicher weis ehr-
erbietig und gestendig zu verstehen geben, und in mündlichen oder aber schriftlichen vorbringungen
ten, auch in [illegible] oder aber schriftlichen verbringungen
eingeben ihre klagen verständig und kurtzlich handlen, da-
mit man ein richtig und volkommen protocoll hal-
ten, das genus actionis desto nicht weniger auch die exceptio-
nes, merita causae erkennen et urtheilen, auch in denen
eingen sachen in welchen mündlich de plano oder summarie
procedirt wird, sollen die partheyen oder ihre pro-
curatoren mündlich ihre klag und antwort einführen
et zur information gäntzlich protocolliren. Würden
wollen sie aber per procuratorem oder jemand andern
ihre sache vorbringen lassen, sollen die patroni causarum
denjenigen wie [illegible] 12 tit. part 1. verordnet
ist mit allem fleiß nachsetzen, oder die procuratores
nicht gehört werden.

§ 11. Dieweil auch eine zeithero viel eingeschickte schriften
übel disponirte supplicationes einkommen, sollen [illegible]

zu künfftig ohne bescheidt wieder zurück gegeben, et. [illegible]
verworffen werden, v. dem klagenden theilßigen hiermit
auferlegt sein, solche schriften sich zugebrauchen, welche
die genera actionum und requisita libellorum [illegible]
v. [illegible] mit wenigen deinen [illegible].

12. Wan ferner die in wichtigen sachen schrifftlich gehandelt wird, sollen
unsere Räthe und Befehlhaber in den absonderlichen protocoll
bey jeder sach zuforderst die abgegebene producta mit benen-
nung des tags, jahrs und orts, auch von wem eines [illegible] amtlichen
und Befehlhaber, bey der stelle gelesen, überschreiben und solche
nach dem protocoll zusambt dem titul und oberschrifft ordentlich
wan darbey mündlich recessiert wird, den [illegible] fleissig verzeichnen
und die angesetzte termin, bescheid und beyurtheil, wan dieselbe publiciret,
auch copiam protocolli neben den actis in ein fasciculum binden, damit
bey abfassung der Urtheil dieselbe ordentlich ersehen und man sonder-
lich des processes selber, ob derselbe richtig geführet, gewisse
nachricht haben möge.

13. Was denen schrifftlich producirt wird, sollen in duplo zu gewin-
nung der zeit und die acta desto besser complet bey den au-
dicate zu behalten, übergeben, anderer gestalt aber angenommen
werden. Wo aber befunden, das die producta unfleissig, falsch und incor-
rect geschrieben, sollen dieselben wieder ~~[illegible]~~ zurück geliefert
v. besser einzubringen befohlen werden.

14. Diejenige documenta, brief und urkunden, so neben den schriff-
ten übergeben werden, soll man in fleissige verwahrung nehmen,
davon und die originalen aufschlag [illegible] wan dieselbe publicirt auf
der partheyen begehren und unserer Räthe bewilligung colla-
tionirte beglaubte abschrifft und die gebühr mit [illegible] v. von
iedem blat darauff 24 zeilen, 2 albus, doch da die sach wichtig
nach unserer Räthe ermässigung ein mehrers empfangen.

15. Dieweil dan auch die schrifftliche handlungen zu geflissener
vorsetzlicher verlängerung der sachen und dem gegentheil zu
weitläufftigkeit und unnöttigen unkosten zu führen [illegible]
braucht

werden, so verordnen wir, daß in gemeinen sachen, so unter d
wie obsteht in dem 11 tit: part. 1 Cölnischer gerichtsordnung
albereit versehen, dergleichen in undisputirlichen klaren ge-
lichen sachen nicht schrifftlich sondern mündlich gehandelt und
darin so viel möglich schleunigst verfahren werden solle.

§ 16. Auch dessentwegen hat man bishero verspüret, daß zu gefä-
rlicher aufhaltung der sachen und boshafften tergiversation überflüssige
ohnnötige Dilationes gesucht, die angesetzte termin und fristen
derowegen in Cölnischer ordnung part. 1 tit: 15 statuirt
schrifftlich aufgenommen worden, diesen nun auch dero-
brauch zu begegnen, so wollen wir, daß ordinarie von 14 tagen
zu 14 tagen in allen und jeden sachen darinnen schrifftlich ver-
fahren wird gehandelt, jedoch aber unser Rath bekannt
solche termin nach gelegenheit der sachen, und der partheyen
notturfft zu verstrecken oder zu verkürtzen anheim
gestellt werden soll.

§ 17. Wann dan die partheyen ein oder den andern angesetzten
termin nicht observiren, sondern ohne rechtmessige erhebliche
ursachen fernere dilation oder prorogation suchen, oder aber die-
selben ohne einige handlung stillschweigend verstreichen lassen
würden, sollen sie wie recht und nach dem
gen des ungehorsambs und ausgegangener citation albe-
reits verordnet bestrafft, desgleichen auch man das wie
solches in den rechten weiter versehen, gegen sie verfahren
und da es die notturfft erfordert, von unsern Räthen diese
boshaffte tergiversation durch auferlegung des Juramenti
calumniae außzogenes [illegible] werde.

§ 18. Was aber die Dilationes, so zu verificirung des beweißthumbs
gegeben werden, belangend, lassen wir es bey dem in an-
gezogenem 1 tit: 15 beschriebener verordnung der [illegible]
pro prima dilatione bewenden, und stellen der übrigen
unsern Räthen billigmäßigem erkanntnuß gleichfalls anheim,
jedoch daß auch dießfals alle unnöttige verlängerung und
weitläufftigkeit abgeschnitten werde. Würde aber zu

beweisthumb so durch den augenschein, Zeugen oder in andere weg
zugeschehen pflegt, deren in mehr angezogenen vollmischen Ge=
richts-ordnung, sonderlich wie die Zeugen verhört, und examination
anstellen, eigendliche verordnung zubefinden, gelangen sollen,
wie wohl sonsten in gemein herkommens, daß ebenwie der vor
Zeugen [illegible] oder [illegible] zur gebühr erleget wird, so wollen
wir jedoch solches dergestalt und mit dem unterschied Moderirt
haben, daß von einem jeden der Zeugen, welcher über gebühr
sonderbahre verwiß, articul v. fragstückhe, allein summarie, ohn=
ne weitlaufftigkeit selber befraget wird, mehr nit dem [illegible]
[illegible] von andern aber so ordentlicher weiß verhört [illegible]
desgleichen von einem eingenommenen augenschein [illegible]
legt werden solle, die umbständtlicher aber belangend, [illegible]
wie der herkommen.

19. Wofern auch auff anruffen der partheyen und nachgelegen=
heit der sachen compass, v. brieff, intercessiones, promotoria=
les, desgleichen schrifftliche citationes oder edicta bei un=
ser audienz auß zufertigen vorfielen, soll von dem jedes drey
zur gebühr [illegible] neben dem schreibtlohn, so wie auff [illegible] kopff=
stücken erlegt werden.

20. Nachdem die partheyen rechtlicher gebühr nach verfahren, und endt=
lich in der sachen beschlossen haben, sollen offtbesagte unsere räthe
die acta fleißig ersehen, und durchlesen, dieselben ihren umbstän=
den nach erwegen, und betrachten, nach aller möglichkeit
sich dahin zubearbeiten und bemühen, ob sie die partheyen, sonderlich
da die sach in facto etwa zweiffelhafftig, der billigkeit gemäß
vergleichen könnten, in entstehung aber dessen güte, als dan einen
rechtlichen bescheidt und ausschlagk, ein endtlichen vergleichen oder
daß die partheyen begehren, oder sie es vor nötig erachtet
werden, die acta einer juristen facultät, oder einem in der=
wohl verordneten rechts gelehrten zu abfassung der urtheil
auff der partheyen kosten überschickten, und derohalben gespro=
chen

würdt beiden theilen auf die vorhergangene Citation eröffnet
und urtheil publiciret.

21. Daferne dan von solchem urtheil und bescheid rechtmäßig
nicht appellirt würde oder gegen Vollstreckung derselben
erhebliche exceptiones eingewendet würden, soll dem
obsiegenden theile nachdem die actio realis oder personalis ist
parition innerhalb 8 tagen oder 14 tagen zu verfügen auf-
erlegt, in Verbleibung derselben nach ablauffung des termi-
ni execution dem Schultheißen anbefohlen werden, welcher
dan dieselbe nach ausweisung des 26ten Solmischer gerichts-
ordnung ohne ansehen der person zu werck richten und sich
hieran keinerley ausflucht entschuldigung oder ver-
weigerung zu machen nicht abhalten lassen solle.

22. Von einem gemeinen bescheidt soll und urtheil ante publi-
cationem pro taxa 3 albg. und für die abschrifft da-
ber von einer richtigen seiten nach gelegenheit und
und nach dem es viele oder geringe [illegible] auch etwa
einen gulden, deßgleichen von einer gerichtlichen handlung
nach gelegenheit 1. 2. 3. 4. 5. Kopffstück erlegt.

23. Wenn ein unterthan aufgenommen und in der Landt-
gerichtsbarkeit so in der herrschafft [illegible] nicht ist
[illegible] fl. [illegible] aber ohne des Rentmeisters
[illegible] fl. [illegible] aber [illegible] der herrschafft
nicht leibeigen ist, für seinen abschied 2 fl. [illegible]
entrichten.

24. Schließlichen, werden wir berichtet daß die schmähen, fluch-
ten und lästern sehr gemein werden will, und da durch
allerhand unheil leichtlich entstehen mag, welchem übel zeit-
lich zu steuern, wollen wir hiermit unser beamten
ernstlich auferlegt und befohlen haben, da ihnen solche schmä-
hungen und lästern vorkommen, dieselbe fürder-
lich und unnachläßlich entweder mit einer geld poen oder
mit dem thurm zu straffen.

Und damit ein jeder nach dieser unserer Audientz ordnung sich richten und für schaden, kosten und vergeblichen zeit hüte, so soll dieselbe bey dem nechsten ungebott offentlich abgelesen werden. Signatum unter unserer Subscription und hierunter vorgetruckten gräffl. Secret den 16ten Juny etc. 1667.

No. 39. Verkündigung der Trauer de 1667

Unseren freündlichen gruß und allen guten willen zuvor, Ehrwürdige und wohlgelehrte besonders guter Freundt. Es hat dem allmächtigen gott gefallen durch absterben weiland hochgebohrner gräffin und frauen, frauen Annen Amelien gräffin zu Bentheimb, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, gebohrener gräffin zu Ysenburg und Büdingen, unserer gnädigen gräffin und frauen hochgeehrter fraw Mutter hochsel. unsere gnädige Herrschafft abermahl in eine hohe trauer zu setzen.

Wann dan recht und billig ist, daß alle derogehorsahme unterthanen sich solcher betrübnüß und traurigkeit theilhaftig machen, so begehren anstatt des hochgebohrnen Graffen u. Herrn, herrn Carl Otten, Graffen zu Solms [illegible] unsers gnädigen Graffen und Herrn wir hiermit an den [illegible] daß ihr nechstkommenden freitag von der Cantzel dieser trauer fall dem Volck verkündiget, es auch zugleich ermahnet daß ein jeder von nun an ein halb jahr lang alle saitenspiel und andere freüden einstelle, einstillest und solchem zustand gemässt leben führe, da dadurch sein unterthänige mitleiden über dieser trauer fall gegen die gnädige Herrschafft contestire,

Mit dem anfang, daß sich hierwieder jemand ferners
zu handeln understehen würde, er deßgebühr
angesehen und gestraffet werden solle. Daran
geschicht hochgedachter Ihrer hochgräfl. Gnad. gnä-
dige willensmeinung, Und wir seindt Ihnen zu
freundlichen willen stettwohlgeneigt. Geben
zu Laubach den 18ten Xbris 1667.

Hochgräfl. Cantzley
daselbst.

Mutatis nominibus.

An Hrn. Caspar Fernauen Pfarrer zu Dreiß.
An Hrn. Johann Ludwig Hoppen Pfarrern zu Gunterßkirch.
An Hrn. Antonium Zimmern Pfarrern zu Freyenseen.
An Hrn. Gerhart Görbeln Pfarrern zu Wetterfeldt etc.

No. 40. Befehl nach Utphe wegen dem Hingsch. wald fremde 1668.

Wir Carol Otto Graf zu Solmß Herr zu
Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwalde etc.
Thun kundt, Unß ist zu mehrmahlen glaubwürdig berichtet worden,
daß die burger und schäffer zu Hungen mit ihren Rindviehe und
Schaffen offtmahls über die gantze fasten, mit denselben Unß und
unsern Unterthanen deß Ambts Utphe zuständigen unsern
Stadischen Acker und ihr feldgemarkung, wald hüten und dem
Utpher Viehe die weide entziehen sollen, so haben Wir nötig be-
funden solchem schaden gebührend vorzukommen und durch ordent-
liche mittel Unß und der Unsrige zu salviren. Und befehlen dem-
nach allen und jeden Unsern Unterthanen deß Ambts Utphe in-
sonderheit aber unserm Förster Johannes Raaben, daß er
forthin besser alß bißhero geschehen auff solche fremde hütende
hatten acht haben, den wald fleißig begehen, und wann er sich
Unterstehen, es sey im wald oder feldt betrifft, dieselbe ohne
ansehen der Personen pfänden, die pfände in die Keller

bringen, und somit gefande gebührende wengen [?] würde auch
dass dieses unserm deutsch treulich unterricht nachkommen
würde, unserer animadversion und ernstlichen Straffung ver-
fallen seyn solle. Urkundtlich haben wir diesen befehl eigen-
händig unterschrieben und besiegeln lassen. Geschehen zu
Laubach den 30. ten Marty ao. 1668.

No. 41.

Schäfferordnung de ao 1668.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Mün-
tzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde, thun hiermit
kund öffentlich bekennende, dass uns Burgermeister,
Rath und gantze gemeinde hieselbst unterthänig ange-
zeigt, wie dass vor ohngefehr 30 jahren auf ihr bederb [?] deß
wohlgebohrnen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters
hochgeehrten Christmildesten gedächtnuß gethanes gehorsames
anhalten, die von der Schäffer gesellschafft hieselbst abgefass-
te gesetz und ordnung gnädig ratificiret und confirmi-
ret worden, Alldieweilen aber, nachdem Wir zur Regie-
rung durch gottes Schickung gelangt, vor nötig hielten, die-
selbe vorbesagte ordnung in gnaden zu confirmiren
und bestättigen, und uns damit [illegible] unterthänig
anhalten, dass Wir ihnen nach ihrem unterthänigen suchen
gnädig deferiret, auch alldieweil solche ordnung welche von
wort zu wort also lautet: inserantur verba ipsissi-
ma.
in gnaden confirmiret, sondern auch in etwas ver-
mehret und augiret, thun das confirmiren und bestät-
tigen demnach von oberherrschafftlichen gewalt und gnä-
digen wegen vorgemelte Schäffer ordnung wie gestellt ist,
also dass dieselbe in allen ihren puncten und clausulen fest
beständig und kräfftig sey, auch denen Schaffmeistern

darüber zu halten u. verstattet seyn solle, doch behalten
wir bevor solche ordnung nach gelegenheit der zeit zu än-
dern, zu mindern und zu vermehren, oder gar ab-
thun. Urkundlich haben wir diese Confirmation eigen-
händig unterschrieben und unser gräfl. Insiegel wis-
sentlich hierauf trucken lassen. So geschehen zu Lau-
bach den 12ten Aprilis Ao. 1668.

Welcher von der Schäffer gesellschafft über seinen zu-
theilten hauff der [illegible] durch [illegible] schaffe in dem [illegible]
schlagen würde, derselbe soll solches auch den [illegible]
dabey essen und trinken erlaubt und [illegible]
ungebührlich seyn zu und abthun, Räuffen und schla-
gen, denen andern von der gesellschafft über zufügen,
bey straffe 1 fl.

No. 12. [illegible] wegen d. Dienste im amt Utphe 1668

Demnach hochgeborner graffe, unser gnädiger
herr, abermahl etzliche Untersthanen des Ambts Utphe
[illegible] nach gelegenheit der herrschafftlichen dienste
[illegible] und dabey [illegible] wenige [illegible]
den [illegible] so dergleichen [illegible] solle
noch mehr [illegible] thäte [illegible] mit einem
oder zum [illegible] nicht ... [illegible]
Mit unterthäniger bitte, daß Ihr. hochgräfl. Gnaden
solche gnädige Verfügung thun wolten, damit die
armen [illegible] nicht graviret und ruiniret,
sondern nach proportion ihrer güter [illegible]
[illegible] vergleichet werden
mögten, und dem hochgedachte Ihre Hochgräfl.
Gnad. solches demüthig [illegible] nicht unbillig be-
funden, [illegible] derselben gnädige Verordnung
dem Keller zu Utphe Heinrich Schneider hiermit

befohlen dahin zu sehen, daß sie nicht allein in hiesiger graf-
und herrschafft, sondern auch in andern angrentzenden orthen
übliche gewohnheit in acht genommen, die [illegible]
güter und deren Morgenzahl, wie solche von diesen auch
mit gutem nutzen geschehen, angeschlagen, die geschirr da-
nachgerichtet, und die sie [illegible] ein pferdt
oder andere zugviehe zu halten zukombt, solche auch zu der
gnädigen herrschafft frohnen alß employret und in dero
diensten gebrauchet werden, [illegible]
ob also nicht seind können angezeigt werden. Urkundlich
unter dem hiesigem auf Ihro hochgräfl. Gnad. befehl
aufgetruckten Cantzley insiegel, geben zu Laubach
den 14ten April 1668.

Nº 43. [illegible] die Tauben abfangens de 1668.

Demnach der hochgebohrne Graff und herr, herr Carl
Otto Graf zu Solms, herr zu Müntzenberg, Wilden-
fels und Sonnenwalde, Unser gnädiger Graff
und herr nicht allein glaubwürdig berichtet worden,
sondern Ihro hochgräfl. Gnad. solches auch selbsten
und mit dero augen [illegible] erfahren, daß Bürger
in der Stadt [illegible] Tauben häuser und schläge
Ihre mercklichen abbruch an dero selben Tauben haltung
zugefügt, die herrschaftliche Tauben eingefangen, [illegible]
unnützbaren dingen [illegible] getödtet,
die alten [illegible] Tauben [illegible] schläge
in der Stadt [illegible] die herrschaftlichen [illegible]
werden, so seind Ihro hochgräfl. Gnad. solchem Unfug
zu remedieren genöthiget worden. Alß wird allen und
allen und jeden Bürgern und Unterthanen alhier ernstlichen
befohlen, sich nicht allein solches abfangens der herrschaftlichen
Tauben bey [illegible] straff so offt [illegible]

gehandelt wird, hinfort zu enthalten, und die eingeschl-
eingestellten Taubenarten [illegible] zu [illegible] sondern sie
innerhalb 14 tagen alle [illegible] häußer und schläge [illegible]
lich abzuschaffen oder [illegible] dieselbige nicht allein
nach Verfließung solcher Zeit von gnädiger Herrschafft
wegen abgethan, sondern auch die [illegible]
[illegible] gnädigen Graffen und Herrn [illegible] exempla-
ter bestrafft werden. Urkundlich ist dieser befehl zu
jedermans [illegible] unterm [illegible] ver-
kündiget. Geben zu Laubach den 1ten Maji Ao 1668.

No 44. Verordnung wegen der [illegible] de 1668.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Mün-
tzenberg, Wildenfels und Sonnewalde, fügen hiermit
allen und jeden Unsern Unterthanen, sie seyen in Stadt oder
Lande, zu wissen, daß Uns nicht ohne großes [illegible]
[illegible] mißfallig zu ohren kommen, wie daß die [illegible]
[illegible] Knechte und Mägde in Unserer Herrschafft
nicht allein unterstehen sollen, ihre Hausherrn und
[illegible] abforderung des [illegible]
[illegible] zu beschreiten, sondern auch [illegible]
ihre [illegible] nicht gehen und ihnen den geforderten
[illegible] wollen, [illegible] gedings und [illegible]
[illegible] durch gleichsam zusetzung derselben [illegible]
[illegible] Hausherrn und
Hausfrawen in ihrer Haushaltung [illegible] kom-
[illegible] sollen.
Wan aber solches guten ordnungen und Policey [illegible]
[illegible] durch gottes hülffe [illegible] ad 45
[illegible] zu bringen und die eingerissenen
Unordnungen und confusiones auß Unsern Landen
zu schaffen [illegible] gemeint seind, [illegible]

wieder an sich selbst auch böß und schändlich ist, dessen aber
bey mehreren Schuldenlast verdienen, damit die häußlich
erscheinender begierig und verzehrend ist, also wollen wir all
und jeden unsern Unterthanen in Stadt und Landt
hiermit ad interim und biß unsere itzo unter der handt stehen-
de revidirt und renovirte Policey Ordnung publicirt
und darinnen eingerücktes determiniret wird
verkündiget, zu deren dieselben verrichtet mögen,
alles ernstlich anbefohlen haben, daß sie hinfüro sich des übermäßi-
gen verzehrens ihres Lohns gäntzlich und zumahlen ent-
halten, und damit einen billigen zu ihrem aufbringen zu
reichen des Jahrs solches zusetzen, Vergnügt ... lassen,
[illegible] ... und ... [illegible]
[illegible] ... gelt straffe zu
gewärtig sein solle. Und damit die Uebertreter unser
wohlverdienten Straffe desto weniger entgehen mögen, so be-
fehlen wir allen und jeden hauß Wirthen und Krämern,
[illegible] dergleichen Verschwendungen
[illegible] über solche Verbrechen
solches sobald anzuzeigen und nicht verhehlen oder gar in die
übermäßige forderung einwilligen solle, als bleib
ihm ist unsere gnade und die Verweisung und the-
ses Straff, welche in jeder hauß Wirth oder Wirthin
jedesmahl wenigstens obigem zu werden ...
verfallen und darauf exequiret werden solle.
Uhrkundlich haben wir diese Unsere Interims Verord-
nung mit dem Cantzley Insiegel zubetrucken und
damit [illegible] mit der Unterthänigkeit [illegible]
digen ... [illegible]
digen befehlen. So geschehen den 27ten Junij ao. 1668.

No. 45. Ruff der Schäffer gesellschafft zu Martenbach ...
... [illegible]

Graffen und Herr, Herr Carol Otten Graffen zu Solms
Herr zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt
Unsers gnädigen Graffen und Herrn denen Unterthanen
zu Laubach, wie auch denen auf hiesigem territorio gü-
ter [illegible] habenden Weinhäusern ernstlich u. bey Vermei-
dung 3 fl. unnachläßiger straffe anbefehlen, daß niemand
sein gantzes [illegible] nachdem [illegible] so bald umbreiße
und dem [illegible] zu der gnädigen Herrschafft schaaff
auch der schäffer gesellschafft schaden, dadurch die [illegible]
[illegible] sondern eine oder andere die helffte solches [illegible]
[illegible] liegen und [illegible] lassen, die andere
[illegible] aber zu seinem [illegible] und zwar die [illegible]
auf Bartholomai die [illegible] oder bis Michae-
lis erst umbreißen und darauf hin wider auf-
[illegible] [illegible] die [illegible] und [illegible]
[illegible] bey vermeidung obangedeu-
ter straff zu halten haben, wornach sich dieselbe
auf hochgedachter Ihrer Hochgräfl. Gnaden Gnädigen
befehl mit dem [illegible] Cantzley [illegible]
[illegible] werden, [illegible] den 18ten
Augusti A. 1668.

No. 40.
Nachdeme des hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn
Carol Otten Graffen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg,
Wildenfels und Sonnenwaldt, Unsers gnädigen Graf-
fen u. Herrn gnädige Verordnung [illegible] hiesigen
Bürgerschafft hiermit angedeutet, demnach die bisher
[illegible] bestellung der Wächter in den Thoren [illegible]
[illegible] nicht verfangen, sondern die Thore ein oder ander mahl
von andern mit untüchtigen Kindern oder Weibs
personen besetzt werden, aber solches Ihrer Hoch-

Gräflicher gnaden nicht allein sehr despectir- u. schimpf-
lich, sondern dieselbe auch von den landstreichern u. bettlern
über die maßen angelauffen u. unverschämt importunirt
werden, alß wird in nahmen u. von wegen hochbesag-
ter Ihrer hochgräfl. Gnad. hiesigen burgerschafft nochmals
und zum überfluß befehliget, daß forthin ein ieder
bürger seine wacht selbst versehen oder eine tüchtige
andere person an seine statt schicken u. dahin sehen solle,
damit kein landstreicher oder bettler, außer denen
kundbahre beschaffte u. mit Zeugnüßen versehene
Leuthe, deren brieffe desto zuförderst ihnen abgenommen
und auffs schloß getragen werden sollen, ehe sie ein-
gelaßen werden, nicht herein komme. Würde
iemand hiergegen handlen, seine wacht nicht selbst
versehen oder einen tüchtigen menschen bestellen und
dadurch denen landstreichern und bettlern un-
ordentlich herein zu lauffen anlaß geben, der soll
alsofort beym kopff genommen in den thurm gesteck-
ken und tag und nacht darinnen enthalten, oder
diese straffe mit 3 fl. abgekaufft werden.
Wornach sich ein ieder zu halten und seinen schaden zu
verhüten hat. Urkundlich ist diese verordnung
mit dem gewöhnlichen Cantzley insiegel bestärket
und damit sich niemand mit der unwissenheit
entschuldigen könne, dieselbe unter der glocke
zu publiciren befohlen worden. geschehen und
geben zu Laubach 27ten Septembris anno
1668.

Concessio und abzugs de ao 1668.

No. 47. Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwalde, thun kundt undt bekennen, demnach Heinrich et Hans Mathes Kater u. dessen Ihre in Unser Herrschafft zu Laubach liegende Hofreithe und güther zu verkauffen, Ihre Creditores damit zu befriedigen und sich auß unser Herrschafft gäntzlich hinweg zu begeben entschlossen, solches in unterthäniger gebühr zu vernehmen gegeben, undt Ihnen dieselbe zu verstatten und einen gnädigen Abschied zu ertheilen gehorsamblich angesucht, daß wir solcher Ihrer unterthänigen bitt in gnaden deferirt u. consentiret, demnach nicht allein in ihr verkauffen, sondern ertheilen Ihnen den gesuchten Abschied hiermit zugleich bezeugend, daß sie sich ihr Zeit über Verdienst(?) undt Stellen auß unserm Lande und Herrschafft gelassen, Ihre darinnen gehabte Creditores güttlich contentiret undt gnädig dimittiret seyen. Deßen zu Uhrkundt haben wir diesen Abschiedsbrieff eigenhändig unterschrieben undt mit unserm gräfflichen Pitschafft bekräfftigen lassen. Geschehen und geben zu Laubach den 2ten Octobris Anno 1668.

Anordnung wegen des ...geldts de 1668

No. 48. Demnach der Hochgebohrne unser gnädiger Graff und Herr erfahren, daß die gemeinschafftlichen Unterthanen in ... [illegible] sich ihrer Schuldigkeit ... [illegible] an selbigem Orthe zu den ... Zeitt ... [illegible] geldt entbrechen, u. dieselbe ... [illegible]

Abster

Vor würde mit Ihrer hochgräflichen Gnaden Obervögten den Zünf-
ften vndt Schultheißen befohlen [illegible] über solche Anstalten
fleißige acht zu haben, daß Sie denen nit künfftige einzuführende ge-
rechtigkeit jederzeit richtig geliefert, sondern auch die außstände
bey schon geschehenen, dergestalt man solche hierbey mit verrech-
[illegible] Landtsbräuch zu [illegible] jedoch Vntergräflichem
übrigen mitherrschafften conformiret sey, und zur [illegible]
mit eingebracht werden möge. Decretiret zu Laubach
d. 15.ten Octobris ao. 1668.

Extensio privilegii d. Mezgern de 1668.

No. 49. Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt, etc. Thun
hiermit kund, bekennende,
Daß Vnß Thomaß Wölcker burger vnd Metzger allhier vn-
terthänig zu vernehmen gegeben, wie bei allen Zünfften
in Vnserer Herrschafft die Zunfft genossen daß beneficium
und freyheit hetten, daß keine von außwärtigen [illegible]
[illegible] ohne ihren Vorwissen, so lange sie derselben bedürff-
tige fordern können und [illegible] verpfändet [illegible]
und selbige anzunehmen und entziehen dürffen, mit
vnterthäniger bitt, daß er ihm als einem genossen der
Metzgerzunfft, weil sie und die seinige ehrlich auszubringen
[illegible] allhie im Lande
vergleichen [illegible] vnterthänig
gnädig befehlen wollten, [illegible] aufrichtungen [illegible]
der und andern außwärtige [illegible] daß
mit solchem [illegible] unglimlichen
[illegible] destriret und ihme solches privilegium gnädig
ertheilet. Thun das, [illegible] und ertheilen

Thun auch dieselbe in krafft dieses allen unsern unterthanen
in Statt und auf'm lande hiermit gnädig befehlende
daß sie sich künfftig bey ihren hochzeiten, kindtauffen
und andern ausrichtungen dabey sie musicanten [illegible]
ten, Ihn Thomaß Walther [illegible] [illegible]
zehrung billiges zu lohn handlen laßen, und dafür andere
außerörtliche leuthen brauchen sollen und unser bey
vermeydung gebührender bestraffung, welche [illegible]
gegen einen jeden dieser unserer verordnung [illegible]
[illegible] stricklich verhalten. Zu urkund haben
wir uns eigenhändig unterschrieben und unser
gräffl. [illegible] hierauf zu trucken befohlen. So ge-
schehen und geben zu Laubach den 13ten Octobris a[nno]
1668.

No. 50. (50) Befehl wegen des Zehenden zu [illegible] 1668

Wir Johann Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt p. thun hie-
mit kund: demnach in geraumer zeit hero etliche
unserer zugehörigen [illegible] und [illegible]
[illegible] zehendt sich allerhand irrungen zu unserm
großen præjudiz und nachtheil hervor gethan, in-
dem nicht allein etzliche unterthanen in besagten
beyden herrschafften von ihren güthern uns [illegible]
den [illegible] entrichtet, etzliche aber gar ihre gü-
ter für zehend frey angeben und uns also [illegible] unse-
re alte wohlhergebrachte zehend gerechtigkeit zu
[illegible] gedencken, wir aber ihnen solches keines-
wegs gestatten können. So haben wir damit die jeni-
gen die dergleichen exemption und befreyung alle-
giren, sich nicht zu beschweren haben, ihnen [illegible] kraft

dieses brieffs gnädig vnd ernstlich zu befehlen wollen,
daß sie und ein jeder derselben, [illegible] in den
verpflichten [illegible] gutts geben oder [illegible] das-
selbe [illegible] innerhalb dreÿ Monathen von da-
to anzurechnen, welche beständig und mit der wahr-
heit [illegible], oder gegenwärtig seÿ sollen, daß sein gut
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] werde. Urkund haben
wir diesen brief mit eigener hand unterzeichnet, und
mit unserm Gräfl. Pittschafft betrucken, auch den-
selben unter dem glockenschlag offentlich verkündi-
gen und zu jedermans wissenschafft bringen
lassen. Signatum den 9 Xbris A. 1668./

No. 51. 51 [illegible] befehl an die Unterthanen des ambts Utphe
wegen [illegible] haltung d. holzordnung de 1669

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr zu Mün-
tzenberg, Wildenfels und Sonnewaldt, Thun hie-
mit kund, demnach wir bis daher nicht sonder großen miß-
fallen erfahren müssen, welchergestalt unsere unterthanen des
Ampts Utphe nicht allein die in unsere holtz ordnung benandte
Wildbännse und satz-zeiten gebüsch und nicht observiren und die
Wälde verschonen wollen, sondern auch das brennholtz, welches zu
unrechter zeit [illegible] gefället außführen, dabeÿ unnöthig zu
[illegible] tumultuiren und die [illegible] holtz, [illegible]
großer verklügerung [illegible] unserer publicirten holtz-
ordnung und [illegible] nicht [illegible] schaden und
[illegible] Wildbahn, So haben wir eine hohe nothdurfft
zu sein erachtet, solchem [illegible] zu zeiten vorzubauen
und dardurch unsern schaden [illegible].

Befehlen [illegible] wollen und befehlen [illegible] hiermit ernstlich allen
unsern Unterthanen des Ampts Utphe [illegible] fortan
[illegible] solte [illegible]

holtzordnung in einigen puncten absonderlich aber so viel die
Satzzeiten alß im Septembr: und Majo belangt zuwider ge-
hen, zu selbigen Zeiten in die wälde zu fahren zu hauen und
zu tumultuiren, oder holtz auß zuführen gelüsten laßen solle bey
straf 5 fl. so der welcher sich hierunter betretten laßet unabbrüchlich
erlegen solle. Wir ordnen und bestellen auch daß Morgen-
de unsere Unterthanen hinführo nicht mehr ihres gefallens
als hergeschrieben daß klafterholtz außführen, sondern die dem
hierzu gewiedmete Zeit alß nemlich von Montag nach Se-
biß auf den nechst darauf folgenden dienstag und den
8ten Octobris an biß auf den 16ten daselben observiren all-
Leuten, scheren und klaffen mit dem [illegible] einstellen
hinde zu kauf laßen und daß holtz gantz außführen [illegible]
drigen falls aber allemahl und so offt einer solches verbrechen
würd 5 fl. zur straf geben solle. Deßen zu urkund ha-
ben Wir diesen brief und Verordnung eigenhändig unter-
schrieben und mit unser gräfl. Cantzley [illegible] bedrucken
dieselbe der gantzen gemeinde offentlich verlesen laßen.
geben zu Laubach den 8ten Novembris A. 1669

(L.S.) Carol Otto Graff zu Solms

Nr. 52.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwalde, fügen hier-
mit unserm Keller zu Utphe Heinrich Schneidern hiermit zu wi-
ßen, demnach Pfarrherr zu [illegible] Herr [illegible] Caspar
man [illegible] unterthänig zu vernehmen geben, wie daß die unter-
schiedenen [illegible] gegen das herkommen undgemeint [illegible]
und die Pfarrherrn zu [illegible] ratione reditum gravir[en]
die an ihrer geringsten [illegible] gekränckhet und ihnen bei der
oft daß geringen und schlechten Zustand eintrag gethan
werde, dieselbe, mit Unterthänigster bitte, solchem ihm [illegible]

Und der pfarherr sich praejudicirlicher dingen für zu kommen
und vermittelst unserr herrschafftlicher Authoritet densel-
ben zu remediiren, daß über solches seiner unterthänigen bitt in
gnaden gedacht und unerachtet maßen uns decreto
entschloßen. Erstlich betreff Heintzen Heine, des Kellers alß
seines tochter des Wagnern letzt verstorbenen pfarherrs uxore
novis sich hinterlaßenen wittibes nachsten sowohl eicke-
a jure decimandi exempt und dennoch der pfarherr und
ander von dem dörf unser außspruch ihnen adjudiciten
zubenutzen der unzulich geschehen und derselbe ihm zu-
ungebühr vorenthalten seind, daß er und jederman, erken-
net dan die exemptionem recht beständig außführen, nicht vor-
nit künfftige seine gueter, und Heintz solche zehenden zu-
laßen schuldig, sondern auch er seine tochter et andere dergleichen
vor ihr antheil deß von dieser jahr auf gegebenen Krauts und
unterziehenden auß ordentlich und ... zu restitu-
iren verbunden auch innerhalb 8 tagen denselben zu erstatten
gehalten seyen.

Zum andern betreff daß deren die unterthanen des ambts
welche die pfarr güther sine contradictione des und holt
halber übernehmen und die pfarrer ~~und die~~ damit verschont
selber so müßen auch noch ferner dabey verbleiben, und der-
der jetzige pfarrer nicht deterioris conditionis als der
seine antecessores gewesen sein, sondern er sich dergleichen
beneficium wie sie gehabt völlig zu erfreuen gestalt ...
unserem Keller dahin zusehen daß solches geschehen möge, ernst-
lich befohlen.

Drittens alß sich auch nicht gebührend daß der Keller sambt
der Schul und ... meister die kirchen bau gefälle ex-
cluso pastore allein handthieren, dieselbe erheben und auß-
lehnen, so soll fortan der pfarrer zu Kirchen zu aller der-
gleichen sachen nicht allein gezogen, sondern auch dieselben

niegendts anderst alß im pfarrhauße oder im beysein des Kel-
schul, und kirchen baumeisters tractiret, abgehandelt
sonderlich daher gesehen werde, daß die kirche der nächste
kommen bey solchen zusammen künfften mehr auß beyzu-
gewohnheit, alß zu recht zu machen pflegt, überhoben bleibe.

Zum Vierdten, dieweil etwa auch dem pfarrherr Wiesen
dergleichen in vorzehren zugelassen werden, dieser
sich deß fischens in dem graben bey der Herlüff gebrauche
u. sich also desto besser durch unterkommung unnötiger
außbringen möge, so laßen wir es ebenmaßen bey unser
ihme gnädig ertheilten concession doch citra konsegen-
tiam extensionem derselben auf die Erben, und sich be-
finden, wollen auch, daß er von unserem Keller und son-
jemanden nicht allein darin nicht turbiret, sondern viel-
dabey manuteniret werde.

In Urkund haben wir diese Verordnung eigenhändig
unterschrieben und unser gräfl. Kanzley-Insiegel daran
drücken laßen, wollen auch ernstlich befehlen,
unser Keller sich in allen stücken darnach gehorsam
achte, geben zu Laubach den 11 Novembris 1669.

No 53.

Demnach der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Carol
ko graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnen-
walde, Unser gnädiger Graff und Herr nicht ohne großes miß-
fallen vernehmen müßen, daß dero Unterthanen zu gehor-
nachtheil und praejudiz so wohl der im Land Ihnen, alß vorhero
bestätiget, mithin dem alten und noch unlängst renov-
ten herrschafftlichen befehlichen zuwider, die in ihren wüs-
liegende gütern, so dem Kirchspiel gehören, entweder in an-
bäumen laßen, oder doch das wasser daraus bey wässerung
nigen zeiten, auf ihre wiesen führen und daß mahl an-
also kommen solle, so haben Ihro Hochgräfl. Gnaden solchem

zu straffen gnädig anbefohlen.
Und gebieten demnach allen dero Unterthanen in Statt und
Lande, daß keiner bey 10 fl. unnachläßiger straffe sich dergleichen
fortan unterfangen, deren quellen, daß wasser ab und zu
wässerung ihrer wiesen nehmen, sondern dieselben zur bach
undt graben den lauff lassen, oder auch denen [illegible] zuwider
undt die quellen so weit alß die bach und graben [illegible]
ten, oder der [illegible] ohne [illegible] straffen
werdigen solle, gestalten den dem Müller zu Rupperßburg
zugleich darauf fleißig acht zu haben anbefohlen und die [illegible]
brecher ohne unterschleiff anzuzeigen in nahmen [illegible]
gräfl. Gnaden geboten wird. Zu urkund ist dieße
ordnung [illegible] öffentlich abzulesen und zu jeder-
männiglichs wissenschafft zu bringen befohlen, auch mit dem ge-
wöhnlichen Cantzley insiegel bestättiget worden. Gegeben
den 12ten Novembr. Ao 1669.

No. 54.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt, Thun hier-
mit Unsern Unterthanen zu Wetterfeld kund, daß uns
glaubwürdigen [illegible] bericht geschehen, wie daß
die meisten leuthe unter ihnen unsern kirchen- und andern in
specie auch hergerichteten Verordnungen schnurstracks
entgegen nicht allein den Sabbath prophaniren und an-
statt daß sie in die kirche gehen solten, die hauptgelag in
andern dörffern besuchen, deß pfarrherrn gute und treu-
hertzige zu ihrer seelen wolfahrt gemeinte warnungen
in den wind schlagen, ihre kinder entweder gar nicht oder
[illegible] solten zur schulen schicken u. sie also solcher
der unterweisung in ihrem christenthumb gleichsam
bei den haaren abziehen, dem Schulmeister auch den weni-
gen ihme gebührenden lohn gantz boßlich zu entziehen

w. weg zu enthalten, und sich also selbsten eigent zu [illegible] sich
unterstehen sollen.
Wann aber solches nicht nur zu schmälerung der göttlichen Ehren,
lob und ordnungen, sondern auch zu unserer, als der obrist
bischöflichen und anderer Kirchen unsers landes [illegible] geringe
schmähung und notorischer Verachtung unserer satzungen
gereicht, wir auch über alle maß ungnädig und [illegible]
ungnade empfinden, und solchen unfug länger nicht zuzusehen
noch abzustellen, Als befehlen wir nicht allein allen und jeden
unsern unterthanen mit wiederhohlung unserer vorigen Verord-
nungen ernstlich und wollen daß sie sambt und sonders, und ein
jeder für sich, nicht allein unserer Kirchen Ordnung fest und bestä-
[illegible] Ordnungen in allen ihren puncten und Clauseln fleißig ob-
servieren und ein gute obacht halten, absonderlich aber die predig-
ten zu allen Zeiten fleißig besuchen, und an den tagen da der öffent-
liche Gottesdienst gehalten wird, die [illegible] meyden, son-
derlich ihre Kinder, damit solche zu ihrer Seligkeit nötig
Unterricht überkommen, fleißig zur schule halten, und dem
Schulmeister seinen lohn willig und unweigerlich entrichten und
reichen sollen, als lieb ihnen ist Unsere Ungnade und ernstliche
bestraffung, welche wir hiermit auff 3 fl. für jedes mal
[illegible] determiniren und ernennen.
Wir befehlen auch unsern Pfarrern und Schulmeistern zu
[illegible], daß sie fleißige auffsicht auff die Verbrecher
nehmen, dieselbe bemercken und uns oder unsern Land-
[illegible] zu rechtlicher procedirung gegen dieselbe [illegible]
[illegible] anzeigen oder selbsten unsern [illegible]
[illegible] sollen. Wornach sie sich gehorsamblich zu
richten. Urkundlich haben wir diesen unsern willen [illegible]
und befehl unter unserer eigenhändigen Subscription
u. vorgedrucktem Gräfl. Insiegel von der Kanzel
zu publiciren befohlen. Der geben ist zu Laubach den
6 Decembris Ao 1669.

No. 55.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzen-
berg, Wildenfels und Sonnenwaldt, fügen hiermit allen unsern
~~Unterthanen~~ bürgern und Einwohnern alhier zu wissen, daß
obwohl auf unsern befehl von unserer Cantzley am 1sten Maji
Anno 1668 eine Verordnung von abschaffung der taubenschläge
unter der glocken publiciret worden, wir dennoch [illegible] mit
höchstem mißfallen vernehmen müßen, daß mit hindansetzung
solches wolbefugten befehls die taubenschläge nicht [illegible]
andern gehegt und uns dadurch [illegible] schaden
und nachtheil zugezogen werde, sondern auch zugefügt
wirdt.
Solchem nach haben wir einmahl zu [illegible] vermittelst
dieses unsers offenen patents denselben nachtrücklich abzu-
helffen und zu befehlen, demnach hiermit obbesagter un-
serer bürgerschafft alhier [illegible] so bishero noch
tauben und deren schläge gehabt, dieselbe innerhalb 14 tagen
bey 5 gulden [illegible] straff abschaffen, oder [illegible] ab-
forderung bedeutete poen und zugleich der abschaffung
solcher taubenhäuser gewärtigen solle. Wornach sich
ein jeder zu achten. Urkundlich haben wir dieses Brieff
mit unser gewöhnlichen Cantzley insiegel betrucken,
unter der glocken offentlich verlesen und also zu jeder-
mans wissenschafft bringen lassen. Gegeben ist zu Lau-
bach den 11 Decembris ao. 1669.

No. 56. Verordnung

An die gemeinde zu Gonterskirchen, sich hinkünfftig
der gleichheit in diensten und abtragung der bürgergelds
bishero zu befleißen, de dato 11 ten Febr. ao. 1670.

Auß des Hochgebornen Graffen und Herrn Herrn Carol
Otto Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels u.
Sonnenwaldt, Unsers gnädigen Graf und Herrn [illegible]

berichtet worden, daß einige Unterthanen zu gedachtem Kirch-
spiel [illegible] welche sich des frohnen eigenmächtig ent-
ziehen, und diesen übrigen nachbahrn die bestallung übern halß lass-
sondern auch etzliche ein künfftigen Jahr [illegible] nachauß [illegible]
stab und zu zahlen und der dienste, so uffs halß des burg-
des außrichtung weigern sollen, Also haben Ihro hochgräfl.
solchem unwesen zu remediren gnädig befohlen, Es ergehet
dem nach an alle und jede Einwohner und Unterthanen
obberührten Kirchspiels hiermit ernstlich und [illegible] Ihrer hoch-
gräfl. gnad. dieser ernste befehl, daß bei 5 fl. unnachläss-
iger straffe keiner forthin sich der schuldigen frohnen, so
offter geschehen wird, ohne erheblich und zuvor dem
burggraffen angezeigte ursachen entziehen, Da aber einer
gleich der dienste und burggeldt gebührend [illegible]
[illegible] falß einer seine nahrung außerhalb suchen müste
solches ohne nachtheil und schaden der andern, auch ohne
[illegible] der dienste und burggeldt welches durch diejenige
abgestattet und verrichtet werden kan, thun, oder zu
[illegible] solle, daß jeder einstellen jedesmahl mit einem
gestrafft, sondern auch deß burg geldt von neuem zu
[illegible] angehalten werden, Wornach sich jederman zu ach-
ten, und ist dieser befehl unter dem hiesigen gewöhn-
lichen Insiegel ausgefertiget und öffentlich zu jeder-
manns Wissenschafft unter der glocken verlesen worden.
Geben zu Laubach d. 11. Febr. 1670. (L.S.)

No. 57. Befehl und Verordnung.

Daß die Kirchen baumeister die Kirchengefälle etc. ein-
kommen zu ohnnötigen bauen der pfarrhäußer nicht
anzuwenden, sondern sollen es möglichst zu [illegible]
de dato 9. Martij ao. 1670.

Als der hochgebornen Graffen und Herrn, Herrn Georg
Wolfgang(?) Graffen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg

Wildenfelß und Sonnewaldt, Unser gnädigen Graffen und
Herrn hochgräffl. Gnad. Ihro auß denen hiebevor und noch
neulichst abgehörten Kirchenbaw Rechnungen unterthänig refe-
riren laßen, daß die Kirchenbaw gefälle, so wohl in der Statt alß
auf dem Lande mercklich [illegible] Pfarrer, alß welche dieselbe
zu unterhalt und besserung der Pfarrgüter anwenden,
verringert und die armen Kirchen also gantz umb ihre
ohne das geringe mittel gebracht werden, so haben hochgedach-
te Ihro hochgräffl. Gnad. vor nötig befunden, nachdem
nicht nur die geist- und weltlichen Rechte, sondern auch
in dero hochverstellten Kirchen, Policey und Visitations Ord-
nungen klärlich versehen, daß die Pfarrherr die Ihnen zuge-
lieferte und in ihre gebrachte häußer und güther auf ih-
ren kosten, wann dieselbe nicht zu schanden kommen, unterhal-
ten sollen und müßen, auch solche von den Pfarrern ihrer Kirchen
des zu ergehen gestalten, daß in dero nahmen und auß der-
selben ertheilten gnädigen special befehl denen Kirchenbaw-
meistern so wohl in der Stadt, alß auf dem Lande hiermit ange-
deutet und injungiret wird, daß sie forthin die Kirchenge-
fälle auf Assignation der Pfarrer, ohne unterschiedlich
an die Pfarrgüter, welche den in besitzern und gutem
stande geliefert seind, [illegible] sondern allemahl zuforderst
von der gnädigen herrschafft oder Canzley welche Güter
ob dieselbe [illegible] gemacht werden soll, der Kirchen oder
dem Pfarrer [illegible] zu [illegible] erkennen
werden [illegible], oder wenn sie solches [illegible]
daß ihnen solche posten [illegible] [illegible] sich [illegible]
sollen. Urkundlich unter dem hiesigen gewöhnlichen
Canzley insiegel. Geben zu Laubach den 19 Martij etc.
1670. (L.S.)

Concession Dem

No. 58. Johan Möbeßen von Stauffen(?) welchen das Pferd[illegible] Schindern und Kälber schneiden alhier zu Lauterbach u. übrigen Herrschafften auf 6 Jahren lang concedirt worden.
de dato d. 1ten Junij 1670.

Alsbey der Hochgebohrnen Unserer Gnädigen Grafen und Herrn Zeiger gegenwärtigen [illegible] Johan Möbus von Stauffen(?) [illegible] unterthänig angebracht und gebeten, daß sie ihme sowohl alhier zu Lauterbach und zugehörigen Herrschafften [illegible] Ruppertsburg [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Flensungen und Stockhausen, als auch zu [illegible] [illegible] und [illegible] des Schindens, Pferde und Kälberschneiden für andern und allein gnädig verleihen und vergönnen wollen, da haben hochgedachte Ihre hochgräfl. Gnaden gegen Versicherung, daß er [illegible] [illegible] und ihme mißlinget hätten [illegible] deswegen satisfaction geben, nicht weniger daß er alle [illegible] oder ihm [illegible] alhero und in jeden [illegible] genanten Örtern sich anmelden [illegible] den Lohn [illegible] übersetzen, sondern sich an dem was billig ist und einem andern [illegible] vergnügen lassen, zu hiesiger Rentherey jährlich [illegible] Gulden ad 30 albg. liefern, und das herrschaftliche [illegible] an [illegible] Bedienten & ~~das herrschaftliche~~ Viehe ohne entgeld schneiden wolle, ihme solches auf sechs Jahr lang gnädig versprochen u. befohlen, demnach allen und jeden dero [illegible] Unterthanen sich solcher dero gnädig Concession [illegible] gemäß zu verhalten, und niemand anders als vorbemelten Johan Möbußen in [illegible] Handthierung [illegible] gebrauchen, sondern auch die, so sich etwan [illegible] straff [illegible] und ohne nachtheil [illegible] zuzufügen [illegible] unterstehen solten, abzuhalten, oder [illegible] mit [illegible] [illegible] Urkund [illegible] geben Lauterbach den 1ten Junij 1670.

No 59. Patent wegen wieder anordnung der wochen marckte alhier zu Laubach de dato 4ten Juny 1670.

Wir Carol Otto Graff zu Solms Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt, fügen allen und jeden unsern unterthanen in Statt und auff dem Land, so dan allen auswärtigen und insonderheit denen nahegelegenen und angrentzenden nebst versicherung unserer gnade, huldt und gunst hiermit zu wissen, daß wir so wohl zu besserer aufnehmung unserer Stadt Laubach, als auch füglich und leichterer erlangung nötiger victualien und anderer nothdurfft für die Einwohner derselben hinwieder angeordnet und eingeführet haben, thun das auch anordnen und einführen krafft dieses offenen brieffs, die in vorigen Zeiten bräuchlich gewesene Wochenmärckte, so wie unsere wohl Vorfahren von der Röm: Kayßl. Majestät allergnädigst privilegiret und begnädiget seind, also daß hinkünfftig alle Wochen auf den Freytag ein freyer Marckt gehalten und an demselben früchte, fleisch, Gartengewächse und andere victualien, auch Krämerey und dergleichen nothdurfft öffentlich ohne einige hinderung feil, und aus ländischer [?] zu Kauff gebracht und verhandelt werden möge. Wir laden hierumb alle auswärtige in dieselben, ersuchende unsere Unterthanen aber sambt und sonders befehlende, daß sie dieses unsers wohlgemeinten Vorhabens vermittelst ihres fleißigen erscheinens auf die Wochentliche Zeit und Ziel, nechst künfftigen Freytag zum ersten mahl, ist der 10ten Juny, bedienen [?] und unsers gräfl. schutzes und handhabung sich dabey versichern wollen. Urkundlich haben wir diesen brieff eigenhändig unterschrieben, mit unserm gräfl. Cantzley Secret bedrucket und öffentlich affigiren lassen. Geschehen und geben zu Laubach den 4ten Juny Ao 1670.

No 68.

Edict wegen des schadens so die Dontags nächte in den Wiesen mit hüten geschicht de dato d. 6 Junij 1670.

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenberg, Wildenfelß, und Sonnenwaldt etc. Thun hiermit kund
und zu wißen, demnach wir eine Zeithero zu unterschiedlichen malen
gar ernstliches mißfälligkeit vernehmen müßen, daß durch Nachthüten
und anderes, welches sonderlich die Dontagsnächte mit dem Röß-
viehe vergehet, unsere Unterthanen ihre Wiesen schändlich zu grund
das graß entwendet und mancher alß Wachsthum(?) unternehmen
die bishero Wiesen in großen schaden gebracht wird, daß wir solchem
unheil und übel zu steuern und vorzukommen entschlossen.
Und wollen solchem nach das künfftige das nachthüten an den
und andern orten schaden geschehen kan und er gelegenheit zu
geben bey 10 ~~thlr~~ fl straf verbotten und untersagt
sein sollen, befehlen auch unseren Unterthanen in der Stadt
in unserm lande und sonderlich burgermeister und Rathsschöffen(?),
auch denen burgermeistern auf den Dörffern, daß sie nicht al-
lein zu verkommung dergleichen Dieberey die gewöhnliche
Hüter halten, sondern auch sonsten fleißig auf solche frevel
inadvertiren und wannen(?) betretten wird, anzeigen.
Zu Urkund deßen haben wir dieses beygeschrieben eigenhändig un-
terschrieben und mit unserm gräfl. Kitschafft darunter trü-
cken laßen. Der geben ist zu Laubach den 6ten Junij Ao. 1670.

Befehl.

An den Leib(?) Jäger Hanß Heinrich Schmitten
sich hinkünfftig mit dem Wildschießen, und sonsten
nach Jäger-Art und brauch zu verhalten. De dato
den 5ten July Ao. 1670.

Ihro hochgräfl. Gnaden unser gnädiger Graff und
Herr wollen vermittelst dieses unter dero eigenen
hand ausgestellten Decreti Ihrem Jäger Hanß Hein-
rich

Ihme wurden nochmahls ernstlich injungiret befohlen und auf erlegt haben, sich forthin im Wildschießen also zu verhalten damit je gott bräuch nicht genommen deß hirschwildes, ohne außerhalb oder genießbares geschossen, ohne Ihro hochgräfl. Gnad. vorgeschehen Special befehlig nicht gefället und dadurch die Wildbahnen verderbet werden, Solte er aber solchem Ihro ausgehändigten und unterm siegel ertheilten bestallungsbrieff deme vorhin Ihme hinterbrachten befehl und dessen gnädig Decreto sich forthin ungemäß bezeigen und demselben entgegen handeln, So wollen Ihro hochgräfl. Gnad. jeden Stück so Ihme hierin überfahrenden Excess mit 5 fl. unnachläßig gebüßet wissen und Ihme solche büß an seiner bestallung unfehlbarlich decurtiren laßen. Wornach er sich zu richten u. Ihro hochgräfl. Gnad. gnädigen willens meinung unterthänig acht zu geben hat. Geben zu Laubach den 5ten July Ao. 1670.

No. 61. Verordnung wegen des Feuer Machens und des unvorsichtigen Toback Schmauchens, de dato 28 July 1670.

Auß des Hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Carlen Otten, Grafen zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnewaldt, Unsers gnädigen Graffen und Herrn Gnädigen befehl, werden hiermit in der Stadt alß aufm Lande Bürgermeister, Rath und

gemeinde hiermit ernstlich beordert auch zu sehen
und zuzusehen daß mit dem feuer von einheimischen
und frembden vorsichtig umbgangen, und in sonder-
heit das toback trincken in den scheüern, ställen, und an
den mistestädten abgestellet, auch nicht einem jeden
bettler oder landläuffer feüerbrände wie bishero geschehen
auff sein begehren gereicht werden, damit so wohl die gnä-
dige herrschafft, alß auch sie, die unterthanen selbst derglei-
chen schaden, welchen man an unterschiedlichen orthen
in der nachbarschafft hören muß, nicht besorgen dürf-
fen, würde sich aber jemand hierwieder zu handeln gelü-
sten lassen, derselbe würde Ihrer hochgräfl. Gnad. ernste
~~bestr~~ ahndung nicht entgehen. Und da durch ihn ein
schade entstehen solte, sollte derselbe zu dessen ersetzung schuldig
erachtet werden. Uhrkundlich unter dem hochgräf-
lichen Cantzley Signet geben zu Laubach den
28ten July Ao 1670.

Verbott

No. 62. Wegen brennens, verkauffs, und verkauffung
deß obst und birnenweins und also durch hiesi-
ge herrschafft Weinsheim befehlende abbruchs
de dato 16 Novemb: Ao 1670.

Wir Carol Otto Graff zu Solmß, Herr zu
Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt. Thun
hiermit kund und fügen unser unterthanen sambt und
sonders zu wissen, daß wir glaubwürdig berichtet
werden und öffentlich leider zu vernehmen ist, daß
durch daß äpffel und birnwein machen geschäffte

Weßen Unßerer in hiesiger herrschafft zustehender wein
schencks gerechtigkeit mercklicher abbruch geschehen
und allerhandt unterschleiff und betrug so wohl zu
Unßerem alß unßerer unterthanen nachtheil und
schaden vorgehen solle, daß wir solchem unfug und übel
länger nicht nachsehen, sondern demselben hinwieder mit
nachdrücklichem ernst steuern wollen, befehlen deßhalb
ernstlich bey vermeidung unserer ungnadt u. hier
ein gemelter straff und wollen, daß forthin das zu
stehende wein kauffen, beyführen und verzapfen
allerdings und bey poen 5 fl. von jedem ohm von
diesen tagen gäntzlich und zumahl verbotten ein
gestelt und unterlassen werden solle. Würde aber
jemand hierwieder handlen u. deme über betretten wer
den, welches auf unsere beambte sambt u. sonderlich die
auch die burgermeister in der statt u. auf'm lande
fleißig zu achten haben, so wird derselbe nicht
allein mit obgemelter poen unnachläßig belegt, son
dern auch der apfelmost oder wein confiscirt u.
der gemeine des orts, wo er gefunden wird, zu
vertrincken frey gegeben werden. Wornach sich
ein jeder zu achten. Urkundlich unter dem
hiesigen gräfflichen Cantzley Signet publici
ret und geben zu Laubach den 16. Novembr.
A. 1670.

No 63. Befehl wegen der Weinschenck Ordnung
im Ambte Utphe. de dato
25ten Novemb. 1670.

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr zu
Müntzenbergk, Wildenfelß und Sonnenwaldt etc.

Thun hiermit kund, demnach die bishero mit sonderbahrer
[illegible] und missfällig [illegible] müssen, dass die in unserm
Ampte und gericht Utphe in vorigen jahren üblich gewesen und
observirt gestandene Weide Ordnung in zeither gantz in abgang
gerathen, so dass unsere unterthanen eigenes gefallens mit übermässi-
ger haltung pferden und Vieh[es] [illegible] und wie selbst
[illegible] unsers hoffs weide, als auch einige und zu-
vörderst die ärmesten unterthanen der weide halber sehr gravirt und
getrenket, wie auch desswegen verschiedlich umb remedirung
und abstellung solchen unwesens implorirt worden, so haben wir
eine nothdurfft zu seyn erachtet, demselben durch renovirung und publi-
cirung eingangs gedachter Weide Ordnung zu steuern.

Wollen demnach und gebiethen hiermit allen und jeden des
u. Gerichts Ampts Utphe unterthanen, dass keiner dieser unser Ordnung,
so lieb ihm unsere gnade und Vermeidung der darauf ge-
stellten straff ist, zuwider handeln, und dieselbe in
[illegible] infringirt, sondern dieselbe allezeit in guter
obacht gehalten und darnach gelebet werden solle, und be-
[illegible] darauf, dass hinfüro kein Ackerman nicht mehr
als [illegible] pferde und ein füllen auf einem pflug oder
in ermangelung an dessen statt ein Rind, kein Ackerman
zwey kühe und ein Rind, keinem einläufftigen zwey st[ück]
[illegible], keinem Ackerman [illegible] alte [illegible] oder
Rind Vieh, keinem einläufftigen oder [illegible] zucht Vieh zwey alte
[illegible] keinem Ackerman zwey alte gänse [illegible] einem
einläufftigen eine alte gans zur zucht passirt werden solle,
[illegible] jemand diese unsere Ordnung überfahren würde,
auf der Keller mit fleiss zu achten hat, so soll derselbe mit
13 [illegible] in die buss geschrieben und dieselbe unnachlässig zu
entrichten angehalten werden. Wornach sich jeder
zu achten. Urkundlich haben wir diesen brief

eigenhändig unterschrieben, mit unser [illegible] besiegelt,
öffentlich verlesen und nachmahls in loco solito affigiren
laßen, Geben zu Laubach den 25ten Novembris Ao. 1670.

No. 64.

Edict wegen des gartenstehlens und
aushütung anderer Leuthe wiesen
de dato den 27 Martij 1671.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzen-
berg, Wildenfels und Sonnenwaldt, thun hiermit allen und
jeden ~~Unterthanen~~ burgern und Einwohnern alhier kund und
zu wißen, Nachdem wir mit sonderbahrem ungefallen und
mißfallen erfahren müßen, wie nicht allein die dieberey
in den gärten sehr überhand nimpt, sondern auch ein jeglicher
nach seinem gutdüncken mit aushütung derselben [illegible]
anderer Leuthen wiesen durch seine getriebene Schaff, gäns und
ander Vieh, sonderlich auch derer dabey stehenden bäumen petulan-
ter, bäume hecken und alles zu ruiniren sich zu verderben gestat-
ten sich unterstehet, wodurch dan so woll uns alß auch
unsern Unterthanen offters großer schade zugefügt und
verursachet wirdt, undt aber dergleichen dieberey und
mißfallen zu begegnen bester in Zeiten abzuschaffen
unsere Landtsväterliche Vorsorge der billigkeit nach erfordert,
daß deme nachdrücklich bey einer großen straff
abzuschaffen, Alß wir nöthig erachtet, u. befehlen
den hiermit unserer burgerschafft u. allen hierselbst sich
aufhaltenden, daß sich iedermann von nuhn an aller unzimb-
lichen dergleichen stehlens, verbottenen aushütens und
verwüstens in anderer Leuthe gartten und wiesen

281 | 184

gäntzlich enthalten würden, geschehe es aber und da einer [illegible]
der diese unsere Verordnung thun würde, ein solcher [illegible]
erstemahl in den zu solchem ende vorigemachten Schan-
korbe vor dem Unterthor in das wasser gedaucht, zum dritten
aber mit vierzehntägiger thurn straffe belegt und endlich [illegible]
befindenden umbständen gar mit dem staupbesen oder
anderer leibstraffe unnachläßlich angesehen werden soll.
Wornach sich ein jeglicher zu richten u. vor schimpff und
schaden zu hüten hat.
Urkündlich haben wir zu männiglichs nachrichtung
wissenschafft dieses Edict mit unserm Cantzley [illegible]
Siegel betrucken, unter die glocke [illegible]
[illegible] anschlagen laßen. Laubach den 27 Martii Ao.
1671.

Erneuerte Verordnung

No 65. An die Glaßmacher, sich mit dem [illegible]
das [illegible] hütten [illegible] bey
20 Rthlr straffe zu enthalten de dato
21ten Julij 1671.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Mün-
tzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt p. Thun hier-
mit kund und fügen unsern glaßmachern sambt und sonders
hiermit zu wissen, welcher gestalt nicht nur selbiger [illegible]
deutlich, sondern auch [illegible] vorkommen, so umb und
bey den glaßhütten [illegible] haben, geklagt worden, daß [illegible]
das hütten [illegible] dieselbe [illegible] das übrige zertretten [illegible]
verderbet und die [illegible] ihre grund zinß und andere [illegible]
[illegible] bestehenden ertragen müsten, notorie ruinirt
und zu grund gerichtet würde, mit der unterthänigen bitte
wir wolten unsere vorige deshalb außgegebene Verordnung

nicht nur [illegible] wider [illegible] sondern auch von neüen zulängliche
mittel solchen schaden von Ihnen zu kehren ergreiffen, würdt
sie bey demselbigen gnädig manuteniren.

Wir Ansehen solche gegen unsere unterschiedliche emanirte decre-
ta und mandaten vorsetzlich [illegible] gleichwohl [illegible] und son-
derlich [illegible] hier [illegible] unternommene frevel und attentaten
zu großem mißfallen gereichen [illegible] und befehlen euch hierauff
allein hiermit ernstlich daß Ihr euch des eintzigen [illegible] nicht
denen jenigen so schaden geschehen ist zu erstatten setzet und abzu-
[illegible] verbieten auch die in unserer [illegible] begriffene
Verordnung enthaltene straffe der 20 ~~[illegible]~~ Rthr. [illegible] binnen
14 tagen zu [illegible] sondern liefert [illegible] wie gebührlich auf
bei unserer ungnade solche und dergleichen [illegible] procedu-
ren und frevelthaten euch hinfüro zu enthalten [illegible]
let, daß [illegible] entstehen solten, ihnen auch nicht zu thun, son-
dern [illegible] einem jeden das seinige geruhig genießen und
nutzen zu laßen.

Würdet aber Ihr sämbtlich oder einer unter euch hingegen [illegible]
[illegible] dessen [illegible] soll nicht allein alsofort als confis-
cirt und verfallen eingezogen, sondern auch augenblicklich zu-
[illegible] und dieselbe [illegible] die andere aber dem beschädigten
applicirt auch wann die Verbrechen nicht abgestellet werden sol-
len, die delinquenten am leibe exemplarisch gestraffet werden
Wornach Ihr euch zu achten. Urkündlich ist dieses un-
sere ernste [illegible] von uns eigenhändig unter-
schrieben und besiegelt [illegible]
den. Geschehen den 19ten July Ao. 1671.

[illegible]

N° 66

Verordnung
An die gemeinde zu [illegible], [illegible]
in den bach zu legen [illegible] der fischerey dadurch schaden
beschehe [illegible] 11ten Augusti Ao. 1671.

Demnach der Hochgebohrne Unser gnädiger Graff
und herr äusserlich verstanden, daß seithero einige
von der gemeinde zu Ruppertsburg sich unterfangen haben selb-
sten in die bach zu legen, und so woll die fischerey in bemelter
bach alß auch denen herrschafftlichen teichen, alß denen nicht
weniger den benachbarten welchen das Fruchtwasser zuflies-
set an ihren fischereyen schaden dadurch zuzufügen. So haben Ihro
Hochgräfl. Gnad. besagter gemeinde dieses zu untersagen
sich selbsten zu wahren und bey einer straffe von 5 fl. darauf
setzen gnädig befohlen, welches dieselben Ihnen hiermit zu wis-
sen gethan wird, also haben sie sich auch darnach zu richten
und für schaden zu hüten. Signatum unter dem Hochgräfl. Can-
tzley insiegel den 11ten Augusti A. 1671.

Verordnung und Befelch

No 67. daß hiesige burgerschafft iedesmahl auf
ankündigen und erfordern beim Rath
hauß oder jeder sich selbst sistiren.

2. Ein ieder seine obliegende dienste willig verrichten
oder dazu tüchtige Leuthe schicke.

3. Ein jeder dem zeitlichen Br. und Rath schuldige
Parition praestiren solle. Sub dato 12ten
Octob. 1671.

Im Nahmen und von wegen des Hochgebohrnen Graffen
und Herrn, Herrn Carol Otten Graffen zu Solms, Herrn
zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt, Unsers
gnädigen Graffen und Herrn wird hiermit ernstlich und
bey vermeidung unten gemelter straffe allen und ieden
Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt anbefohlen, daß
auf beschehene verkündigen von Burgermeister und Rath
es seye durch den glockenschlag oder sonsten sich unverzüglich

solchen und in person weil fürgetragen und ihnen angedeü-
tet werden soll, an zu hernburgen Rathhause einstellen sondern
auch auf erfordern zur abstattung gemeiner dienste gestellig
erscheinen und tüchtige leüthe dazu schicken, über dieß ihren Vor-
gesetzten v. von gnädigster herrschafft bestättigten burgermeister
und Rath und Vorstehern in billigen dingen allen schuldigen gehor-
sam und ehrerbietigkeit erweisen, oder so offt einer Vergehung han-
deln auch den glockenschlag selbst nicht zugegen sein, bei den gemei-
nen diensten nicht erscheinen, sein aussenbleiben gebührende per-
son tüchtige personen nicht schicken, auch burgermeister und
Rath in billigmäßigen dingen den schuldig gehorsam versagen
wirdt, nicht nur der abforderung einer straff von einem
halben gulden, sondern auch der unfehlbaren execution ohn-
ansehung der person und desto mehr anmelden bezüchtig-
leuthe gewärtig sein sollen. Uhrkundlich unter dem
hochgräffl. Cantzleÿ insiegel ausgefertiget und publiciert
zu Laubach d. 2. Octobr. 1671.

No. 68.

Edict und Verordnung.

Wegen einiger vagirender böser mit gifft umbgehender
Leüthe, selbe wo sie zu betretten anzuhalten. de dato d. 3. Octobr.
ao 1671.

Im Nahmen und von wegen der Hochgebornen unsres gnädigen
Grafen und Herrn thun wir Ihrer hochgräfl. Gnad. heimgelassene
Räthe und befehlshabere allen hiesiger Herrschafft in Statt und auf'm
Lande eingesessenen zu wissen, daß hiebevor vergewisserte Kund-
schafft und sein eingelauffen, daß einige vagirende böse Leüthe sich
im Pilgrams Kleidern bekleidet und mit anhangenden Leder-
taschen, blechernen fläschen und geschirren behenckt, theilweise so
Sommerkantzen und andere ... gerathe sich haben, vergifft
gelbe salben bei sich führen, selbige an die Haußthüren in Städten u.
Dörfern streichen, worvon die Leüthe so davon solten ihrer Verbrechen
auch durch passiren innerhalb fünff stunden sterben, auch viel Brunnen
vergifften sollen, daher viel menschen elendiglich vergehen und

mit dem leben zu büßen müße, allermaßen solches und
deßgleichen gottloße Menschen, welche sündtlich auch statt
kommen und verschulden geschenkt werden, einige gefänglich
gezogen, und zu Fürstlichen Hombergischen außgehoben, und
kommt haben, werden der andern darob besorgenden gefahr
sonderlich aber die sicherheit unserer gnädigen lieben Graffen
und Herrn, uns allerdings unterthänig schuldig und erst
der rechten möglichen dingen nach vorzukommen.

Alß geht hiermit nahmens hochgedachter Ihro hochgräfl. Gn.
an alle dero unterthanen hießiger statt und lands dieser
ernster befehl, daß nicht allein die wachter an den thoren
der statt, sondern auch die dorffschultheißen deren Hoherr
bißhero gesetzten wächtern und dorfschaft unterthanen sol-
chen aber durch kinder bey zwey gulden straffe werde
nicht abgewiesen, sondern auch daß die jenige so die wacht haben,
aber nicht verbringen, die ihnen bey hoher empfindlicher
arbitrar straff, fleißig auff auß ihren ankommende per-
sonen sehen, dieselbe, wo sie herkommen scharff examini-
ren, und da sie keinen paß stellen können, nicht einlassen, son-
dern abweißen, da sie aber mit päßen versehen, deren Clag-
er erforschen, solche bey der Cantzley anzeigen, und alßdan
verbescheiden, welche Verordnung gewärtigen. Auch diejenigen aber solche
ihre, sonderlichen umbsich obgemeldte hießen an thor oder andern
ort, wann ihnen gefunden würden, anhalten sollen. Wornach
menniglich hiernach zu richten, und unter
sich ihres hochgräfl. gnad. gehorsame, denen aber mit straff-
en, willig hierzu der gehorsamen aber nachtruck-
lich straff gebührlich gebraucht sein werde.
Urkundlich haben wir diese nachricht und befehl
unter dem hießigen gewöhnlichen Cantzley insie-
gell, überall zu publiciren, verordnet. Geschehen
zu Laubach den 23ten Octobris Ao. 1671.

No. 69. Verordnung die backoffen
innerhalb Monaths frist abzuschaffen.
de dato 21ten Octob. 1671.

Demnach von der hochgebohrnen Unsrer itzigen und vorigen
gnädigen herrschafft, auch hiebevor von burgermeister u. Rath hiesiger
alt Stadt der becker zunfft dieses orts in annis 1639. 1640. 1647 [illegible]
folglich geschehene unterthänigste ansuchen und Suppliciren
decretiret und befohlen worden, daß bey 10 gulden ohnnachläßi-
ger straff alle diejenigen, so in gemelte zunfft nicht gehören u.
gleichwohl backofen halten, dieselbe innerhalb unterschiedlicher
gesetzten Zeiten abschaffen, oder daß solche mit abfoderung der ge-
setzten straffe eingerissen werden, gewärtigen sollen, alles inn-
halts der deßfalls ergangenen Verordnungen. Und aber als mehr
besagte Zunfft der becker sich abermahl klagende angemeldet
und berichtet, wie denen obangezeigten ergangenen gnädi-
gen decretis, mit abschaffung der unzünfftigen backofen nicht
den geringsten gelebet, sondern über die Verbote dennoch
neue gebaut und aufgerichtet worden wären, mit gehor-
samer bitt, solchen zu schmälerung ihrer nahrung und not-
wendiger Verachtung der herrschafftlichen Verordnungen gereich-
enden beginnen [illegible] nachzusehen, sondern sie bey ihren
mit großen kosten erworbenen freyheiten und [illegible]
gesetzen zu manuteniren und zu schützen. Daß dem-
nach nicht allein alle u. jede obgemelte decreta hiermit
renoviret und wiederholet, sondern obgedachten auch
alle und jede hiesige Stadt unzünfftige und backofen
haltende Einwohner und bürger im Nahmen und
von wegen des hochgebohrnen Grafen und herrn, herrn
Carol Otten Grafen zu Solms, herrn zu Münzenberg,
Wildenfels und Sonnewalde, Unsers gnädigen Gra-
fen und herrn, der wiederholte ernstliche befehl daß sie in-
nerhalb monaths frist vom tage der Verkündigung anzu-
rechnen, bey ~~[illegible]~~ ohnnachläßiger straffe, ihre ohne
befugnuß bisher gehaltene backofen abthun oder gewär-
tigen sollen, daß solche durch den hiesigen herrschafftlichen

Rentschreiber, und Stadt Schultheißen so dem meist[er]
und genossen der mehrgedachten Zunfft alsofort dem
Libell [illegible] abgerissen werden, wie dann Ihm und Ihn[en]
hiermit ausdrücklich befohlen wirdt, nach Verfließung
[illegible] wochen eine visitation zu halten, die Uberfahrer
mir zu gebührenden bestraffung anzuzeigen, son[dern]
auch ohne ferneres ansehen mit [illegible] der offe[illegible]
zu verfahren. Hierbey aber vorbehaltlich gemelte[r]
Zunfft und derselben genossen auch alles ernstes einzu[bin-]
den, dann [illegible] brodt [illegible] kein unrecht [illegible] da[s]
brodt nicht zu [illegible] zu [illegible], auch ihnen
dem backgeldt nicht zu übersetzen. Wornach sich
ein jeder der dieser [illegible] zu richten [und]
zu achten hat. Urkundtlich ist dieses
Decret und Verordnung unter dem hiesigen
gräfflichen Cantzley insiegel ausgefertiget
durch einen Glockenschlag Verkündigung [illegible]
männiglich [illegible] wissenschafft gebracht worden, ge-
schehen zu Laubach den 21 Octobris ao. 1671.

Patent

No. 70. Darinnen von Unser gnäd. Herrschafft
ernstlich verbotten, daß niemand von dero
Unterthanen ohne Consens sich in frembd[e]
Kriegs Dienste begeben, und anwerben
laßen solle de dato d. 27ten Novemb. 1673.

Wir Carl Otto Graff zu Solms, Herr
zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnewalde
Entbieten hiermit allen und jeden unserer Herrschafft
in Stadt und Land Einwohnern unsere Gnade und Gruß
und fügen ihnen zu wißen, wie daß uns mißfällig[illegible]
lich ~~Verkommen~~ oder vorkommen, wie dem einige unse-
rer jungen eingebohrnen Leute, entweder aus einem
ungezähmten wollüstigen Kitzel und unerfahren-
heit des Krieges, oder aus Furcht für der häußlichen Ar-
beith, oder auch aus Bosheit und Verführung anderer
sich gelusten laßen, ohne unsere Zustimmung und
Consens, ja wohl gar sonder Vater wißen, aus dem
Lande zu lauffen, Kriegs Dienste zu nehmen und
hierdurch nicht allein unser Land der junger
Mannschafft zu entblößen, sondern auch die alten abge-
lebten und unvermögende Eltern ihres beystan-
des und Handreichung zu berauben, daher es dahin
kommen ist, daß wir selbst keinen einen Man
zu des ~~Landes~~ ~~Dienst~~ nothdurfft im Lande finden
und aufbringen können, hingegen die Landgüter
zu unser großen schaden in decadence und abnehm
gerathen sehen müßen, welchem fürzukommen
uns allerdings gebühren will. Hierumb ge-
biethen und befehlen wir allen und jeden
unseren Unterthanen in Stadt und Land gnädig
bey ernstlicher ewiger exclusion und confiscation
derenthalber gegenwärtiger oder künfftig

verwertenden güter und Erbschafften, daß sich
hinfüro niemand ohn unser obrigkeitlichen vorwissen und
bewilligung in Kriegsdienste sich haben nehmen od
zu stellen einlassen, sondern im fall er darzu lust
hat unß solches zuvor anzeigen, erlaubnuß bitten
und alsdan dieselbe, oder eines bescheidts gewärti-
gen, auch da jemand hiergegen zu handeln sich
fallen dieser würde obgedachter poen würcklicher
Vollstreckung sich gewiß versehen solle. Urkund-
lich publiciert und geben zu Laubach 21. 9br. ao. 1673.

Sämptliche Unterthanen Ambts Utphe bitten daß Ihnen daß brennholz im Waldt zu hau(?)en, ... erlaubet(?) werden möge. 2. umb suchen sie auch umb einige Waldtäge, darin sie Urholz und Windfälle lesen mögen. 3. umb bitten sie, daß denen Hoff- und Ackerleuthen jährlich etwas, wie vor diesem geschehen, zu Wagen und Geschirrholz gereicht werden möge. Sub dato 27. Martij ao. 1672.

Hochgeborner Graf, Gnädiger Graf und Herr!

Ew. Hochgräfl. Gnd. geben wir nothdringlich unterthänigst zu vernehmen, welcher maßen, wie unlängst holz uff der Hurb(?) gehauen(?), darbey auch die bediente ihr bestallungs holz bekommen, nach vollendung dessen, ist von H. Oberförster verbotten worden, das holz gantz ohn baumen heim zu führen, welches, weil das holz an unbequemen orthen ausgegeben worden, zu thun unmöglich, zumahl auch unser leiblich und schlechts geschirr solches zu ertragen nicht vermag, vor umb, vor das andere können wir auch klagend unterthänigst nicht verhalten, daß vor diesen bräuchlich gewesen, daß man zu gebührender zeit holztäge gemacht und zugelassen, daß wir gefall- und abgängig holz ablangen dürften, darzu auch jedem Ackermann jährlich etwas ahn geschirrholz gegeben worden, weil aber solcher nützlich gebrauch ins stecken gerathen, dardurch die wälder wüst und voll Urholz liegen bleiben, und uns armen unterthanen dardurch die beholtzung, weil kein Waldung im ganzen Ambt Utphe, schwer und sauer gemacht wird, also daß, wann wir im kalten winter nicht Noth leiden wollen, Uns bey

den benachbarten Landgräfl. Gehöltzen müßen. Deß gelang[t]
an Ew. Hochgräffl. Gnd. Unsere Unterthänigste hoch
fleißiges bitten, obige gravamina gnd. zu beherzigen und
in gn: zu zu laßen, daß wir das holtz hüten und der
alten ordnung gemäß die holtztäge widerumb genießen mög[en]
Solches Umb Ew. Hochgräffl. Gnd. mit Unserm Unterthän[ig]
dienstem schuldigster maßen zu verdienen, sind wir schuldig
und willigst, Wir auch gnädigsten bescheids unterthänigst
erwarttet.

Ew. Hochgräffl. Gnd.

Unterthänigste
Sambtl. gehorsame Unterthanen
des Ambts Utphe.

Decretum

Von Ihro Hochgräffl. Gnd. auf obige Suppli: Sub dato
d. 14. Martij. 1672.

Des Hochgebornen grafen und herrn Herrn Carl Otten grafen
zu Solms, herrn zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwald,
Unsers gnd. graf und Herrn Hochgräffl. Gnd. seinen
sich nicht bewußt zu seyn, daß das holtz von denen
supplicirenden Unterthanen des Ambts Utphe nehmlich das
brennholtz betrifft, gantz aus dem wald geflößt werden
solle, sondern vielmehr, daß solches nur von den windfällig[en]
zu verzehren und dannenhero entstehenden waldruin zu
nehmen und das bauholtz anders gantz auszuführen oder die
zugelaßenen örther zugebrauchen und keine neue zumachen
seyn. Das Urholtz holen belangend, so wollen Ihro Hochgr[äffl.]
gnd. über die vorhin vergönnete holtz= zumachen und ...

verstattete hätten, /: alß nemblich vom Montag nach Petri biß auff den nechst folgenden dinstag und vom 8ten Octobris biß auff den 16ten desselben :/ dannoch denen Supplicanten drey tage von Johannis oder dem selbig tag auff den Sontag selbst den nechsten tag, noch an urholtz und windtfälle zu lesen und zu holen vergönnen, doch daß allzeit ein förster gegenwärtig sey und mit abhauung frischen holtzes der ordnung, bey vermeydung der darinnen enthaltenen straff nicht contraveniret werde. F. Urkundlich unter Ihrer Hochgräfl. Gnaden eigenhändigen Nahmens unterschrifft, und vorgedruckten gräfl. Cantzley secret. Decretirt und geben zu Laubach d. 14ten Marty Ao. 1672.

F. daß holtz ahnlichend [illegible] zum wagen oder fuhrgeschirr nothdürfftig, dan und soll den unterthanen in [illegible] [illegible] [illegible] ihr [illegible] gefreund und gebührender ansuchen ohne [illegible] und [illegible] und umbsonst von unserer gnäd. Herrschafft forst[illegible] [illegible] [illegible] gereicht werden.

Carl Otto, Gr. zu Solms mpp.

Befelch.

An die Schöffen alhier zu Laubach Einrettshausen und Gonterskirchen. Sich in [illegible] stehenden und mit saltzladen [illegible] [illegible] wald darin sie nicht gehören, zuenthalten. de dato Laubach d. 14ten Marty 1672.

In Nahmen und von wegen des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Carol Otten, Graffen zu Solmß, Herrn zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt, Unsers gnäd. Graffen und Herrn, wird den beyden Schöffen alhie zu Laubach Einrettshausen und Gonterskirchen nochmahls ernstlich und bey 5 fl. unnachläßiger straff anbefohlen, sich des continuirl. fahrens und hütens in den wäldern, sonderlich in denen, da sie nicht hingehören, zuenthalten, die ortter insonderheit, wo die saltzladen

und die auß gnedl. Herrschafft bestelt in Hege gelegt seyndt
zu schonen und Ihre Hunde allzeit am Seyl zu führen
würden Sie aber alß übertretter dießer Herrschafftl. Be-
fehl gefunden werden, sollen sie nicht allein mit obig.
straff belegt, sondern auch andern zum abscheu, im fall
sie continuiren würden, exemplariter und schärfflich
gar mit Leibsstraffe angesehen werden. wornach
sie sich zu achten, Uhrkundlich unter dem hießigen ge-
wöhnl. Cantzley Signet geben zu Laubach d. 14.ten
Martij ao. 1672.

No 71. Reiterirtes Edict Und Verbott.

Die Vogelnester betr. de dato d. 2ten
May 1672.

Wir Carl Otto Graff zu Solms Herr zu Müntzenberg, Wilden-
fels und Sonnenwaldt p. fügen hiermit Unsern Unterthanen sambt
und sonders zu wißen, waßgestalt, Unß berichtet worden,
daß durch verwüstung der Vogelnester und ausnehmung der
jungen Vögel oder Eyer, Unseren [illegible] und
Vogelfang großer Schaden zugezogen und causirt wor-
den, daß wir solchem [illegible] nicht allein die in vorigen
Zeiten, durch öffentl. Edicta beschehene Verbott hiermit
reiterirt und wiederholt, sondern auch von Neuem ernstlich
und bey 5 fl. unnachläßlicher straff befohlen haben wollen
daß keiner denen [illegible], Feldhünern, Feld= und anderen
gevögel keine Eyer, und jungen nehmen, die Nester ver-
wüsten od. sonsten in der Hegzeit Hinderung thun und
sie verjagen solle, wornach sich ein jeder bey obge-
meldter Poen zu halten und für Schaden selbst

zuhalten hatt. Uhrkundlich unter Unßerm gräfflichen
Cantzley insiegel Publicirt und geben zu Laubach
den 27. May Ao. 1672.

Verordnung

No. 72. Wie es an dem Ußt den 4. Septembris 1672. angestelten
Buß= fast= und Bettage wie auch auff die künfftige
Monatliche Bettage gehalten werden soll. Ergangen
den 31. Augusti 1672.

Wir Carll Otto Graff zu Solmß, Herr zu Müntzenberg
Wildenfelß und Sonnewaldt etc. fügen hiermit allen
Unßern Unterthanen und Einwohnern Unßers Landes
zu wißen, daß wir biß daher nicht allein mit großem
Hertzlichem und sonderbahrem mitleyden gehört und erfahren,
welchergestalt durch Gottes verhängniß, Zulaßung und
aus deßen Hoch und gerechten ursachen, Unßere neben-
Christen und mitglieder an dem Leib Christi, in den ver-
einigten Niederlanden, mit großer Heeres und Kriegs-
macht feindlich angefallen, viele schone veste Stätte
und örther entweder mit List und durch verrätherey
oder offentlicher gewalt eingenommen, beraubet, gebrand-
schatzet, theils geschleiffet, die Einwohner derselben
übel tractirt und was das meiste und größte
ist, viele Evangelische Gotteshäußer und Kirchen
occupirt, die Päbstische religions übung dar-
ein geführet und hierdurch zu außtilgung der
Evangelischen Wahrheit und gäntzlicher Vertilgung= und

widerbringung unter das Päbstische unerträgliche Joch, ein
nicht geringer anfang gelegt worden seÿ, sondern es
auch fast das ansehen gewinnen will, alß ob Gott der
allmächtige ohnzweifel der übermachten in schwang
gehenden sünden wegen, auch über Unser geliebtes Vatter-
land erzürnet und entschloßen seÿ dasselbe aus der
bißher genoßenen und nicht genugsamb und nach
würden erkandten ruhe und lieben frieden hinwieder
in die unruhe und unfrieden setzen, und Unß, gleich
Unseren Nachbahren, mit Krieg und blutvergießen
heimsuchen zu laßen; daß wir dannenhero, nach dem
Exempel anderer Christl. Herrschafften und Obrigkeit
allerdings nöthig und uns schuldig erkandt, dahin vor-
säumlich bedacht zu seÿn, wie auch in Unserem Lande
und Herrschafft durch eine wahre allgemeine buß
und beßerung Unseres lebens, durch abstellung aller
üppigkeiten und unwesens und vermittelst anhörung
göttliches worts, wie auch eines rechtschaffenen gläubigen
gebeths, dem Zornigen Gott in die ruthe gefallen, und
barmhertzigkeit und gnade sowohl für Unsere hoch-
bedrängte brüder und Nachbarn, alß auch vor Unß in-
brünstig geflehet, und wann es Ihm gefällig und
Unß und Ihnen nützlich und seelig ist, dieselbe erhalten
werde. Zu welchem ende wir dann den anstalt gemacht
und verordnet haben, daß auf nechst künfftigen Mittw-
wochen ist der vierdte ein allgemeiner buß= fast= und
bettag in Unserem gantzen Lande nicht allein gehalten,
sondern auch hinkünfftig auf den Monatl. bethtagen
Nachmittags Gott mit verleß= und anhörung seines worts

und abstattung eines auff gegenwärtige Noth gerichteten gebeths gebraucht werden solle.

Hiernun aber desto glücklicher zuvorzukommen, so befehlen wir allen Unterthanen und Einwohnern Unserer Herrschafft hiermit ernstlich, daß ein jeder gegen obgemeldten tag sich nicht allein mit fleiß durch führung eines nüchtern erbaren züchtigen und gottseel. lebens und wandels zubereiten, sondern auch an demselben an welchem, wann das Vieh ausgelaßen ist, die thore geschloßen und biß nach der Nachmittags predigt zugehalten werden sollen, auch die gegebene zeichen, zum gehör göttliches worts sowohl vor= alß nachmittags fleißig kommen, mit hertzlicher reue und leyd über seine begangene Sünde, gott umb gnade und abwendung aller wohlverdienten straffen von Uns und Unseren Mitchristen, anruffen, zu hauß seine andacht mit wiederhohlung des angehörten, wie auch mit lesung gottes worts, und andächtigen gebeths fortsetzen, sich aller speiße biß nach geendigtem ~~G~~ und vollendetem gottesdienst auch der handarbeit und geschäfften gäntzlich und zumahl enthalten, an den künfftigen bethtagen nachmittags zu anhör= und verlesung gottes worts und verrichtung eines demüthigen gebeths ebenfalß erscheinen und sich also, wie jed alß ein rechtschaffener bußfertiger Christ erzeigen und beweisen solle.

Wir Gebiethen und befehlen auch ernstlich, daß in Unserm gantzen Lande alles unmäßige, üppige leben u. seyn mit fechten, sauffen, tantzen, lermen auff den straßen musiciren

bey den Hochzeiten, Kirchmessen und sonsten alles unnöthigen
gäntzlich und zumahl bey hoher und empfindlicher Unser
unnachbleiblicher straff und ahndung vermeiden bleiben
und ein ehrbarliches züchtiges Leben in aller gottselig-
keit und erbarkeit geführet werden solle. Wornach
sich ein jedes Unserer unterthanen gehorsamlich zu achten
und sich für ungelegenheit und straff, die denen ver-
brechern Unserer willensmeinung bereitet ist, hüten
wird. Uhrkundlich haben wir diese notification
eigenhändig unterschrieben mit Unserm gräfl.
Petschafft bezeichnen und jedes orths von der Cantzel
publiciren lassen. Geben zu Laubach d. 31. Aug.
Ao 1672.

Bußgebets

zu dem auff den 4. September 1672 in der Herrschafft
Laubach angeordneten und außgeschriebenen allgemeinen
buß-, fast- und bettage.

Ewiger, allmächtiger, barmhertziger, gnädiger Gott und Vatter,
wir sagen dir von grund Unserer hertzen lob und dank, vor
alle deine güthe und wohlthaten, so du Uns bißher an seel
und leib erzeiget hast, du hast Uns viel gutes gethan, vom
himmel hastu Uns gegeben regen und fruchtbare zeiten und
Unsere hertzen erfüllet mit speiße und freuden. Du hast
Uns verliehen vernünfftige gesundheit, welche besser ist alß
goldt und groß guth, und hast keine böse seuche noch krank-
heit, damit du ehmahls die Egypter geplagt, Uns auffer-
legt: du hast Uns nun eine geraume zeit in dem landfrieden
gegeben, daß wir haben sicher schlaffen können und Uns niemand
hat schrecken dörffen. Du hast Uns gezeigt dein wortt, und

Uns Lehrer und Hirten gegeben nach deinem Hertzen, die uns ge-
weidet mit Lehr und Weißheit, und da andere fromme Christen
welche vielleicht beßer waren alß wir, an manchem orthe
mit betrübtem Hertzen haben klagen müßen. Kein Prophet pre-
digt mehr, und kein Lehrer lehret uns mehr! Hast Uns das
wort gegeben mit grossen Schaaren der Evangelisten: vor
dieße und sonsten alle andere deine Uns auch verborgene
gut- und wohlthaten, die wir nicht alle wißen, solten noch
außsprechen können, sey gelobet dein H. Nahme ewiglich
und alle Lande müßen deiner Ehren voll werden. wir erkennen
und bekennen aber auch mit demüthigen und zerschlagenen
Hertzen, daß wir deine Hohe und heilige Majestät mit Unßeren
vielfältigen schweren sünden hefftig beleydiget und erzür-
net haben. Unßere Mißethat ist über Unßer haubt gewachßen
und Unßere Schuldt ist groß biß in den Himmel:
Wir haben gesündiget, Unrecht gethan, seyndt gottloß geweßen
und abtrünnig worden: wir seynd von deinen gebotten und
rechten gewichen, wir haben nicht gehorcht deinen Knechten,
die in deinem Nahmen im Lande predigen, wir haben deine
botten gespöttet, dein wort verachtet und deine diener
geäffet, wann du Unß wohlmeinendlich gestrafft, seynd wir
Ihnen gram worden, und da sie Höflich gelehret haben wir
Sie vor einen greuel geachtet. wir haben auch sonst deine
gütt. Segens, den du Uns so reichlich verliehen, schändlich
mißbrauchet und denselben gemacht zu waffen dich selbst
zu bekriegen; da du Uns mit deinem guten gesegnet, hat
sich Unßer Hertz erhaben, haben dein vergeßen, und dich den Felß
Unßeres Heyls gering geachtet. Unßere gesunde und gerade

gleichmäßen haben wir begeben zu waffen der Ungerechtigkeit:
Da wir vor unseren feinden frieden gehabt haben, war mit unseren
Sünden dich bekrieget und uns als feinde wieder dich auffgemacht
und über daß alles hatt bis hieher solche bosheit unter uns
gequollen, wie ein born sein wasser quillet, wodurch wir denn
den reichthum deiner güthe, gedult und langmüthigkeit, der
uns hette sollen zur buße leiten verachtet haben. dieße und
alle andern unsere sünden, deren mehr seynd als des sandes am
Meer, seynd uns von hertzen leid, und geben uns derhalben
vor dir schuldig deines zorns und gerichts, des ewigen todes
und verdamniß: Es ist aber o unser gott noch hoffnung da über
dem allem, von dem thron deiner strengen gerechtigkeit nehmen
wir unsere zuflucht zu dem thron deiner ewigen gnade und
unmäßigen und unaußsprechlichen barmhertzigkeit, und bitten
dich in tiefester demuth unseres hertzen, wollest uns alle unsere
sünden, auch die verborgene fehler die wir nicht merken
noch behalten können, umb des theuren bluts Christi, als des
unschuldigen und unbefleckten lammes willen, gnädiglich ver-
zeihen und vergeben. gedencke nicht unserer vorigen Mißethat
Erbarme dich unser baldt, vergib uns unsere sünde umb
deines Nahmens willen. wirff sie doch allesambt hinter
deinen rücken, tilge sie wie eine wolcke und einen nebel,
wirff sie in die tieffe des Meers, vergrab sie in dem grabe
Jesu Christi, damit sie weder in dießer welt zu unser
schmach und schande, noch in jener welt zu unserer schand
~~und schande~~ zur verdamniß wieder uns aufftretten mögen.
Du bezeugest ja selbst von dir, daß du seyst Herr, Herr,
Gott barmhertzig und gnädig und geduldig und von großer
güte und treu; der da beweise gnade in tausend glieden

und vergieb Missethat übertretung und Sünden: Dein Wort
sagt uns daß bey dir Vergebung, ja viel Vergebung sey:
So gedencke doch dann Herr an deine Barmhertzigkeit und
an deine güte, die von der Welt her gewesen ist; gedencke
nicht der Sünden unserer Jugend und unserer übertrettung,
gedencke aber unser nach deiner großen Barmhertzigkeit und
deiner güte willen; Siehe an den vollständigen Verdienst und
das bittere Leyden und Sterben deines lieben Sohns Jesu Christi
dadurch er vor unsere Sünde bezahlet und genug gethan,
hat. Fürwahr Er trug unsere Kranckheit und lud auff
sich unsere Schmertzen, Er ist um unserer Missethat willen
verwundet und um unser Sünde willen zerschlagen worden;
gedencke auch an deine Bundesverheißung, da du sprichst, Ich
will ihnen ihre Sünde vergeben und ihrer Missethat will
Ich nicht mehr gedencken; ja gedencke an den theuren
Eyd den du gethan und verschworen, So wahr ich lebe, Ich
hab keinen gefallen am Todt des gottlosen, sondern daß
sich der gottloße bekehre von seinem wegen und lebe:
Und Nachdem in dieser unvollkommenheit unser glaube
klein und schwach, So komm doch lieber Herr zu hülff unserm
Unglauben, versichere uns der gnäd. Vergebung unserer
Sünden in unseren Hertzen durch deinen heil. geist, auff daß
ein jedweder bußfertiger Sünder unter uns zu seinem
Trost in seinem Seelen höre daß tröstliche Wort: Mein
Sohn, Meine Tochter, dir sind deine Sünden vergeben,
gehe mit frieden. Zu dem Ende heilige uns auch je länger,
je mehr, und gib, daß wir durch deines geistes Krafft

ablegen die werke der finsternüß und anlegen die waffen des lich-
daß wir verläugnen das ungöttl. wesen und die weltliche
lüste, und züchtig, gerecht, und gottseelig leben in der welt
daß wir der sünden von tag zu tag absterben und der ge-
rechtigkeit leben: gib daß wir es doch genug seyn laßen, daß
wir die vergangene zeit des lebens zubracht haben nach
heydnischem wandell, hinfort aber, was noch hinterstellige
zeit im fleisch ist, nicht der menschen lüsten, sondern
dem willen gottes leben. Und deswillen wollestu vermöge
des neuen bundts rein waßer über uns sprengen, daß wir
rein werden von aller unreinigkeit, wollest uns geben
ein neues hertz, ~~außer unserm leibe~~ und einen neuen
geist, daß steinern hertz auß unserm leibe wegnehmen, und
ein fleischern hertz geben, und solche leuthe aus uns
machen, die in deinen wegen wandeln, und deine rechte
halten und darnach thun. Demnach wir auch o lieber
vatter in dießer welt unzehligen gefahren unterworffen
so bitten wir dich alß den menschenhüter, als den rechten
hüter Israelis, der nicht schläfft noch schlummert,
du wollest uns in deinen vätterl. allmächtigen schutz und
schirm nehmen und uns bewahren vor aller gefahr,
die uns an seel und leib begegnen könnt. wo es aber
dein h. wille ist uns ferner mit deiner züchtruthen
heimzusuchen, und uns noch weiter mit kriegs beschwerung
und giftigen krankheiten zu belegen, so straff uns doch
nicht in deinem zorn und züchtige uns nicht in deinem
grimm, auff daß du uns nicht aufreibest. züchtige uns
mit maßen, laß uns dießes alles o herr eine vätterl.

Straffe seÿe, und laß Uns ô Unser Gott nur dadurch ge-
züchtiget werden: wir bekennen es gerne, müßen es
auch bekennen, denn Unser Hertz und Unser gewißen über-
zeugen es uns, daß wir diese und noch viel schwerere
Straffen und plagen mit unsern Sünden wohl verdienet
haben: Aber ach Herr seÿ uns doch gnädig umb deines aller-
liebsten Sohnes Jesu Christi willen; weilen wir Unsere
Sünden erkennen, so decke du sie doch zu, weil sie vor
uns und Unsern Augen schweben, so stelle du dir nicht
ins Licht vor dein Angesicht, weil wir daran gedencken,
so vergiß du derselben, weil wir sie bekennen, so ver-
gib du sie, und weil wir uns selbst richten, so richte
du Uns doch nicht ferner: Sprich zu dem Würgengel,
Es ist genug: Laß das Racheschwerdt in die scheide fahren,
ruhen und still seÿn: Steure den Kriegen in aller welt.
Und weil du der König aller Könige, deiner Könige
Hertzen in deiner gewalt hast, und kanst sie lencken wie
die waßerbäche, so lencke ihre Hertzen zum edlen frieden.
Segne die Friedens Handlungen, auff daß der friede
Unter Uns wieder feste gesetzet und wir ein waßer-
strom beÿ Uns seÿe: Laß güte und treu einander
begegnen, gerechtigkeit und friede sich küßen, damit wir
ein geruhig und stilles Leben führen mögen in aller Gott-
seligkeit und Ehrbarkeit: Du wollest auch ô Herr in
gnaden ansehen, Unsere obbemeldte hochbetrübte liebe
glaubensgenoßen auch andere bedrängte Christen, welche
umb der Göttl. warheit und wahren gottseligkeit

willen Trangsal und Verfolgung leiden, gib daß sie in dieser
betrangnüß deine göttliche hand sehen und erkennen
mögen, daß du sie wegen Ihrer Sünden den Räubern
zu plündern übergeben habest, verleihe Ihnen, daß sie sich
zu dir, der du sie schlägst, durch wahre buß und
besserung ihres lebens wenden, laß ihr hertz von dir nicht
abfallen, noch ihren gang von deinen geboten weichen
erhalte sie in deiner wahrheit, laß sie dieselbe bestän-
digen biß in den todt, damit sie die Seele retten
mögen, und erlöße sie endlich gnädiglich auß der hand
ihrer vielen und mächtigen feinde. Ach Herr der du vor-
mahls bist gnädig gewesen diesem Lande und hast die ge-
fangenen Jacob erlößet, Tröste sie doch wieder und
laß ab von deinem Zorn und ungenade über sie. Erzeige
Ihnen deine Gnade und hilff Ihnen, Ach Herr ihre Misse-
thaten haben es freylich verdienet, aber vergib Ihnen umb
deines Nahmens willen: laß deinen bund mit Ihnen nicht auf-
hören; du bist ihr trost und Nothhelffer. Warumb stellestu
dich denn, alß wärestu ein gast im lande und alß ein fremb-
der nur übernacht darinnen bleibt? warumb stellestu dich,
alß wärestu ein Held der verzagt ist, und alß ein Riese
der nicht helffen kan? du bist doch ja unter Ihnen Herr,
sie heißen nach deinem Nahmen, verlaße sie nicht: Endlich
so bitten wir dich, himlischer Vatter, umb und vor alles
darumb du von welt und gott angebethen werden, umb und von
wegen deines geliebten Sohns Jesu Christi Unßers einigen
Mittlers, auch deßen Nahmen, das ist auch seinem ernsten
befehl, Ihrem verdienst und tröstlich verheißung wie denn
bitten wie Er uns selbsten gelehret,

Unser Vatter der du bist im Himmel &c.

Befehl. An
Herrn Statt Prediger Dillingern
Pfarrern zu Freyensehen Anton: Zimmern.
Pfarrern zu Wetterfeld Gerhardt Göbeln
Pfarrern zu Gonterskirchen Joh. Lud: Loppium
Pfarrern zu Trais, Caspar Vennmann!

Besonders gute Freund

Wir wollen nicht zweiffeln, ihr werdet der euch von des Hochgebohrnen Unsers gnädigen Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden angelassenen ernsten Anordnung zu folge mit Begeh- und Haltung des uff den 4ten Septembr. nuperi aus Beherzigung und mitleyden dero Unsern Neben Christen und Mitgliedern in den Vereinigten Niederlanden von Gott zugeschickten Jammers, Elends, noth und grossen Trangsalen, ausgeschriebenen gewesenen allgemeinen buß-, fast- und bettage, möglichst verfahren, wie auch selbiger ordnung gemäß die ordentliche Monatliche bettage mit einen Nachmittägigen extraordinari gebeth etc. celebriret haben.

Alldieweil nun dieses erbärmliche Elend und Zustand Unserer ietzt bemeldten Evangelischen Mitglieder in den Niederlanden von dem erzörnten Gott im wenigsten nicht gelindert zu werden, sondern vielmehr von tag zu tag zu accresciren und zu zunehmen scheinet, so auch allem menschlichen ansehen nach fast nicht zu zweiffeln ist, daß solches weiter umb sich fressen und also über das gantze reich, ein folglich auch über Unser geliebtes Vatterland extendiret werden und kommen dörffte, gestalt dessen einige orthe, leyder! albereits einen ziemlichen anfang fühlen müssen, so seind Hochgemelt

Ihr Hochgr. Gnd. billich bewogen worden, den jüngsthin ausge-
schriebenen Buß= fast= und Bettag in dero Land und Herrschafft
nochmahls zu wiederhohlen, dergestalt und also, daß selbiger
nechst künfftigen Mittwochen d. 11t. dieses Monats Decemb.
angestellet werden solle, gestalt auch dann solches zu dem
ende hiermit zu wißen gemacht und anbefohlen wirdt,
denselben gehorsamlich nachzuleben, und mit allem ernst
und eyffer auch dahin zu bestreben, damit nicht allein
dieser Buß= fast und bettag künfftigen Sontag ge-
hörig verkündiget, und jedermann zu rechter Vorbereit=
und anschickung deßelben vermahnet werden, sondern
auch zukünfftig Männiglich, nach anleitung obbemeldt
von Unßer gnd. Herrschafft jüngst ergangener ernster
Verordnung und darinnen enthaltenen wollmeinung
ein Gottseel., erbares, züchtiges und nüchternes leben
führen, und alle üppigkeiten evitirett, worab, auch
in posterum an denen Monatl. Bettagen, das jenige,
was deshalb offtbesagte ordnung nach sich führet,
fleißig beobachtet werden möge, in ungezweiffelter Hoffn.
es werde vermittelst wahrer werckstelligmachung deßen
der zornige Gott hierdurch begütiget, ihm in die ruthe zu
fallen, und selbiger wo nicht zu gäntzlicher abwendung
doch erträglicher linderung der über Unßere obged. Evan-
gelische Mitbrüder mit aller Gottseel. welt erbarmen
also so lange schwebenden und allem ansehen nach
gleichfalls über Uns beschloßenen schweren und höchst ver-
derbl. landplagen und straffen gewißlich veranlaßet
werden, in verhoffung deßen sind wir auch zu [?] willen
geneigt Datum Laubach d. 3t. Decembr. 1672.

Hg. Räthe und befehlhaber
daselbst.

Befehl an
Obbenandte Pfarrer.

Glauben wir zwar nicht, ihr werdet nicht allein der vor nunmehr halben Jahrs zeit ergangenen Herrschafftl. verordnung, wegen haltung eines buß- fast- und bettags, sondern auch dem jüngst ausgeschriebenen die wiederhohlung dessen betreffenden befehl bis dahero gehorsamb nachgelebt haben, Also geben wir Euch hiermit ferner zu wissen, welchermassen des Hochgebohrnen Unsers allerseits gnädigen und H. Hochgräfl. gnädl. gnäd: resolvirt und eine hohe nothdurfft erachtet haben, in dero Land und Herrschafft aus be- fortsetzung und Christl. mitleiden gegen Unsern in der bekandten schweren bedrängnüss und trübsahl noch einen weg wie den andern schwebende Evangelische Mitglied der vereinigten Niederlanden, worab auch zu möglichster abkehrung dergl. aus denen itzigen sehr gefährl. aufsteigenden läufften uns imminirenden Unheils von Unserm geliebten Vatterland, solchen buß- fast- und bettag der publicirten ordnung gemäß alle dritte Jahr, solang dieser gefährliche zustand währen möchte begehen und halten zu lassen, gestalt denn in Nahmen Hochermelt. Ihr Hochgr. Gnad. wir hiermit an euch begehrt haben wollen, daß ihr solchen auff nechstkommenden Mittwochen den 12ten Martij, alß darauff eben der ordentliche Monatliche bettag einfält, gebührend anstellt und weniger nicht selben alß auch hiernechst jedes dritte Jahr dergl. der aus- gelassenen ordnung zufolge mit rechtem ernst und eyffer be- gehet auch daran seyd, damit der denen ordentl. Monatl. bettagen angefügte Nachmittägige Gottesdienst biß dahin fleissig beobachtet werden möge, hieran wird mehrhochgedl. Unsers gnädl. Herrschafft gnädl. willens meinung schuldigermassen vollbracht und wir seynd auch in dessen Versehung zu freundl. willen wohlgeneigt, Dat: Laubach d. 22. ten Februar. 1673.

Gräfl. Räthe und befehlshaber
daselbst.

Schreiben an die Hochgr. Hanauische Regierung

betreffende ein hessischer Leinweber Zunfftgenossen, welcher zu Hanau vor einen galgenheber gescholten und sonsten injurijrt worden von einigen selbiger Zunfft daselbst arbeitenden mann umb Satisfaction ansucht de dato 10ten Junij 1673.

Hochedle gestrenge auch wohledle, vest und hochgelehrte, besonders großg. Hochgeehrte Herrn.

Denselben geben wir freundt zuvernehmen, welchermaßen einer Unßer gnädigen herrschafft hessischer Unterthanen, welcher das Leinweber handwerck zünfftig, ehrlich und redlich erlernett, und sich umb dieses handtwerck zu treiben nacher Hanau begeben, beneben der hessischen Leinwebers Zunfftgulde sehr wehmüthig geklagt wie daß er, uff unbilliches veranlaßen und boßhafftes verhetzen einiger Leinwebers Zunfftgenossen zu Grunberg wonhafft, und außgesagten weberßgeselle zu Hanau ohn Ursach mit vielfältigen beschimpflichen calumniis fatigirt und unter anderen vor einen galgenheber aufgezogen und gescholten worden, mit gantz demüthiger bitte, ihme hierinnen beyzuspringen und sein wie auch der gantzen Zunfft gekränckte ehre mittelst erlaubter mittel zu retten.

Ob nun wohl die dieser orth in solcher Zunfft gestandene membra zu dergl. verrichtungen des galgenhebens in vorzeiten angestrenget seyn worden mögen, welches auch denen diffamanten zu dergl. vorwurff anlaß gegeben haben kan, So ist es doch nicht allein an dem, und E. Hochgel. Herrn zweifelsfrey zur genüge bekandt, welchermaßen dergleichen opprobria und schmähliche uffrückungen nicht nur in denen gemeinen rechten alß auch absonderlich in der Peinl. Halßgerichtsordnung Caroli V. bey hoher poen ernstlich verbotten, sondern es ist auch von

hochgräfl. U: gnädl. Herrschafft erregter hiesiger verkürzung
Zu begegnung solcher arbeit des galgenaufbaus eine Expresse
declaration und decretum (: wie die hierbey kommende
abschrifft dessen, welche man, wie an anderen orthen geschehen,
offeren zu Communiciren und deren vestste observanz
Ihnen ebenfalls zu recomendiren sich bis noch nicht fügen
wollen, mit mehrerem zu tage leget :) gnädl. ertheilet werd,
dannenhero wir nicht den wenigsten zweiffel tragen, die-
selbe werden in vernünfftiger Consideration obiger umb-
stände diesses oder alldortigen Leinwebern zunfft genossen wid(er)
hiesigen Unterthanen vorgenommenes verfahren und ohnbe-
dachtsames diffamiren wenige nicht höchstens missbilligen,
alß auch diejenige, so solches verübet und künfftig com-
mittiren würden, zu gehöriger reparation und Satisfaction
nachtrücklich anzuweisen, und andern zur warnung mit
exemplarischer straffe anzusehen, sodann obgedl. U: gnädl.
Herrschafft gnädl. declaraons decretum Ihnen in allen
Hochgräfl. Hanaul. orthen zu möglichster befolgt= und
gelebung dessen, bestens anbefohlen seyn zu lassen, zu-
dem und auch die nachtrücklichsten vestste verordnung zuthun,
daß diejenige schrifftliche bericht, welchen die dortige
Leinweber zunfft den verlaut nach von den Grünbergl.
Leinwebern dieserwegen erfordert und empfangen, von
Ihnen abgefordert und uns dessen Copia Communicirt
werden möge, umb an gebührenden orthen dieserthalben
ebenmäßige rechtliche anthung gegen die Grünberger mit
desto besseren bestand zu suchen und vorzunehmen und sie
zu vestester bestraffung bringen zu können. Und

gleich wie solches alles zu beförderung der lieben justiz, und
fortpflantzung nachbarl. beständigen wohlvernehmens gereich,
alß seynd wir solche hiervon wiederfahrende gratification
in dergl. und anderen fällen ansehnlich zuerwiedern gantz
geneigt und bereit, [illegible] damit Gottes treuen schutz em-
pfehlende verbleibende.

Unserer Großg. Hochg. Herrn

Dienstwilligste

Laubach d. 10t. Juny 1673.

GS. Räthe und befehlhaber daselbst.

No. 79. Auß Verordnung

wegen des Pferde verkauffs vor Unser gnedl. Herrschafft
in Statt und Ambt Laubach, wie auch Unser...
Unterem Glockenschlag aller orthen publicirt
de dato Laubach d. 22.t Augl. 1673.

Wir Carol Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg
Wildenfelß und Sonnenwaldt, entbiethen hiermit Unsern
Unterthanen der Herrschafft und ambts Laubach sambt
und sonders Unsere gnade und fügen Ihnen zu wißen,
daß nicht allein in unterschiedl. benachbarten Graff- und
Fürstenthümern herrschafften landen gebiethen und botmäßig-
keiten herkommens und gebräuchlich, sondern auch an sich selbsten
nicht unrecht noch der billigkeit zuwider ist, daß die
Unterthanen wann sie etwas durch Gottes Segen, an viehe,
pferden und anderen gütern erwerben, ererben und für sich
bringen, solches aber zu geldt zumachen und zu verkauffen

willens seyn, dieselbe ihrer ordentl. herrschafft und
obrigkeit zuforderist antragen und ob denselben umb
-tragen mittelst vergleichung oder durch ehrliche leute erkann-
ten werth für andern überzulaßen müßen, Und
dann solch vorkauffsrecht in vielen stücken auch in
Unserm lande bißhero üblich gewesen, wegen einig
sachen aber und sonderlich soviel den pferdevorkauff
betrifft, auß der observanz gerathen und von der
herrschafft nicht sehr attendirt, von denen unter-
thanen aber die schuldige anbiethung in vergeß gerathen
ist, So haben wir eine Nothdurfft erachtet, solcher-
angezeigtes Unß competirendes vorkauffs=recht hinwieder in
völligen gang und schwang zu bringen. befehlen derwegen
obgemelten Unsern unterthanen der herrschafft Laubach
in Statt und land hiermit gnädig, doch ernstlich bey verlust
des verkaufften guths und vermeidung einer empfindlichen
arbitrar=straffe, daß, im fall forthin jemand eigen=ge-
zogene, od. sonst tüchtige pferde jung od. alt zu ver-
kauffen gesonnen seyn würde, Er Unß dieselben zuvor
anbiethen und da sie Unß anständig darüber zuvor eines
aufrichtigen, ungefährden handels und vergleichung, oder
einer unpartheyischen estimation redlicher und pferdeverstän-
diger leuthen, und dann folgends einer guthen bezahlung
die verbrecher dieses Unseres wohlbefugten willens meinung
aber obangedeuteter ahndung gewärtig seyn sollen. Uhr-
kundlich haben wir dieselbe wie wir solche mit Unserer eigen
hand und vorgedruckten gräfl. Insiegell bestättiget überall
unterm glockenschlag publiciren laßen. Geben zu Laubach d.
22. Augusti 1673.

Mutatis mutandis auf Utphe gerichtet

Concept.

Zunfftbrieffs der Zimmerleuthe. de dato d. 22. t. Augusti Ao. 1673.

Wir Caroll Otto Graff zu Solmß, Herr zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt p. Thun hiermit kundt, für Unß, Unßere Erben und Nachkommen bekennende, Nachdem die Zimmerleuthe Unserer Herrschafft bey Unß unterthänig angesucht, daß wir Ihnen gnädiglich vergönnen wolten eine Zunfft und Gesellschafft, welche der Zimmerleuthe Zünfften in benachbarten Landen und Stätten gemäß und gleichlautend ist, in Ihrem Handwerck auffzurichten damit sie und Ihre Nachkommen ihr Handthierung mit Ehren, in Zucht, erbarkeit und guter ordnung treiben, ihre Lehrlinge in andern Ländern fortkommen einen jeden so bey ihnen arbeiten läßet, recht und gleich widerfahren, allen Pfuschern, Störern und Stümplern hierdurch die thür zugethan und sie für ausländischen die Nahrung im Lande behalten möchten. Daß wir Ihre billichmäßige unterthänige bitt in gnaden angesehen und Sie, wie auch diejenigen, so vom Lande sich in dieser Zunfft (: falß sie das Handwerck gelernet, solches verstehen und für Meister passirt werden können :) mit begeben und solche gebrauchen wollen, mit nachfolgender Zunfftordnung, articuln und gesetzen begnadiget und begabt haben, Thun daßelbe auch hiermit und in Crafft dießes folgender gestalt:

1. Sollen alle diejenigen, so das Zimmer Handwerck alß Meister allhier treiben, zuforderst in Unsern Pflichten, gleich andern Unterthanen seyn, sich denselben gemäß zuhalten angeloben und einen Ehrl. abschied, wo sie her seyn, wie auch Ihre Geburt

Geburtsbrieffe fürlegen und damit, ob sie von ehrlicher abkunfft seyen, bezeugen.

2. Sollen künfftig alle und jede, so des Handwercks sich, alß Meister, Nehren und solches gebrauchen wollen, ehe und zuvor sie dazu gelaßen werden, ihre wanderzeit außgestanden und aufs wenigste zwey Jahrlang außer landts uff dem Handwerck gearbeitet haben, die sollen auch ihre prob= und Meisterstück nachfolgender maßen machen, nemlich ein tüchtiges Fahrgeschirr mit seiner zubehör, welches, wann wir das holtz dazu geben, Unser ohn einige weitere bezahlung ist und bleibt, solches soll er in eines Meisters hauß binnen 8. tagen, unter der Meister aufsicht, zu verfertigen schuldig seyn.

3. Soll hierauff jeder, so er alß Meister zugelaßen wirdt, zehen gute gulden halb Uns und halb dem Handwerck, über diß vor ein viertel wein geldt der Zunfft, drey torny in die Pfand vor die armen und 2 torny dem Oberzunfftmeister vors einschreiben erlegen.

4. Soll ein Meisters Sohn, oder der eines Meisters tochter oder wittib heuratet, an diesem geldt der zehen gulden, wie gesambt nur die helffte zahlen.

5. Soll er uns oder unsern zu allen Zunfft handlungen bestellten Schultheißen, in deßen abseyn aber dem, so wir dazu verordnen werden, oder unserer Cantzley und den Handwercks Meistern in treuen geloben, der Zunfft ordnung in allen ihren puncten und articuln zu geleben und was ihm jederzeit von Uns oder Unsern Räthen und befehlhabern verordnet, erhält und befohlen werden wird, sich gemäß zu verhalten und solchem unfehlbahr nachzukommen.

6to. Soll kein hergelauffener frembder oder unzünfftiger Meister oder auch ledigen gesellen, so Uns mit eyd und pflichten nicht verwand

oder mit landüblicher beschatzunge und schatzung nicht beladen ist,
gestattet seÿn einige arbeit in Unserem lande zumachen, beÿ
straff zehen gulden halb Uns und halb der Zunfft.

7tens. Wann etwan versiegelte schreiben und brieff an die Zunfftmeister
oder das gantze handwerck der Zimmerleuthe einkommen und geschi-
ckt würden, sollen dieselbe anderer gestalt nicht, als in beÿseÿn
Unsers Schultheißen oder Unsers Verordneten eröffnet, vor sel-
bigen verlesen und darauff bescheid und antwortt verfasset
werden, beÿ straff 5. fl.

8tens. Soll den Zunfftmeistern gäntzlich verbotten seÿn einige bündnüß
oder eigenes gefallens geboth und verbott anzulegen und zumachen
doch soll ihnen freÿ stehen jährlich auff Martini Episcopi tag
zusammen zukommen und in gegenwart Unsers Schultheißen die
ein und fürgefallene Zunfft sachen abzuhandlen und zuvorderst
an welchem tag jeder zur gemeinen Cassa ein batzen einlegen soll. da
auch ausserhalb des gesetzten tages eine Zusammenkunfft nöthig
geachtet würde, sollen die Zunfftmeister solches Unserem Schult-
heißen, oder in dessen abwesen Unseren Räthen und befehlshabern an-
zeigen und umb erlaubnüß solcher convocation bitten, nach dero
erhaltung sie zusammen gehen und nebst Unserem Schultheißen
den sachen abhelffen mögen. wer nun darzu beruffen auff
bestimbte zeit und stunde nicht erscheint, der soll wann
er muthwillig und keine rechtmäßige ursach seines außenbleibens
anzeigt, zehen batzen halb Uns und halb der Zunfft erlegen,
wann aber ein Zunfftmeister außenbliebe, der soll zwiefach
sovil zugeben gehalten seÿn: beÿ solchen Conventen soll in
vorfallenden sachen darumb das gebott gemacht ist, auff die

meisten stimmen geschehen und nach denselben, in fall sie nicht mit
unseren Nutzen, besten, befehlen, Edicten und ordnungen
streiten, geurtheilt und geschloßen werden;

9te. So sichs begebe, daß von Unßeren Räthen und befehlhabern denen
Zunfftmeistern ein Herrengebott anzustellen und zu machen
befohlen wirdt, und ein Zunfftgenoß darzu gefordert, nicht
erscheinet, der soll wann er zu hauß und keine redliche
ursach fürwenden kan, welches er alßbaldt, als er gefordert
wirdt, zu thun schuldig ist, zur strafft einen halben gulden
halb Uns und halb der Zunfft erlegen.

10te. Wer bey solchen Zusammenkünfften auch in Sachen unziemlich
und ungebürlich sich verhalten, mit fluchen, schwören, ver
heißungen und dräuungen herausfahren, einen andern an Ehren
angreiffen oder lügen straffen wirdt, der soll, so offt es geschicht,
mit drey gulden halb Uns und halb der Zunfft, oder auch
nach erkäntnüß der Sachen höher gestrafft werden. Trüge sich
aber schlägerey zu, oder schelt wort so schimpflich, oder ein
laster betreffen hätten, die sollen die Zunfftmeister bey
ihren Eydtspflichten Unßeren Räthen oder Schultheißen alßobalt
anzeigen und bey vermeidung Unserer Ungnad nicht verschweigen.

11te. Ist unser will und befehl daß keiner den andern umb schelt,
wort oder schmähens willen soll umb oder ausschreiben, sondern
ein jeder so geschmähet oder injurijret wirdt, soll nach hand-
werckß brauch verzeihen bey auf Hoffrecht bey seinem hand-
werck bleiben und die handwercks gesellen nebst ihnen zu arbeiten
schuldig seyn, solang bis nach verfließung solcher Zeit

die angezogene injurien und schmähworte unerweislich seyn, der
dann dergenige, so der sachen ursach gethan und geschmähet,
od der zu solchen injurien anlaß gegeben, nach gelegenheit und
befindung der sachen gestrafft, der aber, so nach ablauff
der vierzehen tage solche schmähungen nicht geahndet und
sich derentwegen beschwehret, bis zur ausübung der sachen
das handwerck von den zunfftmeistern zugethan werden
Tit. 12ter. soll.
Sollen alle stück und sachen so das handwerck einiges theils
mit zu betreffen scheinen, in die versamlung nicht gezogen,
sondern an gebührlichen orten, für Unsern beambten und ge-
richten, dahin sie ihrer art und eigenschafft nach gehörig seyn
möchten, angebracht und nach vorher gegangener erkäntnüs
Tit. 13t. erörtert werden.
Soll ein Meister den andern, der mit einem bauherrn in gedinge
stehet, nicht verhindern und in solch gedinge fallen, bey
straff zehen gulden halb Uns und halb der zunfft, doch bleibt
dem bauherrn unbenommen, wann der erstere Meister nicht
schließen will, sich nach belieben mit einem andern einzulassen,
welcher die arbeit ohne strafft annehmen und schließen mag.
Tit. 14ta. Da es sich begebe, daß zwischen dem bauherrn und Meister
mißverständnüs vorfielen und sich der sachen halber für
der zunfft verklagen und entscheiden laßen wolten und
derentwegen zwischen obgemelter zeit ein gebott begehrten,
so soll solches mit wißen und willen Unsers schultheißen
geschehen, und wann solches gestattet und erlaubt ist, zuforderst

ein Wette geboth wan der Zunfft zuentrichten schuldig seyn, darauff sie die sachen fürbringen und darüber erkennen laßen, auch wann sie beyde für schuldig erkant würden jeder theil doch noch mit einen halben gulden büßen, inmittelst aber keiner beystrafft, wie im negst vorhergehenden articul gemeldet, dem andern in sein gedinge fallen, so auch der, selbige Meister und gesell, biß so lang sie miteinand ver, glichen seyndt, keinem andern bauherrn in arbeit stehen soll.

15te. Soll ein jeder Meister dießes handwercks nicht mehr dann Zwey gesellen und einen lehrjungen haben und halten, nach welcher Zahl jeglicher seine arbeit einrichten, insonderheit aber nicht mehr alß einen bau auff einmahl anzunehmen und anzufangen macht haben soll, biß daß er den ersten gantz verfertiget, alßdann ihme einen andern bau an, zunehmen und daran zuarbeiten erlaubt, und zugelaßen. Trüge sichs aber zu, daß große und schleuniger bau zu, machen vorfielen, so daß der Meister, so solche angenommen, hülffe bedürfftig were, so mag er einen andern Meister mit seinen gesellen und lehrjungen zu sich nehmen und sie alßo gesambter hand mit vier gesellen und Zwey lehr, jungen den bau verfertigen, doch mit dem vorbehalt, daß der bauherr eben an den hülffs Meister nicht gebunden sey. Darbey wir Uns auch reserviren, daß Unßer Werck, Meister, so lang er in Unßerer arbeit ist, sechs gesellen, alß er für den Lohn, zuhalten macht haben, nach der,

fertigung solcher arbeit der sich wiederumb ein anderer meister
mit zweÿ gesellen und einen lehrjungen begnügen laßen
soll.

16te. Wann ein gesell von einem Meister aufstehet, ohne erhebliche
rechtmäßige ursach, dem soll kein Meister arbeit geben,
er hätte sich dann zuforderst mit seinem Meister wieder
verglichen, in verbleibung deßen solle er 14. tag hinaus
wandern od 2 fl. halb Ambt und halb dem handwerck erlegen
und Ihme darnach, beÿ wem er lust zu arbeiten hatt
gestattet seÿn, würde aber ein Meister ohn eines von
dießem geschehen, hiergegen handlen und dem ausge-
tretenen gesellen arbeit geben, der soll mit vier, der
gesell aber mit dreÿ gulden straff halb Ambt und halb
der Zunfft verfallen seÿn.

17te. Würde ein gesell in der wochen von seinem Meister abstehen
und von der arbeit gehen, dann soll der Meister einigen
lohn zugeben nicht schuldig seÿn es wäre dann, daß
er die völlige woche bis zum Sontag ausgehalten hette
gleichfalß soll auch kein Meister einen gesellen vorm Son-
tag Urlaub zugeben nicht macht haben, damit aller Muth-
willen und unordnung verhindert werde, beÿ straff eines
guldens, so hierwied handelt, davon Ambt die eine
und die andere helffte der Zunfft gebühret.

18te. Sollen die Meister des Zimmer handwercks, sonderlich beÿ
jetzigen wohlfeilen Zeiten sich eines gewißen billichen lohns
vor ihre gesinde vereinbahren und vergleichen, damit sie

mit den bauherrn hierdurch ein billiches geding treffen und
machen können, deßwegen keiner seinen gesellen weder
heim- noch öffentlich mehr alß gebräuchlich ist, verheißen und
geben soll, es geschehe dann mit der andern Meister verg
wißen und zulaßung bey straff fünff gulden auff
vorgemelte weiß getheilet.

19te. Wo streit und uneinigkeit zwischen Meistern und gesellen,
das handwerck betreffende, sich ereigneten, soll das
handwerck nach gelegenheit der sachen solche zu vergleichen
und hinzulegen macht haben, jedoch soll Uns und Unsern
beampten darin zu sprechen ebenfalls unbenommen seyn.

20 Wann etwan ein Jung das Zunfthandwerck zu lernen begehrte,
so soll der Meister, bey dem der Jung lernen will, ihn wann
er ihn zuvor 14. tage probirt, welches bey straff eines
halben viertel weins länger nicht vergönnt seyn soll,
der Zunfft vorstellen, denselben darauff in die lehr
auf- und annehmen und zwey oder drey jahr daran ihn
doch der Meister, auf sein wohl verhalten etwas erlaßen mag
darinnen behalten, der Jung aber sobaldt er loß wirdt,
bringen ein viertel wein und auff nechstfolgenden jahrs C.
Zunfftag einen fl. halb Uns und halb der Zunfft, wie
auch einen orts fl. der Schul und 2 ß dem oberzunfft
meister vor das einschreiben erlegen und verspruchung mit
einem handschlag thun, daß er redlich auslernen wolle,
auch redlich verspruchen, sein Meisters Zeit und tag seine

vernehmung ein- und angeschrieben werden mag, jedoch dass
zuvordrist seine ehrliche geburth durch ein briefl. Uhr-
kundt und zeugnuss beygebracht sey, welches auch die
Meister außer Land, so sich in die Zunfft begeben haben,
obachten und sich desswegen umb dieser und anderer
fäll wegen auff obig= gemelten Zunfftag, wie auch bey
allen angestellten zusammenkunfften fleissig einzufinden
haben.

21ste. Da sichs begebe, dass ein Meister seinen Lehrjungen also
übel verhielte, dass er bey ihm nicht bleiben könnte und
der jung zu ausweichen redliche ursach hette, so soll der
jung bey einem andern Meister vollends auszulernen Macht
haben; sein erster Meister auch die Zeit, so der jung noch
zu lernen hatt, still sitzen und dieselbige Zeit keinen
andern Lehrjungen anzunehmen, noch von denselben etwas
an Lehrgeldt zu heischen befugt, sondern auff solchen
fall noch darzu nach handwercks brauch mit straff ver-
fallen seyn: gleiche Meinung hatt es mit denen jungen,
so ihren Meistern kein guth thun und der Lehr ohne
erhebliche ursach weichen, die sollen von keinem Meister weiter
angenommen, das völlige Lehrgeldt zuerlegen schuldig und noch
darzu in gleichmässiger straff seyn.

22 Ob es auch zu geschehen sich fügt dass ein LehrMeister ehe
der Junge ausgelernt, oder uff seiner wanderschafft
begriffen ist, stirbt, also soll er, falls er noch nicht aus-
gelernt, die übrige Zeit bey einem andern Meister in

der lehr stehen, So aber, wann er den seiner Wanderschafft
wird erlaubt und einen Lehrbrieff begehret, Ihme der von
Unserm Schultheißen unter seinem Siegel gegen erlegung
eines Goldguldens für seine mühe, Pergament und
Capsel, auch andere Zubehör außgefertigt und Uns
und der Zunfft einen Gulden gegeben werden.

23tio. Soll auch die Zeit, wann man auff die arbeit gehet in
acht genommen und Sommers Zeit frühe zu drey Uhren dar-
mit angehoben, umb 7. Uhr das morgen brodt gegessen,
umb Eilff Uhr Mittag gehalten, umb drey Uhr abends
das Vesper brodt gessen und umb 7. Uhr feyerabendt
gemacht. Von Bartholomai biß Galli umb fünff
Uhr Morgens an die arbeit gegangen, umb 8. Uhr das
früh stück, und umb Zwölff Uhr das mittags brodt ge-
nossen, und zu gewöhnlicher Zeit mit der arbeit geschlossen
Von Galli biß Letare einmahl ordentlich umb Zehen Uhr vor
mittag nach Hauß gangen, alßdann biß abendt zu ge-
arbeitet und dann von Letare biß Walburgis frühe
von fünff Uhr biß zu achten bey der arbeit verharret
dann das Frühestück und umb Zwölff Uhr das mittags-
brodt gegessen umb 7. Uhr aber Feyerabend gemacht
werden

24. Da etwa, welches Gott verhütten wolle, eine Feuersbrunst
entstünde, so soll jeglicher Meister und seine gesellen

mit ihren ärtzten versehen, alsobaldt, ungeheißen erscheinen
und dem unglück nach vermögen abwehren helffen, wer
ohne habende erhebliche ursach außenbleibt, ist umb
und der Zunfft mit einem halben fl. verfallen.

25. Nachdem es auch zuzeiten geschicht, daß der verstorbenen
Meister Wittiben, in unverrückten wittibstandt das
handwerckh zu treiben begehren, so soll ihnen in Unseren
lande, im fall sie erbaren lebens, wandels und gerüchts
sind, dasselbe auch gestattet seyn, doch daß sie
nach handwercks brauch und recht jährlich ihren batzen
zur Cassa bringen und einen rechtschaffenen, geschickten
und erfahrenen gesellen, welcher die bauherren mit tüch-
tiger arbeit versiehet und sich Unseren Zunfft ge-
setzen und ordnungen sonst in allem gemäß beträgt,
schaffe und halte.

26. Soll kein Meister einen gesellen so bey Unserem werckmeister
gearbeitet und mit unwillen ihn geschieden, unter
einer halben jahres frist arbeit geben, er könnte dann
darthun und erweisen, daß der gesell erhebliche ursachen abzu-
tretten gehabt und deßwegen von Unseren beambten schein vor-
zeigen könnte, bey straff zwantzig gulden, gleich gesetzt.

27. Ob auch je zuweilen Unser werckmeister zu Unserer arbeit
mehrer gesellen bedürfftig wäre, so sollen die handwercks
meister auff sein begehren ihm dieselben folgen auch lassen

so die noth erfordert, die Meister selbst sich gebrauchen zu
laßen und darbey willig zubezeigen schuldig seyn, bey
zwantzig gulden straff halb uns und halb der Zunfft
28. sollen die ankommende frembde gesellen, sobald sie sich in
die arbeit tretten, sich einschreiben zu laßen und daher
der Zunfft fünff alb. dem Schultheißen aber die bey andern
Zünfften übliche einschreib gebühr entrichten.
29. Soll unsern handwercks Meistern erlaubt seyn alle Stümpler
und Störer, so das handwerck nicht ehrlich und zünfftig
gelernt, in der Zunfft nicht stehen und das handwerck
gleichwohl üben, auffzutreiben, auffzutreiben auch sie, und die,
welche sie brauchen jeglichen mit 5. fl. straffe halb uns und
halb der Zunfft zubelegen gestattet seyn.
30. Mögen sie alle arbeit, so andere orten zünfftig zuverkauffen
machen, auch fertigen, sonderlich aber soll auch [illegible] böden
windeltreppen und webstühle ihnen zumachen erlaubt und zu
gelaßen seyn.
31. Wann einer, so zünfftig gelernt, sich an eine unehrliche Per-
son verheyrathen, oder zu frühe zeitig und vor der Hochzeit
beyschlaffen würde, der soll hier nicht in die Zunfft auffge-
nommen, und ihme alß Meister zu arbeitten gestattet, er-
halte dann uns und der Zunfft zwantzig gulden, gleich zu
theilen, erlegt.
32. Wann ein Meister einen Lehrjungen auff zwey Jahr zu lernen
annimbt, der soll ihme von solchen zweyen Jahren zwantzig R.

und mehr nicht zu dem Lohn zugeben schuldig seyn.

33. Wann sichs zutrüge, daß ein ausländischer Meister sich in diese Zunfft begeben wolte, der soll gleich einem andern, so in die Zunfft begehrt, zehen fl. halb uns und halb der Zunfft erlegen und mit einem handschlag an eydesstatt angeloben, diesen articuln in allem nachzuleben.

34. Würde etwann einer in die Zunfft begehren, der die wanderjahr nicht ausgestanden, gleichwohl aber zu einem Meister tüchtig wäre, und solches durchs Meisterstück erwiese, der soll für die wanderzeit uns und der Zunfft zehen fl. geben.

35. Wann ein Junge vor der Zunfft von seinem Meister loßgesprochen wird, soll er zwey fl. so der Zunfft allein bleiben, erlegen.

36. Alß auch geschicht, daß ein Meister einem bauherrn einen bau zurichtet und in gegenwart etlicher ehrl. Leuthen anschlägt, ihn jedermann vor augen stelt, und den bauherrn, nach handwercks brauch, wie ihm der bau gefalle, fraget, der auch sein deren habendes gefallen und zufriedenheit zuverstehen gibt, aber den bau lange zeit und offt wohl jahr und tag ohne Mauer, dach und fach stehen läßet und verwahrlost, daß sich der bau an einem od. andern ortt setzt, schaden nimbt und dann vom Meister dessen reparation umbsonst begehrt, so soll zu solcher kein Meister, wann er den bau geliefert, der bauherr damit zufrieden gewesen, und schaden darzu geschehen, schuldig seyn denselben zu ersetzen od. weiter daran zu arbeiten, es werde ihm dann diese seine mühe und arbeit absonderlich bezahlet. Endlich

37. so behalten wir Uns beneben Crafft Herrschafft und obrig-
keit: allein gegen [illegible] dieser articul auß bewegenden
ursachen, zu mindern, zu mehren, zu ändern, die gar auff-
zuheben zu declariren und zu erläutern, deßen allen zu
urkundt haben wir dießen articulsbrieff von uns eigen-
handig unterschrieben und Unser gräffl. Secret insiegel
wißentlich daran hangen laßen, So geschehen und geben
zu Laubach den … tausendt Sechshundert drey und sieben-
zigsten Jahrs./.

N.B.
1. die unehliche Heurathen thun od fürder zeit [illegible] 20 R.
2. Ist selbig jahr den Lehrjungen 20 R.
3. auß Landgße [illegible] die in die Zunfft [illegible], als andere.
4. der die Wanderjahr nicht außgestanden 10 R.
6. [illegible] Zunfftmeister – 2. einer in der Statt und einer uffm Land.
7. vorh Lossprechen. 2 R. die Zunfft.

Supplicq

Von Joh: Conrad Kühn burgern allhier zu Laubach, bittet
ihn in die neu auffgerichtete Zimmerleuth Zunfft auff-
und anzunehmen. de dato d. 26. t. Aug. 1673.

Hochgebohrner Graf, Gnädiger Graf
und Herr!

Deßen Ew. Hochgräfl. Gnad. gestrigs tage die Zimmerleuthe in der
Land mit einer Zunfft begnadiget, haben sie aus Gemein
von mir unverschuldeten blossen Eyffer mich nicht in die
Zunfft nehmen wollen, unter dem nichtigen vorwand, daß ich
nicht auffgedinget wäre, noch auch das handtwerck gewandert
hätte, wolte ich aber in die Zunfft, so solte ich das
Meisterstück machen, und fünff gulden vor die Zunfft geben.
Wiewohl ich nun dargegen remonstrirt, so haben sie jetzo
keiner zur Zunfft das Meisterstück gemacht, und sich hierinn
eingeräumt, daß sie von einer auffdingen begehren wolten, da
sie doch der Zeit noch keine Zunfft gehabt, und man
also bey ihnen keinen Lehrjungen auffdingen können, daher
dann auch gehört, daß sie keinen Zunfftbrieff gehabt,
darumb mir die wanderschafft weiter auffgelegt worden, jetzo
nicht zu gedencken, weil die damahls ohne Zunfft gewesen,
daß ich auff dasjenige, was ich bey ihnen gelernet, bey
frembden Meistern und gesellen nicht were geduldet worden,
da aber ich vielmehr biß hero bey ihnen allen gearbeitet,
und einen jeden nicht allein vor einen gesellen gelt und ange-
nehm gewesen, sondern auch bey andern Leuthen (: welche

nehmlich dießer Graw Conrat; vor einen Meister und alßo
gearbeitet daß männiglich mit mir zufrieden geweßen.

Es ist überdas statt und landkundig, daß bey jüngst auff-
gerichteten dergl. Zünfften zu Lich und Hungen, ja das
noch mehr ist, hier in Laubach selbst, bey auffrichtung
der Wagner Zunfft, man ohne unterscheidt einen jeden ange-
nommen, ob der gleich nicht auffgedingt geweßen noch auff
das Handwerk gewandert hatt. welches alles Ich alßo
gestern bey der Neuen Zunfft weitläufftiger vorgestellet, aber
nicht gehört werden wollen.

Wann dann gnedl. graff und Herr, obiges alles auß einem
bloßen, rachgierigen Christen, ohne das nicht geziemender,
liebe gegen mich herrühret, und Ich der unterthänigen hoffnung
gelebe, es werden Ew. Hochgräfl. Gnedl. ein solches nicht gut
heißen, sondern vielmehr mich deren angebohrnen Unter-
thanen halten, worauß mit weiter auffrichtung der Wag-
ner Zunfft hier zu Laubach sowohl auch der Leine-
und andern Zünfften zu Lich und Hungen beym Anfang
gehalten worden.

Alßo ist an Ew. Hochgräffl. Gnedl. mein unterthäniges gehorsames
bitten, Sie geruhen gnädig der Leinenzunfft anzu befehlen,
daß Sie mich zugleich in dieselbige ohne obbedeutete
unbillige und ungereimbte forderung einnehmen, wießen,
weil als dann ein anderer Meister thut, dasselbige bin
Ich ebenmäßig zu thun erbiethig, und werde mich alsdann

gegen die Maria Zunfftgenossen selbst also verhalten, daß
sie über mich keine Klag haben sollen, getröste mich dero,
wegen gnd. bescheids und verbleibe

Ew. Hochgl. gnd.

unterthäniger Zunfftgen-
ßener
Johann Conrad Lucker
burger allhier zu Laubach

Bescheidt darauff aus der Cantzley.
de dato d. 27. Aug: 1673.

Deß Hochgebohren Unsers gnd. Grafen und Herrn hochgel. gnd.
lassen es nochmahls bey der durch den H. Rath Milajum
dem Supplicanten ertheilten mündl. resolution, daß er
nehmlich, wann er dasjenige, was ihm Crafft deren ange-
zeigter und von ihm begehrt worden, zuforderst genüg-
lich praestirt, alßdann und eher nicht zu der Zunfft
und gemeinschafft deren privilegien zugelaßen werden
könne. Decretum Laubach d. 27. Augusti 1673.

Cantzley daselbst.

18230

No 74.

Concept eines renovirten Edicts.
Daß Terra Sigillata graben und verhandlen
betreffend. de dato d. 30.ten Aprilis 1675.

Wir Caroll Otto Graff zu Solmß etc. Thun hiermit kund und bekennen, ob wir wohl gehofft, es solten Unsere Einwohner und Unterthanen Unserer Statt und landes sich gehorsamblich accomodirt und demjenigen in vorigen Jahren, wegen des Terra Sigillata oder Siegel Erden grabens bey 20. Thlr straff verpoenten und publicirten verbott unterthänig nachgelebt haben; daß wir dannoch mit sonderbahren ungnädigen mißfallen vernehmen müssen, wie einige Unserer Unterthanen, statt schuldigen gehorsambs, sich auf die schleiche seithe gelegt, Unseren verbott contravenirt, bey sagte Erde hauffenweiß gegraben und zu frembden damit gekrämert haben, deßwegen sie scharf gestrafft, andere aber dadurch nicht abgeschreckt worden, sondern dem eingeschlagenen brauch nach, Uns zu schimpff und schaden, in bemelten Erden handel einige noch begriffen seyn sollen.

Darumb haben wir nothwendig geachtet, Unser vorhin deßhalbs publicirtes edict zu renoviren und offentlich von Neuem, wie hiermit beschicht, verkündigen

zu lassen; allermaßen dann an alle und jede Unserer Statt und Landts angesessene Unterthanen nochmahls Unser ernstlicher befehl ergehet, daß bey 20. thlr. unnachläßiger straffe, welche wir nach beschaffenheit des delicti und erfolgenden reiteration, auch exasperiren werden, niemand sich hinführo ohne Unsern Consens, gestattung und geheiß, sich des vorgedachten grabens gebrauchen, damit handlen und sich also an Uns und Unserer Herrschafftl. authoritet mit Hinziehung schimpffs und schadens vergreiffen solle, mit dem austrücklichen bedeuten und anzeigen, wo jemand sich hierwider vergreiffen und Unserm verbott Contraveniren würdt, daß derselbe nach schwehrigkeit des verbrechens fürgenommen, gestrafft, auch die poen nach ihrer beschaffenheit erhöhet und in Leibsstraffe verwandelt werden solle.

Darnach sich ein jeder zu achten und für schaden selbst zu hüten hatt, Urkundtlich haben wir dieses renovirte edict unter dem glockenschlag verkünden und nachgehends, damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen und behelffen möge, Unter Unserm Handt und Siegel offentl. affigiren laßen. So geschehen und geben zu Laubach d. 30th Aprillis ao. 1675.

Edict

No. 75. Darinnen Unser gnädiger Graff und Herr daß Frucht brande-wein brennen durch die Herrschafft Laubach ad tempus gäntzlich Cassirt und verbotten. de dato 27.te juny ao. 1675

Wir Carll Otto Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwaldt, etc. Thun hiermit allen Unsern Unterthanen in Statt und auf dem Lande, kund und fügen Ihnen zu wissen, daß Wir mit wohlbedachtem muth und zeitigem Rath, zu conservirung der werthen von Gott denen armen Leuthen geschenckten früchten und möglichster abwendung derselben Ver-theurung, beschloßen und resolvirt haben, das Frucht brande-wein brennen auf eine Zeit lang in unserm Lande gäntzlich zu Cassiren, abzuschaffen und zu verbieten. Gestalten dann hie-mit und in Crafft dießes an die Burgerschafft allhier zu Laubach und die sämbtliche Einwohner Unserer Herrschafft und Aembter, Unser ernster befehl ergehet, daß die Einheimische des besagten Frucht brandte-wein brennens sich gäntzlich und zumahl enthalten, die liebe früchte also unverwüstet laßen und dadurch deren Conservirung befördern sollen, so lieb Ihnen ist Unsere gnade und die Verhütung ernstlicher anim-adversion.

Würde aber jemand dießen Unsern wohlgemeinten und nützlichen Verbott contraveniren, daßelbe verachten und sich gleich-wohl auß früchten brandtenwein zu machen gelüsten laßen, demselben soll nicht allein das getränck Confiscirt,

sondern er auch, so offt er hierwider sündiget, mit 5 fl. unnachläss-
straff belegt werden. Wornach sich ein jeder zu achten
und vor straff und schaden zu hüten hatt. Und dessen zu
Urkund haben wir dießen brieff aller orthen durch Unsere
Ambt. offentlich verlesen und denn nechst unter unserer Hand
und Siegel affigiren laßen, der geben ist zu Laubach den
7ten Juny. ao. 1675.

Inquisitions Protocollum

Was mit Christoph Zeller von Lumbda, aus dem Ambt Grünberg
welcher wegen einiger allhir gebrauchten zu haben bezüchtigter
böser verbottener stücke mit ahtzugen und andern, arrestirt
worden, vorgelauffen. vom 11ten biß den 14ten Juny 1675.
da er wieder loßgelaßen worden.

Actum Laubach in der Cantzley den 11ten Juny
ao. 1675.

Nachdem mir genugsam Zeit hero verschiedentlich berichtet und
mit gründmäßig geschienenen umbständen anzeige gethan worden
ob sollen einige Leuthe allhier zu Laubach in Krankheiten, an
zu Lumda im Ambt Grünberg wohnhafften Zeller sich gewendet,
hülffe, Rathe und curen gebrauchen, welcher selbe aber mit
Segen sprechen, und andern verbottenen und straffbaren mitteln
curirte, unter andern auch bey einigen Schwachheiten denen

consulirenden zuerbringen und bei welcher masse, das die schlechtheiten von bösen leuthen verhengt würden und daß er die [illegible] denen, selbs auch zur gebührigen darstellung kommen können, wie ob dann das [illegible] geringe wollen, also ob einige Personen per Comunem vocem et famam mit ein und andern beschuldigungen gravirt worden, so hätt man nach diesen Reden getrachtet, und Ihn, umb uff den grund dieses gerüchts zukommen gestern allhier verarrestirt, mit 2. burgern in wachthauß verwachen lassen und Ihn am heute uff nachgesetzte inquisitional puncten, so viel man dessen in kundschafft gehabt, befragt und Examinirt, wie folgt.

Interragatoria Inquisitionalia

1. Wie Inquisit heiße und woher er sey?
2. Was seine Nahrung und handthierung sey?
3. Was er hier zu Laubach gethan und wer Ihn gefordert?
4. Ob er seine artzney kunst studirt und wer sie ihn gelernet?
5. Ob nicht dieselbe in [illegible] bestehe und er sich das bediene?
6. Wer ihm solches gelehret?

Responsio ad illa

Ad 1. heiße [illegible], wohne zu Laub.
2. Sey ein [illegible]mann.
3. Hette eine Magd bey [illegible] gekaufft, [illegible] und were darauff vom [illegible] begegen angesprochen worden, seinen gesellen das fieber zu vertreiben.
4. Hette die artzeney gelernet und [illegible] aus büchern.
5. Wann jemand ihme das würde nachsagen können mit der wahrheit, wolle er leib und leben, gut und blut verlohren haben.
6. Cessat.

7. begangen und andere welche Kräu-
tern er es practiciret?

8. Ob Er nicht des hiesigen Schulmeisters
und des Möllers Kind vor behext
ausgegeben und gleichwohl denselben
zu helffen versprochen?

9. woher Er solches wissen können?

10. Ob er nicht der Frau X in Tochter
auch vor bezaubert ausgeben und
machen wollen, daß die so es gethan,
sich selbst melden sollen?

11. wer es gewesen?

12. woran er solches wisse und
erkenne?

13. Ob Er nicht Hanns Grätten Frau
durch Segen sprechen curiret?

14. wie derselbe laute und ob es
etwas böses seye?

15. Ob Er nicht allhier in einer Gesellschafft
verschiedener jungen Burgern gesagt,
er wäre in der Kirch gewesen und hätte
gesehen daß unter der einen Seithen

7. geholffen habe Er verschiedenen also
mit Artzney, als dem hitzigen Fieber
und andern mehr.

8. Solches würde keiner sagen, man
möchte es den Schulmeister fragen.

9. Cessat.

10. Negat constanter et perfricta fronte.

ad 11. wisse den nichts.

12. Könne nichts mehr als in seinem
Buch, welches er dem Jungfer Burgy
Prinzen zu verschaffen willens gewesen
stünde, in welchem stünde, wie man
denen, so angegriffen wären, helffen
solte.

13. Er habe ihr für den Stein gegeben
und sie curirt, aber durch keine
Worte, sondern mit Kräutern.

14. Cessat.

15. Negat, aber daß er der
Schwerdin zu Wetterfeld, wel-
ches ihm incidenter vorgehalten
worden, gesagt, es wären böse

meist lauter Hexereien waren, sonderlich wie die, so zuletzt mit einem wolcken weg gekommen die Königin?

16. Wer es gethan?

17. Was er vermeine durch solche reden und handlungen verdient zu haben?

18. Ob er nicht der verbottenen Kunst alß Segen, beschwerungen, segensprechen, büssen, und dergl. beständig obliege?

19. Wer ihn die Zauberey Kunst gelernt und woran er die könne?

20. Wer ihn sonst Consulirt?

21. Ob nicht seine gantze Kunst von dem Teuffel herrühre?

Leuthe, sie ihm nachstunden, kom er da in abrede seyn, woll aber niemand benambt haben.

16. Cessat.

17. Wisse wohl daß er dadurch eine harte bestraffung verdient, wann er schuldig wäre.

18. Von Segen sprechen und beschwören wisse er nichts, aber einige worte, so aber nichts böses, einig geschrieben zu haben, könne er nicht leugnen.

19. Könne nichts, alß was in seinem buch, so ein Hirt drucken lassen, stünde.

20. Wären der leute viel, alß Caspar Matern, Fritz Johannes und andere.

21. Wisse von nichts, alß was in seinem buch enthalten, und hette er dieses buch von Dr. Beyern zu Gießen bekommen.

Ob man wohl nicht ermangelt, weil inquisitus, daß Haupt werck geläugnet, gehöriger orte genaue erkundigung einzuziehen, und die deßfalß wißenschafft habende Personen mit inquisito zu Confrontiren und ihn

seiner angegebenen bösen stück und deren allhiesigen practiquen zu überführen, So hat man doch mit grund und bestandt in nichts uffkommen können, sintemahl fast alle leuthe, welche hierunter ehrlich bißhero nachricht zu haben angegeben worden, von nichts, alß von einigen kräutern und andern medicinen, so Inquisitus ihnen uff ihr begehren zu geben wißen wollen, dannenhero und dieweil man weiter nichts auß machen können, Er Inquisitus (: nachdem man ihm vorhero, daß zwar die erzehlten umbstände seiner handlungen sich nicht allerdings finden, doch gleichwohl einige indicia, welche ihn wohl graviren konten, hervor thäten, vorgehalten, daß bißhero exercirte artzen und rathgeben ernstlich zu enthalten scharff und hart eingebunden und untersagt :) des arrests erlaßen und die unkosten, welche er verursacht, zu erstatten angewiesen worden. Actum den 14t. Junij 1675.

Concept.

No 76. Eines erneuerten edicts und verbotts die Segensprecher, Christallenseher, zauberer und wahrsager, betreffend, sonderlich Philipps Zeßlern von Lich unserm Ambt Grünberg, so sich allhier von langer Zeit eingeschlichen und in dergleichen künsten practicirt. de dato d. 3t. July ao. 1675.

Wir Caroll Otto graff zu Solms, Herr zu Müntzenbergk, Wildenfels und Sonnenwalde etc. Thun hiermit allen unsern burgern

zu Laubach und sämbtl. unterthanen in Statt und uff dem Lande zu wissen, ob wir wohl vor ohngefehr 7. jahren ein offenes edict verfassen und dasselbe von den Cantzlen publiciren lassen, daß niemand, wann er oder ein Mensch, oder viehe mit Kranckheit und unfall heimgesucht, beleget und beschwehret würde, seine zuflucht zu den Zauberern, Wahrsagern, Christallenseheren, und Segensprechern nehmen, sondern sich vielmehr ordentlicher ärtzten, artzneyen und mittel bedienen, die Beruhigung aber und gute operation davon dem allerhöchsten befehlen und umb dieselbe bey ihme ansuchung thun solle, alles bey derowegen verkündeter scharffer und ernster animadversion und willkührlicher herrschafftl. nach proportion des delicti angetrohter bestraffung.

Daß dannoch weder Unsere gute Christliche abmahnungen, noch die interponirte herrschafftl. authoritat und bedrohungen, noch auch der Pfarrer Unseres Landes bey begebenheit gebrauchte dehortationes bey vielen Unseren unterthanen etwas fruchten, sondern sie vielmehr, bey einzufallenden von Gott über sie und das ihrige verhangenden unglück und Züchtigungen, ihr alte, böse, und Gottes wort widerstrebende weise behalten, zu verdächtigen, übel berüchtigten und entweder offenbar oder heimlich mit dem Teuffel colludirenden

Leuthen zu lauffen, dieselben zu Consulieren, Natür- und
unnatürlicher von ihnen verordneter Mittel sich zu bedienen
und also wißentlich und vorsetzlich nicht allein des höchsten
Wort und willen zuwiderstreben, und deßen ohne dieß
über unsere Sünde und unbußfertigkeit schon ent-
brannten Zorn noch ferner zu mehren, sondern auch Unser
herrschafftl. verbott und edict liederlich- und eydbrüchiger
weiße zu verachten, alß wir dann deßen an dem hier
eingeschlichenen und vielgebrauchten von Laub außem
ambt Grünberg bürtigen und wohnhafften, aber hie
und wieder sehr famosen und schon berüchtigten
Schäfers Seibeln noch verschiedene traurige Exempel
erfahren und ausgemacht haben, daß er, aus
keines guten, sondern des bösen Feindes trieb die Leute
denen etwan ein unfall und kranckheit an Vieh und Men-
begegnet, beredet, ob sey ihnen solches von bösen Men-
Menschen angethan, welche er manniglich zu stifften
und allerhand verbottene weißen und wege auszumachen
und zu zeigen, ob zu bannen sich berühmet haben soll.
Und aber solches Sachen von böser und hochschädlicher con-
sequentz, Christen nicht ziemend, in göttl. geist- und
weltl. Rechten hoch verbotten, Unsern ausgelaßenen

und verkündigten edict zu leben und der christl. obrig-
keiten bevehls wegen zu halten, so hat uns obligen
wollen durch dieses geschärffts verbott, solchen sünd-
lichen unternehmen zu steuern und das angestellte un-
wesen gänzlich abzuthun gestalt wir dann hiermit
aus krafft tragenden obrigkeit- und herrschafftl. ge-
walts und Macht allen Unsers Landts und Herrschafft
unterthanen gnädig doch ernstlich gebieten und befehlen dass
sie sich obbemelten Teüfels Segensprechern und Zauberer gleich-
böser und übel berüchtigter leuthe, enthalten, denen
nicht nachlauffen noch weniger aber solche an sich und
in Unser Land ziehen, sich ihres Raths und teüfelischen
Natür- und unnatürlichen Mittel bedienen, sondern in kranck-
heiten für Menschen und vieh zuförderst bey Gott und dann bey
Christlichen, frommen und verständigen Medicis und ärzten
hülffe suchen sollen.

Würde aber jemand, wider dieses edict, sich gleichwohl dergl.
Teüfelsbannerischen, wahrsagerischen und Segensprecherischen
Leuten, und ihrer bösen Mittel zu bedienen gelüsten
lassen, derselbe soll Uns nicht allein mit seinem Leib
und Guth, zu harter ungnädiger straff verfallen seyn,
sondern es soll und wird derselbe auch durch das ampt

der Kirchendiener als ein boßhafftiger vorsetzlicher Sünder
und übertretter der göttlichen und weltl. gesetzen, als
ein Muthwilliger verächter gottes und seines worttes
und alß ein boßhafftiger anhänger des teuffels und seiner
werckzeugen, von der Christl. gemeinde und gebrauch der
hochw. Sacramenten gäntzlich excludirt und darzu nicht
eher wird gelassen werden, biß Er zuvor durch sonder-
bahre bezeügung Reu und leydts über seine Sünde, und
durch die offene Kirchenbuße sich mit gott und dem
geärgerten Nechsten versöhnet hatt.

Wir verbieten auch hiemit ernstlich und bey leibsstraffe obge-
dachten Schultheissen Förstern und Andern seinesgleichen, daß
Sie und die sich Unsers gantzen Landes zumahl äußern
und Dienern nicht betretten laßen sollen, wo sie
nicht, andern zum Exempel und ihnen selbst zur woll
verdienter straff, in hafft genommen und auff obbemelte
weiße gezüchtiget werden wollen. Uhrkundlich haben wir
dießes reiterirte edict mit Unser hand und siegel
Corroborirt, und solches, umb es zu Männiglichs
wissenschafft zubringen, nicht allein von den Cantzeln
publiciren sondern auch nochmahls in Statt und Land
affigiren laßen. So geschehen und geben zu Laubach
den 5t. July. ao. 1675.

Obgleich der Hochgebohrnen Unßers gnäd. grafen und Herrn
Hochgräfl. gnad. Excell. dero jüngst publicirten edicts
in dero Land verbotten, daß Niemand einigen frucht brand-
wein brennen solle, Nachdem aber Jacob Walter
zu Ziefriden Ambts Utphe Ihro Hochgräfl. gnad. unter-
thänig zu vernehmen gegeben, daß wann ihm dießes brande-
wein brennen gar nieder gelegt werden solte, daß er
solchen stadt, weil er alle seinige seinen unterhalt und
auskommen daraus schöpffte, gantz Crepiren und außer
Land weichen müste, mit gehorsamer bitte, ihn, in erwegung
solchen seines also bestandenen obhandenen Zustands,
auch gnäd. zu indulgiren, das brandtwein brennen der-
gestalt zu continuiren, daß Er die verdorbenen früchte
außerhalb Landes kauffte und hierzu impendirte, daß
haben Ihro Hochgräfl. gnad. auß denen dazu bewegenden
Ursachen solchem seinem petito und suchen in so weit
gnädig deferirt, daß ihm permittirt und erlaubt
seyn solle, daß brandtwein brennen und verschencken mit
dießem beschaidt fortzuführen, wann Er die früchte
und verdorbene früchte außerhalb landes auffbringen und
keine einländische darzu gebrauchen würde, darbeneben
aber wollen Ihro Hochgräfl. gnad. dießes also beschehene

extraordinaire Vergünstigung und Concession von Uns
so lang dero deßfalls ausgelassenes Inhibitions Edict
in vigore seyn wirdt, zu keiner Consequenz gezogen
sondern vielmehr dero Verbott hiermit wiederholet
haben, gestalt dann der Keller zu Utphe hieran ist
und daß deme also sonst nachgelebet werde, ein wachsames
Auge zu schlagen. Uhrkundlich ist dem impetranten diese
erlangte permission unter dem vorgetruckten gräfl.
Canzley Signet ertheilet, und umb sich daran haben zu
bedienen, ausgehändiget worden, Geben zu Laubach d. 9ten
Sept: 1675.

No 77.

Audienz ordnung.

Wir Johann Augustus, Johann Friedrich, Friedrich Sigmundt, Johann Georg und Georg Friedrich, alle Grafen zu Solms Herren zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwaldt, thun hiermit kund jedermann; Nachdem wir nicht ohne sonderbar mißfallen, zu verschiedenen vernehmen müßen, daß bey den wöchentlichen Verhören etzliche Partheyen sich nicht scheuen,

sowohl vor alß in der offentl. Audienz /: an welchem orth sich
billich die Stehenden aller bescheidenheit befleißigen sollen :/
niemand nicht allein lügen zu straffen, sondern auch mit schmä-
hungen wollen, wie die Ehrenleuten zu schmähen und da-
durch Unsere Räthe und befelchhaber in ihrer attention
und geschäfften zu perturbiren, und, da denselben nicht
zeitlich fürkommen würde, daß daraus besorglich nichts als
Confusiones und größer unrath erfolgen möchte, Und uns
aber obliegt, solchem unwesen in Zeiten zu wehren, und
in allem gute ordnung und bescheidenes verfahren zu intro-
duciren; So befehlen wir allen und jeden, sowohl frembden
alß einheimischen welche für Unserer Cantzley zu thun haben,
daß sie daselbst anderst nicht dann mit bescheidenen worten
ihre Nothdurfft fürtragen, keiner dem andern in sein wort
reden, sondern wann der Kläger gehört, er alßdann so
lang, biß der beklagte seine Antwort gegeben, still schweigen,
auch für der Audienz=Stuben niemand tumult, Zanck
und streidt erregen, sondern sich still, züchtig und
Ehrbar verhalten soll. welcher aber hierwider thun und
handeln, dem andern ohn erlaubnuß einreden, lügen-
straffen, oder mit schmähe worten angreiffen würdt, der-
selbe jedesmahl, so offt er überfahrt, alsbaldt mir

orths gülden zur straff erlegen, oder eine Nacht im Narrenhäus-
gefänglich gehalten gehalten werden, darnach wiße sich
ein jeder vor ihre Einheimisch oder ausländisch zu richten
und für Schaden zu hüten, Uhrkundlich haben wir Johann
Augusty für Uns und in Nahmen, unserer freundl.
lieben Brüdern und Vettern dießen brieff eigenhändig unter-
schrieben und unßerem gräfl. Herrschafft besiegeln und
zu Männigliches Nachricht für der Audientz-Stuben
affigiren laßen, So geben ist den 17ten Juny 1678.

(L.S.) Johann Augusty Gr. z. Solms

Befelch
No 78. die Ziegen nicht mehr in die wälder mit zu treiben.

Wir Johann Augustus, und wir Johann Friedrich Graffen
zu Solms, Herren zu Müntzenbergk, Wildenfels und Sonnen-
waldt, vor uns und habend vollmacht der Hochgebohrenen Graffen
und Herren Hh. Georg Friedrichen, Hl. Friedrich Sigismunden
und Hl. Johann Georgen auch Graffen zu Solms Herren
zu Müntzenbergk Wildenfels und Sonnenwaldt Unser

landtf. vielgeliebten Fr. vettern und brüdern Ldh. Ldh. setzen
ordnen und wollen, Nachdem wir unter andern mißbräuch
auch allhier in dießer landt vorgenomen theils selbst
theils auch durch einbrachte Klagen vernehmen müßen, welcher
1 gestalt den Armen [illegible] in hießiger Statt Laubach
das Geiß und Ziegenvieh sich dergestalt bey vielen
vermehret, daß allen schaden so dasselbige in gärtten
feldt und wälden verursacht, vorzukomen, hochnötig
eine reduction darinnen zu suchen geachtet, als ist hier-
mit Unßer ernstlicher und eintziger befehl, daß also
den armen, so nicht des vermögens seyn eine Kuhe
zu halten, und deswegen an derselben statt eintzig
und allein eine Geiß zu halten und unter die Kühe zu-
treiben erlaubet und verstattet.
Allen andern aber hiermitt und bey verlust und Con=
fiscirung solches Geiß od. Ziegenviehs ernstlichen soll
verbotten seyn, Sie sollen keine Geiß od. Ziegen mehr von
dato dießer unter die herden treiben; mit dem
Anhang, daß dieselben welchen ein oder der ander sich
alsobald nicht keine seine Geiß od. Ziegenvieh zu verkauffen,
solchen annoch aus sonderbaren gnad. und in Crafft dießes

sey, vergönnet seyn, deßhalben einen eigenen Hirtten auff
ihren Kosten zu machen, und mit demselben solchem Geiß-
vieh allein biß auff instehenden Johannistag durch
den Schönberg verschiener Statt fahren zu lassen;
da auch über Johannistag, solches noch weiter ge-
schehen solte, bleibt es bey obig angesetzter straff
und Confiscirung der Ziegen wie billich. wornach sich
ein Jeder zu richten und vor schaden zu hüten wissen
wirdt. geben zu Laubach am 26. May. 1679.

Actum Laubach am 24. May. 1679.

Es sollen die Burgermeister zu Ruppertsburg
dahin bedacht seyn, die Hausherrn daselbsten, sambt
deren Wittweibern und Jungen Mannschafft von 18.
Jahren und drüber, wie solche alle mit nahmen heissen
auffgesucht, der Gräffl. Cantzley innerhalb 2.
tagen ein zu bringen. Decret. Laubach. de. 24 May.
1679

Gräffl. Cantzley daselbst

Verordnung

No. 79.

wie sich ein jeder Haußvatter wegen des krancken Rindviehes verhalten solle.

Dieweilen, alß von ein und andern orten die sichere nachricht eingelauffen, wie unter dem Rindviehe allermeist, eine gewisse Kranckheit sich zeigen, welche wan nicht in Zeiten vorgebauet werde, dasselbige in wenig stunden nieder werffe und tödte; Nahmens unserer gnäd. Herrschafft allhier, aus wohlmeinender vorsorge, alle und jede unterthanen dieser graff- und herrschafft Laubach hiermit wohlmeinentlich erinnert und bey unnachläßiger schwerer straffe vermahnet seyn sollen, indem solche Kranckheit sich bey dem Rindviehe mit weiß, gelben od. schwartzen blattern auff od. unter der Zungen sehen läßet, morgends und abends solches Ihrem Rindviehe fleißig nach dem Maul und Zungen zu sehen, und da bey denenselben sie dergleichen vermercken solten, daß wan solche Kranckheit dieser orten, so Gott verhüten wolle, auch verspüret werde, die solche erzeigende blattern, das viehe beym leben zu erhalten, sobaldt mit einem gewissen von silber dazu gemachten instrument, so hier zu Laubach

dann so es verlangen zeiget, und umb gar wenige Tropf
zu Hand geschafft können werden, trocknen, das daraus lauffende
wässerlein, mit einem ungebleichten Tuch so wohl in dem
wasser können abwischen, und dabey so wohl zu=
sehen, daß dem Krancken nichts davon in den Leib
lauffe, auch so darauff denselbigen die Zunge
wann solche vorhero mit besagten instrument, an
dem ort wo die blaß gesessen, in etwas verletzt
worden, daß das blut sich sehen läßet, mit saltz
und starcken weinessig wohl reiben, und so Krancke
mit etwas brandtewein, damit es desto eher wieder
heile, überstreichen und beschmieren; das Tüchlein
aber so zum abwischen gebraucht worden, sobaldt
verbrennen, und das silberne instrument mit scharffem
weinessig wieder abwischen, damit dadurch nicht etwa
ein sonsten schaden entstehen möge, weilen die
materia von den Krancken diese sehr Contagios;
Es soll auch ein jeder Hausvatter sich nachfolgende
stücke zur vorsorge bey die Hand schaffen, nehmlich
Schießpulver, Schwefel von saltz, auch
denselbigen mit wasser einen brey gemacht, und jeden stück [illegible]

Underweilen, so sie gleich scheinbar gesundt, einen Löffel voll davon eingeben, sodann leistet auch das Viehe vor solch- und dergleichen Kranckheiten allerdings sicher bewahren, warnach sich dann ein Jed auff seine Heerde darnach wissen zu richten haben; in urkundt des hierbey getruckten gemeinschafftl. Cantzley Signets, gegeben und geschehen in Laubach am . . . . 1688.

No. 80. Verbott an das gantze Land daß sich Niemand in frembder außländischer H. Kriegsdienste begeben soll. de ao. 1688. d. 10. 7bris.

Dem Hochgebohrnen Unsers Gn. Graffen und Herrn zu Solms Laubach, wir derselben Cantzley-Räthe, fügen hiermit allen und jeden Unterthanen zu wißen, daß nach dem jetzige Kriegsläufften unumbgänglich erfordern, wie ein jeder Stand des Reichs zu seiner selbsteigen Nothdurfft sich mit guter zulänglicher Mannschafft bereit halte, Unsrer gnädig. Gnädigen Herrschafft einen ernsten befehl und Gebott dahin

enthaltet, daß Niemand von Bürgern und Unterthanen
dieser Herrschafft, er seye alt oder jung, weßen
[illegible] oder [illegible], sich erkühnen solle, in ausländische
Kriegsdienste ohne vorher eingeholten gnäd. Con-
sens sich zu begeben, insonderheit aber, daß diejenige,
so etwa vor einiger Zeit sich von andern werben
laßen, sich ohngesäumt in hiesiger Herrschafft
wiederum stellen sollen, bey hoher Leibs-Straffe
oder daß im widrigen fall all das ihrige gegenwärtig
oder zukünfftige, so sie in hiesiger Herrschafft
zu gewartten haben möchten, in Krafft dieses
Confiscirt und gnäd. Herrschafft ipso jure
verfallen seyn solle; gestalten dann auch der
ausgetrettenen und Angehörigen zugleich hiermit
bey Straffe anbefohlen, daß sie solches nicht allein
denen ausgetrettenen zu wißen thun, sondern
auch zugleich bey seiner vorgesetzten Obrigkeit ein
Verzeichnüs desjenigen, so solche ausgetrettene verlaßen
oder noch zu gewartten haben möchten, übergeben
hiermit die Confiscatio desto beßer würklich,

können vollzogen und die übertretter gestrafft werden; wornach sich ein jeder zu achten und vor strafft zu hüten haben wirdt. Urkundlich ist dießes General-Edict mit dem Hochgräfl. [illegible] Cantzley In-siegel bekräfftiget. So geschehen Laubach am 10ten September 1688.

L. S. Hochgräffl. Cantzley.

Dieses ist den 13. 7. xbr. 1688. in Curia publicirt worden.

No. 81.

Hochzeit- und Kindtauff-Ordnung. dat. 1689

Von Hochgebohrnen Graffen und Herren der Herrschafft Solms, Laubach, Wir deroselben nachgesetzte Regierungs und Consistorial Räthe fügen auß Special befehl Hochgedl. Unserer gnedl. Herrschafften, hiermit zu wissen, Nachdem bißhero vielfältig verspühret worden, welcher gestalt

bey Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnüßen viele unnötige
Kösten und Geldtausgaben angewandt, wodurch die unter-
thanen zu mahlen bey dießer ohnedas beschwehrlichen Kriegs
und geld klemmen Zeiten erschöpfet und doch niemand dar-
mit gedienet sondern die excessen und mißbrauchen nur
von tag zu tag gehäuffet werden, daß dannenhero vor
nötig und nützlich erachtet worden, folgende Landtsord-
nung aufzurichten und publiciren:

Die Kindbette und Tauffe betreffend.

1. So soll sich niemand gelüsten lassen neben denen heütigen
Gevatterleuthen über 3. weiber zu begleitung des Kindes
in die Kirch zu bitten.

2. Sollen die erbettene gevatterleuthe durchauß nichts ins
Kindbett od. zum Neuenjahr schencken, sondern
solch Kosten wie auch die Kindtauffmahlzeiten
sollen zum

3ten gantz und gar abgeschafft seyn, doch soll dem gevatter
freygestellet seyn, seinem Pathen, wann es etwan
5 jahr alt ist und zur Schul gehet, zum andencken
etwas weniges zu kauffen oder sonsten zu verehren,
aber zuvor zumachen nicht.

4. Was man denen ~~[illegible]~~ wenigen weibern, so das Kind

zur Kirchen tragen und begleiten helffen werden, ein
stück weißen od. brodt und einen trunck ihnen selbsten
anbieten wolte, soll solches zwar frey stehen, wie-
wohl mit der verwarnung, daß unter solchem vorwant
einiges Kuchenbacken und gesöff im geringsten nicht
vorgenommen werden solle.
Und damit durch erbietung an auswertige gevatters
leuthen niemand sich die licentz nehmen möge, so-
thaner ordnung zu contraveniren, so soll zwar
5. ein jeder an seinem orth und aus seiner gemeinde die
gevattern erwehlen, und dergleichen einige ausländisch
nicht benennen, falls aber jemand gerne in seiner
freundschafft bliebe, dieselbe aber außerhalb landes
gesessen, so mag zwar auf solchen fall der gevatter
von außerhalb gebethen, auch bloß alß ein guter
freund tractirt werden, doch daß solches zuvor der
Obrig- und geistlichkeit angezeigt, deren consens
erlanget, die nothdürfftige mahlzeit gantz kurtz
in haußmanns kost ohne Kuchenbacken und einkäuffung
kostbahrer sachen angestellt, die geleitsweiber aber,
od. andere, so nicht gevattern sind, nachdeme sie dem

vierdten punct gemäß tractirt und abgefertiget
worden, daher gäntzlich außgeschloßen werden.
Waß nun fernere die Hochzeiten betrifft, So sollen
alle Handschlags- und weinkauffs mahlzeiten 1. gantz
abgeschaffet seyn, und dann 2. die Hochzeit nicht länger
alß einen eintzigen Tag zugelaßen seyn, auch zum 3.
mehr nicht alß auffs höchste 10. paar gäste, alß
halb verheurathete, und halb ledige Persohnen gebeten
werden, welche gäste zum 3. bey hoher straff
und ohne einig ansehen der angehörigkeit oder Persohn
mehr nicht schencken und geben sollen, alß dieses paar
Eheleuthe zusammen einen halben fl. ein lediger gesell
nur 15. alb. und ein ledig Mägdlein nur 7½ alb.
4. Soll sowohl des morgends vor dem Kirchgang das
stülen tantzen Schreiern zugelaßen seyn, auch
keine Mahlzeit oder Suppen gestellet, geschicket oder
gegeben werden, alß auch sonsten die sogenannte
zucker suppe, Schelmen Kopff, Hammelgehung der
jungen Pursche mit denen Spielleuten, hiermit
hieben bey höher straff verbotten seyn 5. Solle
precise umb 9 Uhr des Morgends in die Kirche

geläutet und der Gottes dienst angehen, damit die gäste
sambt braut und bräutigam zum gebett und anhörung
göttliches worts, wie auch christlichen gelübd für gottes
angesicht nüchtern erscheinen mögen. 6. Sollen alle
andere kinder und jung volck, so nicht würckliche
gäste sind, zu hause bleiben, und weder ein noch
umb das hochzeit hauß, obgleich ihre Eltern unter
denen geladenen gästen seyn möchten, sich finden.
7. Soll das hochzeit mahl und versamblung durchaus
nicht länger währen, als bis abends umb 9. Uhr
zu welcher zeit ein jeder er seye wer er wolle, nach
hauß gehen und alles sowohl trincken als spielen
und tantzen seine endschafft haben soll.
und denn die begräbnüssen betreffend, so wirdt
1. hiemit nachtrücklich verbotten, daß der hauß den,
jenigen, so zur trauer gebethen sind, keine
Mahlzeit od was dergl. solle gereichet werden, denn
das trauerhauß ohne das kosten genug hatt, denen
frembden aber, so von anderen orthen der trauer
beywohnen, den Ehrenwegen ein gering stück essen
und trunck gereichet werden 2. Soll jeden frey
stehen, entweder jedem Schüller so mit singet einen

Creützer an geldt, oder einen werth von solchem werth zu geben

3. weilen auch dardurch, daß denen ledig verstorbenen Crone und Kräntze beygegeben und gemacht werden, viel geldt gantz unnützlich angewandt wirdt, so soll solches bey unnachläßiger straff verbotten, und hiermitt denen Pfarherrn und Kirchen baumeistern anbefohlen seyn, daß sie ungesaumbt eine beständige schöne Crone vor jedes Kirchspiel auffs höchste 1 fl. werth einkauffen, und in die Kirche in verwahrung stellen, so bey zu tragenden todtenfall einer ledigen Persohn von der abgelangt und gantz allein aus denen Kirchen intraden umbsonst dem begräbnüß solle gestellet, und nach der verledigung widerumb von denen Todtengräbern in die Kirche wohl und sicher geliefert werden.

Damit nun jedermänniglich nach dieser verordnung sich richten möge, so soll solche auch von allen Cantzeln dieser Herrschafft publicirt, auch bey jedem Ruggengericht allzeit widerhohlt und vorgelesen werden, und wer darwider zuhandeln sich erkühnen wirdt, mit 5. 10. biß 20 fl. gestrafft werden, auch wird denen HH. Geistlichen, Beambten, Kirchenältesten, baumeistern, förstern und

Bürgermeister hiermit ernstlich anbefohlen, gute obacht
darauf zu haben, und die verbrecher ohne ansehen
der Person anzuzeigen, od widrigen falls gewärtig seyn
daß es gegen dieselbe werde gehalten werden. Wornach
sich dann jedermänniglich zu achten, und vor gedachter
straffe zu hüten hatt, zu dessen Uhrkund ist das
Hochgrl. Sambt-Cantzley Siegel hierunter gedruckt
So geschehen Laubach den 10. Nov. 1689.

Denen Unterthanen, Einwohnern und Müllern der
Herrschafft Laubach wird hiermit männiglich ernst und
[illegible] Laubach
[illegible] bey 20 ~~[illegible]~~ straff
[illegible] sie habe [illegible]
[illegible] achtel oder meste
oder [illegible] verkauffen sollen. Wornach
sie sich zu achten, und vor straff zu hüten. Laubach
den 17. ~~[illegible]~~ 1693.

Hochgräfl. Cantzley
hieselbsten.

Nachdem bishero sich leider genug an den tag gelegt hat, wie das große schande und laster durch den ungebührlichen umbgang beder weibs- und mannspersohnen mit dem Tollen verübet worde. So wird nahmens hiesiger gnädigen herrschafft hiermit allen und jeden weibs- und mannspersohnen ernstlich verbotten, daß sie mit denen solchen zu allen verdächtigen umbgang mit Tantzen, Kirchweihen, schwenksten oder sonsten auf dergleichen weise aller dings meyden sollen, mit der Verwarnung, daß wo jemand wieder solches Verbott handlen wird, nicht allein die weibs- und mannspersohnen, sondern auch befindenden dingen nach ihre eltern und Vormünder ernstlich bestrafft, auch etwa einer oder andere dadurch zu fall kommen [illegible] hohe gemeine herr des landes verwiesen werden sollen. Gleichfals auch denen Spielleuten aller orten bey hoher straffe verbotten, daß sie niemanden zu spielen ohne vorher eingeholte erlaubnuß aufwarten spielen sollen. Und soll dieses gebot von den Pfarrern jedes orths zu jedermans nachricht öffentlich von der Cantzel publiciret werden, künfftigen sontag.

Decretum Laubach d. 1ten Octob. 1695.

Außschreiben zu einem Buß- Fast und Bettag d. 2 xbr 1696.

Hochgebohrne.

Nachdem ich bey gegenwärtigen weit außsehenden

gefährlichen Conjuncturen heüt über 8 tage auch
den 1. decemb. einen buß fast und bettag allhier
anzuordnen und den getreüen Gott umb abwen-
dung seiner vorstehender landstrafen und
verderbens demüthig zu bitten entschloßen.
So habe nicht ermangeln wollen Ew. Hochgräfl. G.
G. deßen freund vetterliche Communication zu
thun, und in dero gefälligkeit zu stellen, ob dieselbe
etwa dermahl ebenfalß gleichfalls auff obgemelten
tag dergleichen gute anstalt auch in ihren lande
mit zu verfügen belieben wolten. Womit
nechst empfehlung göttl. obhut allzeit verhar-
re Ew. H. G. G. G.

Laubach
den 25. Novemb.
1696.

An
sambtl. Hochgräfl.
Herrn zu Solms.

Buß Edict

No. 82. Publicirt den 19ten 7bris 1697 an alle Pfarrer
auf dem Land überschickt und öffentlich
von allen Cantzeln verlesen worden.

Derer Hochgebohrnen sambtlichen Grafen und Herrn
Herrn zu Solms Laubach etc. Wir dero bestellte nach
gesetzte Rathe fügen auf gnädigen special befehl

Höchstgedachte Unsere gnädige Herrschafft hiemit
allen und jeden in Stadt und auf dem Lande zu
wissen, nachdem einige Zeithero die leidige erfahrung
bezeüget, wie bey gar vielen Sünde und übertret-
tung des andern gebots durch gotteslästern, fluchen
und schwehren dermaßen überhand genommen
habe, und gemein worden sey, daß auch weder
die jetzige elende und betrangte Zeiten, welche dis-
orths zu befürchten habende gerechte straf Gottes
oder die bishero vielfältig geschehene Züchti- [illegible]
gung niemanden mehr von ablaßung solcher schwe-
ren Sünden abschrecken will, Und aber die Gotteslä-
sterung und das fluchen in göttl. und geistlichen Rech-
ten auch deren Reichs Constitutionen bey schwerer poen ab-
straffe verbotten, weilen durch solche Sünde der
gerechte und Allmächtige Gott nicht allein gegen
die Obrigkeit, die solchem übel zusiehet und nachsich-
tig [illegible] gedultet, sondern das gantze
Land zu gerechtem Zorn und erschrecklichen
[illegible] und [illegible] straf bewogen wird. Als
ergehet an alle und jede in Stadt und auf
dem Land dieser ernste befehl und treuhertzi-
ge Warnung, daß ein jeder sich aller Gotteslä-
sterung, fluchens und schwerens gäntzlich [illegible]
und [illegible] enthalten solle. Würde aber
einer oder der ander sich nicht [illegible]
[illegible], aber freventlich [illegible]
wort in und gegen Gott und die allerheiligste
Menschheit Unsers Erlösers Jesu Christi, oder
die H. Sacramenta reden, oder bey dero Krafft und
macht Gottes, den Leib, glieder, Wunden, todt, Leiden
oder Sacramenten Unsers Herrn und Selig-
machers Jesu Christi, oder dergleichen lästerlichen

freventlich und boßlich schelten und fluchen
oder bey teufel hohlen, sacramentiren oder seinen
nechsten etwas schädliches als ungesundt und kran-
ke tage anwünschen wird, der oder diejenige
solle dan also fort zum erstenmahl mit der auf
dem marckt zu deme ende aufgerichteten holtzern be-
se nicht nur öffentlich gestrafft sondern auch da-
fern ein solcher sein gottloß fluchen und schweren
nicht abstellen, noch seinen obgemelte straff ferner
ernst, mit ausschliessung von der christlichen
gemeinde v. kirchen nebst andern grosser
leibstraffe gegen sie verfahren werde.
Auch sollen denen so weltl. als geistl. beambte, kirche
ältesten, baumeister, förster und burgermeister
~~[illegible]~~ und ein jeder insgemein
meinem hiemit ernstlich anbefohlen gute obacht darauf
zu halten, und die verbrecher ohn ansehung der per-
son anzuzeigen, oder wiedrigen fals solle derjenige
welcher einen fluchen oder einen andern menschen etwas
böses anwünschen gehört und nicht angegeben
sondern verschwiegen, nach befinden der umbstände
mit eben der straff, damit der flucher angesehen
wird, belegt werden.
Und damit sich niemand mit der unwissen-
verantwortet werde
heit, aber nicht genug, ist dieses hiebey verfaster Auß-
entschuldigen möge, ist dieses [illegible] mit dem hiesigen Cantz-
ley gn. herrschafft befehl [illegible]
ley Secret besiegelt und dem Hn. Pfarrher-
ren, daß sie solches von der Cantzel publiciren und öffent-
lich verlesen sollen, zugestellt werden. Gege-
ben u. geben zu Laubach d. 28 7bris 168[illegible]

Hochgräfl. Solmische
[illegible] d. herrschafft

Copia

Von Gottes gnaden, Wir Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen. Fügen unsern Ober- und Underbeambten, sodann allen und jeden Unsern Unterthanen in Unserm Fürstenthumb und zugehörigen Graff- und Herrschafften hiermit zu wissen, Nachdem uns der Unterthänigste bericht geschehen, welcher gestalt viele unserer Unterthanen von Christen und Juden auf die früchte, so sie dieses jahrs zu erndten verhoffen, gewisse geldt summen bishero gegen [illegible] zeit aufgenommen, und darfür solche ihre auf dem feldt stehende früchte in einem dieser geringen preiss zu überlassen und in zahlung zu geben versprochen hetten, Wir aber solche wucherlich und das [illegible] vermögende sich solcher gestalt mit dem [illegible] der Armen zu derselben [illegible] verderblichen nachtheil nicht gemeint sind. Alss ordnen, gebieten und wollen wir, daß alle diejenige Contracten, da die früchte, so im felde umb einen gewissen preiss verhandelt [illegible] oder [illegible], ohne einigen unterschied des Standes oder der Persohnen null und nichtig seyn, und kein Creditor die [illegible] früchte [illegible] oder Malter von ihren Schuldnern solcher gestalt früchte annehmen, sondern die Debitores die früchte anders nicht als wie die [illegible] zur zeit der Lieferung auf dem marckt gelten [illegible] ihren Creditoren, denen sie solche zugesagt, zu überlassen schuldig seyn sollen. Wornach sich männiglich zu richten. Zu Urkund haben wir Uns eigenhändig unterschrieben und unser Fürstl. Secret Insiegel hierauf trucken lassen. Geben Darmstadt den 1ten Julij 1699.

E. L. Landgraf zu Hessen

No. 83.

Verbot

Ubriger wucherlicher Contracte und der Leyhung gelder auf die im felde stehende früchte oder armen leuthe.

Herr hochgebohrner Graf und Herr, [illegible] Solms, [illegible] bei deroselben nachgesetzte Räthe fügen auch gm. Special befehl allen und jeden in Stadt [illegible] und auf dem Land zu wißen, Nachdem in der h. Kirch. ordnung und insonderheit in der reformation guter Policey de ao. 1548 § 19 heylsamlich versehen und bei ernster straff die [illegible] des armen auch der leyhung auf der armen früchte [illegible] verordnung der Landschafft [illegible] bey itziger zeit abermahls [illegible] [illegible] gelt bey gegenwärtiger theurer zeit [illegible] und inhaltung zu geben [illegible] im fall [illegible] mit jemandt, oder der [illegible] Contract abzuschreiben [illegible] eingegangen hette und [illegible] [illegible] Verordnung aller eigennutz [illegible] [illegible] ernstlich befehlen [illegible] daß kein [illegible] geld auf seine im feldt stehende früchte geleihet [illegible] früchte anders nicht [illegible] auf dem Marckt gelt oder [illegible] schuldig seyn, oder würde [illegible] dem Creditori [illegible] pension anstatt der [illegible] [illegible] Und [illegible] früchte [illegible] straff [illegible] und straff [illegible] [illegible] Urkundlich ist [illegible] hierunter [illegible] hat

Cantzley Decret außgefertiget worden Vorgestern[?]
Laubach d. 27. July 1699.
ad [illegible]

Hochgräfl. Solms Laubachische
zur Cantzley verordnete
~~Räthe~~ [illegible]

No. 84.)

Unehliche Beywohnung belangend.

Nachdem [illegible] leichtfertige Persohnen außerhalb der Gott angesetzten Ehe zusammen ziehen, Item auch zu [illegible] Persohnen ehelich unter andere [illegible] und mit andere leichtfertigen Persohnen in offentliche Ehebrüchen sitzen, dardurch der Allmächtig, nachdem er wieder seine Göttliche gebote sich schwerlich, auch zu viele ärgernüssen Ursach geben, wurdet [illegible] ein Hochlöbl. Rath hiermit ernstlich, das solche offentliche Ehebrüche und andere leichtfertige unehrliche Beywohnung in eines Hochlöbl. Raths Obrigkeit hinfürth mit nichten gestattet und geduldet werden solle. Alldieweil dieses laster [illegible] nicht mit sich bringet, dan daß daraus viel ärgernüß und andere böse händel mannigfaltig verursacht werden, wie dan über solche schändliche laster der allmächtige nicht allein [illegible] Gott der allmächtige [illegible] Sodoma und Gomorra mit schwebel und feuer vom himmel gestrafft und verbrennet und dieselbe [illegible] zum exempel [illegible] und vestigia aller welt [illegible] angestellt.

[illegible] andere Stadt und Länder mit Krieg[?] [illegible] und blutvergießen verwüstet, sondern auch [illegible] ganze welt außgerottet [illegible] Gottlosigen volks mit der Sündflus[?] [illegible] [illegible]

welches ein jeder selbst zu gemüth führen, und
solches ehliches Verwainten nach nicht hinterziehen
geb, sondern ein solches laster und Sünde halten sollte,
darauf Gott der Allmächtige so: dieweil bey we
hrender Gottseligkeit und wohlgefälligen erbarn
leben und ehe, dardurch auf kein ort gestellt
und letzlich gar auß gerottet würde, ihm aller
höchste zugehört, und erzeigt werde.
Worüber dan auf einen erbaren Rath, als der
Obrigkeit ihrem schuldigen Ampt nach aufzuer
haltung und nützlicher beförderung der Ehrbar
keit kein anderes gebüret nachzukommen, will dan
in solchen ergerlichen laster, als der öffentlichen
unehrlichen beywohnung. Item da auch
erbarer leute ehe töchter und Ehehalten schändlich
und lasterlich geschwächt, und geschändet würden,
desgleichen der offentlichen unterschleiffen, zu den
von Ehemännern, Eheweibern, Jungengesellen und
anderen, ein stattlich ernstlich einsehen zu thun, al
in solchem Göttlichen befehl, auch der Kay: May:
derselb außgangener ordnung zugehorsam,
will sie dan auch hiermit alle ihre burger, bür
gerinen, unterthanen und Verwandten
sonderlich aber alle Jungfrauen, [illegible]
[illegible] und Ehebrecherin auch die jungen
[illegible] ehrlich bey einander sitzen, desgleichen die
so zu solchen verbottenen händeln helffen
und unterschleif geben, auch kuppler und
Kupplerin, die dan dieses lasters mitver

wig

Ursach und sonst ingemein alle andere so
solcher Unerträglichen Sachen, Ihr Durchl.
möchte gantz väterlich, und mit allem ernst
zum höchsten erinnert und ermahnet haben
wollen, sich dieser und dergleichen Sachen und Hän-
deln, hinfürter zur Beförderung der Ehre
Gottes endlich zu enthalten. Wann aber sich
jemand, er sey auch was Standes oder wesens
der were, niemand ausgenommen, an
solche Väterliche Warnung, die doch ein Er-
baren Rath der Stadt so anders mit dem gantz
getreulich und gut meinte, nit kehren
und deroselben einem Erbaren Rath für-
bracht oder angeben würde, so wollen sie
den, oder die, nach dem ein jeder Verbrechen
hat, ihrem befundenen Anspruch an Lei-
be und gut straffen. Da sich auch zu-
tragen solte, daß ein oder mehr Jungfrau
geschwächt, will ein Erbarer Rath, die Wetterung
gelegenheit der Verhandlung ernstlich dahin halten
dieselben wiederumb zu ehren zu machen, oder aber umbge-
gangene Handlung sonsten andere wege, obberührter
maßen an Leib und gut straffen, damit die-
selben Ihre missethaten billig büßen sollen und al-
so in solchem Verbrechen würden. Darumb wisse
sich ein jeder in dem und auch vor ergehltem
schimpfes, für Gott schaden und nachtheil zu
verhüten.

GR. HESS. UNIV. BIBLIOTHEK.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

277

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

297

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

300

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

302

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

303

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

306

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

305

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Laubacher
Verordnungen
von
1548 bis 1699.

Handschr.
1064 b
fol.

1064 b

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Colour & Grey Control Chart
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta
White Grey 1 Grey 2 Grey 3 Grey 4 Black
Danes Picta

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN